

**Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg. 37.  
Band (1883)**

**Regensburg : Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg, 1883**

**<http://www.nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:355-ubr05958-1>**

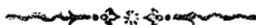
# Verhandlungen

des

historischen Vereines

von

Oberpfalz und Regensburg.



Siebenunddreißigster Band  
der gesammten Verhandlungen  
und  
Neunundzwanzigster Band  
der neuen Folge.



Mit 29 Tafeln Abbildungen.



Stadtmhof.  
Druck von Joseph Mayr.  
1883.



# Inhalts-Verzeichniss.

	Seite
<b>I.</b>	
<b>Franz Gfrörer: Verfassungsgeschichte von Regensburg von der german. Anstiedlung bis zum Jahre 1256</b>	1 — 73
Einleitung . . . . .	3
Erster Abschnitt:	
Erstes Capitel: Der König und sein Verhältniß zur Stadt	9
Zweites Capitel: Die bischöfliche Gewalt . . . . .	17
Drittes Capitel: Die Einwohner . . . . .	23
Zweiter Abschnitt:	
Erstes Capitel: Der König und sein Verhältniß zur Stadt	31
Zweites Capitel: Die bischöfliche Gewalt . . . . .	39
Drittes Capitel: Die Einwohner . . . . .	44
Dritter Abschnitt:	
Erstes Capitel: Der König und sein Verhältniß zur Stadt	52
Zweites Capitel: Die bischöfliche Gewalt . . . . .	62
Drittes Capitel: Die Einwohner . . . . .	65
<b>II.</b>	
<b>Christian Heinrich Kleinstäuber, qu. f. Konrektor und Gymnasialprofessor u.: Ausführliche Geschichte der Studienanstalten in Regensburg. 1538 — 1880. Zweiter Theil. Geschichte des kathol. Gymnasiums zu St. Paul und des sich daraus entwickelnden Lyceums. (1589 — 1811)</b>	75—160
Einleitung . . . . .	78
I. Ursprung und Entwicklung des Gymnasiums . . . . .	81
II. Zunehmender Glanz des Gymnasiums. Benennung. Abnahme. Auflösung . . . . .	83
III. Frequenz der Anstalt . . . . .	85
IV. Eintheilung der Studien . . . . .	87
V. Lehrgegenstände, Lehrbücher, Methode des Unterrichtes . . . . .	92
VI. Zeit des Unterrichtes und der Ferien . . . . .	107
VII. Religiöse Erziehung . . . . .	108
VIII. Schulzucht . . . . .	109
IX. Förderungsmittel des Studiums . . . . .	110
X. Aufnahme, Aufsteigen, Prüfung, Entlassung . . . . .	114

	Seite
XI. Aufführungen von Schuldramen und dergleichen . . . . .	115
XII. Von den Lehrern . . . . .	118
XIII. Oberaufsicht und Leitung der Anstalt . . . . .	133
XIV. Von den Fonds . . . . .	134
XV. Von den Gebäuden . . . . .	135
XVI. Von den Verhältnissen des Gymnasiums St. Paul zu dem Gymnasium poeticum und den prot. Einwohnern . . . . .	142
Anhang I — VI und Verzeichniß der Quellen . . . . .	147

### III.

<b>Wilhelm Schraß, G. F. D. H., f. Regierungs-Registrator, Aufschußmitglied des historischen Vereines: Die Regens- burger Rathszeichen. Mit 19 Tafeln Abbildungen</b> 161 — 248	
Einleitung . . . . .	163
Beschreibung und Erklärung der nach Aemtern geordneten Rathsz- zeichen . . . . .	168
Beilagen . . . . .	231
Anhang: Verbrüderungsbrief der Regensburger Münzhausge- nossen vom 14. August 1345 . . . . .	246

### IV.

<b>Nekrologe:</b>	249 — 270
Jos. Lipf, Domcapitular und bish. geistl. Rath in Regsbg.	251
Dr. A. Krafft, f. Kirchenrath und Stadtpfarrer in Regsbg.	253
Leonh. Graf, Dechant und Pfarrer zu Lengensfeld . . . . .	255
Jos. Bierl, f. Stadtpfarrer in Burglengensfeld . . . . .	255
Jos. Lukas, f. Pfarrer in Dalling . . . . .	256
Dr. Jos. Lindner, f. Stadtpfarrer in Erbendorf . . . . .	257
Joh. Ab. Höcherl, f. geistl. Rath und Canonikus von St. Johann in Regensburg . . . . .	258
Friedr. Sect. Graf v. Hundt auf Lauterbach, f. bayr. Kämmerer und Ministerialrath . . . . .	259
Tob. Mayer, f. geistl. Rath und Dechantpfarr. in Kallmünz	260
Dr. Wilh. Brenner-Schäffer, f. Medicinalrath und Bezirksarzt I. Cl. a. D. in Regensburg . . . . .	261
Ant. Ruzwurm, Domcap. und b. geistl. Rath in Regsbg.	264
Joh. Mich. Reger, Dompropst in Regensburg . . . . .	265
Gg. Heinrich, Beneficiat in Schierling . . . . .	266
Gg. Freiherr v. Stengel, f. Regierungs- und Kreis- baurath in Regensburg . . . . .	277
Jos. Fessler, Kämmerer und Pfarrer in Windischeschenbach	270

I.

# Verfassungsgeschichte

von

## Regensburg

von der

germanischen Ansiedlung bis zum Jahre 1256.



Von

Franz Gfrörer.





# Einleitung.

---

Die vorliegende Arbeit hat die Verfassungsgeschichte von Regensburg bis zum Beitritt der Stadt zum rheinischen Bunde im Jahre 1256 zum Gegenstande. Schon vorher besaß die Stadt das, was wir gewöhnlich mit dem Namen Stadtfreiheit bezeichnen d. h. sie hatte an ihrer Spitze eine Behörde, den Rat, welcher durch die Bürgerschaft bevollmächtigt die meisten der Rechte ausübte, die wir heute mit dem Begriff der Landeshoheit verbinden. Doch fand die Erlangung dieser Stadtfreiheit zum ersten Male ihren öffentlichen Ausdruck durch den Act politischer Selbstbestimmung, der sich in dem Beitritt der Stadt zum rheinischen Bunde kund gibt. Darum ist das Jahr 1256, in welchem derselbe statt findet, als Grenze der Arbeit gewählt worden.

Den Ursprung dieser Stadtfreiheit haben einige Forscher bis auf die Zeiten der ersten germanischen Ansiedlung in Regensburg und noch weiter hinauf zurückführen wollen. Das letztere thut Gemeiner in seiner Schrift: „Über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte namentlich der Städte Basel, Strasburg, Speier, Worms, Mainz und Cölln.“ In Regensburg hatte sich nach seiner Ansicht eine römische Gemeinde trotz der Stürme der Völkerwanderung und der Besiznahme des Landes durch die Germanen „bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten erhalten.“ Dieselbe bestand hauptsächlich aus Kaufleuten und bewohnte den danach benannten pagus mercatorum, in welchem noch heut die Straßennamen „der Römling und die Wallerstraße“ von ihrem ehemaligen Dasein Zeugniß geben. „Weil diese Kaufleute nicht mit den Waffen in der Hand fochten und solchergestalt

nicht zum Wehrstand gehört hatten, wurden sie nicht als Überwundene, sondern als Fremde gastfreundlich behandelt; man ließ sie ihren Geschäften ungestört nachgehen, einen Verein, eine Hansa und Gemeinheit bilden.“

„So bildete sich in frühester Zeit, so frühe als in irgend einer Stadt Italiens ein bürgerlicher Verein, eine städtische Commune, die annoch unter Karolinger Regierung eine Art von Magistratur gehabt.“ „Dieser kaufmännische Verein mag auch von Teutschen neuen Zuwachs erhalten und sich gemehrt haben, bis endlich die wälschen Kaufleute in Regensburg aus einer zur Zeit noch unbekanntem Veranlassung mit einemmal ausgetreten und deren althergebrachte und gleichsam angeborne Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten auf die zurückgebliebenen teutschen Kaufleute und zuletzt auf den gesamten Gewerbsstand übergegangen waren.“

Gegen diese Ansicht Gemeiners führt Hegel<sup>1)</sup> an, daß der pagus mercatorum in Regensburg die Neustadt, und daß es nicht wahrscheinlich sei, daß die alten Römer, nachdem sie sich einmal aus der Altstadt hätten hinauswerfen lassen, ihre alte Stadtverfassung dennoch sollten beibehalten haben. Nun haben aber die Untersuchungen des Grafen Walderdorff<sup>2)</sup> ergeben, daß die von Gemeiner herrührenden Angaben über die Topographie von Regensburg nicht richtig sind. Die Altstadt umfaßte auch die Wallerstraße, außerdem war auch die Neustadt schon in römischer Zeit bewohnt. Auch zweifelt man heut wohl kaum daran, daß sich Reste römischer Bevölkerung in Regensburg nach der germanischen Ansiedlung erhalten haben.<sup>3)</sup> Damit fällt freilich Hegels Einwand gegen Gemeiners Ansicht. Gleichwohl wird es heut niemand mehr einfallen, der das Glend der späteren römischen Städteverfassung aus Hegels angeführtem Buche kennt, die Regensburger Stadtfreiheit des

1) Geschichte der Städteverfassung in Italien II p. 392.

2) Regensburg in seiner Vergangenheit u. Gegenwart. Regensbb. 1874.

3) Kiepert, Lehrb. d. alten Geogr. p. 367 2).

dreizehnten Jahrhunderts auf die römische Städteverfassung zurückführen zu wollen. Gemeiner selbst hat offenbar keine Kenntniß von der römischen Städteverfassung; man sieht aus den angeführten Stellen, daß es ihm sehr wenig klar ist, welcher Art die Verfassung der angeblichen wälischen Kaufmannsgemeinde gewesen sein soll.

Auf die ältesten Zeiten germanischer Ansiedlung führt Arnold den Ursprung der Regensburger Stadtfreiheit zurück.<sup>1)</sup> Läßt er auch nicht das Organ der Stadtfreiheit, den Rat, in dieser frühen Periode entstanden sein, so führt er doch die Anlage der Stadt zur späteren Freiheit auf diese Zeit zurück. Nach seiner Ansicht gehört Regensburg unter die sieben Freistädte, in denen allein die städtische Verfassung sich primitiv entwickelt hat.<sup>2)</sup> Diese Freistädte zeichnen sich dadurch aus, daß in ihnen ursprünglich drei Gemeinden enthalten sind, eine unfreie königliche, eine unfreie bischöfliche und eine altfreie unter der öffentlichen Gerichtsbarkeit des Grafen. Nun soll zuerst die unfreie königliche Gemeinde an die Bischöfe übergegangen sein. Dies sucht Arnold für Worms zu beweisen, dann fährt er fort: Auch in andern Städten haben die Bischöfe allmählig die Pertinenz der alten Pfalzen erworben, so in Köln, Mainz, Speier, Straßburg und zum Theil in Regensburg.<sup>3)</sup> So gab es noch zwei Gemeinden in den Freistädten die bischöflich-grundherrliche und die altfreie unter der öffentlichen Gerichtsbarkeit, bis durch die sogenannten ottonischen Privilegien die öffentliche Gerichtsbarkeit über die freie Gemeinde auch noch an den Bischof kam. So wurde die städtische Bevölkerung zu einer einheitlichen, aus der sich dann der die ganze Bürgerschaft vertretende Rat entwickeln konnte. In Regensburg war nach Arnolds Darstellung die Entwicklung etwas anders. Dort gab es einen königlichen Richter für die

1) Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte.

2) p. VIII.

3) p. 13.

altfreie Gemeinde, den Burggrafen, „daneben hatte der Bischof über die Angehörigen seiner Kirche eine eigene hoſrechtliche Gerichtsbarkeit, zu der wohl ſchon im X. oder XI. Jahrhundert der Blutbann kam.“ „Der Unterſchied in der Bedeutung der burggräflichen als einer königlichen und der biſchöflichen als einer herrſchaftlichen Gerichtsbarkeit verſchwand allmählig, ſeitdem beide ihrem Inhalt nach gleich ſtanden und die eine ſo gut wie die andere Eigenthum des Berechtigten war.“<sup>1)</sup> Bei Arnold ſelbſt leſen wir aber p. 13, daß in Regensburg die Pertinenzen der alten königlichen Pfalz nur zum Theil erworben wurden. Ramhaft gemacht wird von ſolchen Erwerbungen nur der zehnte Theil des Zolls, den Konrad I. 916 dem Biſchof verlieh.<sup>2)</sup> Was aus den übrigen Pertinenzen wird, darüber gibt Arnold keine Auskunft. Weder daß ſie biſchöflich, noch daß ſie burggräflich geworden ſind, wird von ihnen geſagt und doch müſſen ſie, da es nach Arnold ſpäter nur zwei Gemeinden in der Stadt gab, in den Beſitz des einen von ihnen übergegangen ſein. Ebenſo merkwürdig wie dieſes ſpurloſe Verſchwinden der königlichen grundherrlichen Gemeinde bei Arnold iſt ſeine Anſicht, daß die beiden andern Gemeinden in der Stadt, die altfreie unter ihrem öffentlichen Richter und die hoſrechtlich biſchöfliche ſich ſo hätten entwickeln können, daß ihre Mitglieder am Anfang des XII. Jahrhunderts gleichberechtigt hätten nebeneinander ſtehen und zuſammen den Rat bilden können. Dieſer ſoll nach Arnold aus einer conjuratio der Mitglieder beider Gemeinden entſtanden ſein.

Ebenfalls auf die Zeit der bairiſchen Niederlaſſung führt v. Maurer<sup>3)</sup> den Urfprung der Regensburger Stadtfreiheit zurück. Er läßt ſogar den Rat damals entſtanden ſein und das ganze Mittelalter hindurch ununterbrochen beſtanden haben.

<sup>1)</sup> p. 97.

<sup>2)</sup> Arnold p. 25.

<sup>3)</sup> Geſchichte der Städteverfaſſung in Deutſchland.

Doch hat kein Versuch die Räte in den ältesten Städten auf die Stadtmarktvorsteher zurückzuführen wenig überzeugendes, am allerwenigsten die auf Regensburg bezüglichen Stellen.<sup>1)</sup>

Anderer Forscher wie Hegel, Nitzsch, Waitz<sup>2)</sup> sehen den Anfang der Entwicklung der Regensburger Stadtfreiheit erst im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Eine allgemein anerkannte Ansicht über die Verfassungsentwicklung unserer Stadt gibt es jedoch noch nicht. Am meisten scheint noch die von Arnold aufgestellte Beifall zu finden, wenigstens gibt Niezler<sup>3)</sup> in seiner Geschichte Baierns, die man wohl als den Ausdruck der heut am allgemeinsten angenommenen Meinungen ansehen darf, die Regensburger Verfassungsgeschichte nach Arnold, und doch befriedigt dessen Darstellung, wie wohl schon aus den Anführungen hervorgeht, sehr wenig.

Darum ist wohl der Versuch die Verfassungsgeschichte von Regensburg noch einmal unter möglichster Heranziehung des gesamten Quellenmaterials und mit Benützung der Resultate neuerer Forschung, namentlich Nitzschs und Heuslers, zu untersuchen nicht unberechtigt.

Da es hauptsächlich darauf ankam die Entstehung des Rates und seine Entwicklung zur wirklichen Stadtoberkeit zu zeigen, so sind die Dinge, welche an sich gewiß sehr interessant sind aber hierauf keine oder nur geringe Beziehung haben, wie z. B. die Verhältnisse der Judenschaft, nicht in den Kreis der Betrachtung gezogen worden.

Es sei mir hier gestattet, denen, die mich bei der Arbeit mit freundlichem Rat unterstützt haben, namentlich Herrn Geh. Reg.-Rat Waitz und Herrn Professor J. Weizsäcker meinen herzlichsten Dank abzustatten.

<sup>1)</sup> I p. 212.

<sup>2)</sup> Verfassungsgesch. VII p. 409.

<sup>3)</sup> II p. 198.

Der Zeitraum, der hier behandelt wird, zerfällt für Regensburg in drei Perioden, deren erste bis gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts, bis zur Zeit, wo ein Burggraf in der Stadt auftritt und unter dem hl. Wolfgang große Veränderungen auf kirchlichem Gebiet eintraten, reicht. Die zweite Periode umfaßt die Zeit bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts, bis zum Aussterben der burggräflichen Familie und dem Übergang der Burggrafschaft an das bairische Herzogshaus. Von da an bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, bis zur Entwicklung eines Rates mit fast unabhängiger Stellung in der Stadt, erstreckt sich die letzte Periode. Danach ist die Arbeit in drei Abschnitte eingetheilt. In jedem derselben wird nach einander das Verhältniß des Königs und des Herzogs zur Stadt, die Gewalt des Bischofs in derselben und die Lage der Einwohner behandelt. Die königlichen und herzoglichen Rechte ließen sich nicht getrennt behandeln. Unterscheidet sich doch die Gewalt der agilulfingischen Herzöge von der königlichen nur dem Namen nach. In ihre Rechte treten die Karolinger ein. Das im Beginne des zehnten Jahrhunderts neu erstandene Herzogthum hat wieder alle königlichen Rechte, und die Unterwerfung unter das deutsche Königthum führt keine bedeutende Minderung derselben herbei, nur daß der Herzog von da an seine Rechte vice regis, als Vertreter des Königs ausübt.

---

# Erster Abschnitt.

## Erstes Capitel:

### Der König und sein Verhältniß zur Stadt.

Die *Translatio sancti Dionysii Areopagitae*<sup>1)</sup> enthält eine Beschreibung der Stadt Regensburg, welche alle Bearbeiter der Geschichte derselben benutzt haben, ohne ihre Angaben näher zu prüfen. Die Stelle lautet:<sup>2)</sup> *Aspice pergrande illud palatium orientem versus; hic sedes est augustorum, ibi aula regni late porrigitur, hic curiae dux praesidens omnium negotiorum civilium publice et privatim ut nobilissimus moderamina disponit. Ipse augustus palatio residens diversis gentibus vel urbibus leges condit, aliis vel jura tradit, vel meliorando mutat. Hic exercentur iudicia et docentur fora omnisque sciti solertia. Circa monasteria clericorum et virginum et pontificum tam provincialium quam exterorum magnificae aedes curtem regiam ambiunt. Itaque omnis illa regio a Danubio ad australem usque urbis terminum porrecta, regni domatibus referta regius pagus appellatur. Huius ad occiduum a boreae plaga incipiens, ubi magni operis templum deifico cultu sublatum vides, cathedra pontificis est, ad cujus dioecesim*

1) M. G. Ss. XI p. 353.

2) Mit den Berichtigungen von Wattenbach, *Forschungen zur deutschen Geschichte* XIII p. 393 — 397.

urbis non solum ambitus sed et provinciae pleraque pars pertinet. Ergo a praedicto templo ultra basilica sancti Johannis, quae baptisterium vocatur, quam ab aquilone ad austrum in longum porrectam vides ac muro cinctum atrium pontificis Danubium vergit ultra prospicito; et ad meridiem, ubi duo monasteria sanctimonialium altrin secus posita sunt, a clericis et eorum officialibus sanctimonialiumque officinis, aliquibus mercatoribus intermixtis urbis regio secunda incolitur, quae pagus cleri appellatur. Ibi urbs antiqua a Tiberio quondam Augusto munitissimis moeniis inter mellitos, ut sic dictum sit, rivulos et flumina satis pinguis constructa, quae antiquitus Tiburtina dicta fuerat, extremo vallo desinebat. Enimvero ab illo, quem propter aspicias angulo totus et maximus muri ambitus ab aurora incipiens et per meridiem flexus atque ad occasum extensus, boreae plaga in Danubium se explicat, sancti Emmerami martyris urbi adjectus est. Et haec est urbs nova dicta Ratispona. Von dieser urbs nova heißt es an einer andern Stelle: <sup>1)</sup> Haec post ambitum s. Emmerami latum frequens regio mercatoribus incolitur, quae opum ditissima pagus mercatorum exprimitur. Diese Angaben sind so verstanden worden, als wäre der König der Grundherr des pagus regius, der Bischof derjenige des pagus cleri. Wenn als Grundherrn der pagus mercatorum angehöre, darüber schweigen die Forscher, wenn sie nicht annehmen, daß dieser der Sitz einer altrömischen oder altfreien Gemeinde und daher überhaupt keiner Grundherrlichkeit unterworfen sei. In der angeführten Stelle steht nichts von Grundherrlichkeit. Wir wollen sehen, ob nicht andere Nachrichten ein solches Verhältniß bezeugen, und zu diesem Zwecke zunächst festzustellen versuchen, welchen Grundbesitz der König in der Stadt hatte.

<sup>1)</sup> M. G. XI p. 354.

Königliche Pfalzen finden wir an drei Stellen der Stadt.<sup>1)</sup> Die eine im Nordosten der Stadt bei der Alten Kapelle belegen, befand sich im pagus regius der Beschreibung. Sie ist vielleicht die alte Residenz der agilulfsingischen Herzöge. Im Jahre 998 wird sie noch erwähnt, bald darauf lag sie in Trümmern.<sup>2)</sup> Die zweite Pfalz<sup>3)</sup> lag in der Südostecke des pagus regius. Sie soll von Ludwig dem Deutschen erbaut sein; noch im zwölften<sup>4)</sup> und dreizehnten<sup>5)</sup> Jahrhundert wird sie erwähnt. Noch heut führt der Ort, wo sie lag, den Namen „zum Königshof.“ Einen dritten Palast baute sich Kaiser Arnulf<sup>6)</sup> in der Nähe des Klosters St. Emmeram aus Liebe zu dem Heiligen. Man hat die Stelle dieses Gebäudes wahrscheinlich mit Recht dort, wo heut der Megidienplatz sich befindet, zu finden geglaubt;<sup>7)</sup> jedenfalls kann das Palatium Kaiser Arnulfs, wenn es in St. Emmerams Nähe erbaut war, nicht im pagus regius gelegen haben.

Eine weitere Handhabe, um den Besitz des Königs in der Stadt festzustellen, werden uns die in dieser Zeit und später gemachten Schenkungen desselben geben. Zuerst ist hier zu erwähnen die große Schenkung, welche Karl der Große dem Kloster St. Emmeram im Jahre 794 machte.<sup>8)</sup> Sie bestand in einem großen Gebiet, das im Süden des Klosters gelegen

1) Graf Walderdorff, Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart. 1874. p. 54 f.

2) Ried, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis N. 121 p. 114, N. 147 p. 139.

3) Graf Walderdorff l. c. p. 55.

4) Pez, Thesaurus Anecdotorum I Th. III c. 160.

5) Ried, l. c. N. 596 p. 567.

6) Arnold v. St. Em. M. G. St. IV p. 551. (Arnulfus) adeo illi (St. Em.) adhaesit, ut in vicinitate monasterii regio cultui aptum construeret grande palatium.

7) Graf Walderdorff p. 56.

8) Ried N. 10 p. 8. a parte meridiana ipsius monasterii terram cultam et incultam jugera ducenta sexaginta et sex et de prato -- ubi potest colligere foenum carradas quinquaginta octo.

nicht zum Bereich der Stadt selbst gehörte. 892 schenkte Kaiser Arnulf dem Kloster Metten fünf Höfe, die wahrscheinlich in der Neustadt lagen.<sup>1)</sup> Im Jahre 976 verließ Otto II. an die Salzburger Kirche eine Hofstatt in Regensburg,<sup>2)</sup> welche gegenüber dem Dom lag nach Süden zu; sie gehörte also nicht zum Königsgau, sondern zu dem Stadttheil, welchen die citirte Stelle als Pfaffengau bezeichnet. Otto III. schenkte im Jahre 998 seinem Getreuen Tagini einen Hof, der sich zwischen dem eben erwähnten Salzburger Hof und den Gebäuden des Königs d. h. der Pfalz bei der Alten Kapelle befand.<sup>3)</sup> Zwei Jahre darauf erhielt der Graf Adalbero<sup>4)</sup> vom König einen Hof in der Nähe von Obermünster; derselbe liegt also im pagus eleri. Unter der Regierung Heinrichs II. sind eine Menge Schenkungen zu verzeichnen. Zunächst erhielt Niederaltaich ein Grundstück im Jahre 1002.<sup>5)</sup> Wo dieses gelegen war, habe ich nicht ausfindig machen können. In demselben Jahre wurde auch das Kloster Tegernsee<sup>6)</sup> und das Bisthum Brixen<sup>7)</sup> mit Grundstücken bedacht. Der Hof des ersteren befand sich in der Nähe des Marktes bei der Achkircha; diese lag an der Stelle des heutigen Rathhauses in der Neustadt,<sup>8)</sup> also auch der Tegernseer Hof. Das Grundstück des Bischofs von

1) Ried N. 73 p. 74. *quasdam res nobis a deo concessas* nämlich *curtilia quinque* in Regensburg. Gemeiner Regensburg. Chronik I p. 91. gibt die Lage dieser Höfe, die das Kloster Metten noch im Jahre 1800 besaß, bei der Wage und beim Stadtknechtgäßchen an. Eine Waggasse liegt im pagus mercatorum; die Lage des letzteren habe ich auf keiner Karte gefunden.

2) Monumenta Boica XXVIII p. 214.

3) Ried N. 121 p. 113.

4) Ried N. 122 p. 114.

5) Ried N. 123 p. 115. Dasselbe wurde nach Ried 1485 an Obermünster verkauft.

6) Ried N. 124 p. 116.

7) Ried N. 126 p. 117.

8) Graf Walberdorff p. 187.

Brixen <sup>1)</sup> dagegen befand sich in der Schäßlerstraße, im Südosten der Stadt also im Königsgau. 1007 <sup>2)</sup> erhielt das Bisthum Bamberg drei Häuser in der Stadt an der Donau und zwei in der westlichen Vorstadt Brunnenlaite. Eine später der Freisinger Kirche gemachte Schenkung lag neben Bamberger Grundstücken und bei der Alten Kapelle. <sup>3)</sup> Diese Bamberger Grundstücke werden wohl die 1007 geschenkten gewesen sein und befanden sich also in der Königsstadt. Im Jahre 1021 bekam das Kloster Obermünster <sup>4)</sup> von Heinrich II. einen Platz, welcher benachbart dem Kloster an der Straße lag, die vom St. Emmerams Thor nach der Ahachircha führt. Diese Straße trennt die Altstadt von der neuen. Aus der Bestätigung dieser Schenkung durch Heinrich III. von 1052, <sup>5)</sup> worin ihre Lage außerhalb der alten Mauer angegeben wird, geht hervor, daß sie in der Neustadt lag. Drei Jahre später bestätigte Konrad II. noch zwei Schenkungen seines Vorgängers, die eine schon erwähnte für das Hochstift Freising <sup>6)</sup>, welche in einem Hofe in der Nähe jener bei der Alten Kapelle belegenen Pfalz bestand, die jetzt als alt und zerfallen bezeichnet wird. Die andere Bestätigung König Konrads ward dem Kloster Seon <sup>7)</sup> für seinen Hof in Regensburg zu Theil; leider enthält die Urkunde keine Angabe über die Lage des Grundstückes.

Aus der Aufzählung dieser zahlreichen Vergabungen ergibt sich, daß der König einen sehr bedeutenden Grundbesitz in der Stadt hatte. Die verschenkten Gebiete lagen, wie wir gesehen haben, in allen den drei Stadttheilen, welche die erwähnte

1) Graf Walderborff p. 236.

2) Ried N. 133 p. 125

3) Ried N. 147 p. 139.

4) Ried N. 146 p. 138.

5) Ried N. 161 p. 153. *intra civitatem extra antiquum murum et infra plateam — qui murus et que platea a porta predicta (s. Em.) tendunt ad ecclesiam, quae vulgariter Ahachircha dicitur.*

6) Ried N. 147 p. 139.

7) Ried N. 152 p. 146.

Stadtbeschreibung angibt, und außerdem noch in der westlichen Vorstadt Brunnenlaite und im Süden der Stadt. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß die aufgezählten über die ganze Stadt vertheilten sechzehn Grundstücke sollten der einzige Grundbesitz des Königs gewesen sein, den er in seinen einzelnen Theilen zufällig sollte erworben haben, um ihn wieder zu vergaben. Vielmehr glaube ich, daß wir aus dem Vorhandensein von königlichem Besitz in allen Theilen der Stadt zu dem Schlusse berechtigt sind, daß der König ursprünglich der Grundherr der ganzen Stadt war. Daß wir später das Bisthum im Besitz von Grundeigenthum in der Stadt finden, widerspricht dieser Annahme ganz und gar nicht, rechtfertigt sie vielmehr; denn das Bisthum ist viel jünger als die herzoglich-königliche Gewalt in der Stadt und kann seine Ausstattung mit Grundbesitz in der Stadt bei seiner Begründung nur von der Staatsgewalt<sup>1)</sup> bekommen haben. Es muß also der Herzog ursprünglich auch über das später bischöfliche Gebiet grundherrliche Rechte gehabt haben. Wenn später Grundbesitz sich in den Händen von Regensburger Bürgern findet, so kann dieser von königlicher Verleihung herrühren. Die Grundherrlichkeit des Herzogs und des an seine Stelle tretenden Königs erklärt sich wohl daraus, daß bei der Einnahme des Landes durch die Baiern die ansässige vorgefundene Bevölkerung als tributpflichtig in die Hand des bairischen Herzogs überging.<sup>2)</sup>

In Regensburg befand sich schon in karolingischer Zeit eine Münze; dieselbe war königlich, wie aus den erhaltenen Regensburger Denaren Ludwig des Frommen<sup>3)</sup> hervorgeht. Seit dem Wiedererstehen des Herzogthums scheint sie herzoglich geworden zu sein, es sind wenigstens Münzen<sup>4)</sup> von allen Her-

1) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgech. p. 116.

2) Riezler, Bair. Gesch. I. p. 49, v. Inama-Sternegg p. 115.

3) Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsl. und fränk. Kaiserzeit p. X. N.

4) Dannenberg p. 403 — 412.

zügen unserer Periode erhalten. Außer den Herzögen von Baiern haben wahrscheinlich auch König Konrad I. <sup>1)</sup> und Rudolf von Schwaben <sup>2)</sup>, der von 953 — 954 sich im Besitz von Regensburg befand, hier prägen lassen.

Schon in früher Zeit war Regensburg ein bedeutender Mittelpunkt für Handel und Verkehr. Daß der König hier von irgend eine Einnahme hatte, können wir annehmen, wenn auch ausdrückliche Nachrichten darüber fehlen.

Der königliche Beamte in der Stadt war der Graf des Donaugaus, in dem sie lag, und zu dem sie auch in den Urkunden gerechnet wird. Der Graf hatte natürlich alle Befugnisse in der Stadt, die in dem Wesen des Grafenamtes liegen; vor Allem die Gerichtsgewalt. Öfters werden Rechtsgeschäfte in der Stadt in Gegenwart des Grafen des Donaugaus <sup>3)</sup> abgeschlossen. Das Gericht des Grafen bezog sich auf den Umfang der ganzen Grafschaft. Ebenso waren die Schöffen, die es in Baiern, also auch im Donaugau, seit der Vereinigung des Landes mit dem fränkischen Reich wenn auch ohne den fränkischen Namen gab, für die ganze Grafschaft bestimmt. Die Stadt nahm also keine vom Gaugericht erimirte Stellung ein. Nur der Lantolt subvicarius civitatis <sup>4)</sup> scheint ein für die Stadt allein bestellter, dem Centenar entsprechender Beamter gewesen zu sein.

Daß der Graf auch militärische Befugnisse in der Stadt hatte, läßt sich aus dem Charakter des Grafenamtes herleiten. Doch welcher Art diese waren, wie sich namentlich der Graf zur Befestigung und Vertheidigung der Stadt verhielt, bleibt dunkel. Die römischen Mauern, deren Reste noch heut <sup>5)</sup> in

1) Grote, Münzstudien VIII p. 312. Daumenberg p. 404.

2) Daumenberg p. 408.

3) J. B. 888. Actum ad Reganesburc coram Engildeone comite. Pez, Thes. anecdot. I iii 269.

4) Gemeiner, über den Ursprung der Stadt Regensburg p. 68.

5) Graf Walberdorff p. 45 ff.

Regensburg erhalten sind, waren wohl bis in das zehnte Jahrhundert die einzige Befestigung der Stadt. Daß für ihre Erhaltung etwas geschehen sei, wird nicht berichtet, vielmehr erfahren wir, daß Ludwig der Deutsche, als er die Alte Kapelle nach dem Muster der Aachener Marienkirche umbauen ließ, das Material zu diesem Bau aus den Steinen der unweit vorüberführenden Mauer nehmen ließ.<sup>1)</sup> So war die Stadt, als sie von König Konrad I. angegriffen wurde, in keinem vertheidigungsfähigen Zustande. Ein Neubau der Stadtmauern, der auch die nach Westen zu entstandene Neustadt und das Kloster St. Emmeram, welches bis dahin vor der Stadt lag, in den Bereich derselben zog, fand unter Herzog Arnulf auf seinen Befehl statt.<sup>2)</sup> Der Graf hatte nun wohl die Vertheidigung und Erhaltung dieser Befestigung zu besorgen. Dunkel bleibt, wie sich in militärischer Beziehung die gräfliche Gewalt abfand mit der des bischöflichen Vogtes, welcher, wie wir später sehen werden, eine der gräflichen ganz gleichwerthige Stellung in der Stadt gegenüber den der bischöflichen Gerichtsbarkeit Unterworfenen einnahm. Vielleicht hatte der Graf in dieser Hinsicht eine über die ganze Stadt sich erstreckende Macht.

Der Graf des Donaugaaues hatte wohl auch ein Aufsichtrecht über Münze und Zoll in Regensburg kraft seines gräflichen Amtes; das ist darum wahrscheinlich, weil ja doch die Münzer und Zöllner unter gräflicher Gerichtsbarkeit stehen mußten.

Auch die grundherrlichen Rechte des Königs in der Stadt muß der Graf des Donaugaaues verwaltet haben. Daß der König bedeutenden Grundbesitz in Regensburg hatte, wahrscheinlich sogar der Grundherr der ganzen Stadt war, haben wir oben gesehen. Gleichwohl wird kein grundherrlicher königlicher Beamter in der Stadt erwähnt. Dagegen hat später

<sup>1)</sup> Monach. Sangall. M. G. Ss. II p. 754.

<sup>2)</sup> Arnoldus de s. Emmeramo M. G. Ss. IV p. 552.

der Burggraf Rechte in der Stadt, wie den Kammerchatz der Handwerker, die nur aus der Grundherrlichkeit sich herleiten lassen. Dieser Umstand berechtigt zu der Annahme, daß auch schon der Graf die grundherrlichen Rechte des Königs in der Stadt verwaltet habe.

## Zweites Capitel:

### Die bischöfliche Gewalt.

Regensburg hat seine Bedeutung im frühen Mittelalter hauptsächlich als Sitz eines Bischofs. Dieser hat in der Stadt große politische Rechte erworben. Den Ursprung und die Art derselben nachzuweisen wird die Aufgabe dieses Capitels sein. Zunächst müssen wir uns mit der Frage über die Entstehung des Bisthums selbst etwas näher beschäftigen.

Die älteste größere kirchliche Gründung in Regensburg, von der wir Nachricht haben, ist das Kloster, welches über den Gebeinen des hl. Emmeram an der Stelle einer dem hl. Georg geweihten Kirche vor den Mauern der Stadt errichtet wurde. Kettberg <sup>1)</sup> war der Meinung, daß dieses Kloster bis zur Zeit des hl. Wolfgang der Sitz des Regensburger Bisthums gewesen sei. Hirsch theilt diese Ansicht nicht, er drückt aber seine eigene Meinung so unbestimmt aus, <sup>2)</sup> daß es nöthig erscheint, der Frage noch einmal näher zu treten. In den Urkunden des achten, neunten und zehnten Jahrhunderts erscheinen die beiden Heiligen, St. Peter der Schutzpatron des Bisthums, und St. Emmeram sehr häufig als gemeinsame Empfänger von Schenkungen, als gemeinsame Besitzer von Grundbesitz. Es finden sich sogar Traditionen ad casam, quae est constructa in honore sancti Petri principis apostolorum et

<sup>1)</sup> Kirchengeschichte Deutschlands II p. 268 f.

<sup>2)</sup> Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., I p. 105 f. Verhandlungen d. histor. Vereines, Bd. xxxvii.

sancti Emmerami, <sup>1)</sup> an die sancta Reginesburgensis ecclesia,, quae est constructa in honore sancti Petri principis apostolorum et sancti Emmerami, ubi etiam beatissimus martyr Christi corpore quiescit humatus. <sup>2)</sup> Schenkungen, welche dem hl. Petrus und dem hl. Emmeram gemeinsam gewidmet sind, finden sich im ganzen neunten Jahrhundert. Auch später noch in einer Urkunde Ottos II. vom Jahre 940 heißt es: <sup>3)</sup> monasterium, quod in Radispona in honore sancti Petri principis apostolorum et sancti Emmerammi martyris constructum videtur. Sogar 979 <sup>4)</sup> noch wird Bischof Wolfgang in einer Urkunde Otto's II. bezeichnet als Reganespurgensiss ecclesiae episcopus, quae est constructa in honore sancti Petri principis apostolorum nec non et sancti Emmeramii martyris Christi. Dies ist das letzte Mal, daß von einer Kirche des heiligen Petrus und Emmeram die Rede ist. Aus diesen Angaben und den zahlreichen beiden Heiligen gemeinsam verehrten Schenkungen hat Rettberg <sup>5)</sup> geschlossen, daß die Kirche des hl. Petrus und die St. Emmerams eine und dieselbe sei.

Nun fand aber die Regensburger Synode vom Jahre 932 statt in ecclesia sancti Petri apostolorum principis, quae mater ecclesiarum regiae civitatis iuxta portam aquarum antiquitus excreverat. <sup>6)</sup> Hier ist eine dem hl. Petrus geweihte Kirche als Hauptkirche von Regensburg bezeichnet, deren Lage wohl mit der des heutigen Domes, nicht aber mit der des Klosters St. Emmeram zusammenfällt. Denn letzteres liegt an dem Thor der Stadt, welches der Donau abgekehrt ist und darum wohl kaum den Namen Wasserthor geführt haben dürfte. Dagegen hat Graf Walder-

<sup>1)</sup> Pez, Thes. anecdot. I Th. iii 83.

<sup>2)</sup> Ried N. 26 p. 28.

<sup>3)</sup> Ried N. 102 p. 96.

<sup>4)</sup> Ried N. 113 p. 107.

<sup>5)</sup> l. c. p. 276.

<sup>6)</sup> M. G. Ll. III p. 482.

dorff<sup>1)</sup> die Spur des nördlichen Thores der alten Römerstadt gerade in unmittelbarer Nähe des Domes aufgefunden, und dieses kann sehr gut den Namen Wasserthor geführt haben, da es nach der Donau zu gelegen ist. Schon früher im Jahre 889 wird die Kirche des hl. Emmeram von der des hl. Petrus unterschieden und letztere als Sitz des Bisthums bezeichnet. Es heißt nämlich in einer Urkunde König Arnulfs, worin dieser seinem Kanzler Aspert eine Schenkung macht, dieser Aspert solle die Macht haben sua aut ad sancti Petri in Ratispona urbe monasterium, ubi episcopalis sedes est, vel sancti Emmerami martyris Christi tradendi.<sup>2)</sup> Es kann also wohl nur ein Irrthum Kettbergs sein, wenn er sich zum Beweise seiner Ansicht von der Identität der Kirchen St. Peters und St. Emmerams gerade auf diese Stelle beruft. — Einen ferneren Beweis dafür, daß St. Emmeram und St. Peter zwei verschiedene Kirchen waren, gibt auch die Stelle<sup>3)</sup> des Mönches von St. Gallen: tempore vero laetaniarum (Hludouicus imperator totius Germaniae) de palatio discalciatis pedibus usque ad aecclesiam pastoraalem vel ad sanctum Hemmeramum, siquidem esset Reganesburg, crucem sequi solitus erat, in aliis vero locis commanentium consuetudinem non abtuebat.<sup>4)</sup>

Aus allen drei Stellen ergibt sich, daß St. Emmeram und St. Peter zwei verschiedene Kirchen gewesen sind, und daß

<sup>1)</sup> l. c. p. 74.

<sup>2)</sup> Ried N. 70 p. 71.

<sup>3)</sup> M. G. Ss. II p. 754.

<sup>4)</sup> Bei Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reichs, ist diese Stelle übersetzt: „Zur Zeit feierlicher Wittgänge pflegte er dem Kreuze von seiner Pfalz barfuß bis zur Pfarrkirche oder, wenn er in Regensburg war, bis zur Klosterkirche von St. Emmeram zu folgen.“ Es muß aber heißen, wie auch Graf Walberdorff übersetzt (l. c. p. 74): er pflegte dem Kreuze bis zur Pfarrkirche oder bis zur Klosterkirche von St. Em. zu folgen, wenn er in Regensburg war. An andern Orten verschmähte er nicht die Gewohnheit der Einwohner.

die Kirche des hl. Petrus die mater ecclesiarum regiae civitatis, episcopalis sedes, ecclesia pastoralis, die Kathedralkirche des Bisthums gewesen ist. Wenn gleichwohl die Traditionsurkunden von einer casa constructa in honore sancti Petri et sancti Emmerami reden, und die übrigen oben erwähnten Ausdrücke gebrauchen, so können dieselben unmöglich bedeuten, daß St. Emmeram und St. Peter ein und dasselbe Gebäude gewesen seien. Daß dies nicht der Fall sein kann, beweist am besten die Urkunde Ottos II. von 979, worin der Bischof Wolfgang bezeichnet wird als Reganespurgensis ecclesiae episcopus, quae est constructa in honore sancti Petri principis apostolorum nec non et sancti Emmerami martyris Christi; daß damals die Kirchen getrennt waren, darüber herrscht kein Zweifel; hatte doch St. Emmeram damals schon in der Person Ramwolds einen selbständigen Abt.

Daß im Jahre 889 und vorher St. Peter der Sitz des Bisthums gewesen ist, haben wir eben gesehen. Bevor Bonifaz die kirchlichen Verhältnisse Baierns ordnete, nannte sich der Vorsteher von St. Emmeram Bischof. Diesen erkannte Bonifaz nicht an, sondern setzte einen neuen ein. Ich glaube, es ist sehr wahrscheinlich, daß damals Bonifaz auch das Bisthum auf St. Peter errichtete. Das reiche Kloster St. Emmeram mußte zur Ausstattung des Bisthums dienen, wie ja auch sonst häufig Klöster zur Ausstattung von Bisthümern verwendet wurden. Daß trotzdem der Name des hl. Emmeram so oft neben dem des Schutzheiligen des Bisthums genannt wird, findet seine Erklärung darin, daß des Heiligen Leichnam, welcher, wie nicht selten hervorgehoben wird, im Kloster ruhte, das größte Heiligthum des Bisthums war.

Andere kirchliche Stiftungen in Regensburg, welche aus unserer Zeit stammen, sind die beiden Frauenklöster Ober- und Niedermünster und die Alte Kapelle. Letztere war immer königlich. Schon 831<sup>1)</sup> erwarb König Ludwig das Kloster

1) Ried N. 27 p. 29.

Obermünster für seine Gemahlin vom Regensburger Bischofe, der dafür das Kloster Mondsee erhielt. Niedermünster, das ebensolange bestanden haben muß, als Obermünster seinen Namen führt, erscheint, nachdem es von der Herzogin Judith erneuert und reich beschenkt worden war,<sup>1)</sup> als königliches Kloster, ohne daß sich erkennen ließe, ob es einmal der bischöflichen Gewalt unterworfen war.

Die bischöfliche Kirche hatte früh einen bedeutenden Grundbesitz in der Stadt, ohne daß wir über die Zeit, wann sie diesen erhalten, unterrichtet wären. Wahrscheinlich bekam sie einen großen Theil desselben bei der Begründung des Bisthums. Daß der Name pagus cleri, den ein Stadttheil führte, nicht das Grundherrlichkeitsverhältniß des Bischofs über denselben ausdrücken kann, haben wir früher gesehen; denn mitten in dem so bezeichneten Stadtgebiet fanden wir königlichen Grundbesitz. Ein größeres zusammenhängendes bischöfliches Gebiet befand sich zwischen dem Dom und der Donau. Dort lag der Bischofshof und große bischöfliche Getreidespeicher.<sup>2)</sup> Außerdem erweiterte sich der bischöfliche Antheil der Stadt durch zahlreiche Schenkungen.

Der Bischof hat stets mehrere Vögte zu gleicher Zeit, ohne daß sich eine Abgrenzung ihrer Wirkungskreise in irgend einer Weise nachweisen ließe. Einen besonderen Vogt für die Stadt gibt es also nicht. Im Stadtrecht von 1230<sup>3)</sup> wird die Gerichtsbarkeit des Vogtes der des Burggrafen ganz gleich gesetzt. Der Vogt hat ebenso wie der Burggraf das Recht drei echte Dinge jährlich für die der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Leute zu halten. Man sieht hieraus, daß dem Bischofe die öffentliche Gerichtsgewalt über die Angehörigen seiner Kirche übertragen war. Eine Verleihungsurkunde ist

<sup>1)</sup> Ried N. 127 p. 118.

<sup>2)</sup> Graf Walberdorff p. 219.

<sup>3)</sup> Gaupp, Deutsche Stadtrechte I p. 167.

nicht erhalten. Kiezler meint, daß das Regensburger Bisthum das erwähnte Recht schon im Jahre 853 besessen hätte, weil in einer Urkunde König Ludwigs bestimmt wird, „daß weltliche Beamte die Güter der Regensburger Kirche nicht betreten dürfen, solange die Bögte des Bisthums ihre Gerechtfame üben wollen.“<sup>1)</sup> Aber in der Urkunde<sup>2)</sup> wird nur von einigen östreichischen Besitzungen der Regensburger Kirche gesprochen; ich weiß nicht, ob man zu einem Schlusse von diesen auf die Verhältnisse in der Stadt Regensburg selbst berechtigt ist. Mir scheint es nicht wahrscheinlich, daß die Karolinger, welche doch meist in Regensburg residirten, die Gerichtsbarkeit über einen großen Theil der Einwohner ihrer Hauptstadt sollten aus der Hand gegeben haben.

Daß das vogteiliche Gericht ebenso organisirt war wie das gräfliche, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen. Der Vogt richtete also nach dem Urtheil von Schöffen wie der Graf. Ebenfowenig wie der unter königlicher Gerichtsbarkeit stehende Theil der Stadt im Graffschaftsverbande eine abge sonderte Stellung einnahm, war der bischöfliche Antheil der Stadt von der Verwaltung der übrigen bischöflichen Besitzungen abgetrennt.

Im dreizehnten Jahrhundert erscheinen Zoll und Münze in Regensburg in gemeinsamem Besitz von Bischof und Herzog. Wann die Berechtigung zu münzen seitens des Bischofs erworben worden ist, ist nicht überliefert. Die ersten Regensburger Bischofsmünzen,<sup>3)</sup> die erhalten sind, gehören erst dem elften Jahrhundert an. 996 erhielten das Freisinger und das Salzburger Bisthum die Münzen in den beiden Städten. In den Verleihungsurkunden Ottos III. heißt es: *monetam Radasponensem in loco Frisinga (Salzburg) dicto imperiali potentia construi et aprime inceptari concessimus.*<sup>4)</sup> Ge-

1) Gesch. Baierns I p. 286.

2) Ried N. 44 p. 46.

3) Dannenberg p. 424.

4) Meichelbeck, Hist. Fris. I p. 192.

meiner glaubt, daß damals auch die Münze an das Regensburger Bisthum gekommen sei.<sup>1)</sup> Jedoch haben wir für diese Zeit in den Werken Otlohs und Arnolds gute Nachrichten über die Regensburger Verhältnisse, und es ist nicht zu vermuthen, daß diese es unterlassen haben sollten, eine für das Bisthum so wichtige Erwerbung zu erwähnen. Man kann, glaube ich, aus der angeführten Stelle nur schließen, was wir auch aus den erhaltenen Denaren Ludwigs des Frommen wissen, daß die Regensburger Münze älter ist als die Salzburger und Freisinger. — Im Jahre 916 verließ König Konrad den zehnten Theil des Zolles an das Bisthum.<sup>2)</sup> Damals ist es also noch nicht im Besitze des Zolles gewesen. Später finden wir den Bischof im Besitze eines jedenfalls den zehnten Theil übersteigenden Antheils am Zoll, ohne daß wir eine Nachricht über weitere Verleihungen hätten. Auch über den Marktverkehr trifft er später Bestimmungen. Vielleicht hat er Zoll, Münze und Marktaufsichtsrecht, die ja oft zusammen verliehen wurden, in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts erworben, ohne daß darüber überhaupt eine Urkunde ausgestellt wurde.<sup>3)</sup> So läßt sich wenigstens das Fehlen der Urkunden erklären; denn es ist doch auffällig, daß so wichtige Urkunden sollten verloren gegangen sein, während so viele weniger wichtige aus dieser Zeit in Regensburg erhalten sind.

### Drittes Capitel:

## Die Einwohner.

Arnold hat in dem Vorkommen der Bezeichnung *civitas publica* für Regensburg den Beweis finden wollen, daß es in der Stadt eine freie Gemeinde mit freiem Grundbesitz ge-

<sup>1)</sup> Regensburg. Chronik I p. 141.

<sup>2)</sup> Ried N. 98 p. 94.

<sup>3)</sup> Waitz, Verfassungsgeschichte VIII p. 323 N. 8.

geben habe. Den Ausdruck *civitas publica* habe ich nur einmal finden können; <sup>1)</sup> sonst wird die Stadt, wenn sie überhaupt einen Beinamen bekommt, als *civitas regia* bezeichnet. Anderswo findet Arnold in dieser Bezeichnung das Grundherrlichkeitsverhältniß des Königs zu einer Stadt ausgedrückt; nicht so in Regensburg. <sup>2)</sup> Hier wird das Vorkommen der Bezeichnung *civitas regia* daraus erklärt, daß „Arnulf hier sein ständiges Hoflager hatte, oder weil der Stadttheil, zu welchem die Pfalz gehörte, dort den besonderen Namen *pagus regius* führte.“ Dagegen ist zu bemerken, daß nicht bloß Arnulf in seinen Urkunden die Stadt als *civitas regia* bezeichnet, sondern auch die andern deutschen Karolinger. Dann lag die Pfalz, die sich Arnulf erbaute, und wo er wohl auch seine Urkunden ausgestellt haben wird, gar nicht im *pagus regius*, wie wir früher gesehen haben. Außerdem wird dieser Name auch von den andern Stadttheilen gebraucht. Es wird ein Adalhart *praedives mercator urbis regiae* erwähnt; <sup>3)</sup> aus der Beschreibung der Stadt in der *Translatio s. Dionysii* geht hervor, daß die Kaufleute nur in der Pfaffenstadt oder in der Neustadt wohnten. Also muß auch unser Adalhart in einem von diesen beiden Stadttheilen ansässig gewesen sein, und der Name *urbs regia* kann nicht nur auf den *pagus regius* bezüglich sein. Sogar der bischöfliche Palast wird als in der königlichen Stadt belegen bezeichnet, <sup>4)</sup> und der Dom St. Peters wird die *mater ecclesiarum regiae civitatis* genannt, <sup>5)</sup> woraus unzweifelhaft hervorgeht, daß das *Beimort regius* sich auf die ganze Stadt bezieht. Dasselbe wird auch bei dem einmal vorkommenden Ausdruck *civitas publica* der

1) Meichelbeck, *Hist. Fris.* I 90.

2) *Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte* I 4, 17.

3) *Pez, Thes. anecdot.* c. XXII.

4) *Pez, Thes. anecdot.* I Th. III *Cod. trad. s. Em. c. XXVII. ad s. Petrum in cubiculo episcopali infra urbem regiam.*

5) *M. G. Ll.* III p. 482.

Fall sein. Also sind beide Bezeichnungen gleichbedeutend. Diese Annahme wird dadurch bestätigt, daß die königliche Pfalz in Regensburg ganz ohne Unterschied das Beiwort *palatium publicum* und *regium* erhält. „Zwar kann man bei dem Worte Pfalz aus diesen Ausdrücken nichts folgern“ sagt Arnold, <sup>1)</sup> aber da er seine Gründe für diese Behauptung für sich behält, brauchen wir ihm nicht zu glauben, sondern können ruhig den Schluß ziehen, daß *regius* gleich *publicus* ist. Ebensonenig wie Arnold aus der Bezeichnung *palatium publicum* auf die Existenz einer freien Gemeinde mit freiem Grundbesitz in einer königlichen Pfalz schließen würde, möchte ich darauf hin, daß einmal eine Stadt *civitas publica* genannt wird, die sonst immer *civitas regia* heißt, eine solche in derselben vermuthen. Da es aber noch andere Hülfsmittel zur Feststellung der Verhältnisse der Regensburger Einwohner gibt, brauchen wir auf die Erklärung der vielumstrittenen Beiwörter *publicus* und *regius* nicht so großes Gewicht zu legen.

Daß es Freie in Regensburg gab, unterliegt keinem Zweifel, denn sie kommen mehrfach in den Urkunden vor. Von dem Kaufmann Adalhart wird ausdrücklich hervorgehoben, daß er frei war. <sup>2)</sup> Jener Matharius, welcher seine leibeigene Magd als Zinspflichtige an St. Emmeram übergab und die mit ihr erzeugten Söhne für frei und von jeder menschlichen Knechtschaft unabhängig erklärte, <sup>3)</sup> war ohne Zweifel auch selbst frei; und er war wohl auch mit seinen Söhnen der Stadt Regensburg angehörig. Das scheint daraus hervorzugehen, daß er das erwähnte Rechtsgeschäft in Gegenwart des *subvicarius* Lantolt und anderer Bürger der königlichen Stadt Regensburg vollzog. Ferner wird von einem Kaufmann Wilhelm berichtet, daß er von den Vorfahren

<sup>1)</sup> l. c. p. 16.

<sup>2)</sup> Pez l. c. c. XXII.

<sup>3)</sup> Gemeiner, Ursprung v. Regensburg p. 67.

Ottos II. mit der Freiheit beschenkt sei.<sup>1)</sup> Die Erwähnten waren sicher nicht die einzigen Freien in der Stadt. Das läßt sich aus dem Vorhandensein der drei echten Dinge noch im dreizehnten Jahrhundert schließen. Zu diesen ist sowohl der Burggraf als auch der bischöfliche Vogt berechtigt. Es muß also sowohl in dem königlichen als auch in dem der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Theil der Stadt Freie, welche zum Besuche derselben verpflichtet waren, gegeben haben.

Freien d. h. unbelasteten Grundbesitz haben diese Freien wohl kaum gehabt. Von den der bischöflichen Gerichtsbarkeit Unterworfenen ist das selbstverständlich und wird auch von niemand in Zweifel gezogen. Daß es bei den der gräflichen Gerichtsbarkeit Unterstehenden nicht anders sein kann, ergibt sich aus dem im ersten Capitel gewonnenen Resultat, daß der König ursprünglich der Grundherr der ganzen Stadt war. Dieses Grundherrlichkeitsverhältniß fand seinen Ausdruck darin, daß zur Anerkennung des Obereigenthums des Königs ein Grundzins gezahlt wurde. Von diesem Grundzins wird allerdings in den Urkunden nicht ausdrücklich gesprochen. Doch finden sich Spuren davon. Von dem Grundstück, welches der König im Jahre 1000 dem Grafen Adalbero schenkt, wird gesagt, daß es von einer Frau Namens Adalburg besessen sei.<sup>2)</sup> Was für einen Sinn hätte diese Schenkung, wenn nicht die Frau Adalburg zu einem Grundzins an den König verpflichtet war, den nun der Graf Adalbero empfangen soll. Denn daß die erwähnte Frau durch die Schenkung aus ihrem Besitze verdrängt worden sei, geht aus der Urkunde nicht hervor. Ebenso hat die 1002 erfolgte Schenkung an das Bisthum Brixen nur dann Werth, wenn die drei Männer Azo, Lanzo

<sup>1)</sup> Ried N. 116 p. 109.

<sup>2)</sup> Ried N. 122 p. 114. *curtiferum — possessum a quadam muliere, Adalburg nuncupata.*

und Gotti, die als Besitzer bezeichnet werden, <sup>1)</sup> den Grundzins, den sie bisher an den König zu entrichten hatten, fortan an das Bisthum Brixen bezahlen sollen. Als Grundbesitzer in Regensburg werden noch erwähnt Odalman <sup>2)</sup> und Ruozzi; <sup>3)</sup> ein gewisser Riziman <sup>4)</sup> schenkt im Beginn des elften Jahrhunderts drei curtilla in Regensburg in der Nähe der Judenstadt an St. Emmeram. Daß die zahlreichen Schenkungen an die Kirchen, bei denen die uns erhaltenen Traditionsurkunden keine Angabe über die Lage enthalten, in Regensburg belegen waren, wie Waitz meint, <sup>5)</sup> ist sehr wahrscheinlich. Bei allen diesen wird ein Grundherrlichkeitsverhältniß des Königs nicht erwähnt. Gleichwohl möchte ich daraus nicht schließen, daß diese Grundstücke freies Eigenthum der Traditoren <sup>6)</sup> gewesen seien. Das königliche Recht an Grund und Boden fand seinen Ausdruck in einem Grundzins, den aufzuzeichnen der Clerus, aus dessen Traditionsbüchern wir ja nur Nachricht über diese alten Verhältnisse haben, kein Interesse haben konnte.

Die Möglichkeit, daß die Regensburger freies Eigenthum erwerben konnten, war vorhanden. Erstens konnte der König ihnen freies Eigenthum verleihen, wie er das ja an das Bisthum und die geistlichen Stifter that; oder die Bürger konnten von den geistlichen Stiftern, die durch königliche Verleihung in den Besitz von freiem Eigen gekommen waren, dasselbe käuflich erwerben. Aber wenn auch einige vielleicht auf diesem Wege

---

<sup>1)</sup> Ried N. 126 p. 118. curtiferum — possessum a tribus viris ita vocitatis Azo, Lanzo Gotti.

<sup>2)</sup> Ried N. 73 p. 74.

<sup>3)</sup> Ried N. 123 p. 115.

<sup>4)</sup> Quellen und Erörterungen zur bair. Gesch. I p. 24.

<sup>5)</sup> Verfassungsgesch. V p. 375 N. 2.

<sup>6)</sup> Die von Waitz l. c. erwähnte curtis hereditaria et propria, die ein urbanus civis, der zugleich Ministeriale ist, an St. Em. schenkt, Quell. u. Er. I 165, ist allerdings freies Eigengut, liegt aber nicht in Regensburg, sondern in Suabeluis.

in den Besitz von freiem Eigen kamen, so haben sie dasselbe doch nicht unbelastet erhalten, sondern an geistliche Stifter übertragen, von denen sie es dann gegen eine jährliche Abgabe zurückerhielten. Wie bereit man war die Freiheit des Grundbesizes zu Gunsten der Kirche aufzugeben, sieht man am besten daraus, daß das baierische Volksrecht die Bestimmung an seiner Spitze trug, <sup>1)</sup> welche jedem Freien das unbeschränkte Verfügungsrecht über seinen Grundbesitz zu Gunsten der Kirche einräumte. Ganz unabhängigen Grundbesitz der Einwohner hat es also in Regensburg nicht gegeben. Gleichwohl hinderte der das Obereigenthum des Königs oder eines geistlichen Stiftes ausdrückende Grundzins, der an einem Grundstück haftete, den Inhaber nicht, über dasselbe zu verfügen, es zu verkaufen oder zu vertauschen. Eine Minderung der persönlichen Freiheit der Inhaber des belasteten Grundeigenthums wurde durch die Zahlung des Grundzinses an sich nicht herbeigeführt. Doch lag es nahe, daß diejenigen, welche durch Zahlung des Grundzinses in einer Beziehung zu dem König oder einem geistlichen Stift standen, durch Übernahme eines hofrechtlichen Amtes in ein engeres Verhältniß der Abhängigkeit zu denselben traten. Leider wissen wir über solche hofrechtliche Beamten und die Stellung der Inhaber derselben aus unserer Zeit sehr wenig. Nur das ministerium Zollenarii wird 916 <sup>2)</sup> erwähnt, als dessen derzeitigen Inhaber wir wohl den Adalpero exactor telonei, der in der erwähnten Urkunde des Matharius als Zeuge auftritt, <sup>3)</sup> ansehen müssen. Dasselbe war vielleicht, nachdem ein Theil des Zolls durch König Konrad I. 916 an den Bischof verliehen war, ein bischöflich-königliches ministerium. <sup>4)</sup> Über andere hofrechtliche Ämter und diejenigen, welche sie verwalteten, fehlen Nachrichten aus unserer Zeit.

<sup>1)</sup> M. G. Lb. III p. 269.

<sup>2)</sup> Ried N. 98 p. 94.

<sup>3)</sup> Gemeiner, Ursprung von Regensburg p. 67.

<sup>4)</sup> Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum p. 221.

Zahlreich und von Jahr zu Jahr zunehmend war die Censualenbevölkerung der Stadt. Über diese Einwohnerklasse gibt die schon mehrfach erwähnte Urkunde des Ratharius Aufschluß. Die Magd, welche dieser durch dieselbe an St. Emmeram als Zinspflichtige schenkt, soll jährlich eine Abgabe von vier Denaren entrichten und ihr übriges Leben nach ihrem Belieben einrichten, d. h. sie ist nur in der Weise vom Kloster abhängig geworden, daß sie ihre jährliche Abgabe zu zahlen hat, aber nicht zu persönlichen Diensten verpflichtet ist. Die Abgabe von vier Denaren ist die niedrigste, welche in Regensburg vorkommt. Gewöhnlich werden fünf Denare bezahlt; doch kommt auch der fünf Mal höhere Betrag vor. Das Befreitsein von den täglichen Diensten scheidet die Censualen von der untersten Bevölkerungsklasse der mancipia. Zu diesen gehören in unserer Zeit wohl die sämtlichen Handwerker. Häufig findet ein Aufsteigen aus dieser untersten Klasse in den Censualenstand statt, indem die mancipia an geistliche Stifter übertragen werden nur mit der Verpflichtung eine jährliche Abgabe zu zahlen, wofür sie von den täglichen Dienstleistungen befreit sind.

Die Hauptmasse der Bevölkerung stand, je nachdem sie auf bischöflichem oder königlichem Grund und Boden ansässig war, unter der Gerichtsbarkeit des Vogtes oder des Grafen. Die königlichen Stifter scheinen eine besondere Gerichtsbarkeit über ihre Leute gehabt zu haben. Die zu St. Emmeram gehörigen Leute gehörten natürlich unter das bischöfliche Gericht, da St. Emmeram noch nicht vom Bisthum getrennt war. Die Bewohner der den auswärtigen geistlichen Stiftern geschenkten Stadtgebiete blieben unter der königlichen Gerichtsbarkeit; <sup>1)</sup> vielleicht war dies auch der Fall bei den später

---

<sup>1)</sup> In Hundts Metropolis Salisburg ed. Rat. p. 147 werden zwar auch die Leute der Salzburger, Eichstädter, Freisinger, Bamberger Kirche als dem Regensburgischen bischöflichen Gericht unterworfen angeführt,

nach der Ausstattung des Bisthums bei seiner Begründung an dasselbe gemachten Schenkungen. Denn das königliche Gericht erstreckte seine Zuständigkeit über einen viel größeren Theil der Einwohnerschaft als das bischöfliche. Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts waren dem letzteren nur 37 Familien unterworfen.<sup>1)</sup> Ein solches Verhältniß der beiden Gerichte hätte nicht bestehen können, wenn alle diejenigen, welche auf Grundstücken angefessen waren, die an das Bisthum oder die bischöflichen Stifter übertragen wurden, auch unter die bischöfliche Gerichtsgewalt gekommen wären.

Ob die in der *Translatio s. Dionysii* erwähnten drei pagi eine ältere Stadteinteilung gewesen oder nur vom Verfasser der *Translatio* erfunden worden sind, läßt sich nicht entscheiden. Gegen das Erstere spricht der Umstand, daß sie in den Urkunden gar nicht erwähnt werden, wogegen der Zweck einer Erfindung auch nicht zu ersehen ist. Vielleicht waren es im Volksmunde übliche Namen ohne practische Bedeutung.

Von einer communalen, markgenossenschaftlichen oder sonstigen Behörde, aus der etwa der spätere Rat hätte hervorgehen können, findet sich in unserer Zeit keine Spur. Auch die Schöffen konnten keine Vertretung der Gemeinde bilden, da es zwei Gerichte in der Stadt gab, ein jedes mit besonderen Schöffen, und auch diese waren, da die beiden Gerichte ihren Wirkungsbereich auf ein größeres als das bloße Stadtgebiet der beiden Gerichtsherrn erstreckten, nicht nur für die Stadt competent.

---

jedoch ohne irgend einen Beweis für die Richtigkeit dieser Angabe. Dagegen erwähnt eine Aufzeichnung des zum bischöfl. Gericht gehörigen Theils der Stadt aus dem vierzehnten Jahrh. (v. Freyberg, Sammlung hist. Schriften V p. 56) diese nicht. Damals hatten aber noch die betreffenden Kirchen den im zehnten und elften Jahrhundert erworbenen Besitz in der Stadt.

<sup>1)</sup> Gemeiner, Regensburg. Chronik IV p. 1.

---

# Zweiter Abschnitt.

## Erstes Capitel:

### Der König und sein Verhältniß zur Stadt.

In der vorigen Periode verwaltete der Graf des Donaugaus die königlichen Rechte in der Stadt. Seit dem letzten Viertel des zehnten Jahrhunderts wird der Titel *praefectus urbis*, der offenbar nur eine Übersetzung des erst 1147<sup>1)</sup> vorkommenden deutschen Namens Burggraf ist, für den königlichen Beamten in der Stadt üblich. Dieser Titel ist nur ein neuer Name für die alte gräfliche Würde, der wohl nur darum entstanden ist, weil der Graf seinen Sitz in der Stadt hatte, und weil die Befugnisse in der Stadt mit der Zeit die wichtigsten des ganzen Amtes wurden. Daß die Burggrafschaft in der That nichts Anderes war als die alte Grafschaft, ergibt sich am besten daraus, daß in den Urkunden die Burggrafen oft den Titel *comes* führen, daß Regensburg, wenn seine geographische Lage genau angegeben werden soll, als im Donaugau, im Comitatus des betreffenden Burggrafen belegen bezeichnet wird.<sup>2)</sup> Wie alle Grafschaften so wurde auch die Regensburger Burggrafschaft aus einem Amte ein erbliches Lehen. In die siebziger Jahre des zehnten Jahrhunderts ist der erste Burg-

1) Ried N. 233 p. 218.

2) J. B. Ried N. 126 p. 118. *curtiferum in provincia Baiuvariorum in civitate Radespona in comitatu Ruohtperti situm.*

graf zu setzen, welcher erwähnt wird. Der zweite Namens Babo wird im Jahr 990 zuerst als Burggraf genannt. In seinem Geschlecht wurde die Würde erblich.<sup>1)</sup> Die Familie nannte sich später auch nach der Burg Nietenburg. Im Laufe des zwölften Jahrhunderts theilte sie sich in zwei Linien. Die ältere behielt die burggräfliche Würde und die später sogenannte Grafschaft Nietenburg, während die jüngere die Grafschaft Steveningen bekam und zum Unterschiede von der burggräflichen Familie den Titel Landgrafen führte. Die Nietenburger starben um 1185 aus; die landgräfliche Linie um zehn Jahre ungefähr später.

Der Burggraf hatte alle die Befugnisse in der Stadt, welche früher der Graf in derselben ausübte; zunächst die Gerichtsgewalt. Mit dem Aufkommen des Namens Burggraf erfolgte nicht eine Exemption der Stadt aus dem Grafschaftsgerichte. Regensburg wird vielmehr in den Urkunden zum Donaugau gerechnet. Am besten zeigt sich das bei Gelegenheit der Schenkungen des Kaufmanns Wilhelm im Jahre 983, also ungefähr zehn Jahre nach dem Vorkommen des ersten Burggrafen. Dieser Wilhelm schenkt Grundstücke, die in drei Grafschaften lagen; für jede Grafschaft wird eine besondere Urkunde ausgestellt.<sup>2)</sup> Hier werden die Grundstücke in Regensburg selbst und einige Dörfer im Donaugau als zur Grafschaft Babos gehörig in eine Urkunde zusammengefaßt. Auch als sich die burggräfliche Familie in zwei Linien spaltete, geschah diese Theilung nicht so, daß sich die später speciell als burggräfliche Familie bezeichnete Linie auf die Rechte in der Stadt beschränkt hätte, und so eine Exemption derselben aus dem Gauverbande herbeigeführt worden wäre. Daß die Schöffen-

1) Wittmann, die Burggrafen von Regensburg, Abhandlungen der bair. Akademie; hist. Klasse XVII p. 363. Mayer, Archiv f. östr. Gesch. XII p. 249. v. Giesebrecht, Sitzungsbericht d. bayr. Akademie 1870 I p. 562. Mezler, Geschichte Baierns p. 871 — 874.

2) Ried N. 115, 117 und Nota p. 109 — 111.

verfassung auch im Regensburger Grafengerichte eingeführt sei, mußten wir früher aus allgemeinen Gründen annehmen. In unserer Periode begegnen uns wirklich Schöffen, nur führen sie den Namen *judices*. Zuerst kommen sie im Jahre 983 bei der Schenkung des Kaufmanns Wilhelm vor<sup>1)</sup>. Später finden wir sie öfters in den Urkunden unter den Zeugen. Ebenfowenig aber, als es ein für die Stadt allein bestimmtes gräfliches Gericht gab, hat es ein besonderes städtisches Schöffencollegium gegeben. Nur ein gerichtlicher Unterbeamter des Burggrafen, der *sculthaiz*, *causidicus*, *tribunus* oder *centurio*<sup>2)</sup> heißt, scheint nur für die Stadt allein bestimmt zu sein und dem früher erwähnten *subvicarius civitatis* zu entsprechen<sup>3)</sup>.

Über die militärische Stellung des Burggrafen etwas ganz Sicheres anzugeben, ist unmöglich. Zum Zweck der Stadtvertheidigung scheint derselbe auch über die seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Einwohner gewisse Rechte gehabt zu haben. Das läßt sich aus einem Rechte<sup>4)</sup> erkennen, das noch im Jahre 1360 der Herzog von Baiern von der Burggraffschaft her besaß, und das von der dem Grafen wahrscheinlich aus militärischen Rücksichten zustehenden Befugniß, die Wege zu beaufsichtigen, herrührt. Der Burggraf durfte nämlich mit einem quer über den Sattel gelegten Speer die Straßen

1) Ried N. 116 p. 110. *similiter et primi iudices comitatum banno constricti et juramento idem testificati sunt.*

2) Quellen und Erört. I p. 7 N. 1.

3) Arnold p. 287 meint: „Unter dem Schultheißen und Stadtvogten stehen die beiden Amtleute als Unterrichter. Wir finden solche Unterrichter für die niedere Gerichtsbarkeit in allen Städten: in Regensburg waren es zwei „*comites*.“ Er beruft sich hiefür auf Ried p. 167 und 171. Die beiden letzten Zeugen p. 167 *Otto Comes et Adelbertus Comes* sollen die vermeintlichen Unterrichter sein; doch sind die Zeugen, wie aus M. B. 29 a p. 211 N. c) und Stumpf Nr. 2894 hervorgeht, von später Hand aus Ried p. 171 herübergenommen. Dort sind *Otto* und *Adelbertus* als wirkliche Grafen schon an ihrer Stellung kenntlich.

4) v. Freyberg, Samml. hist. Schriften V p. 155.

durchreiten, was dann dem Speer an beiden Seiten im Wege ist, das muß weggeräumt werden. Es ist klar, daß dieses Recht sich nicht bloß auf die der burggräflichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Leute bezogen haben kann. Auch die schon im zwölften Jahrhundert erwähnte<sup>1)</sup>, also wohl schon früher existirende Eintheilung der Stadt in acht Wachten, die, wie schon der Name sagt, zu militärischen Zwecken geschehen sein muß, läßt darauf schließen, daß der Burggraf zur Vertheidigung der Stadt eine sich über alle Einwohner erstreckende Gewalt gehabt haben muß.

Wie der Burggraf sein Aufsichtsrecht über den Marktverkehr und diejenigen, welche sich daran betheiligten, ausübte, darüber sind wir am aller schlechtesten unterrichtet. Erst 1205 in der Vergleichsurkunde<sup>2)</sup> von Herzog und Bischof wird davon gesprochen. Ob die Bestimmung, welche hier getroffen wird, daß der Bischof und der Herzog, welcher seit dem Aussterben des burggräflichen Geschlechtes im Besitze der Rechte desselben war, nur gemeinsame Anordnungen über den Marktverkehr treffen wollen, damals erst aufgestellt worden ist, oder schon früher zu burggräflichen Zeiten bestanden hat, läßt sich aus der Urkunde nicht erkennen. Wie für den Fall, daß ein solches Abkommen mit dem Bischof früher nicht bestand, die burggräfliche Gewalt sich mit der bischöflichen auseinandersetzte, darüber können wir uns bei dem Mangel an Nachrichten kein Bild machen. Leicht und einfach kann eine solche Auseinandersetzung nicht gewesen sein, da doch an demselben Markte nicht nur die unter burggräflicher und bischöflicher Gerichtsbarkeit stehenden sondern auch Fremde sich betheiligten. Das Entstehen der Zünfte muß diese Verhältnisse noch verwickelter gemacht haben.

<sup>1)</sup> In einer Urkunde von Weihenstephan unter Abt Eberhard V. 1197 — 1219 kommt als Zeuge ein Ruodigerus Wahtmagister von Regensburg vor. M. B. IX p. 481.

<sup>2)</sup> Ried N. 307 p. 289.

Sehr complizirt sind auch die Verhältnisse der Regensburger Münze<sup>1)</sup>. Es sind hier zwei Perioden zu unterscheiden. Die eine bis zur Mitte des elften Jahrhunderts; dann folgt eine Pause in der Prägung von ungefähr hundert Jahren; es sind wenigstens Regensburger Münzen, die sich mit völliger Sicherheit der Zeit von ungefähr 1050 — 1150 zuweisen ließen, nicht erhalten. Die Münzen der ersten Periode tragen Inschriften; es sind hier Münzen der bairischen Herzöge erhalten und derjenigen Könige, welche zugleich das Herzogthum inne hatten. Außerdem ist eine Münze erhalten, die bei Dannenberg abgebildet ist, welche auf der einen Seite die Inschrift Ruodbert, auf der andern Radaspona trägt. Ein Burggraf dieses Namens lebte in der Zeit, welcher der Form nach diese Münze angehört. Freilich haben Dannenberg<sup>2)</sup> und Grote die Münze nicht dem Burggrafen zugewiesen, vielmehr den Ruodbert für den Münzmeister erklärt. Aber nach Dannenbergs Angabe ist es die Regel<sup>3)</sup>, daß bei den Münzen der in Rede stehenden Zeit auf der einen Seite der Name des Münzherrn, auf der andern der der Münzstätte steht. Daß an die Stelle des Münzherrn der Münzmeister tritt, dafür findet sich sonst kein Beispiel. Ich möchte darum die Münze dem Burggrafen zutheilen. Außerdem gibt es noch Münzen der Bischöfe aus dieser Zeit<sup>4)</sup>. Ob es nun drei oder zwei Münzanstalten in Regensburg gegeben hatte, oder, wenn es nur eine gegeben hat, wem die Aufsicht darüber zustand, unter wessen Obrigkeit die Münzer standen, diese Fragen lassen sich nicht beantworten. — Mit der Mitte des zwölften Jahrhunderts

1) Dannenberg, die deutschen Münzen der sächs. und fränk. Kaiserzeit p. 423. Die Münzen, die Obermayr (hist. Nachrichten von bayr. Münzen 1763) in die zweite Hälfte des XI. Jahrh. verlegt hat, sind aus viel späterer Zeit, Dannenberg, p. 444.

2) l. c. p. 425. Grote, Münzstudien VIII 56, 233.

3) l. c. p. 25.

4) Dannenberg l. c. p. 424.

ungefähr beginnt nach Dammberg die zweite Münzperiode. Eine urkundliche Nachricht über die Regensburger Münze enthält erst der Vergleich von 1205, welcher von Herzog und Bischof abgeschlossen, bestimmt, daß die Münze bestehen bleibe wie bisher. Eine genauere Angabe bringt dann der Schiedspruch der Regensburger Bürger von 1255<sup>1)</sup>; danach soll die Münze in gemeinsamem Besitz von Herzog und Bischof sein und bleiben. Dieser Spruch will nur die Verhältnisse, wie sie früher waren, herstellen. Es wird also wohl schon 1205 und vorher die Münze im Besitz von Herzog und Bischof gewesen sein. Dem entspricht es auch, daß sich Münzen finden, welche aus ihrem Gepräge erkennen lassen, daß sie herzoglich-bischöflichen Ursprungs sind<sup>2)</sup>. Außerdem werden aber auch Münzen, welche auf der einen Seite das Bild des hl. Petrus auf der andern das des Bischofs führen und andere, welche ihrem Gepräge nach nur herzoglich sind, der Regensburger Münzstätte zugeschrieben<sup>3)</sup>.

Mit dem Übergang der gräflichen Gewalt vom Amte zum Lehen flossen natürlich die Einnahmen, welche der Graf ursprünglich für den König zu erheben und zu verwalten hatte, ihm selbst zu. So bezieht der Burggraf die Einkünfte aus seinem Gericht für sich. Ebenso ging es mit den aus der Grundherrschaft des Königs herrührenden Rechten und Einkünften. Betrachten wir zunächst, was aus den königlichen Pfalzen geworden ist. Die alte Pfalz bei der Alten Kapelle war schon zur Zeit König Konrads II. verfallen<sup>4)</sup>. In der ehemaligen Pfalz Kaiser Arnulfs hielt der Burggraf Gericht<sup>5)</sup>.

1) Ried N. 466 p. 443.

2) Schräg, Conventionsmünzen der Herzöge und Bisch. Verh. d. hist. Ver. v. Oberpfalz u. N. XXXIV p. 152 ff.

3) Obermayr I. c. und Weierlein, die bayr. Münzen des Hauses Wittelsbach.

4) Ried N. 147 p. 139.

5) 1183. Ried N. 282 p. 263.

Sie war in seinen Besitz übergegangen, denn später finden wir sie in der Hand seines Erben, des Herzogs von Baiern, der sie 1210 an den deutschen Orden schenkte<sup>1)</sup>. Die dritte Pfalz blieb vielleicht in unmittelbarem Eigenthum des Königs. Im zwölften Jahrhundert wird ein Tausch abgeschlossen in publica curia Friderici Caesaris in Ratispona<sup>2)</sup> und noch 1280 wird von einem Garten erwähnt, daß er prope curiam regis belegen sei<sup>3)</sup>. Noch 1389 beanspruchte Wenzel den Königshof zu Regensburg als königliches Eigenthum<sup>4)</sup>. Gleichwohl berichtet König Konrad IV. im Jahr 1251<sup>5)</sup>, daß er in St. Emmeram nach der Sitte seiner Vorfahren Quartier genommen habe. Damals kann also die Pfalz nicht mehr für den königlichen Gebrauch bereit gewesen sein. Auf Wenzels Ansprüche erwiderte der Rat: „es sei zwar hier in der Stadt ein Platz, den man Königshof nenne; aber der älteste Einwohner gedenke nicht, daß der Platz angebaut gewesen wäre“<sup>6)</sup>. Es scheint, daß diese Pfalz bald nach Friedrich I. verfiel. Um dieselbe Zeit starb auch das burggräfliche Geschlecht aus. Vielleicht hatten die Burggrafen die Pflicht für die Erhaltung der Pfalz zu sorgen. Daß ihr Nachfolger, der bairische Herzog, dieselbe nicht mehr übte, ist sehr wahrscheinlich, und sehr erklärlich, daß daher die Pfalz verfiel, und dennoch niemand die Ruine mit Beschlag belegte. Wenn so die Pfalz wirklich ein Eigenthum des Königs blieb, so war diese das Einzige, was ihm von der Grundherrlichkeit über die Stadt noch übrig war. Alle aus derselben herrührenden Abgaben, wie Grundzinsen, Kopf-

1) Ried p. 299 N. 318.

2) Pez l. c. c. 160. Derselben Zeit wird wohl die Stelle ante curiam imperatoris in der Urkunde, die v. Lang Regesta Boica II p. 14 in das Jahr 1204 setzt, angehören. Damals gab es gar keinen Kaiser.

3) Ried N. 596 p. 567.

4) Gemeiner, Regensburg. Chronik II p. 266.

5) Monumenta Boica XXX a p. 311.

6) Gemeiner l. c.

zinse der Censualen, Dienste der Hürigen oder die dafür ein-  
tretende Abgabe der Handwerker flossen dem Burggrafen zu.  
Später hat sie wenigstens der Herzog, der sie nur aus der  
burggräflichen Erbschaft erhalten haben kann. Das Recht des  
Herzogs gemeinsam mit dem Bischof die collectae von allen,  
welche sich am Marktverkehr betheiligen, zu erheben, wird auch  
von einer Berechtigung des Burggrafen herzuleiten sein. Ob  
und welche Einnahmen der Burggraf aus Münze und Zoll  
bezog, entzieht sich unserer Kenntniß.

Während so die Rechte des Königs in der Stadt seiner  
unmittelbaren Verfügung entzogen waren mit einziger Aus-  
nahme des Anrechtes an die Pfalz, so war doch das Bewußtsein  
des Zusammenhanges der Stadt und ihrer Bevölkerung mit  
dem Reich nicht verschwunden. Hier wurden die Reichstage,  
welche in Baiern stattfanden, abgehalten. Ein Zeichen der  
Zugehörigkeit der Stadt zum Reich war es auch, daß der  
König im Falle des Bedürfnisses von der ganzen Stadt eine  
Steuer zu erheben sich für berechtigt hielt. Der erste Fall  
einer solchen Steuer wird im Jahre 1084<sup>1)</sup> erwähnt, in  
welchem Heinrich IV. eine große Summe von den Regens-  
burgern erhob, um seine in Italien gemachten Schulden zu  
bezahlen. Die Forderung erregte den Zorn und Haß der  
Bürger.

Aus gleichem Rechtsgrunde übte der Herzog, der ja vice  
regis die Rechte des Reiches in seinem Herzogtum verwaltete,  
dieselben Befugnisse wie der König in der Stadt. Hier hielt  
er die meisten bairischen Landtage ab. War Regensburg früher  
die Hauptstadt des deutschen Karolingerreiches gewesen, so hatte  
es jetzt den Charakter einer Hauptstadt des bairischen Her-  
zogtums. Nicht als ob der Herzog hier residirt hätte<sup>2)</sup>. Re-

<sup>1)</sup> v. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit IV p. 514. M.  
G. XIII p. 48.

<sup>2)</sup> Wenn Kiezler aus den wiederholten Landtagen in R. und da-  
raus, daß die Stadt bei Otto von Freising metropolis et sedes ducum

gensburg hatte vielmehr für das bairische Herzogtum ungefähr die Bedeutung, welche Aachen für das Reich besaß. Hier empfing der neue Herzog die Einweisung in sein Amt und die Huldigung der Großen. Ebenso wie von König Heinrich IV. wird von den Herzögen Heinrich dem Stolzen<sup>1)</sup> und dem Babenberger Leopold<sup>2)</sup> berichtet, daß sie bedeutende Geldsummen von der Bürgerschaft empfangen. Über diese Steuern wird ebenso berichtet wie über die Erhebung unter Heinrich IV., es läßt sich daraus erkennen, daß sie ganz derselben Art waren. In allen drei Fällen waren die Bürger durch die Forderung in Zorn und Schrecken versetzt. Es scheint also ein eigentlicher Rechtsgrund für die jedesmalige Geldforderung nicht geltend gemacht worden zu sein, derselbe vielmehr nur in dem Bedürfnisse und in der Macht der Fordernden ihr Verlangen durchzusetzen bestanden zu haben. Daß sich dieselben aber überhaupt mit einer solchen Forderung an die gesammte Bürgerschaft wendeten, kann seine Erklärung nur darin finden, daß ein Gefühl des ursprünglichen Zusammenhanges derselben mit dem Reich bestanden haben muß.

## Zweites Capitel:

### Die bischöfliche Gewalt.

Die Zeit der Ottonen ist für die rheinischen Bischofsstädte diejenige, in welcher durch Übertragung der Rechte und des Grundbesitzes des Königs an den Bischof die staatliche Gewalt

---

Bawariae genannt wird, den Schluß zieht, daß sich in der Stadt eine herzogliche Burg befunden habe, die von Heinrich dem Löwen auf Otto von Wittelsbach übergegangen sei, (Heigel und Miezler das Herzogthum Baiern p. 180) so ist das unbegründet. Aus der *Translatio s. Dionysii* geht hervor, daß der Herzog bei seinen feierlichen Amtshandlungen in der Königspfalz residirte; s. p. 9.

<sup>1)</sup> Hist. Welf. Weingart. M. G. XXI p. 463.

<sup>2)</sup> Otto Fris. M. G. XX p. 262.

in den Städten in einer Hand vereinigt und so eine einheitliche Verwaltung der Städte ermöglicht wurde. Es ist oft gefragt worden, warum die Regensburger Kirche nicht auch den königlichen Theil der Stadt an sich gebracht und so für die Stadt die für ihr Gedeihen so wesentliche Einheit der Verwaltung herbeigeführt habe. Ich kann in den äußeren Verhältnissen keine Erklärung für diese Besonderheit finden. Vielleicht liegt aber der Grund dafür in der Richtung der Politik des Regensburger Bisthums, welche der größte und bedeutendste der Bischöfe gerade zu der Zeit eingeschlagen hat, als die rheinischen Bischöfe die weltliche Macht in ihren Sitzen ganz und gar an sich zu bringen suchten. Der heilige Wolfgang von Regensburg war ein älterer Zeitgenosse jenes in der deutschen Städteverfassungsgeschichte so berühmten Bischofs Burkhard von Worms. Beide Männer hatten wohl dasselbe höchste Ziel vor Augen: die Hebung des kirchlichen Lebens in den ihrer Obhut anvertrauten Diöcesen; aber in der Wahl der Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist kaum ein größerer Gegensatz denkbar als der, welcher zwischen diesen beiden Männern herrschte. Während Burkhard durch Herstellung einer bedeutenden weltlichen Macht besonders in der Stadt Worms selbst eine Grundlage für seine kirchlichen Ziele und Pläne gewinnen wollte, ging Wolfgang den entgegengesetzten Weg. Durch Beeinflussung des kirchlichen Lebens einzig und allein wollte er eine Besserung der Zustände in seiner Diöcese herbeiführen. Dabei hatte er in seiner mönchischen Richtung keinen Sinn für die Vortheile, welche weltliche Macht und Einfluß seinen Bestrebungen hätte gewähren müssen. Wie er sein eigenes Hab und Gut freigebig vertheilte, so ging er auch mit dem Vermögen seines Bisthums verschwenderisch um. Gegen den Willen seines Clerus gab er, als das Bisthum Prag errichtet werden sollte, seine Einwilligung zur Abtrennung Böhmens von der Regensburger Diöcese, ohne daß er für sein Bisthum irgend eine Entschädigung erhielt oder auch nur verlangte. — Für das Kloster St. Emmeram,

das bisher unter bischöflicher Verwaltung stand, berief er einen besondern Abt. Wenn das auch für das kirchliche Leben der Mönche sehr zweckmäßig sein mochte, seinem Bisthum entzog er doch die unmittelbare Verfügung über die reichen Mittel des Stiftes. — Um dem ärgerlichen Leben der Klosterfrauen in Ober- und Niedermünster entgegenzuwirken, errichtete er ein neues Frauenkloster in der Stadt, St. Paul oder Mittelmünster, auf bischöflichem Gebiet<sup>1)</sup>. Das Beispiel der dort hingesezten Nonnen sollte die Insassen der beiden andern Klöster auf den rechten Weg führen. Aber durch diese Stiftung entzog er wieder der unmittelbaren Verfügung des Bisthums eine Menge Güter in der Stadt. — Diese Verminderung des überkommenen Besitzstandes der Regensburger Kirche suchte er etwa nicht durch Erwerbung neuer weltlicher Rechte zu ersetzen. So müssen wir die unbedeutende Stellung, welche das Regensburger Bisthum gegenüber den andern Bisthümern einnahm, vor Allem die geringe Macht desselben in der Stadt Regensburg selbst auf den hl. Wolfgang zurückführen. Seine Nachfolger theilten seine Richtung nicht. Wenigstens St. Emmeram wollten sie wieder in die alte Abhängigkeit vom Bisthum zurückbringen. Die Bedrückungen der Mönche dieses Klosters durch die Bischöfe, worüber Arnold von St. Emmeram und Otloh klagen, müssen wir als Versuche der Bischöfe ansehen, ihr altes Recht gegen das Kloster wieder zur Geltung zu bringen. Jedoch blieben diese Versuche ohne Erfolg. Wenn auch das Kloster ein bischöfliches blieb, so behielt es doch seinen eignen Abt und seine eigne Vermögensverwaltung. In diese einzugreifen wurde den Bischöfen im Jahre 1021 von Heinrich II. ausdrücklich verboten<sup>2)</sup>. Während so die bischöfliche

1) Othloni Vita b. Wolfkangl M. G. Ss. IV p. 533.

2) Ried N. 143 p. 135. ut nec episcopus ejusdem loci nullaque judiciaria vel ecclesiastica persona aliquam habeat potestatem, praenominata bona praefatae ecclesiae auferre vel abalienare.

Politik mit Unglück gegen St. Emmeram arbeitete, konnte sie ihre Aufmerksamkeit nicht auf eine Erweiterung der weltlichen Rechte in der Stadt lenken. Unterdessen ging auch die Zeit vorüber, welche der Erweiterung weltlicher Rechte in den Städten seitens der Bischöfe günstig war. König Konrad II. ließ die Rechte des Reiches in Baiern feststellen, um zu behalten, was davon noch nicht vergeben war. So blieb die Zweitheilung der Stadt während unserer ganzen Periode bestehen.

Dürftig sind die Nachrichten, die wir über die Verwaltung des bischöflichen Antheils der Stadt haben. Im Stadtrecht von 1230 erscheint der Domvogt als oberster bischöflicher Richter in der Stadt. Im Jahre 1127 bezog der Vogt einen täglichen Gewinn aus der Stadt<sup>1)</sup>. Wir sehen hieraus, daß derselbe auch an der Spitze der Verwaltung gestanden haben muß, denn für seine drei placita publica, die er nach dem erwähnten Stadtrecht jährlich in der Stadt abhalten darf, wird er wohl nicht eine tägliche Einnahme aus der Stadt bezogen haben. Welcher Vogt aber jedesmal diese Befugnisse in der Stadt ausgeübt habe, ist nicht ersichtlich. Denn es gab immer mehrere Vögte des Regensburger Bisthums zu gleicher Zeit. Wie die Wirkungskreise der Einzelnen von einander geschieden waren, ist nicht zu erkennen. 1127 hatte jedenfalls Friedrich von Bogen die Vogtei in der Stadt. In dessen Familie scheint eine Vogtei thatsächlich erblich gewesen zu sein, denn es kommen seit Ende des elften bis Ende des zwölften Jahrhunderts Vögte aus derselben vor. Doch scheinen sie nicht immer die Vogtei über dasselbe Gebiet gehabt zu haben. Als Erzvogt<sup>2)</sup> kommt Heinrich der Stolze vor; dieselbe Würde scheint später Graf Gebhard von Sulzbach bekleidet zu haben,

<sup>1)</sup> Hist. Welf. Weingart. M. G. Ss. XXI p. 464. Fridericus Ratisponensis ecclesiae advocatus videns potestatem ducis prevalere, suum vero quotidianum quaestum in civitate minui.

<sup>2)</sup> Ried N. 200 p. 190.

der den Titel *advocatus principalis* führt<sup>1)</sup>. Beide Fürsten führen übrigens auch den Titel *advocatus* ohne einen Zusatz<sup>2)</sup>. Die Kompetenzen eines Erzvogtes scheinen neben den der andern Vögte nicht recht abgegrenzt gewesen zu sein. Die Ausdehnung derselben scheint mehr eine Macht- als Rechtsfrage gewesen zu sein, sonst hätte Friedrich von Bogen nicht fürchten können, daß durch den Erzvogt Heinrich sein täglicher Gewinn aus der Stadt vermindert würde. So wenig Gewisses sich über die Vogtei der Regensburger Kirche im allgemeinen sagen läßt, das Eine kann man mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten, daß nämlich eine Exemption des bischöflichen Stadttheils aus dem übrigen bischöflichen Gebiet wenigstens in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit nicht stattfindet. Es gibt nicht einen besonderen Stadtvogt. Wohl aber gibt es einen Beamten entsprechend dem burggräflichen Schultheiß, welcher, da später im dreizehnten Jahrhundert seine Kompetenzen sich nur auf die bischöfliche Stadt beschränken, von Anfang an für dieselbe bestimmt gewesen zu sein scheint. Er führt den Titel *praepositus*, Propst. 1135 kommt der erste weltliche Propst vor<sup>3)</sup>, der sich als solcher erkennen läßt, weil später sein Sohn erwähnt wird<sup>4)</sup>. Da von einer Einsetzung in diesem Jahre keine Rede ist, wird das Amt wohl schon vorher bestanden haben. Über die Zusammensetzung des bischöflichen Gerichts läßt sich Neues für unsere Periode nicht beibringen, ebenso über die in bischöflicher Gewalt befindlichen andern Rechte.

1) Ried N. 260 p. 239.

2) Ried N. 253 p. 233. *advocatus majoris ecclesiae in Ratispona videlicet Gebhardus comes de Sulzbach. N. 197 p. 186. Heinrichus dux Bawarie, Ratisponensis advocatus.*

3) M. B. XIII p. 7. Ortwin *prepositus*.

4) M. B. p. XIII 46. Heinrich *fillus Ortwini prepositi*.

## Drittes Capitel:

### Die Einwohner.

Die Stadt Regensburg, wie sie uns unter den Agilolfingerherzögen zuerst entgegentritt, war von bescheidenem Umfange und dementsprechend von geringer Bevölkerung. Eine Zunahme an Einwohnerzahl und Ausdehnung fand schon in karolingischer Zeit statt. Die Neubefestigung Herzog Arnulfs zog ein dem ursprünglichen Stadtgebiet ungefähr gleiches Terrain in den Bereich der Stadtmauern. Diese werden wohl damals alles bewohnte Gebiet umschlossen haben. Nun erhoben sich rings um die Stadt ausgedehnte Vorstädte. Schon unter Kaiser Heinrich II. wird die Vorstadt Brummeleit bewohnt. Unter seinen Nachfolgern stieg die Bevölkerung. Einen Beweis von der großen Einwohnerzahl gibt die Angabe Bernolds, daß im Jahre 1094 bei einer Seuche 8500 Menschen innerhalb 12 Wochen umgekommen seien<sup>1)</sup>. Im Jahre 1161 wird die Stadt die volkreichste wenn auch nicht ausgedehnteste in ganz Deutschland genannt<sup>2)</sup>.

Nicht nur von dem äußeren Wachsthum der Stadt haben wir Kunde, sondern auch von einem wirksamen Einfluß ihrer Bewohner auf den Gang der politischen Ereignisse. Wie die Bürger der rheinischen Städte hingen die Regensburger treu an Heinrich IV., der mit Vorliebe in ihrer Stadt verweilte. Von ihnen hauptsächlich empfing er das Geld um seinen in Italien gemachten Aufwand zu bestreiten. — Der Ministerialenaufstand, welcher die Ermordung des Grafen Sigehard von Burghausen zur Folge hatte, fand in Regensburg und unter Betheiligung der Regensburger Bürger statt. — Besonders aber in den bairischen Fehden treten die Regensburger hervor, und hier ist es vornehmlich die herzogliche Gewalt, gegen welche

<sup>1)</sup> M. G. V p. 459.

<sup>2)</sup> Vita Eberhardi Salzburg. M. G. XI p. 89.

sie sich wenden. Wenn auch der Sieg schließlich immer auf letzterer Seite blieb, so sieht man doch aus der Geneigtheit der Herzöge der Stadt zu verzeihen, — dieselbe muß eine Geldsumme zahlen oder bleibt ganz straflos — daß sie einem ernstern Kampfe mit der kräftigen Bürgerschaft gern aus dem Wege gehn.

Trotz dieser bedeutenden politischen Stellung steht an der Spitze der Stadt nicht eine von der Bürgerschaft zu ihrer Leitung bevollmächtigte Behörde, vielmehr ist die Herrschaft über dieselbe im Besitze des Bischofes und des Burggrafen, welchen noch im dreizehnten Jahrhundert alle Hoheitsrechte zustehen. Dem widerspricht nicht die Stelle in der *Translatio s. Dionysii*<sup>1)</sup>, welche berichtet, daß der angebliche Mauernbau zur Zeit Kaiser Arnulfs vom Senat und der Plebs der Stadt

1) *M. G. XI p. 354. Tunc plebs urbis et senatus pia erga patronum et doctorem suum devotione florens, muros urbis occidentali parte deposuit ac monasterium hoc muro cingens inibi inclusit, hocque urbem appellavit novam.*

In einer Traditionsurkunde (*Quellen und Erörterungen I p. 70*), die der Herausgeber in die Zeit von 1095 — 1143 setzt, steht über dem Namen Adalprehet geschrieben *rector urbis*. Die Urkunde hat keine Jahreszahl noch den Namen eines Abtes, wonach sie zu datiren wäre. Doch steht sie im Codex nach der Urkunde *Pez N. 204*, worin der Abt Pabo, welcher der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts angehört, erwähnt wird. Da der Codex nur Traditionen bis zum Jahre 1220 enthält, so müßte unsere Urkunde der Zeit zwischen diesen beiden Terminen angehören. Der Herausgeber meint, daß die Überschrift gleichzeitig sei. Ich glaube nicht, daß man das mit vollständiger Gewißheit behaupten kann. Aber auch das zugegeben ist die Angabe verdächtig. Daß man in Regensburg einer Urkunde etwas ganz Unsinnes hinzufügte, sieht man aus *Ried N. 171*. (Siehe p. 33<sup>3)</sup>). — Außerdem gibt der Titel *rector urbis* gar keinen Aufschluß, was für eine Stellung sein Inhaber gehabt hat. Daß derselbe ein Mitglied eines aus der Bürgerschaft hervorgegangenen Rates gewesen sei, geht aus dem Titel nicht hervor. Auch für den Bürgermeister ist diese Bezeichnung nicht üblich. — Ich möchte der ganzen Angabe keinen Wert beilegen. Wenn man aber eine Erklärung versuchen will, so ist vielleicht dieser Adalprehet identisch, oder der Hinzufüger verwechselt ihn mit jenem *Albertus in Ratispona praefectus M. B. XII 62*. Über diesen s. p. 54.

ausgegangen sei. Der Ausdruck Senat ist für gleichbedeutend mit Rat gehalten worden. Wenn man auch diese Stelle nicht auf die Zeit Kaiser Arnulfs bezogen hat, so ist man doch der Meinung gewesen, der Verfasser der Translatio habe die Verhältnisse seiner Zeit auf die frühere Periode übertragen. Die betreffende Angabe gelte also für die Zeit, in welcher der Verfasser schrieb. Früher nahm man an, daß die Translatio im vierzehnten Jahrhundert oder noch später verfaßt worden sei und, da man für diese Zeit anderweitig genügende Nachrichten über den Regensburger Rat hatte, wurde der in Rede stehenden Stelle keine große Beachtung geschenkt. Nun ist aber die Abfassungszeit der Translatio wie Wattenbach meint <sup>1)</sup> das zwölfte, vielleicht sogar schon das elfte Jahrhundert, da wäre also die Existenz eines Rates für diese frühe Zeit bewiesen, — wenn das Wort senatus unbedingt Rat bedeuten müßte. Aber das ist gar nicht nöthig. Senat und Plebs heißt vielmehr vornehm und gering <sup>2)</sup>. Daß ein solcher Gegensatz unter den Einwohnern bestand, können wir auch andern Angaben entnehmen.

Dieser Gegensatz war nun nicht mehr der von Freien und Unfreien, wie er in der früheren Zeit vielleicht bestand. Denn im Laufe der Zeit war die ganze Einwohnerschaft in Abhängigkeit von den beiden Fürsten oder den geistlichen Stiftern gerathen. Leider steht es nur von sehr wenigen Bürgern ausdrücklich in den Urkunden erwähnt, daß sie Ministerialen waren. Doch aus der Stellung der ausdrücklich als Ministerialen bezeichneten unter den übrigen kann man auch Schlüsse auf den Stand der Letzteren machen. Wenn wir z. B. unter folgenden Zeugen einer bischöflichen Urkunde vom Jahre 1236 <sup>3)</sup>: Reimarus de Brennenberg, Arnolt de Schönvelt, Hainrich prepositus inter latinos, Magenso de

<sup>1)</sup> Forschungen XIII p. 323.

<sup>2)</sup> Hegel, Gesch. d. italien. Städteverf. II p. 393.

<sup>3)</sup> Ried N. 393 p. 379.

Lichtenberg, Chunradus de Wihse, Hainrich prepositus de superiori monasterio, Hainrich Zannarius, Liupolt Pragarius, Bruno de Ahkirchen von Reimarus de Brennenberg<sup>1)</sup>, Arnolt de Schonvelt<sup>1)</sup>, Hainrich prepositus inter latinos<sup>2)</sup>, Mogenso de Liechtenberg<sup>1)</sup>, Friderich de Perge<sup>2)</sup>, Chunrad de Wihse<sup>3)</sup>, Bruno de Ahkirchen<sup>4)</sup> bestimmt wissen, daß sie bischöfliche Ministerialen waren, so werden wir uns der Meinung nicht verschließen können, daß auch die übrigen, von denen wir eine solche Nachricht zufällig nicht haben, auch dem Ministerialenstande angehört haben werden. Das in Rede stehende Beispiel habe ich darum gewählt, weil erstens Liupolt Pragarius der Vater des ersten urkundlich erwähnten Bürgermeisters ist, zweitens weil Hainrich Zannarius selbst im Jahre 1244 dieses Amt bekleidet hat. Außer von diesen beiden Bürgermeistern wissen wir noch von Konrad von Hohenfels, der 1258 das Amt inne hatte, daß er bischöflicher Ministeriale<sup>5)</sup> war; demselben Stande gehörte Herman von Richtenberg, der Bürgermeister von 1278 und von 1281—87 war, an, ein Bruder des oben erwähnten Magenso<sup>5)</sup>. Heinrich der Auer, Bürgermeister im Jahre 1269, stammte aus der Familie des Liutoldus pincerna de Awe<sup>6)</sup>, den der Herzog von Baiern im Jahre 1205 an die Regensburger Kirche schenkte. Herr Abrecht Portner, Bürgermeister von 1259, 1266 und 1267, stammt aus einer bischöflichen<sup>7)</sup> Ministerialenfamilie. Daß gerade die Bürgermeister, also Beamte, die von der Bürgerschaft im Gegensatz zur Herrschaft frei gewählt wurden, dem Ministerialenstande angehören, scheint

1) Ried N. 391 p. 376.

2) Ried N. 404 p. 390.

3) Ried N. 461 p. 438, 439.

4) Ried N. 382 p. 366.

5) Ried N. 391 p. 376.

6) Der Name steht in der Urkunde von 1213, Hund, Metropolis Sallsburg. I p. 157, Quell. u. Erört. V p. 14.

7) Ried N. 391 p. 376.

mir ein Beweis dafür zu sein, daß die zu ihrer Wahl berechtigten desselben Standes gewesen sein müssen. Dasselbe beweist auch der Umstand, daß der Hansgraf Gerhardus inter rasoires<sup>1)</sup>, ein nur für Handelsfachen ebenfalls von der Bürgerschaft frei gewählter Beamter ein Ministeriale<sup>2)</sup> war. Das untrüglichsie Zeugniß dafür, daß die ganze Regensburger Bürgerschaft bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in Abhängigkeit von den beiden Fürsten gerathen ist, liegt in der Thatfache, daß das ganze spätere Mittelalter hindurch die Beisitzer des über alle Regensburger competenten Gerichts den Titel Hausgenossen<sup>3)</sup> führen, der doch nur von einer ehemaligen Abhängigkeit des Gerichtes herrühren kann.

Zur Bürgerschaft werden in dem Privileg König Philipps vom Jahre 1207<sup>4)</sup> alle die gerechnet, welche die consuetudines

1) Gerhardus inter rasoires Hansgravius. Ried N. 398 p. 383.

2) Ried N. 382 p. 366.

3) Die Gerichtsbeisitzer, welche den Titel Hausgenossen führen, sind nicht Münzer, wie Riisch p. 355 annimmt. In dem Privileg Bischof Friedrichs für die Münzer von 1359 (v. Freyberg V p. 139 f.) heißt es: Si que praeterea questiones aut injurie circa ipsorum monetariorum sive monete emergerint officium videlicet in destitutione vel deminutione justii ponderis vel super delicto consimili aut quibuslibet aliis insolenciis inter iam dictos monetarios aut ipsorum famulos subortis, que propter eventus varios expresso nomine nominari nequeunt sive scribi, ipsorum officium tam in moneta quam in concambis solummodo respicientibus potestate nostra judiciaria per nos aut judices nostros ad hoc a nobis specialiter deputandos juxta supradictorum monetariorum sententiam ut juris ordo et delicti qualitas exegerit, juxta vulgare in dem geding summariter decidantur, exceptis tamen causis vel casibus sanguinis, puta homicidio aut vulnerum, de quibus ad nostros judices aut alios ad quos talium causarum seu casuum correctio de jure pertinet recurratur. Hieraus ergibt sich, daß die Münzer nur unter sich eine niedere Gerichtsbarkeit haben. Die in Rede stehenden Hausgenossen sind aber diejenigen, ad quos sanguinis causarum seu casuum correctio de jure pertinet. Gleichen Inhalt wie die bischöfl. hat die herzogl. Urkunde von 1339. l. c. p. 122.

4) Gemeiner, Ursprung v. R. p. 69.

der Stadt in dandis collectis et aliis, que ad usum spectant civitatis, beobachten. Zur Zahlung dieser collectae sind verpflichtet, quicumque sive clericus, sive laicus seu eciam judeus de Ratispona pecuniam aliquam, seu quodcunque commercium vel in civitate vel extra civitatem ad negotiationem aliquam tradiderit. Dadurch werden also alle die, welche sich nicht am Handel betheiligen können, d. h. alle zu täglichen Diensten verpflichteten Hörigen, deren es im zwölften Jahrhundert noch eine große Zahl in Regensburg gab, von der Bürgerschaft ausgeschlossen. Diese letztere wieder theilt sich in die zwei Klassen, welche die Translatio als senatus und plebs bezeichnet. Daß eine solche Scheidung bestand, dafür geben Zeugniß eine St. Emmeramer Traditionsurkunde<sup>1)</sup>, worin ein Perhtoldus et Odalricus senatores sublimes genere erwähnt wird, dann eine Urkunde des zwölften Jahrhunderts<sup>2)</sup>, worin Pernhardus Thelonearius melior civis Ratispone eine Schenkung an Prüfling macht; drittens eine Urkunde des Bischofs Siegfried von Regensburg vom Jahre 1233<sup>3)</sup>, welche ausgestellt wird presentibus melioribus tam militibus, quam civibus Ratisponensibus, et praecipue Gozwino milite de porta, Heinricho milite inter latinos, Baldewino milite ante urbem, Baldewino Tulsone, Luithardo cive in Curia et multis aliis. Die meliores waren hiernach nicht die in der Stadt wohnenden Ritter im Gegensatz zu den Bürgern, vielmehr umfaßte dieser Stand ritterliche und unritterliche Leute; sein Vorzug vor den übrigen Bürgern war augenscheinlich der, daß aus ihm die bischöflichen und herzoglichen Verwaltungämter besetzt wurden. Die niedere Klasse der Bürger umfaßte hauptsächlich die Handwerker, unter denen sich schon in unserer Zeit Innungen gebildet haben müssen,

<sup>1)</sup> Aus den Jahren 1070 — 1095 *Quellen u. Erört. zur bair. Geich.* I p. 70.

<sup>2)</sup> *M. B. XIII N. 51.*

<sup>3)</sup> *Ried N. 388 p. 373.*

ohne daß wir von deren Entstehung Nachricht haben. Sie werden zuerst in dem Vergleiche von 1205 erwähnt.

Während so die Bürgerschaft ganz in Abhängigkeit von Bischof und Burggraf sich befand, finden sich doch Spuren, daß sie ihre eignen Interessen, wenn auch nicht gerade gegen die beiden Fürsten, so doch ohne Rücksicht auf dieselben geltend zu machen versuchte. Die Anerkennung eines solchen Versuches finde ich in dem Brückenprivileg Kaiser Friedrich I. von 1182<sup>1)</sup>. Im Jahre 1135 war die Donaubrücke in Regensburg begonnen und nach mehreren Jahren hergestellt worden. Nun bestimmt Kaiser Friedrich auf den Rat und mit der Bewilligung des Bischofs Chuno von Regensburg und des Herzogs Otto von Baiern und der übrigen Großen des Reichs, sowie auf die Bitte der Regensburger Bürger und des Brückenmeisters Herbord, daß keiner der die Brücke Passirenden zu einem Brückenzoll gezwungen werden solle. Eine solche Verkehrs-erleichterung muß uns in dieser Zeit verwundern, aber noch mehr muß uns in Erstaunen setzen, daß die Bürgerschaft, welche doch von der hierdurch bewirkten Steigerung des Verkehrs allein Vorthail ziehen konnte, nachdem sie unabhängig geworden war, wieder einen Brückenzoll erhob<sup>2)</sup> und dadurch die Verkehrs-erleichterung beseitigte. Die Sache wird erklärlich, wenn wir bedenken, daß 1182 Regensburg sich noch unter burggräflich-bischöflicher Herrschaft befand; einen Brückenzoll hätten also Burggraf und Bischof für sich bezogen; die durch die Aufhebung des Brückenzolls bewirkte Steigerung des Verkehrs war allein für die Bürger ein Vorthail. So ist das Privileg von 1182 das erste, welches den Regensburger Bürgern im Gegensatz zur Herrschaft zu Gute kommt.

Die zweite Thatfache, welche davon Kunde gibt, daß die Regensburger auch, solange sie noch unter burggräflich-bischöflicher Herrschaft standen, für ihr Interesse zu sorgen mußten,

<sup>1)</sup> Ried N. 279 p. 256.

<sup>2)</sup> Gemeiner, Chronik p. 274.

ist das Vorkommen eines Hansgrafen<sup>1)</sup>. Dieser ist ein von der Bürgerschaft bestellter Beamter, welcher an der Spitze der Regensburger Kaufleute die auswärtigen Märkte zu besuchen und dort in Handelsfachen eine Gerichtsbarkeit über dieselben zu üben hat. Ein Hansgraf kommt schon vor, als noch ein Burggraf in Regensburg lebte, also spätestens im letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts.

In dem Privileg König Philipps von 1207 lautet ein Satz: *omnia jura et bonas consuetudines vel a patre vel a fratre nostro ipsis concessas nos quoque ipsis concedimus et confirmamus.* Nach Arnold<sup>2)</sup> und Kiezler<sup>3)</sup> sind die hier erwähnten Privilegien Friedrichs I. und Heinrichs VI. verloren gegangen. Sie sollen den ausschließlichen Gerichtsstand innerhalb der Mauern den Bürgern als Vorrecht gewährt haben. Ich sehe nun nicht ein, warum nicht das Brückenzollprivileg Friedrichs I. dasjenige sein soll, auf welches König Philipp sich bezieht. Eine Urkunde Heinrichs VI. ist allerdings nicht erhalten; doch kann sie einen exempten Gerichtsstand unmöglich gewährt haben, denn es gab zwei Gerichtsgewalten in der Stadt, die des Burggrafen und die des Vogtes, von denen jede ihre Competenzen nicht bloß auf das betreffende ihr unterworfenen Stadtgebiet beschränkte. So blieb es, bis im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die beiden Gerichtsherrn durch Verträge eine Änderung herbeiführten. Was die verlorene Urkunde enthalten habe, das mit Bestimmtheit anzugeben, ist natürlich unmöglich, doch glaube ich mit ziemlicher Sicherheit annehmen zu können, daß die in ihr gewährten Freiheiten nicht den Inhalt der Urkunde von 1207 übertroffen haben werden, und in dieser ist von einem exempten Gerichtsstand der Bürger noch keine Rede.

1) M. B. XIII p. 70. Waik, Verjgesch. V p. 367 N. 3.

2) Verfassungsgesch. d. deutschen Freistädte I p. 374.

3) Bair. Gesch. II p. 198.

# Dritter Abschnitt.

## Erstes Capitel:

### Der König und sein Verhältniß zur Stadt.

Das Reichslehen der Regensburger Burggrafschaft ging nach dem ungefähr 1185 erfolgten Aussterben der Rietenburger an den Herzog von Baiern über, vermuthlich weil sie ein durch die Hand des Herzogs vermitteltes Lehen war<sup>1)</sup>. Bis her, solange die Herrschaft in der Stadt zwischen Burggraf und Bischof getheilt war, fand ein friedliches Nebeneinandergehen der beiden Gewalten in der Stadt statt. Nachdem aber der bairische Herzog in den Besitz der burggräflichen Rechte in der Stadt gekommen war, brachen zwischen ihm und dem Bischofe Streitigkeiten aus über die beiderseitige Berechtigung in der Stadt, woraus eine heftige Fehde entstand. Im Jahre 1205 kam ein Vergleich<sup>2)</sup> zu Stande, welcher alle zwischen Herzog und Bischof schwebenden Streitpunkte zur Erledigung brachte. Derselbe enthielt zunächst Bestimmungen über den Anfall der Güter des erloschenen Geschlechtes, dann Anordnungen über die gemeinsame Verwaltung derjenigen Rechte in der Stadt, welche bei getrennter Administration fortwährend Streitigkeiten hervorrufen mußten wegen der Schwierigkeit die Berechtigung

<sup>1)</sup> Kiezlcr und Feigel, das Herzogthum Baiern p. 216.

<sup>2)</sup> Ried N. 307 p. 289. Monumenta Witelshacensia in Quellen und Erört. V p. 4.

der beiden Fürsten abzugrenzen. Hierdurch mußte natürlich eine Annäherung der zu der Verwaltung der betreffenden Rechte bestimmten Ministerialen des Herzogs wie des Bischofs stattfinden. Es ist also erklärlich, daß in demselben Jahre von den Fürsten ein Vertrag geschlossen wurde, worin die Ehen zwischen den Ministerialen der Regensburger Kirche und des Herzogs erlaubt und Bestimmungen über die Theilung der Kinder, welche aus solchen Ehen stammten, getroffen wurden<sup>1)</sup>. Beide Verträge, sowohl der über die Rechte beider Fürsten als auch der über die Ehen ihrer Ministerialen wurden von König Philipp bestätigt<sup>2)</sup>. In dem ersterwähnten Vertrage hatte der bis dahin kinderlose Herzog von Baiern der Regensburger Kirche große Schenkungen gemacht, welche ihr nach seinem Tode zufallen sollten. Nachdem ihm aber Kinder geboren worden waren, bedurfte diese Angelegenheit einer neuen Regelung. Diese kam im Jahre 1213 zu Stande. In die damals abgefaßte Vertragsurkunde<sup>3)</sup> wurden auch die Bestimmungen von 1205 sowohl die Rechte der Fürsten und ihre gemeinsame Verwaltung als auch die Abmachungen über die Ehen der Ministerialen aufgenommen.

Der Vergleich der Fürsten von 1205 scheint aus der Überzeugung hervorgegangen zu sein, daß bei ihren Streitigkeiten nur die Bürger, von deren beginnendem Streben nach Selbständigkeit sich zuerst Spuren in dieser Zeit finden, Vortheil haben würden. Gegen diese ihre Herrschaft zu sichern, ist gewiß der Hauptzweck des Vergleiches. Diesen suchte man zu erreichen, indem man für die wichtigsten Rechte gemeinsame Verwaltung einführte und sich verband, bei offenem Aufruhr oder gegen die in Erfüllung ihrer Pflichten säumigen Bürger sich gegenseitig zu unterstützen. Bald darauf scheint der Herzog

1) Ried N. 305 p. 286.

2) M. B. XXIX a p. 524.

3) Hund, Metropolis Salisburg. I p. 157. Quellen und Erört. V p. 14.

einen Versuch gemacht zu haben, die Herrschaft in der Stadt ganz an sich zu bringen, indem er sich von der Bürgerschaft einen Eid gegen den Bischof schwören ließ. Doch stand er 1213 von diesem Unternehmen ab und entband die Bürger ihres Eides. Von da an scheint sich der Herzog nicht mehr um seinen Antheil an der Herrschaft der Stadt gekümmert zu haben. Von seiner Seite wurde der nach Unabhängigkeit strebenden Bürgerschaft kein Hinderniß in den Weg gelegt. So wird in den Urkunden des Königs von 1219 und 1245<sup>1)</sup> nur des Bischofs als des Herrn der Stadt gedacht. In der letzteren wird den Bürgern die freie Wahl von Rat, Bürgermeistern und Beamten eingeräumt, also die staatliche Unabhängigkeit der Stadt anerkannt. Obgleich hierdurch auch der Herzog in seinen Rechten geschädigt wurde, so geschieht dessen doch in der Urkunde keine Erwähnung. Vielleicht erklärt sich dieser Umstand so, daß der Herzog den Verlust durch den Vortheil aufgehoben ansah, daß durch die Verleihung dieses Privilegs die mächtige Bürgerschaft von der engen Verbindung mit dem feindlichen Bischof abgezogen wurde. Überdies blieben dem Herzoge die gewinnbringenden Rechte in der Stadt zum großen Theil erhalten.

Nun wollen wir im Einzelnen sehen, wie sich die ursprünglich königlichen Rechte durch den Übergang von dem Burggrafen auf den bairischen Herzog nach den Verträgen mit dem Bischofe und gegenüber der aufsteigenden Selbständigkeit der Bürger gestalteten. — Zunächst konnte der Herzog unmöglich die Befugnisse, welche der Burggraf persönlich ausgeübt hatte, in eigener Person verwalten. Anfangs scheint derselbe einen Beamten für den ganzen Umfang des burggräflichen Amtes eingesetzt zu haben. Ein solcher wird jener Albert, der den Titel in Ratispona prefectus urbis führt und im Jahre 1192 oder 1210 erwähnt wird, gewesen sein<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Ried N. 340 p. 523, N. 423 p. 403.

<sup>2)</sup> über ihn Kiezler, Bair. Gesch. II p. 30. N.

Noch im Stadtrecht von 1230<sup>1)</sup> wird als Beamter des Herzogs für die hohe Gerichtsbarkeit ein burggravius erwähnt. Später erscheint der Schultheiß, der ehemalige Unterrichter des Burggrafen als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit. Ein solcher für den gesammten Umfang der burggräflichen Befugnisse bestimmter Beamter wird nach 1230 nicht mehr erwähnt.

Das hauptsächlichste Recht, das der Herzog von der Burggrafschaft her in der Stadt hatte, war das Gericht. Über die Organisation desselben ist weder in den Verträgen mit dem Bischof noch in den Stadtrechten eine genauere Nachricht enthalten, und doch muß hier im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts eine große Veränderung vorgegangen sein. In dem Stadtrecht von 1230 wird nämlich ein *judicium civitatis* erwähnt, ohne dessen Erlaubniß niemand in das Haus eines Bürgers eindringen oder Sachen in demselben mit Beschlagnahme belegen darf. Auch wird dem *judicium civitatis* die Befugniß beigelegt, darüber zu wachen, daß niemand näher als 12 Fuß sein Haus an die Stadtmauer baue. In derselben Stadtrechtsurkunde von 1230 wird aber auch die Befugniß des Domvogtes und des Burggrafen zu den drei *placita legitima* anerkannt. So hätten wir nach Arnold<sup>2)</sup> drei Gerichte in der Stadt Regensburg, ein bischöfliches, ein herzogliches und eines der Bürger, das die Gerichtsbarkeit der beiden andern Gerichte „bei Seite schob.“ v. Maurer<sup>3)</sup> sind drei Gerichte ein bißchen zuviel; darum erklärt er das *judicium civitatis* für den Stadtrat und behauptet, dasselbe sei gar kein Gericht. Die Verhältnisse sind viel einfacher, als es bei einem oberflächlichen Betrachten des Stadtrechts von 1230 den Anschein hat. Statt dreier Gerichte gibt es nur eines in Regensburg. Die Aufklärung über die Organisation desselben gibt eine Stelle in Gemeiners Chronik. Derselbe erzählt vom Jahre

1) Gengler, Deutsch. Stadtrecht p. 373, Gaupp p. 167.

2) l. c. I p. 379.

3) Gesch. d. Städteverf. I p. 213.

1391<sup>1)</sup>): „damals führte auch der Rath eine neue verbesserte Gerichtsordnung ein, besetzte die Gerichte, in welchen von den ältesten Zeiten Bürger das Recht wiesen (Assessores gewesen waren) ganz neu und ernannte dazu acht aus seinem eigenem Mittel und zehn aus den Fünf und Bierzigen. Diese mußten den Eid ablegen, von beiden Rechten (im Schultheisgericht und im Probstgericht) Hausgenossen zu seyn, nach bester Einsicht dem armen und dem reichen ein gleiches Recht zu ertheilen, und um keiner Gefahr willen von den Rechten weg zu bleiben.“ Gemeiner hat diese Nachricht aus einer Gerichtsordnung von 1390; er glaubt, daß die Combination der beiden Gerichte in diesem Jahre stattgefunden habe, weil damals die Stadt in den pfandweisen Besitz des bischöflichen Friedgerichts gekommen sei. Doch liegt zu dieser Annahme kein ausreichender Grund vor. Solche Statutenaufzeichnungen in den Städten, wie die von Gemeiner hier benutzte eine gewesen sein muß, enthalten, wenn sie nicht selbst angeben, daß sie eine Neuerung einführen, nur Codificationen eines lange in den Städten üblichen Rechtes. Ich glaube, daß schon zur Zeit des von Friedrich II. verliehenen Stadtrechts die von Gemeiner für 1391 angegebene Besetzung des städtischen Gerichts bestand. Wahrscheinlich rührte sie von den Verträgen von 1205 her. Daß wirklich schon im dreizehnten Jahrhundert eine solche Gerichtsorganisation bestand, dafür gibt die Urkunde von 1244<sup>2)</sup>, welche die Abgaben der Thudermaner, Gademer und Schreiner regelt, den Beweis. Die Bestimmungen derselben werden getroffen von den zu

<sup>1)</sup> II p. 282.

<sup>2)</sup> Dieselbe ist im Urtext und eine Übersetzung bei v. Freyberg V p. 89 — 93. Eine etwas andere Übersetzung, Gemeiner, Chronik I p. 349. Beide Übersetzungen stimmen inhaltlich untereinander überein, aber nicht mit dem Urtext. Derselbe enthält innere Widersprüche, während die Übersetzungen verständlich sind. Da der Abdruck bei Freyberg sehr fehlerhaft ist (z. B. sororis monasterii sllr superioris) so rühren vielleicht die sinntentstellenden Abweichungen von ihm her.

Gericht sitzenden Richtern der Fürsten, dem herzoglichen Schultheißen und dem bischöflichen Propste. Beide Richter wohnten also derselben Gerichtssitzung bei; daß das immer der Fall war, ergibt eine Stelle aus Gemeiners Chronik, die zum Jahre 1497 berichtet<sup>1)</sup>, daß der Propst früher Ehren halber den stadtgerichtlichen Sitzungen beiwohnte. Hieraus ergibt sich, daß auch der Schultheiß immer den Gerichtssitzungen des Propstes beiwohnt haben wird. Aus diesem combinirten Gerichte entwickelte sich der die wachsende Selbständigkeit der Bürger vertretende Rat; gleichwohl blieb der Schultheiß Richter über den ehemals burggräflichen Theil der Stadt und wurde als herzoglicher Beamter angesehen. Auch flossen die Einnahmen aus dem Gericht desselben dem Herzog zu.

Dagegen erlangte die Bürgerschaft ein anderes ursprünglich burggräfliches Recht für sich, nämlich die Militärgewalt. Der Herzog konnte wenig Interesse daran haben, für die Befestigung und Vertheidigung der zum Theil dem Bischof gehörigen Stadt zu sorgen. So war es natürlich, daß der König den Bürgern im Jahre 1230 gestattete<sup>2)</sup>, auf sechs Jahre einen Zoll zur Befestigung der Stadt zu erheben. In dieser Erlaubniß für die Befestigung der Stadt sorgen zu dürfen, lag auch ausgesprochen, daß die Bürger dieselbe selbständig vertheidigen durften. Das Privileg lautete nur auf sechs Jahre, doch ist es mir nicht wahrscheinlich, daß die Bürger dieses Recht sollten wieder aufgeben haben. So blieb dem Herzog von seinen militärischen Befugnissen nur das Recht, daß die Bürger verpflichtet waren die Baulichkeiten wegzuräumen, welche seinem Beamten, wenn er mit quer über den Sattelbogen gelegten Speer durch die Straßen ritt, im Wege standen<sup>3)</sup>. Da aber hierbei nichts von einer Einnahme für

1) IV p. 7.

2) M. B. XXX a p. 165.

3) v. Freyberg V p. 155

den Herzog erwähnt wird, so wird er wohl nicht oft von diesem Recht Gebrauch gemacht haben. Einnahmen bezog der Herzog unter verschiedenen Titeln aus der Stadt. Zunächst die *collectae generales*, die allgemeine Steuer, welche nach dem Stadtrecht von 1207 alle die bezahlen, die in irgend einer Weise am Handelsverkehr theilhaftig waren. Zu derselben Steuer war der Bischof in seinem Stadttheil berechtigt. In dem Vergleich von 1205 wird bestimmt, daß die beiden Fürsten die *collectae generales* gemeinsam erheben und theilen wollen. Noch 1230 werden die *collectae* von den Fürsten erhoben. Später ist nirgends mehr von einer Berechtigung der Fürsten zu denselben die Rede. In dem Stadtrecht von 1207 heißt es, daß derjenige für einen Regensburger Bürger gehalten werden soll, welcher die Gewohnheiten seiner Mitbürger in *dandis collectis et aliis, que ad usum spectant civitatis* beobachtet. Wenn man den Satz *que ad usum spectant civitatis* auf *collectae* und *alia* beziehen will, so ist die Schwierigkeit der Erklärung gehoben. Wenn die Steuern nur zum Nutzen der Stadt erhoben wurden, dann ist es kein Wunder, daß die Bürgerschaft, nachdem sie selbständig geworden, dieselben selbst erhob und daß die Fürsten, nachdem sie diese Selbständigkeit einmal anerkannt hatten, keinen Anspruch mehr auf die *collectae* machten.

Während in dem Vergleich von 1205 die gemeinsame Verwaltung der *collectae* vorgesehen ist, sollen die besonderen Verpflichtungen der den beiden Fürsten gehörigen Leute bestehen bleiben. Nur verpflichteten sich die beiden Fürsten einander bei der Heranziehung der Säumigen zu unterstützen. Diese Verpflichtungen rührten also aus der hofrechtlichen<sup>1)</sup>

1) Die Stelle in dem Vergleich von 1205 Ried p. 290 lautet: *Collectas etiam super civitatem generales equaliter dividemus, hoc excepto si homo noster vel ducis e converso domino suo singulariter aliquid tribuat, vel pro aliquo delicto gratiam suam acquirat, in quo alter alterum necessarium non habebit; si vero li-*

Abhängigkeit der Betreffenden her und bestanden demnach in Grundzinsen, Kopfizinsen der Censualen, Diensten der Hörigen.

Gleichen Ursprungs sind wohl die Abgaben der Handwerker. Alles, was das Innungswesen betrifft, soll nach dem Vergleich von 1205 gemeinsam verwaltet werden. Wir haben eine Urkunde von 1244<sup>1)</sup>, welche die Angelegenheiten der Schuster regelt, und die ein Bild dieser gemeinsamen Verwaltung gibt. Die Urkunde wird schon von der *universitas civium Ratisponensium* ausgestellt. Sie enthält einen Ausspruch der Regensburger Bürger, der in einer von Schultheiß und Propst präsidirten Gerichtssitzung geschieht und Bestimmungen trifft über den Ort, wo die Flickschuster und diejenigen, welche neues Schuhwerk arbeiten, ihre Waaren feilhalten sollen; über die Wahl eines Meisters der Chudermaner, Sademer und Schreiner und über die Abgaben, welche die Flickschuster und die übrigen Schuster den beiden Fürsten zu leisten haben, und zwar sollen die ersteren jährlich drei, die letzteren sechs und dreißig Denare bezahlen. Auch alle übrigen Innungen waren zu solchen Abgaben verpflichtet. Diese blieben den Fürsten auch, nachdem die Stadt ihre Unabhängigkeit erlangt hatte. Über die sonstigen Angelegenheiten der Innungen etwas zu bestimmen, hatten sie wohl wenig Interesse; sie überließen das, wie die erwähnte Urkunde von 1244 beweist, die also noch aus der Zeit ihrer Herrschaft über die Stadt stammt, der Bürgerschaft.

---

*quis nobis attinens se opposuerit, ne nobis serviat, vel duci attinens simili modo si servire recusaverit, ambo promissimus ad serviendum illum compellere.* Zeumer, *Deutsche Städtesteuern*, (Schmoller, *Staats- und Socialwissen. Forsch.* I p. 21) findet hier einen Gegensatz von Gesamtbesteuerung und Einzelbesteuerung. Die Stelle drückt wohl nur den Gegensatz der *collectae*, zu denen alle am Handelsverkehr Theilnehmenden verpflichtet sind, und die darum *generales* genannt werden, zu den hofrechtlichen Abgaben aus. Letztere sind gar keine Steuern und werden auch hier gar nicht als Steuer bezeichnet.

<sup>1)</sup> v. Freyberg, *Samml. hist. Schriften* V p. 89 ff.

Diese hat auch die Aufsicht über den Marktverkehr, die noch der Vertrag von 1205 der gemeinsamen Verwaltung zuwies, an sich genommen. Die Münze in Regensburg stand schon von 1205 unter gemeinsamer Verwaltung. Der Vertrag des genannten Jahres setzte nur fest, daß sie bestehen bleiben sollte wie bisher und daß der Herzog die etwaige Errichtung einer neuen nach Rat und Willen des Bischofs unterdrücken sollte. Im Stadtrecht von 1230 erhielten die Bürger das Recht dreimal jährlich die Münze zu betreten und das gemünzte Geld zu prüfen. Gleichwohl blieb die Münze im Besitze der Fürsten, die nicht nur den Gewinn davon hatten, sondern auch ein Ernennungsrecht der Münzer behielten. Über die Zölle werden keine neuen Bestimmungen getroffen. Sie blieben im Besitze der Fürsten. Außer den fürstlichen erhob später die Stadt auch ihrerseits Zölle. —

Die burggräflichen Rechte in der Stadt gingen als Lehen des Reichs an den Herzog von Baiern über. Wie aber stellte sich das Reich und der König zu der selbständig werdenden Bürgerschaft? Daß das Bewußtsein der Stadt zum Reiche zu gehören sich erhalten hatte, haben wir früher gesehen. Aus diesem Bewußtsein ging der Versuch hervor, den die Bürgerschaft im Jahre 1219<sup>1)</sup> machte, nachdem sie seit 1205 ungefähr in dem combinirten herzoglich-bischöflichen Gericht eine sie in ihrer Gesamtheit vertretende Behörde an ihrer Spitze hatte, sich wieder unmittelbar an das Reich anzuschließen, was nur mit Beiseiteschiebung der Rechte der Fürsten geschehen konnte. Der König war zwar über die Zugehörigkeit der Stadt zum Reiche einer Meinung mit der Bürgerschaft, doch wollte er die berechtigten Fürsten nicht verdrängen. Vielmehr soll der Bischof — von dem Herzog und seinen Rechten wird nichts erwähnt — die Stadt dem Reiche bewahren, wie es in der Urkunde von 1219 heißt. Darum bestätigt der König auch

<sup>1)</sup> Ried N. 340 p. 323.

die guten Gewohnheiten der Bürger, worunter man nur die beginnende Selbstregierung der Stadt verstehen kann, nicht den Bürgern, sondern dem Bischofe.

Bekanntlich hatte die Politik Friedrichs II. gegen die Städte einen sehr schwankenden Charakter. Während die Urkunde von 1219 die Verhältnisse in Regensburg, wie sie waren, die sich unter bischöflicher Herrschaft entwickelnde städtische Selbstregierung anerkannte, lieferte das Edict von Ravenna die Städte ganz in die Gewalt der Fürsten. Es lag damals nur an dem Bischof, der entweder nicht die Macht oder auch nicht den Willen hatte, die Stadt ganz zu unterdrücken, daß der Stadt Regensburg nicht ganz der Zusammenhang mit dem Reich genommen wurde. 1245<sup>1)</sup>, nachdem der Regensburger Bischof vom Könige abgefallen war, wurde den Bürgern von letzterem die freie Wahl von Rat, Bürgermeister und sonstiger Beamter zugestanden. Von einem Eintreten des Königs in die Rechte des Bischofs ist hier keine Rede; wie das Reich keinen Einfluß auf die Wahl der städtischen Beamten hat, so übernimmt auch die Stadt keine regelmäßigen Leistungen an dasselbe.

Daß der König aus der Burggraffschaft oder aus sonst einem Rechte eine regelmäßige Einnahme aus der Stadt bezogen habe<sup>2)</sup>, ist eine Annahme, welche wohl aus dem Mißverständniß einer Stelle des Regensburger Stadtrechts von 1230 herrührt. Die betreffende Stelle in der vom König ausgestellten Urkunde lautet: *Item quicumque residens in civitate impetitus fuerit, quod sit vogtmann alicujus, et ille civis existens collectas det nobis et episcopo tanquam alius civis, nulla postmodum advocato servitia exhibebit per coactionem, sed tantummodo certum et ab antiquo determinatum servitium exsolvet.* In dem Vergleich von 1205 wird ausgemacht, daß Herzog und Bischof die *collectae* theilen wollen. Zweierlei

<sup>1)</sup> Ried N. 423 p. 408.

<sup>2)</sup> Wie Zeumer meint l. c. p. 99 u. 103.

collectae, von denen die eine zwischen Bischof und Herzog, die andern zwischen Bischof und König getheilt worden sei, anzunehmen ist unmöglich, denn es gibt nur eine Art, zu deren Bezahlung, quicunque emendo et vendendo ritum negotiationis exercuerit, verpflichtet ist, wie aus den Stadtrechten von 1207 und 1230 hervorgeht. Man müßte also annehmen, daß der König 1230 an Stelle des Herzogs die Hälfte der collectae erhalten habe, wozu eine Veranlassung sonst nicht vorliegt. Da der Herzog seine übrigen Rechte in der Stadt behält, so ist es vielmehr sehr unwahrscheinlich, daß er eines sollte dem König überlassen haben. Die burggräfliche Würde war ein dem Herzog von Baiern übertragenes königliches Lehen. Die dem königlichen Lehensmann geschuldete Steuer wird in der angeführten Stelle schlechthin als königliche bezeichnet. — Wenn wirklich Regensburg zu einer regelmäßigen Steuer an den König verpflichtet gewesen wäre, so ist es unbegreiflich, wie die Stadt dieser Verpflichtung hätte ganz und gar ledig werden können. Nicht einmal Rudolf von Habsburg hat versucht, sie zu einer jährlichen Steuer heranzuziehen. Die Stadt hat es immer für ihr größtes Vorrecht gehalten, dem Reiche zu keiner regelmäßigen Leistung verpflichtet zu sein. — 1232 empfing König Heinrich (VII.) eine Geldsumme von der Stadt<sup>1)</sup>; ich möchte diese Einnahme des Königs aus der Stadt für eine von derselben Art halten, wie sie Heinrich IV. im Jahre 1088 und später die Herzöge bezogen.

## Zweites Capitel:

### Die bischöfliche Gewalt.

Der Bischof nimmt in der Regensburger Geschichte der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts eine viel bedeutendere Stellung ein, als der ihm in der Stadt gleichberechtigte

<sup>1)</sup> M. B. XXXa p. 202. Gemeiner, Chronik I p. 329.

Herzog von Baiern. Es scheint fast, als wollte das Bisthum das in früheren Jahrhunderten Versäumte nachholen und jetzt die Herrschaft über die ganze Stadt gewinnen. Auf kirchlichem Gebiete wurde zunächst der Versuch gemacht, die bis dahin unangefochten dem Reich gehörenden Klöster Ober- und Niedermünster durch Tausch an das Bisthum zu bringen<sup>1)</sup>. Dieses Unternehmen scheiterte bekanntlich am Widerstande der Fürsten. Nachdem im Jahre 1213 der Herzog die Bürger von dem ihm geleisteten Eide entbunden hatte, scheint der Bischof sich in dem thatsächlichen Besitze der Herrschaft über die ganze Stadt befunden zu haben. 1219 bestätigte der König dem Bischof die Gewohnheiten der Bürger, ohne des Herzogs zu gedenken, 1230 werden die Bürger, als ihnen erlaubt wird, für die Stadtbefestigung einen Zoll zu erheben, auf die Erlaubniß des Bischofs verwiesen. Daß in dem Edict von Ravenna, das auch für Regensburg galt, wie der Widerruf desselben vom Jahre 1245 sagt, nur der bischöflichen Rechte gedacht wird, will ich hier nicht anführen, weil die Urkunde allgemein für alle Bischofsstädte galt und darum nicht auf die besonderen Verhältnisse von Regensburg Rücksicht nehmen konnte. Dagegen muß hier erwähnt werden, daß Regensburg in dem Vergleich mit dem bairischen Pfalzgrafen von 1240<sup>2)</sup> schlechthin als Stadt des Bischofs bezeichnet wird, daß in dem Widerruf des Ravennater Edicts von 1245 auch nur von den Rechten des Bischofs in der Stadt die Rede ist. So scheint der Bischof ungefähr dreißig Jahre lang thatsächlich die Herrschaft in der Stadt gehabt zu haben. Daß er sie auch rechtlich befaß, daß ihm vielleicht 1219 die Herrschaft über die ganze Stadt übertragen worden sei, möchte ich nicht annehmen, denn der Herzog ist im Besitze seines Gerichtes und der Regalien die ganze Zeit hindurch geblieben. Das Stadtrecht von 1230

1) Ried N. 330 p. 310, N. 332 p. 314.

2) Ried N. 404 p. 388.

erwähnt des herzoglichen Gerichtes und des Antheils an der Steuer. Es ist mir nicht denkbar, daß sich diese sollten unter bischöflicher Herrschaft als herzogliche erhalten haben. Mit dem Jahre 1245 war es mit der bischöflichen Herrschaft über Regensburg vorbei. Der Bischof machte zwar noch einen Versuch mit Gewalt die Stadt zu unterdrücken; doch blieb derselbe ohne Erfolg.

Als bischöflicher Beamter für die Verwaltung der Stadt erscheint noch im Stadtrecht von 1230 der Vogt. Welcher von den Vögten aber die bischöflichen Rechte in der Stadt verwaltet habe, darüber sind wir für unsere Periode ebenso wenig wie für die früheren unterrichtet. Denn es gab immer mehrere Vögte zu gleicher Zeit. Von 1189 — 1221 kommen Vögte aus der Rechbergischen oder Lenggenbachischen Familie vor <sup>1)</sup>. Daneben hatten die Grafen von Dornberg <sup>2)</sup> die Vogtei über Güter der Regensburger Kirche, die im Jahre 1224 an den Herzog von Baiern überging. Außerdem erscheint als Vogt des Domcapitels ein Eckbert Truchseß von Eßmühl im Jahre 1221 <sup>3)</sup>. Daneben scheinen auch noch die Grafen von Mosburg eine Vogtei gehabt zu haben <sup>4)</sup>. Welche von diesen Familien die Vogtei in der Stadt hatte, ist nicht ersichtlich, weil ein Familienname des letzten Stadtvogtes Konrad nicht angegeben ist. Jedenfalls hatten sie die bairischen Herzöge und die Mosburger nicht, da sie noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts im Besitz ihrer Vogteien erscheinen. Die Vogtei in der Stadt, welche aber nur als *advocatia nostre ecclesiae Ratisponensis* bezeichnet wird, dagegen wurde im Jahre 1245 <sup>5)</sup> in Anbetracht der Bedrängungen und Bedrückungen, welche die Regensburger Kirche von ihren Vögten erlitten hatte, nach dem

1) Gemeiner, Chronik p. 279, 310.

2) Ried N. 356 p. 338.

3) Ried N. 352 p. 334.

4) Ried N. 718 p. 697.

5) Ried N. 418 p. 404.

Tode des Vogtes Konrad vom Bischof eingezogen. Als bischöflicher Unterrichter fungirte der Propst, der nach Aufhebung der Vogtei auch den Blutbann erhält. Er präsidirt mit dem Schultheiß dem nach 1205 vereinigten Stadtgerichte<sup>1)</sup>. Auch er hat einen Unterrichter.

Nachdem die Stadt ihre Unabhängigkeit erlangt hatte, blieben dem Bischof dieselben Rechte wie dem Herzog. Zunächst das Gericht, dann der Zoll, der Antheil an der Münze und die Abgaben der Handwerker.

Über die Ausdehnung der bischöflichen Stadt fehlen leider bestimmte Angaben. Eine Aufzeichnung des vierzehnten Jahrhunderts<sup>2)</sup> zählt als unter das bischöfliche Gericht gehörig auf die Leute vom Dom zu St. Peter, von St. Emmeram, St. Paul, St. Veit zu Prül, St. Mang in der Vorstadt, Paring und Rohr. Ob die Angehörigen dieser Stifter schon in unserer Zeit zu dem bischöflichen Gericht gehörten, und wie über eine solche Einigung ein Abkommen getroffen werden konnte, darüber sind wir nicht unterrichtet. Jedenfalls war aber das bischöfliche Gebiet mit Einschluß der den Stiftern Angehörigen immer noch bedeutend kleiner als der ehemals burggräfliche Theil der Stadt.

### Drittes Capitel:

## Die Einwohner.

Die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ist die Zeit, in welcher die Regensburger Bürger, die wir in der früheren Periode in staatlicher und persönlicher Abhängigkeit von Bischof und Herzog fanden, die politische Freiheit ihre Stadt und damit auch die persönliche erwarben. Die Möglichkeit hierzu bot zunächst der oft erwähnte Vergleich der beide

<sup>1)</sup> v. Freyberg V p. 90.

<sup>2)</sup> v. Freyberg V p. 56.

Fürsten von 1205. Wie wir früher <sup>1)</sup> gesehen haben, muß in Folge desselben die Stadt ein einheitliches Gericht bekommen haben. Hierdurch erst wurde eine Exemption derselben sowohl aus dem Grafschaftsgericht, als auch aus der allgemeinen bischöflichen Gerichtsverwaltung möglich, deren ausdrückliche Bestätigung das Stadtrecht von 1230 enthält. In dem vereinigten bischöflich-herzoglichen Stadtgerichte fand auch die Bürgerschaft eine sie in ihrer Gesamtheit vertretende Behörde. Daß wirklich nach 1205 eine Behörde an der Spitze der Regensburger Bürgerschaft stand, ergibt sich daraus, daß im Jahre 1211 das sigillum civium Ratisponensium erwähnt wird <sup>2)</sup>, was eine zur Führung desselben berechnete, also die Bürgerschaft repräsentirende Behörde voraussetzen läßt. Daß dieselbe wirklich in dem Gericht bestand, geht aus den an die Stadt in dieser Zeit gerichteten Schreiben hervor, worin die bischöflichen und herzoglichen Richter als Vorsteher der Bürger bezeichnet werden. So schreibt König Heinrich (VII.) <sup>3)</sup> 1227 advocatis, scultetis et universis civibus Ratisponensibus und 1232 iudicibus, consilio et universis civibus Ratisponensibus. Als Vorsteher der Bürgerschaft treten die Richter auch auf in der Urkunde von 1244 <sup>4)</sup>, welche die Angelegenheiten der Chudermaner, Gademmer und Schreiner regelt, denn in diesem von der universitas civium ausgestellten Aktenstück stehen sie zuerst unter den Zeugen. Diese Stellung der Richter an der Spitze der Bürger ist doch nur dann erklärlich, wenn das Gericht zugleich diejenige Behörde ist, welche die Bürgerschaft repräsentirt, und die in dem Schreiben des Königs von 1232 consilium genannt wird.

Ob dieser Rath aus der Wahl der Bürger oder aus der Ernennung seitens der Fürsten hervorging, darüber fehlt we-

<sup>1)</sup> p. 55 ff.

<sup>2)</sup> Ried N. 321 p. 302.

<sup>3)</sup> M. B. XXX a p. 151, p. 202.

<sup>4)</sup> v. Freyberg V p. 89 f.

nigstens bis zum Jahre 1245 jede Angabe; jedenfalls hat er bis dahin den doppelten Charakter einer sowohl von der Bürgerschaft als auch von den Fürsten bevollmächtigten Behörde. Erst in dem genannten Jahre bekommt die Bürgerschaft das Recht ihre Beamten frei zu wählen, wodurch natürlich der Rat seinen Charakter als fürstliche Behörde verliert. Schon vorher im Jahre 1243 kommt ein Bürgermeister in Regensburg vor<sup>1)</sup>, der wohl ein nur von der Bürgerschaft aufgestellter Beamter ist; doch rangirt er noch 1244<sup>2)</sup> hinter den fürstlichen Richtern. Erst nachdem die Stadt die freie Wahl ihrer Beamten erlangt hat, tritt er an der Spitze derselben auf<sup>3)</sup>.

Allmählig erlangte die Bürgerschaft eine ganze Reihe politischer Rechte, welche dieser Rat verwaltete. Die Erwerbung oder wenigstens die Anerkennung derselben fällt zum größten Theil in das Jahr 1230. Am bemerkenswerthesten ist das Recht der Bürger sich an der Errichtung des Stadtfriedens zu betheiligen<sup>4)</sup>. Einen besonderen Frieden hatten Herzog und Bischof in dem Vergleich von 1205 für ihr ganzes Gebiet errichtet. Daß die Bestimmungen desselben auch für die Stadt galten, ergibt sich aus dem Stadtrecht von 1207. Doch ist hier von einer Betheiligung der Bürger bei Errichtung des Friedens noch keine Rede. Dagegen mußte im Jahre 1230<sup>5)</sup> der Stadtfriede von den Bürgern beschworen werden. — Dasselbe Jahr brachte den Bürgern die Erlaubniß für die Stadtbefestigung einen Zoll zu erheben. Hierdurch erhielten sie wohl zugleich ein Recht der Aufsicht und Vertheidigung der Festungswerke. Obgleich das Privileg Friedrichs II. den Bürgern diese Erlaubniß nur auf sechs Jahre gewährte, so

1) Gemeiner, Chronik p. 348.

2) v. Freyberg V p. 89 f.

3) 1255 Ried N. 466 p. 443.

4) Hierüber Mijsch, Ministerialität und Bürgerthum p. 258 ff.

5) Stadtrecht Gaupp p. 168 § 2.

scheinen sie doch die durch dasselbe gewährten Rechte nicht wieder aufgegeben zu haben. Auch ein Aufsichtsrecht über die Münze zu Regensburg haben die Bürger erlangt. Dreimal jährlich sollen sie die Münze betreten und das gemünzte Geld prüfen<sup>1)</sup>. Ferner trifft die Bürgerschaft Bestimmungen in Innungssachen; sie ordnet 1244 die Verhältnisse der Chudermaner, Gademer und Schreiner<sup>2)</sup>. Alle diese Rechte würden den Bürgern nicht so friedlich von den Fürsten überlassen worden sein, wenn der Rat nicht zugleich eine fürstliche Behörde gewesen wäre. Derselbe übt auch diese Rechte zum Theil im Namen der Fürsten; so soll der Zoll für die Stadtbefestigung erhoben werden *de consilio episcopi*. Die Bürger sollen dreimal jährlich in die Münze kommen, *prout expediens fuerit de voluntate episcopi et ducis*. Der Rat erscheint hier mehr als fürstliche Aufsichtsbehörde über die Münze denn als Repräsentation der Bürgerschaft.

Nachdem die Bürger 1245 das Recht den Rat frei zu wählen erhalten hatten, behielt dieser alle Rechte, die er früher als bischöflich-herzogliche Gerichtsbehörde ausgeübt hatte.

Das Jahr 1251 bildet den Abschluß der freiheitlichen Entwicklung unserer Stadt. In diesem Jahre bestimmte König Konrad<sup>3)</sup>, daß alle Einwohner Regensburgs Geistliche, Weltliche und Juden die Bestimmungen, welche die Bürger *pro custodia et municione necnon pro capitaneo civitatis Ratisponensis* treffen würden, zu beobachten gehalten sein sollten. Hiermit wurde die unabhängige Stellung der Bürger anerkannt; zum ersten Male seit über fünfhundert Jahren gab es wieder eine Obrigkeit in der Stadt, welche ihre Befugnisse über alle Einwohner derselben erstreckte.

Der Bischof freilich war nicht gewillt, sein Hoheitsrecht

<sup>1)</sup> Stadtrecht. Gaupp S. 11.

<sup>2)</sup> v. Freyberg V p. 89 ff.

<sup>3)</sup> M. B. XXX a p. 314.

an der Stadt ohne weiteres aufzugeben. Im Jahre 1253<sup>1)</sup> ließ er von König Wilhelm von Holland das Privileg König Konrads widerrufen. Doch blieb dieser Widerruf erfolglos, da dem König Wilhelm in Baiern keine Anerkennung zu Theil wurde. Auch muß der Bischof trotz der Urkunde Wilhelms die Unabhängigkeit der Stadt anerkannt haben, da er dieselbe als Schiedsrichter zwischen ihm und dem Herzoge in Münzangelegenheiten 1255<sup>2)</sup> anerkannte. Die Urkunde Wilhelms hatte nur die Folge, daß die Stadt, solange der König an der Spitze des rheinischen Bundes stand, diesem Bunde fern blieb. Erst nach des Königs Tode trat sie demselben bei<sup>3)</sup>, im Jahre 1256, und gab damit den ersten Beweis ihrer wirklich erlangten staatlichen Unabhängigkeit.

Zugleich hatten die Bürger auch ihre persönliche Freiheit erlangt. Schon das Stadtrecht von 1207 enthielt die Bewilligung, daß die Bürger nur für ihre Mitbürger nicht aber für Bischof, Herzog oder sonst jemand gepfändet werden durften. Das Stadtrecht von 1230 brachte die Bestimmung, daß weder der Herzog noch sonst ein mächtiger Herr die Häuser oder das Vermögen eines verstorbenen Bürgers an sich reißen dürfe, daß vielmehr Alles an die Erben fallen solle; ferner daß kein Bürger zu hofrechtlichen Diensten außer zur Zahlung des census herangezogen werden dürfe. Die Erlangung des Bürgerrechts wurde allen denen gewährt, die zehn Jahre hindurch unangesprochen in der Stadt lebten und an den Lasten derselben theilnahmen.

In der Darstellung der Entwicklungsgeschichte der Regensburger Stadtfreiheit konnte wenig Rücksicht genommen werden auf die Ansichten anderer Forscher. Dies soll hier nachgeholt werden. Ein näheres Eingehen auf die Meinungen derjenigen,

<sup>1)</sup> Ried N. 456 p. 433. M. B. XXX a p. 320.

<sup>2)</sup> Ried N. 466 p. 443.

<sup>3)</sup> 2. Oct. Weizsäcker, der rhein. Bund von 1254. p. 94 N. 1. Böhmcr, Cod. dipl. Moenofrancofurt. p. 113.

welche einen Rat das ganze Mittelalter hindurch in Regensburg annehmen, ist hier nicht nöthig, da die früheren Capitel das Unbegründete einer solchen Annahme dargelegt haben. Auch die Ansichten Nitzschs und Heuslers über die Entstehung des Regensburger Rates brauchen hier nicht näher erörtert zu werden, weil ja die hier gegebene Darstellung nicht mit den Meinungen der beiden Forscher im Widerspruch steht; denn sie hat gezeigt, daß der Rat sowohl aus der Vereinigung der zur Verwaltung bestimmten Leute des Herzogs und des Bischofs als auch aus dem Gericht hervorgegangen ist, indem eben die Leute der beiden Fürsten sich als Beisitzer des Gerichts vereinigten und so als Rat an die Spitze der Stadt traten. Es bleibt also nur noch übrig die gänzlich abweichende Ansicht, welche Arnold in seiner Geschichte der deutschen Freistädte über die Entstehung des Regensburger Rates <sup>1)</sup> aufgestellt hat, etwas näher zu betrachten. Arnold glaubt, daß die Einwohner von Regensburg durch eine conjuratio oder Einung einen Stadtfrieden errichtet haben, an dessen Spitze freigewählte („genannte“ *denominati*) Richter stehen. Diese Genannten hält er für den innern Rat; später sei der Name der Genannten auf den äußeren Rat übergegangen, von dessen Vorhandensein Arnold auf Seite 388 seines Buches im ganzen dreizehnten Jahrhundert keine Spur entdecken kann, während er Seite 392 die angebliche Entwicklung desselben seit 1244 und dessen urkundliche Erwähnung im Jahre 1295 anführt. — Wir haben früher gesehen, daß sich eine Betheiligung der Bürger bei der Errichtung des Stadtfriedens vor 1230 nicht nachweisen läßt, und daß dieser Stadtfrieden zurückgeht auf den von den Fürsten im Jahre 1205 errichteten Landfrieden; von einer conjuratio der Bürger, aus der ein Stadtfrieden hervorgegangen wäre, findet sich keine Spur. Wer sind nun aber die Genannten? Zuerst kommen sie in der Urkunde, worin König Philipp den Vergleich

<sup>1)</sup> I p. 369 ff.

von 1205 bestätigt, vor. Danach soll der, welcher den von Bischof und Herzog errichteten Landfrieden bricht, sich testimonio trium denominatorum reinigen. Hieraus ergibt sich, daß der Reinigungseid mit Genannten gar keine speciell Regensburger Einrichtung ist. In dem Vergleich von 1205 selbst und in der Erneuerung desselben von 1213 steht dafür testimonio trium autentiarum personarum. Man sieht hieraus, daß die Genannten nur in jedem einzelnen Falle vom Richter zur Verstärkung des Eides bezeichnete Eidshelfer, aber keine Behörde sind. Auch aus dem Stadtrecht von 1207, worin es heißt: reus tertia manu denominatorum se expurgabit uel examine frigide aque innocentiam suam probabit, scheint mir nicht hervorzugehen, daß die denominati eine Behörde waren. Aus der Stelle des Stadtrechts von 1230: reus tertia manu se expurgabit, inter quos sint duo, qui dicuntur denominati, ist man vielleicht zu diesem Schlusse berechtigt. Ganz bestimmt erscheinen sie aber als städtische Behörde und zwar als äußerer Rat im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert<sup>1)</sup>. Leider fehlen in Regensburg Nachrichten über das Verhältnis der Genannten von 1205 zu den späteren.

Wir müssen uns daher umsehen, was wir über die Genannten etwa in andern Städten finden. Es gibt deren z. B. in Eger<sup>2)</sup>, Nürnberg<sup>3)</sup>, Bamberg<sup>4)</sup>, Prag<sup>5)</sup>, Passau<sup>6)</sup>, München<sup>7)</sup>, Wien<sup>8)</sup> und andern österreichischen Städten. Aus der

<sup>1)</sup> Gemeiner, Chronik II 122. III 401, 693, 697, 700, 704, 705, 706

<sup>2)</sup> Gaupp, Stadtrecht I p. 190 §. 6.

<sup>3)</sup> Hegel, Städtchroniken. Nürnberg p. XXIV, p. 136.

<sup>4)</sup> Böpfl p. 103 §. 368 — 370. p. 69 §. 244. Anhang V p. 141. Darüber Rößler, deutsche Rechtsdenkmäler in Mähren und Böhmen I p. XLVIII N. Desgl. v. Maurer Städteverf. III p. 709 N. 35.

<sup>5)</sup> Rößler I. c. p. 85 §. 129.

<sup>6)</sup> Gengler, Stadtrecht von 1225 §. 20.

<sup>7)</sup> Gengler, Stadtrecht p. 297.

<sup>8)</sup> Rechtsquellen der Stadt Wien v. Weiß u. Tomascheck. Stadtrecht v. 1221 §. I u §. 17.

Vergleichung aller diesbezüglichen Stellen hat sich ergeben, daß es ursprünglich zwei Arten von Genannten gegeben hat. Erstens genannte Eideshelfer, die vom Richter, zweitens genannte Zeugen, die von den Parteien für jeden einzelnen Fall genannt wurden<sup>1)</sup>. Um den Meineiden der genannten Zeugen entgegenzutreten, wurden nun in den Städten Behörden ernannt, von denen zwei Mitglieder bei der Abschließung aller Rechtsgeschäfte wie *emptio et venditio*, *obligatio*, *pignoratio*, *donatio prediorum*, *domorum vinearum vel quarumcumque rerum, quae estimate fuerint ultra tria talenta, et quodlibet negotium arduum memoria dignum* gegenwärtig sein mußten<sup>2)</sup>. Diese Behörden führten den Namen die Genannten. Außerdem gab es noch die für jeden einzelnen Fall vom Richter genannten Eideshelfer. Später tritt auch in den Fällen, wo ein Reinigungsseid mit Eideshelfern vorgeschrieben war, das Zeugniß zweier Mitglieder der vorhin beschriebenen Behörde ein<sup>3)</sup>. Da zu dieser Behörde nur die zuverlässigsten und an-

1) J. B. Ried N. 382 p. 365. *Item de advocatia in Unnekoven sic inter nos (Sifridum Rat. epum.) et eundem Chunradum convenit, ut nos decem personas denominemus, que de jure prefate advocatie notitiam habeant et per duas ex eis probemus, nos in prefata advocatia jus habere et Chunradus predictus cedat liti: alioquin idem Chunradus ex totidem personis, quibus notum sit prefatum negotium, duas assumat, et per eas jure sibi attinere probet et obtineat advocatiam prefatam.*

2) Wiener Rechtsquellen. Stadtrecht v. 1221 p. 12. Der Name die Genannten erst in der Bestätigung von 1278 p. 447.

3) Wiener Rechtsquellen p. 42. Stadtrecht v. 1278 §. 2. *De pace: Pacem itaque instituimus civitatis taliter, quod contra quemcumque propter incusationis notam querimonia oriatur, et ab actore impetitur secundum pacem, id est nach dem fride, et hoc fiat sive pro homicidio, sive pro vulnere sive pro quibuscumque excessibus aliis violentis, illi iudex civitatis viginti personas honestas denominabit, quorum decem sint pro sua professione seu de suis idoneis convicinis, et ex hiis personis quatuor assumat et tunc per juramentum suum et illarum suam probet innocentiam. Daffir im Stadtrecht v. 1340*

gesehensten Bürger genommen wurden, so wurde dieselbe von dem Räte in den Fällen, wo dieser die Verantwortung nicht allein tragen wollte, herangezogen und erhielt so die Stellung eines äußeren Rates.

In Regensburg scheint schon im Jahre 1230 eine eigentliche Behörde von Genannten bestanden zu haben, deren Zeugniß schon damals an die Stelle des anderswo verlangten Reinigungsseides mit Eideshelfern, die zu jedem einzelnen Falle ernannt wurden, getreten sein mußte. Früh müssen diese Genannten auch schon die Stellung eines äußeren Rates erlangt haben. Die Zahl der Mitglieder desselben betrug später 40 oder 45. Wenn es also in einer Schenkungsurkunde vom Jahre 1251 heißt <sup>1)</sup>, sie sei abgeschlossen praesentia magistri nostri domini Friderici super Danubium et consulum nostrorum ac 40 ipsis additis, so kann unter den 40 nur der äußere Rat gemeint sein. Die Identität desselben mit den Genannten ergibt sich aus spätern Stellen in Gemeiners Chronik. Diese hat auch für die spätere Zeit Arnold richtig erkannt. Nur die Annahme, daß die Genannten einmal der innere Rat gewesen seien, müssen wir zurückweisen.

p. 104 §. 2: den vrid der stat setzen wir auf also: gegen swem ain chlag erscheinet, und wirt angesprochen von dem chlager nach dem vrid umb einen tobslag oder umb ain wunden oder umb swelich ander tat, die an die aecht get, dem sol der statrichter seiner berebung gunnen also: wer sich umb ainem tobslag wil bereben, der sol der genannten zwen haben und darzue anderr erberr manne zwen, und mit den viern und mit sein aines aid bewer sein unschuld und sei ledig. Wil sich jeman bereben umb ein wunden oder umb ander sache die an die aecht get, der sol der gnanten ainem haben und darzue anderr erberr manne drei, und mit den viern und mit sein aines aid bewer sein unschuld und sei auch ledig.

<sup>1)</sup> Gemeiner p. 364 N.





II.

**Ausführliche Geschichte**  
der  
**Studien-Anstalten**  
in  
**Regensburg.**

~~~~~  
1538 — 1880.  
~~~~~

Von

**Christian Heinrich Kleinfänger,**  
au. tgl. Konrektor und Gymnasialprofessor, Mitglied des historischen Vereines  
von Oberpfalz und Regensburg.

—  
**Zweiter Theil.**

**Geschichte des kathol. Gymnasiums zu St. Paul**  
**und des sich daraus entwickelnden Lyceums.**  
(Von 1589 — 1811.)





## V o r r e d e.

---

Der zweite Theil meiner ausführlichen Geschichte der Studienanstalten in Regensburg (1538 — 1880) bringt nun die Geschichte des katholischen, von Jesuiten geleiteten, Gymnasiums zu St. Paul mit Einschluß des sich daraus entwickelnden Lyzeums bis 1811. Die Quellen zu dieser Geschichte sind besonders durch den Brand des Gebäudes 1809 sehr spärlich geworden. Von den Katalogen des Instituts wurden bloß 3 Bände, die Schülerverzeichnisse von 1791 bis 1811 enthaltend, gerettet. Was sich sonst zerstreut in der k. Kreisbibliothek und im historischen Vereine vorfand, wurde mir mit der dankenswertheften Bereitwilligkeit zur Einsicht mitgetheilt. Dadurch gelang es, mit Benützung verschiedener auf die Stadt Regensburg und auf den Jesuitenorden überhaupt bezüglicher Schriften, doch noch eine nicht inhaltsarme und ziemlich interessante Geschichte dieses Gymnasiums zusammenzustellen.

Da in allen der Leitung von Jesuiten unterstellten Gymnasien in Bayern höchst wahrscheinlich die gleichen Einrichtungen bestanden, so sind die in Rixners Geschichte des Gymnasiums zu Amberg angeführten auch größtentheils auf das hiesige übertragen, und auch von den Geschichten der in München, Straubing und Passau befindlichen ist Manches benützt worden.

Möge auch dieser Theil sich der wohlwollenden und nachsichtigen Beurtheilung erfreuen, welche der erste, die Geschichte des Gymn. poetici enthaltende gefunden hat.

Regensburg im August 1881.

Der Verfasser.

## Einleitung.

---

Eine Geschichte des 1589 von dem Herzoge Wilhelm V. von Bayern und seinem minderjährigen Sohne Philipp, designirtem Bischof von Regensburg, mit Bewilligung des Papstes Sixtus V. und des Kaisers Rudolf II. hauptsächlich aus den Gütern des ehemaligen adeligen Jungfrauenstiftes St. Paul gegründeten, von der Zeit seiner Eröffnung 1590 bis zur Aufhebung des Ordens 1773 von Jesuiten unterrichteten und geleiteten Gymnasiums zu St. Paul dahier ist nicht nur überhaupt sehr interessant, sondern auch für die Kenntniß der Gestaltung der aus ihm durch die Vereinigung mit der evangel., von der Reichsstadt Regensburg gegründeten Poetenschule 1811 entstandenen jetzigen paritätischen Studienanstalt von großer Wichtigkeit. Dieses kathol. Gymnasium erlangte auch bald, wie viele Jesuitengymnasien,<sup>1)</sup> eine große Berühmtheit. Denn

---

<sup>1)</sup> Die von Jesuiten geleiteten Studienanstalten werden überhaupt wegen ihrer Tüchtigkeit von Katholiken nicht bloß, sondern auch von protestant. Schriftstellern vielfach gelobt. So rühmte der große englische Philosoph Franz Bacon von Verulam († 1626) ihren Fleiß und ihre Gelehrsamkeit und stellte ihre Schulen anderen zum Muster auf, indem er sagt: *Quum Jesuitarum intueor Industriam solertiamque tam in doctrina excolenda, quam in moribus informandis illud occurrit Agesilai de Pharnabazo: „Talis quum sis, utinam noster esses.“ Ad paedagogiam quod attinet, brevissimum foret dictu: „Consule scholas Jesuitarum! nihil enim, quod in usum venit his melius.“* (De augment. scientiar. 29, 518.) Der als Staatsmann, Gelehrter und Schriftsteller berühmte niederländische Protestant Hugo Grotius († 1645) sagt von ihnen, daß sie sich wegen ihres frommen Lebens-

es hatte nicht bloß eine große Frequenz von Schülern, von denen ein beträchtlicher Theil Söhne von adeligen Familien aus Ober- und Niederbayern, der oberen und der jungen Pfalz, einige aus Franken, Oesterreich und Tyrol, viele sogar aus Schottland waren,<sup>1)</sup> sondern es befanden sich auch unter seinen Direktoren, Lehrern und ehemaligen Schülern mehrere als Gelehrte und durch sonstige Tüchtigkeit berühmt gewordene Männer.<sup>2)</sup> Die Güte des Gymnasiums erkannte auch der

wandels und ihrer Uneigennützigkeit beim Unterrichte eines großen Ansehens unter dem Volke erfreuten. *Magna Jesuitarum est in vulgum auctoritas propter vitae sanctimoniam et, quia non sumto mercede juvenus literis scientiaeque praeceptis imbuitur.* (Annal. de reb. Belg. p. 194.)

1) In den Verzeichnissen der Schüler von 1743 — 1810 finden sich:

a. Die Freiherren von Leuprechtling, Guggenmoos, Zillerberg, Fiechtl, Kummel, Dandorff, Strahl, Schmidt, Schönwerth, Zmesland, Strauß, Schönhofen, Vibra, Verchenfeldt, Zett, Schott, Meisach, Frand, Ögle, Stinglheim, Drechsel, Gugel, Lichtenstern, Länzel, Anethan, Ezdorf, Lilien, Asch, Pechmann, Laßberg, Karg, Pfetten, Berchheim, Linker, Bafler, Dietterich, Speth, Albini, Junder, Holzging.

b. Die Grafen: Freyenseiboldstorf, Rambaldi, Tauffkirchen, Travers von Ortenstein, Wolfenstein, Thurn und Talsafina.

c. Die Schotten: Labrique ad Lanoy, Grant de Achnichy, Robert Grant de Desky, Joh. Vit. Macdonald, Ernest. de Leslie, Robert de Macpherson, Gordon de Bildornie, Forseid de Sandehills, Arbuthnot de Rohra, Carl S. R. J. L. B. de Speth a Granheim, Cosmas de Hamilton, Petrus de Sharp, Joh. Bapt. a Deasson, Joh. de Cruicksbank.

Merkwürdig sind: 1744 der Schüler in der Humanitätsklasse Joh. Bapt. de Neys wegen des Zusatzes: Imper. Eccl. Colleg. ad S. Vitum Frisingae Canonicus. 1755 der Candidat. Theol. moralis primi anni Anselmus Carol. Liber Baro de Wildenfeld, Insign. et Imper. Collegiatae R. V. Mariae ad Veter. Capellam Canonicus Domicellaris, und 1775 der Cand. in Philos. I. anni ad finem anni Jos. Ant. S. R. J. Comes de Tauffkirchen ab Engelberg etc., Rever. et Cels. S. R. J. Principis ac Episcopi Ratisb. Praepositi et Domini Elvacensis Ephebus Aulicus, Semin. ad S. Paull Convictor.

2) Solche waren: Nicastus Grammaticus, Scioppius, Schenkl, Dobmaier u. A. (Bavaria II, 1 S. 387.) Auch der Oberappellat.

evangel. Rektor der Poetenschule Dr. Zippel an, indem er von ihm rühmt, daß es sich durch die Sorgfalt hochgebildeter Lehrer vor mehreren solchen Bildungsanstalten in hohem Grade auszeichne.<sup>1)</sup> (Auch nach der Aufhebung des Jesuitenordens blühte es fort, bis die franzöf. Kriege und die eingetretenen ungünstigen politischen Verhältnisse und Ansichten des Publikums, sein Sinken, wie es auch viele andere Gymnasien traf, und endlich seine Auflösung herbeiführten. Für die nun hier entstandene neue paritätische Studienanstalt war es von großem Einflusse, weil die meisten Lehrer<sup>2)</sup> und zwei Dritteile der Schüler<sup>3)</sup> derselben von St. Paul herüberkamen, wodurch ihre äußere und innere Gestaltung wesentlich bedingt und modifizirt, insbesondere die Schulzucht<sup>4)</sup> in einer Weise gehandhabt wurde, welche dem dort bestandenen Gebrauche und herrschenden Geiste entstammte.

Ger.-Rath Doblinger, die geheimen Sekret. Dahl und Gebrath, der Gen.-Post.-Direkt. Baron v. Pfetten u. A. legten hier den Grund zu ihrer künftigen Größe. (Rath. Schulwesen S. 52.)

<sup>1)</sup> Academiae in primis Saec. XVI passim institutae collapsis literis consulere omni cura commissae sunt. Suppetias cum primis his tulit novus Jesuitarum ordo, cui etiam intra nostra moenia cessit coenobium S. Paulo dicatum, ibidemque anno 1598 collegium surxerunt scholasticum. Qui horor etiam nunc durat sedi huic, Musarum florentissimae ita, ut prae compluribus id genus aliis sapientiae limatioris et solidioris officinis magistrorum eruditissimorum cura excellat plurimum. (Progr. z. Frühl.-Exam. v. 2. April 1743.)

<sup>2)</sup> Diese waren: 1. Der Professor der Rhetorik Joh. Ev. Weigert, 2. der Professor der Poesie Anton v. Röckel, 3. der Professor der Syntax Max Pailer, 4. der Professor der Grammatik Franz Keller, 5. der Professor der Rudimenta Joh. Phil. Baumgärtner und 6. die Lehrer der beiden Vorbereitungsclassen an der Aula schol. Thomas Blümehuber und Anton Strohmeier, welche nun in die III. und II. G.-Kl. und die Abth. der Progymn.- und Primär-Classen der neuen Studienanstalt kamen. (Rgsb. Jahr.-Bericht v. 1811/12.)

<sup>3)</sup> Von den 128 Schülern des Jahres 1811/12 waren 1810/11 volle 87 Studirende des Gymn. zu St. Paul gewesen. (Schül.-Berz. von 1810/11 und 11/12.)

<sup>4)</sup> Dies zeigte sich z. B. durch die Ueberwachung der Schüler durch andere, in der Verpflichtung der Schüler zur Anzeige wahrgenommener

## 1. Ursprung und Entwicklung des Gymnasiums.

Im Jahre 1586 den 16. des Ostermonates kamen auf Betrieb des bayer. Herzogs Wilhelm des Frommen, dessen minderjähriger Sohn Philipp designirter Bischof von Regensburg war, die beiden Jesuiten Cardanaeus<sup>1)</sup> und Castulus Agricola hieher, um durch Predigten und Christenlehren die Bürgerschaft zum kathol. Glauben zurückzuführen.<sup>2)</sup> Sie wohnten anfangs unter Aufsicht des Wendelin Volk im Guttenssteiner Hof (G 8), welcher damals dem Herzoge gehörte, sollen ihn aber bald mit dem Eichstätter Hof (G 75 und 76) vertauscht haben.<sup>3)</sup> Der Herzog hatte ihnen den (jüngeren) Freisinger Hof auf dem St. Emmeram-Platz (C 53 und 63) nebst einer Bierschenke daran kaufen wollen, aber der Magistrat hielt sie zu hoch.<sup>4)</sup> 1589 räumte ihnen der Papst Sixtus V., welcher die Absicht des bayerischen Herzogs mit ihnen ganz billigte,<sup>5)</sup> das dem heil. Petrus und Paulus geweihte adelige

---

Fehler und Uebertretungen der Mitschüler u. dgl. Daß dieses pädagogische System jedoch auch dem Gymn. poetico nicht fremd war, namentlich in seiner älteren Zeit, ist in der Geschichte desselben (S. 116 Note 2) dargethan worden, und war in allen nach den Prinzipien des Straßburger Rectors Johann Sturm eingerichteten Gymnasien herrschend. Johann Sturm, 1530 Rektor in Straßburg, das er so hob, daß Diaz II. es 1566 in eine Akademie verwandelte. Weil er viel für die Reformirten that, wurde er von den eifrigen Lutheranern verfolgt und verlor 1582 seine Stelle. Er starb 1589. Er war ein alter *praeceptor communis Germaniae*.

1) Cardanaeus war in Naumburg geboren.

2) Lipowski, Gesch. der Jes. I 232.

3) Ebendas. S. 233.

4) Gumpelzh. S. 150.

5) Der Papst Sixtus V. sagt in einem Breve an den Bischof von Freising, welchem die Einsetzung der Jesuiten in das Paulstift übertragen war: Da wir von dem Zustand der Kirche und der Stadt Regensburg gewisse Anzeigen haben, so hielten wir es für rathsam, dort ein Jesuitenkollegium zu etabliren, welches der stärkste Schutz für den kath. Glauben und gegen die Feinde der Kirche ist. Der Bischof Philipp

Jungfrauenstift Mittelmünster (E 87 und 88) ein, welches vom Regensburgischen Bischof Wolfgang schon 982 oder 83 gegründet worden, aber um diese Zeit sehr herabgekommen und 1586 nach dem Tode der Aebtissin Argula von Buchberg aufgehoben worden war.<sup>1)</sup> Sie bezogen es am 26 (oder 27.) Februar dieses Jahres und eröffneten am 7. Oktober 1590 ihr Gymnasium, welches sie 1589 gegründet hatten.<sup>2)</sup> Zur Gründung hatte der Herzog sein Guttensteinisches Haus hergegeben. Außerdem sollte auch aus den von Hochwart hinterlassenen Geldern, und mit 6000 fl. vom bischöfl. Aerar oder auch von den Einkünften des bischöfl. Tisches die Errichtung des Jesuiten-Kollegiums unterstützt werden. Auch der Weihbischof Joh. Bapt. Bichelmayr wird ein großer Wohlthäter genannt.<sup>3)</sup> In den vollen Besitz von Mittelmünster gelangten sie jedoch erst 1597, wo ihnen vom Bischof und dem Domkapitel die eigentliche Errichtungs- und Einsetzungs-Urkunde erteilt wurde.<sup>4)</sup> Doch hatten sich bereits 1596 aus den

---

von Regensburg erklärte bei ihrer Einsetzung in hiesiger Stadt: „Er habe in der Zeit, wo die Wuth und Nahrung der Kezerei so überhand nahm, hiesige Stadt, die sonst der Sitz der kath. Orthodorie, und wo die berühmtesten Bischöfe und Märtyrer, Paulinus, Lupus, Rupert, Emmeram, Wolfgang u. A. gewesen, gerne dafür bewahren wollen, da aber schon längst ein kezerischer Geist hier eingerissen, und die kezerische Senche immer mehr um sich greife, und seine Schultern zu sehr von der Sorgenlast gedrückt würden, auch sein Kapitel die Gefahr bemerke, die auf dem Verzug der Hilfe haste: so habe er geglaubt, am besten dem Uebel dadurch zu begegnen, wenn ein Jesuitenkollegium hier konstituirt werde, welches er sich denn erbeten habe.“ (Gumpelzh. S. 150 f.)

1) Lipowsky I 235. Es befanden sich 1586 nur mehr 2 Klosterfrauen, Barbara Staimer und Margaretha von Parsberg in dem Stifte. Nach seiner Aufhebung kam erstere in das benachbarte Stift Obermünster, letztere beschloß ihr Leben in der Stadt.

2) Lipowsky I 237.

3) Scholastische Nachrichten.

4) Gumpelzh. S. 151.

Ruinen des alten, auch baulich sehr verfallenen Jungfrauenstiftes die neuen Gebäude des Jesuitenkollegiums, des Gymnasiums und andere Gebäulichkeiten vollständig fertig erhoben.<sup>1)</sup>

## II. Zunehmender Glanz des Gymnasiums. Benennung. Abnahme. Auflösung.

Die Zahl der Schüler dieses Gymnasiums überstieg schon im ersten Jahre, obgleich der Magistrat der Stadt sein Emporkommen zu hindern suchte,<sup>2)</sup> ein Hundert, seine Frequenz nahm rasch und andauernd zu, so daß es 1757 über 300 Studenten zählte.<sup>3)</sup>

Bis 1752 hieß diese Studienanstalt Gymnasium der Gesellschaft Jesu zu St. Paul in Regensburg, 1753 kam noch die Bezeichnung „bischöfliches“ hinzu. Als der Orden 1773 vom Papste Klemens XIV. aufgehoben worden war, wurde das Jesuitenkollegium 1775 in ein bischöfliches Priesterhaus umgewandelt;<sup>4)</sup> doch durften die bisherigen Ordensmitglieder auf besondere Verwendung des Bischofs Ignaz Grafen von Fugger unter bischöflicher Aufsicht und Administration mit dem Namen Paulaner und in geändertem Kleidungsstücke nicht bloß hier bleiben,<sup>5)</sup> sondern auch den Unterricht an der Studienanstalt fortbesorgen, welche von 1775 an bischöfliches Lyzeum und Gymnasium zu St. Paul hieß. Der Rektor bekam den Titel Direktor und unter das Lehrpersonal wurden auch Weltpriester aufgenommen. Die Anstalt verlor aber unter den Jesuiten nichts an ihrer Blüthe, vielmehr hatte sie in den Jahren

<sup>1)</sup> Kraer, epitom. Gesch. des evang. Gymn. Anhang S. 145.

<sup>2)</sup> Der Magistrat ließ den aus Italien gekommenen Baumeister aus der Stadt schaffen und verbot den Bürgern ihre Kinder in dieses Gymnasium zu schicken, oder Knaben von dem Lande, die es besuchten, in Kost und Wohnung zu nehmen. (Lipowsky I 235.)

<sup>3)</sup> Kraer S. 145.

<sup>4)</sup> Zirngibl S. 37.

<sup>5)</sup> Kraer S. 145.

1791 — 95 ihre größte Frequenz, indem das Gymnasium mit der die Prinzipisten (Vorbereitungsschüler) enthaltenden bischöfl. Aula und der Aula scholast. bei dem Kollegiatstifte zur alten Kapelle über 500 Schüler zählte. Von 1800 an mehrten sich zwar die Lehrgegenstände, jedoch die Schülerzahl nahm schnell ab und sank von vierthalbshundert bis unter ein und einhundert. Von 1803 — 5 hieß die Anstalt kurfürstliches, von 1806 — 9 erzbischöfliches und 1810 — 11 fgl. bayerisches Lyzeum und Gymnasium zu St. Paul.<sup>1)</sup>

Die Auflösung des Gymnasiums wurde durch die Bestürmung der Stadt durch die Franzosen im österreichisch-französischen Kriege 1809 den 23. April herbeigeführt, wodurch das ganze ehemalige Jesuitengebäude abbrannte. Zwar wurde das Lyzeum und Gymnasium im ehemaligen Dominikanerkloster untergebracht und seit 1810 fing sich auch seine Frequenz etwas zu heben an; jedoch hatten auch seine Fonds Verluste getroffen<sup>2)</sup> und wegen der Abnahme des Wohlstandes, der weniger gewordenen Ausichten auf Anstellungen, des Verbotes der bayer. Regierung, in Regensburg zu studiren, der damaligen politischen Verhältnisse und der geänderten Ansichten über Erziehung und Unterricht wendeten sich die Schüler mehr den neu errichteten oder verbesserten vaterländischen Lehranstalten zu. Es war daher keine sichere Ausicht für die Dauer eines guten Bestehens dieses Gymnasiums vorhanden, deßhalb wurde es aus dem Dominikanergebäude herausgenommen und mit der ehemals reichsstädt. Poetenschule in deren Gebäude am 11. Novbr. 1811 zu einer paritätischen Studienanstalt vereinigt.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Schülerverzeichniß aus diesen Jahren.

<sup>2)</sup> Kraer sagt S. 165, daß sie auch ein Verlust von 40,000 fl. Seminarskapitalien bedrohte, welche schon längere Zeit nichts mehr getragen hatten.

<sup>3)</sup> Jahresbericht der vereinigten Gymnasien vom Jahre 1811/12 Einleitung S. 11 f.

### III. Frequenz der Anstalt.

#### 1. Im Lyzeum.

Wann an dieser Anstalt ein eigentliches Lyzeum entstand, ist aus Mangel an Quellen nicht zu bestimmen.<sup>1)</sup> Das älteste der noch vorhandenen Verzeichnisse der hier bei St. Paul Studirenden v. 1748 enthält bereits ein Lyzeum, dessen theol. Sektion 4 Abtheilungen, die philosoph. 2 hatte. Da in diesen und in den folgenden Verzeichnissen nur diejenigen Lyzeisten aufgeführt sind, welche sich während des Jahres in einem Lehrgegenstand ausgezeichnet hatten, so kann eine genaue Frequenzangabe desselben nicht hergestellt werden. Bloß in dem Verzeichnisse von 1757 ist die Zahl der Hörer eines jeden Gegenstandes enthalten, woraus sich ergibt, daß 154 Theologen und 66 Philosophen, zusammen 220 Lyzeisten vorhanden waren, von denen 38 Theologen und 33 Philosophen, in Summa 71 Kandidaten, also fast ein Drittel als Ausgezeichnete aufgeführt werden.<sup>2)</sup> Im Jahre 1743 betrug die Zahl der als ausgezeichnet erwähnten in der theol. Abtheilung 38, in der philos. 23, die Gesamtzahl derselben also 61. Weil aber die Zahl der Ausgezeichneten zur Zahl aller Lyzeisten nicht jedes Jahr im nämlichen Verhältnisse stehen konnte, so ist auch hieraus kein sicherer Schluß auf die jährliche Frequenz des Lyzeums zu machen. Da vom Lyzeum auch von den Jahren 1781 — 1811 keine geschriebenen Verzeichnisse aller Kandidaten existiren, wie vom Gymnasium, so läßt sich dessen Frequenz auch aus

1) An der am 22. Juli 1626 der Direction der Jesuiten übergebenen Studienanstalt in Amberg entstand ein Lyzeum am 19. Oktober 1722, welches 75 Kandidaten zählte. (Rirner S. 96.)

2) In der Zeit, wo das Amberger Lyzeum von Jesuiten geleitet wurde (1626 — 1673) hatte es die meisten Kandidaten i. J. 1771, nämlich 129, die wenigsten 75 findet man 1723. (Rirner S. 53.) Nach der Aufhebung des Ordens waren am dortigen Lyzeum 1801 die meisten 158 und 1811 die wenigsten, 30. (Rirner S. 173.)

dieser Zeit nicht ermitteln, obwohl die Zahl der nicht Genannten, da man mit dem Prädikat der Auszeichnung nicht sehr sparsam gewesen zu sein scheint, 2 Dritttheile betragen haben mag.<sup>1)</sup> In dem Kataloge des Jahres 1796 heißt es: Ob imminentis belli strepitum subitumque multorum tam DD. Lyceistarum quam Gymnasiatarum complura examina omitti debuerunt. Ob eandem rationem etiam illorum, qui citius quam reliqui a parentibus vel cognatis Ratisbona fuerunt advocati, nomina non occurrunt in scriptionibus et examinibus sub finem anni scholastici, quantum hoc tempore licuit, instituti. 1800 wurden im Seminar St. Wolfgang 19 absolvirte Ausgezeichnete, 1801 aber 20, ebensoviele 1802 und 1803 sogar 25 genannt. 1804 liest man die Vorbemerkung: DD. Theologi tertii anni ex disciplinis, quae in Seminario S. Wolfgangi tradi solent, per hunc annum coram ipso Eminentissimo doctrinae suae specimina frequenter dederunt. Doch ist ihre Zahl nicht angegeben, also auch die Zahl der in diesem Jahre als ausgezeichnet aufgeführten Lyceisten nicht zu bestimmen. Von 1806 an wird der in Seminario S. Wolfgangi befindlichen Lyceisten gar keine Erwähnung gethan. Von 1743 — 1811 war die größte Frequenz der im Lyzeum sich befindenden Ausgezeichneten i. J. 1803 mit 152, die geringste 1810 mit 20, die Durchschnittszahl ergibt 77 ausgezeichnete Kandidaten.

## 2. Im Gymnasium.

Außer der Nachricht, daß das Gymnasium schon im Jahre seiner Eröffnung mehr als ein Hundert Schüler zählte,<sup>2)</sup> finden sich bis 1743 keine Quellen, aus welchen nur einigermaßen eine Zahl der Schüler ermittelt werden könnte. In den gedruckten Namensverzeichnissen der Schüler sind zwar die

<sup>1)</sup> Siehe Anhang I.

<sup>2)</sup> Kraer S. 145.

Preiseträger aus jedem Lehrgegenstande und Diejenigen, welche sich in demselben im Laufe des Jahres ausgezeichnet hatten, enthalten; aber die Zahl der Schüler in den einzelnen Klassen und die Gesamtzahl der Schüler der Anstalt fehlt. Nur vom Jahre 1757 sind sie angegeben, mit Ausnahme der an den beiden Aulen befindlichen Prinzipisten. Es hatte die Rhetorik 52, die Humanitätsklasse 35, die Syntaxis major 51, die Syntaxis minor 63, die Grammatikklasse 60 und die der Rudimentisten 69, also diese 6 Klassen zusammen 330 Schüler. Nach dem Stande der beiden Aulen in drei Decennien später mögen die Prinzipisten damals gegen 50 gewesen sein, so daß sich eine Gesamtschülerzahl von 380 ergäbe. Von 1781 — 1811 existiren auch geschriebene Verzeichnisse, welche die Namen aller Schüler jeder Klasse enthalten.<sup>1)</sup>

Aus der Frequenztafel<sup>2)</sup> von diesen Jahren ist ersichtlich, daß die größte Frequenz am Gymnasium und in den Prinzipien i. J. 1793 mit 549, die geringste mit 113 im Jahre 1805 gewesen ist, und daß die Durchschnittszahl in diesen 30 Jahren 341 und die Gesamtschülerzahl 10235 beträgt. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens nahm der Besuch des hiesigen Gymnasiums zu, weil an ihm noch Exjesuiten lehrten, weshalb sich, besonders von Amberg mehrere Schüler hieher begaben.<sup>3)</sup>

#### IV. Einteilung der Studien.

Uebervoll,<sup>17)</sup> wo es von Jesuiten geleitete Studienanstalten gab, galt die aus dem Jahre 1588 stammende, aber erst 1599

<sup>1)</sup> Diese den Zeitraum von 1781 — 1811 umfassenden Kataloge wurden in 3 Quartbänden aus der Registratur der Anstalt 1809 den Flammen entzogen. Da sie mit IX., X. und XI. Dekade bezeichnet sind, so waren sehr wahrscheinlich noch 8 Bände vorhanden, welche die Jahre 1701 — 1780 umfaßten und leider verbrannt zu sein scheinen.

<sup>2)</sup> Siehe Anhang II.

<sup>3)</sup> Rixner S. 185.

endgültig festgesetzte ratio et institutio studiorum Societatis Jesu als Schulplan.<sup>1)</sup> Doch war den einzelnen Provinzen große Freiheit geblieben, ja es herrschte selbst innerhalb einer Provinz in untergeordneten Dingen manche Verschiedenheit.<sup>2)</sup> Die Studien theilten sich aber überall, wo die Mittel dazu hinreichten, in superiora, woraus allmählig die Lyzeen entstanden, und in inferiora, welche an den Gymnasien gelehrt wurden.

### 1. Im Lyzeum.

Wann hier ein Lyzeum entstand, kann nicht mehr eruiert werden. Zu dem in Amberg entstandenen wurde 1722 der Grund gelegt,<sup>3)</sup> bleibend instaurirt wurde es mit Anfang des Schuljahres 1726/27.<sup>4)</sup> Das in Regensburg sich bildende entstand wahrscheinlich eher, weil die ganze Anstalt viel früher vorhanden war, als die Amberger der Leitung der Jesuiten übergeben wurde.<sup>5)</sup> Nach den vorhandenen Studentenverzeichnissen war schon 1743/44 ein Lyzeum dahier ausgebildet, das eine theologische Sektion mit 2 Jahreskursen und eine philosophische hatte, die wahrscheinlich einjährig war. Damit stand auch ein Priester-Seminar in Verbindung, in welches 1800 diejenigen Lyzeisten aufgenommen wurden, welche Pastoraltheologie, geistliche Beredtsamkeit und biblische Hermeneutik hörten, die anderen Lyzeal-Gegegenstände aber bereits absolvirt hatten. Die Direktion über das Klerikal-Seminar hatten die Jesuiten schon 1629 erhalten. Vorher befand es sich in E 77, welches Gebäude nun an Gesandte, später an den fürstl.

<sup>1)</sup> Sie war höchst wahrscheinlich von dem gelehrten Jesuiten Jakob Pontanus (geb. 1542 zu Brück in Böhmen) verfaßt.

<sup>2)</sup> Bauer, Auszug aus dem Münchener Diarium. S. 2.

<sup>3)</sup> Rixner S. 36.

<sup>4)</sup> Derselbe S. 102.

<sup>5)</sup> Das Regensburger Gymnasium St. Paul wurde 1590 eröffnet, das Amberger erst 1626, also 36 Jahre später, den Jesuiten übergeben.

Taxis'schen Regierungspräsidenten, den Grafen Westerholt, vermietet wurde. Der Fürstbischof Max Törring versetzte dasselbe, welches früher das blaue, nachher das schwarze Seminar hieß, nach St. Paul, wo den Seminaristen später ein eigener Regens und Subregens vorgesetzt wurden, welche ihnen auch die homiletischen Kollegien vortrugen.<sup>1)</sup>

In den ältesten Zeiten hießen die AYZeisten auch Superioristen. In der Theologie wurde gelesen: 1743 — 53 zwei Jahre Moralthologie, zwei Jahre Kanonisches Recht und Polemik. In der philosophischen Sektion trug man Metaphysik und Physik, jedes ein Jahr vor, 1754 kam in der theol. Sektion noch ein 3. und 1755 ein 4. Jahr der Polemik hinzu, welche von 1770 an theologia dogmatico-polemica hieß. In der philos. Sektion wurde (1755 — 71) 2 Jahre Philosophie traktirt, wozu 1772 noch 1 Jahr Mathematik kam. In der Theologie-Abtheilung heißt es 1786; in jure Canon.: Quatuordecim ad Sacerdotium promotis relicti sunt tres, iique insigni progressui conspicui, und in theol. dogm. polem. wurden nur mehr 3 Jahre, dafür 1787 theologia pastoral. 2 Jahre lang gelesen. 1788 wurden 2 Jahre Dogmatik und Kirchengeschichte, 2 Jahre Moral, 2 Jahre Kanon. Recht und 1 Jahr Pastoraltheologie nebst geistl. Beredsamkeit vortragen. Die Kandidaten der philos. Sektion wurden in diesem Jahre in Physiker und Logiker eingetheilt, von denen Ersteren Philosophie, Mathematik und Landwirthsch. Lehre, Naturrecht und ein Religionskollegium vorgetragen wurde, Letztere Philosophie, nebst Naturgeschichte, Mathematik, Naturrecht und auch ein Religionskolleg hörten. Das nächste Jahr 1789 erschienen für die Theologen auch oriental. Sprachen dazu. 1790 wurde den Physikern Philosophie, Mathematik und das Naturrecht; den Logikern auch das Naturrecht wieder abgenommen. 1792 fällt für die Theologen die Kirchengeschichte

<sup>1)</sup> Zirngibl S. 37.

in Verbindung mit der Dogmatik weg und wird ein eigener Gegenstand des Vortrags, ebenso tritt bibl. Hermeneutik als selbstständiger Gegenstand auf; bei den Logikern wird mit der Logik auch Metaphysik verbunden. 1790 kommt für Dogmatik die Benennung theolog. theoret. vor und die geistl. Beredsamkeit wird ein eigener Gegenstand. 1798 verbindet man bei den Physikern auch höhere Mathematik mit der Physik und der Landwirthschaftslehre. 1799 wurden bei den Theologen der Kirchengeschichte 2 Jahre gewidmet und bei den Physikern noch angewandte Mathematik zur Physik gefügt, die reine Mathematik zu einem selbstständigen Lehrgegenstand erhoben.

Von 1800 an findet sich ein Bruchstück, das den Titel: „kathol. Schulwesen“ führt und von einem früheren Lehrer an der Anstalt verfaßt worden ist. Laut diesem wurde nach 1800 in dem ersten philosophischen Kurs (auch Logik genannt) über empirische Psychologie, Logik, Metaphysik, Geschichte der Philosophie, philosophische Moral, Naturrecht, Religionsphilosophie, reine Elem.-Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie gelesen. Die prakt. Feldmefübungen wurden auf Vermessung mit der Bouffsole und den Winkelinstrumenten ausgedehnt. Im zweiten philosophischen Kurs (der auch Physik hieß) las man über Religionsphilosophie, Pädagogik, reine höhere Mathematik, die Lehre vom Unendlichen, von Different- und Integr.-Kalkul, von den Kegelschnitten und über theoretische und Experimental-Physik. Von 1802 an wurden auch über Chemie und Naturgeschichte Vorträge gehalten. Aus der angewandten Mathematik wurden die nöthigsten Grundsätze der Wasser- und der Civilbaukunst, der optischen, mechanischen und dynamischen Wissenschaften und die phys. Astronomie gelehrt. Zur Pädagogik kam 1804 noch Methodologie. Die prakt. geordneten Uebungen dehnten sich auf trigonometrische Vermessungen aus. Auch die römische und griechische Philologie wurde in diesen beiden Kursen fortgesetzt.

Lehrbücher waren: Krug's und Kajetan Weiller's

Schriften für Logik, Metaphysik, die philosophischen Systeme und empirische Psychologie. Callisen für Naturrecht und Moralphilosophie. Sailer für Pädagogik, Siber für Physik, Nau für Oekonomie, Magold für Elementar-Mathematik.

In der theologischen Sektion hielt man Vorträge über Dogmatik, philos. Religionslehre, theolog. und philos. Moral, Pädagogik, geistl. Recht, das 1800 im ersten, 1802 im zweiten Jahre auf 2 Abtheilungen ausgedehnt wurde, Naturrecht, Kirchengeschichte, die oriental. Sprachen.

Lehrbücher waren: Klipfel für Dogmatik, Schenkl für theol. Moral, Callisen für philos. Moral und Naturrecht, Schenkl und Michl für geistl. Recht und Kirchengeschichte.

Mit dem Lyzeum hängt auch noch das Priester-Seminar St. Wolfgang zusammen. Um 1652 erhielten die Jesuiten die Direktion über das Alerikal-Seminar. Vollständig kam es durch den Bischof Franz Wilhelm Grafen von Wartenberg zu Stande.<sup>1)</sup> Neu begründet wurde es 1681 von Albrecht Sigismund, Bischof von Regensburg und Freising, Herzog in Bayern. Es hatte seinen Platz im Jesuitengebäude und brannte 1809 mit demselben ab. Darin ward über Pastoraltheologie nach Gallowitz und Sailer, über geistl. Beredsamkeit nach Wurz, dann über Liturgik, Exegetik und orient. Sprachen gelesen. Damit wurden wöchentlich dreimal praktische Uebungen im Predigen und Katechisiren verbunden, ferner gab es viele Gelegenheit zu Krankenbesuchen, Katechisationen und anderen Pastoralverrichtungen.

## 2. Im Gymnasium.

Im Jahre 1590 hatte das Gymnasium eine Humanitäts- eine I., II. und III. Grammatikal-Klasse, jede ohne Abtheilung.<sup>2)</sup> Von der weiteren Entwicklung des Gymnasiums ist bis 1743

<sup>1)</sup> Kraer S. 153. Bavaria II 1 S. 388.

<sup>2)</sup> Vgl. den zu Ingolstadt 1590 gedruckten Catalog. libror. hoc anno in Gymn. S. J. ad Div. Paul. Ratisb. auditorib. explicandorum.

keine Kunde vorhanden, in diesem Jahre hatte es eine Rhetorik, eine Humanitas, eine größere und eine kleinere Syntax, eine Grammatik und die Rudimenta, also 6 Klassen. Die Prinzipien befanden sich in der bischöflichen Schule und in der Aula scholastica am Kollegiatstifte zur alten Kapelle. Die Principia, auch Elementa genannt, sind als lateinische Vorbereitungsschule anzusehen, welche in 2 Kurse abgetheilt war; denn mit dem Unterrichte in den Elementen des Deutschen und Lateinischen befaßten sich die Jesuiten nicht; gern. Man suchte es sogar zu vermeiden, daß sich die Prinzipistenschulen im Gymnasialgebäude befanden.<sup>1)</sup> Auch waren die Prinzipistenlehrer häufig Weltgeistliche.

Seit 1757 hieß die bischöfliche Schule Aula episcopalis, seit 1772 nannte man die Humanitätsklasse Rhetorica Ia und die Zahl der Klassen wurde um eine vermindert, indem die Theilung der Syntaxis in eine größere und kleinere wegfiel, was bis 1811 so seinen Bestand hatte, obwohl die Lehrgegenstände in den einzelnen Klassen sich mehrten. Von 1804 an befanden sich beide Prinzipistenkurse an der Aula scholastica.<sup>2)</sup>

## V. Lehrgegenstände, Lehrbücher, Methode des Unterrichts.

### 1. Am Lyzeum.

In München war schon 1591 an der von den Jesuiten geleiteten Studienanstalt ein theologischer und ein philosophischer Kurs angesetzt worden, und es gab dort einen Professor casuum conscientiae (d. i. einen Lehrer der prakt. Entscheidung von Gewissensfällen) und einen Professor dialecticae (d. i. einen Lehrer der Philosophie) als Vertreter der studia superiora.<sup>3)</sup> In Amberg wurde 6 Jahre nach der Uebernahme

<sup>1)</sup> Zirngibl S. 37.

<sup>2)</sup> Siehe die Catalogi Studiosorum der betreffenden Jahre.

<sup>3)</sup> Bauer S. 3.

des dort seit 1555 bestandenen protest. Gymnasiums durch die Jesuiten, nemlich 1632, angefangen, die logica parva oder die summulae logicales zu lehren, und damit der Grund zu einer philos. Sektion eines Lyzeums gelegt, und 1633 durch Vorlesungen über die Kasuistik auch die theologische Sektion vorbereitet.<sup>1)</sup> Ähnlich ging es auch zu Passau an dem den Jesuiten erbauten Gymnasium.<sup>2)</sup>

Wann in Regensburg die studia superiora durch Errichtung von Lyzealklassen begonnen, ist nicht nachzuweisen, doch sehr wahrscheinlich viel eher als in Amberg. Nach den Verzeichnissen der Ausgezeichneten<sup>3)</sup> von 1743 — 1811 wurden dahier am Lyzeum die Lehrgegenstände behandelt, welche Titel IV Abschn. 1 genannt worden sind. Die Methode des Unterrichtes scheint in Vorlesung und Diktiren von Seiten der Professoren, in Nachschreiben, Examiniert werden und Lieferung von schriftlichen Arbeiten von Seiten der Kandidaten bestanden zu haben. Lehrbücher sind keine genannt. Erst von 1800 an können solche ausgegeben werden, und sind S. 90 aufgeführt worden.

## 2. Am Gymnasium.

In den verschiedenen Klassen des Gymnasiums, den Rudimenten und den Prinzipien wurde gelehrt:

### a. Religion.

Schon in der Ankündigung des neuen Gymnasiums 1590 wurde versprochen, daß an den Samstagen und an den Vorabenden von Festtagen das Evangelium des folgenden Sonn- oder Festtages, und zwar in den obersten Klassen griechisch, gelesen wird, und daß an den Freitagen kathol. Katechismus

<sup>1)</sup> Rigner S. 68 und 69.

<sup>2)</sup> Jos. Fischer's Gesch. des höh. Unterrichts in Passau. S. 11 ff.

<sup>3)</sup> Sie waren gedruckt und in latein. Sprache verfaßt mit der Ueberschrift: Nomina Literator., qui Ratisb. in Lyceo et Gymn. ad Divi Pauli intra annum doctrina eminuerunt.

zu lehren ist, <sup>1)</sup> 1743 finden wir nicht bloß in den Klassen der Prinzipisten, sondern noch in der Rhetorik aus dem Vermen des Canisius <sup>2)</sup> einen Preis ausgetheilt und rühmenden Fortgang angegeben. Erst 1779 hieß es Praemium e doctr. christ., doch scheint das Lehrbuch des Canisius noch fortbenützt worden zu sein. Die Methode bestand in Vorlesen, Erklärung der Sachen durch Beispiele und im Examiniren; auch wurden in den obersten Klassen die Einwürfe der Katholiken besprochen. 1796 gab es von der Syntax an herab bis zur Aula schol. keinen Preis aus der Religion mehr, aber von 1797 an wieder einen in allen Klassen. Von 1804 an erscheint in den Prinzipien noch bibl. Geschichte als Lehrgegenstand <sup>3)</sup> und es wurde auch aus ihr bis 1810 ein Preis ausgetheilt.

#### b. Deutsch.

1590 wird von einem besonderen Unterrichte im Deutschen nichts erwähnt, er scheint mit dem Latein verbunden gewesen zu sein. Ueberhaupt bestand gegen das Deutsche eine Abneigung und die Sprache der deutschen Klassiker wurde geringschätzend lutherisches Deutsch genannt. <sup>4)</sup> Doch wurde 1756/57 verordnet, daß auch auf die deutsche Sprache ebensoviel Sorgfalt

<sup>1)</sup> Catalog. libror. v. 1590.

<sup>2)</sup> Peter Canisius, geb. 1524 zu Nimwegen, der erste deutsche Jesuit, 1549 Professor zu Ingolstadt und Rektor der Universität, schrieb eine *Summa doctrinae christ.* 1554. Nach diesem Werke wurde ein Katechismus bearbeitet und Religionslehrbuch in den Gymnasien. Von Rektor des Kollegiums zu Ingolstadt, Paulus Hoffäus, wurde er, aber ohne seinen Namen zu nennen, in's Deutsche übersetzt. (Koboldts bay. Gelehrtenlexikon. S. 335.)

<sup>3)</sup> Der Verfasser ist uns nicht bekannt geworden.

<sup>4)</sup> In der *epitome institutionum Soc. J.*, Pragae 1726 wurde sogar als Regel aufgestellt, nach gefälliger und feiner Diktion nicht zu streben und solche Bücher weltlichen Inhaltes ferne zu halten. *Verborum lenocinia ne sectentur, ac procul habeant libros politioris literaturae et profanos.*

verwendet werden solle, wie auf die lateinische und griechische.<sup>1)</sup> Wahrscheinlich deßhalb wurden 1767 — 70 von der *Syntaxis major* bis zu den Rudimenten aus der *Versio latina* (Uebersetzen in's Deutsche) Preise ausgetheilt. Von 1771 an gab man in der *Syntax*klasse aus einem deutschen Brief und in der *Grammatik*klasse und den Rudimenten aus der lat.-deutschen Uebersetzung einen Preis, bis 1800, wo schon in *Rhetorica II* Preise aus einer deutschen Rede und aus einem deutsch-epischen Gedichte gegeben wurden, was in *Rhetorica I* aus einem deutsch-lyrischen Gedichte und aus dem deutsch-oratorischen Styl, in der *Syntax*klasse außer aus dem deutschen Briefe auch aus einem deutschen Gedichte, in der *Grammatik* und in den Rudimenten fortdauernd aus der deutschen Uebersetzung geschah. Ja von 1804 an wurden auch in den Prinzipistenklassen Schüler aus den Regeln der Muttersprache prämiirt, was von 1809 an in der obersten Klasse der Prinzipien auch aus der deutschen Version, der deutschen *Grammatik* nebst dem deutschen Styl, und in der untern aus der deutschen *Grammatik* und *Orthographie* der Fall war. In den letzten Zeiten der Anstalt wurde in *Rhetorica II* und *I* der rhetorische Styl entwickelt, in der *Syntaxis* der Genius der deutschen Sprache mehr ausgebildet, Briefe, geschichtliche und andere Aufsätze geübt; in der *Grammatik*klasse und in den Rudimenten der deutsche Unterricht, der in *grammat. Unterweisung*, *Aufsätzen* und *Lektüre* bestand, mehr gesteigert. Auch *Deklamationen* wurden gehalten.

Die Lehrbücher waren damals: *Wismayer's* deutsche *Grammatik*. *Eschenburg's* *Theorie der schönen Redekünste*. *Stölzl's* nebst *Kirchmayer's* Auszug zu den rhetor. und poet. Theorien, und zur *Lektüre* *Eschenburg's* *Sammlungen*.

### c. Latein.

Nach der Ankündigung des *Rektors* dieses *Gymnasiums* 1590 wurden aus dem Latein in der *Humanitäts*- (da-

<sup>1)</sup> *Rißner* S. 124.

maß Ober-) Klasse im Winter Cic. de Offic. lib. II und Virgil. Aeneid. lib. III und IV, aber im Sommer Cic. de Off. lib. III, ejusdem oratio pro Archia und Horatii Odarum (purgatarum) lib. III gelesen, auch Rochi Perusini liber de conscrib. epist. und Emman. Alvari<sup>1)</sup> liber de dimens. syllabar. im ersten und Cypriani Soarii<sup>2)</sup> libri III de arte dicendi im zweiten Semester durchgenommen. In der I Grammatik-Klasse wurden im Winterhalbjahre Cic. epist. fam. lib. II und ejusd. Laelius, im Sommerhalbjahre aber Ovidii de Tristib. lib. I gelesen, dazu Em. Alvari gramm. instit. lib. II sowie progymnasmat. latinis vol. II im ersten, Em. Alvari instit. gramm. lib. II und aus dem 3. Buche desselben facilliora praecepta nebst der Fortsetzung von progymn. latin. vol. II im zweiten Semester durchgegangen. Die II. Gymnasial-Klasse las im ganzen Jahre Ciceron. epist. sel. libri II posteriores und nahm des Alvarus gramm. Institutionen erstes Buch und seinen Auszug über die Konstruktion der 8 Redetheile, sowie progymn. latinis selectioris 2. Buch durch. In der III. Gymnasial-Klasse endlich las man Cic. epist. a doctis viris select libri duo priores und die Disticha Catonis, nahm auch des Alvarus gramm. Institut. erstes Buch und von den ausgewählten progymn. latinis das 1. Buch durch. Ferner wird in dieser Ankündigung versprochen, daß Repetitionen, Skriptionen, Disputationen und andere wissenschaftliche Uebungen vorgenommen werden sollen. Aus den Katalogen von 1743 an ist ersichtlich, daß damals in der Rhetorica (Oberklasse) latein. Reden und Gedichte gemacht wurden, in der Humanitas auch lat. Gedichte,

<sup>1)</sup> Emanuel Alvarez, geb. zu Madeira, war ein gelehrter Jesuit, dessen instit. gramm. linguae lat. 1574 u. öfter erschienen, deutsch das erste Mal 1753 vom Rektor des Kollegiums zu Ingolstadt Paul Hoffäus, aber ohne seinen Namen. (Koboldts bayr. Gelehrtenlexikon S. 335.)

<sup>2)</sup> Cyprianus Suarez, ein im Latein., Griech. und Hebr. wohl bewandeter Jesuit aus Spanien † 1593.

in der *Syntaxis major* aus der lat. Prosa und aus einem lat. Gedichte, in der *Syntaxis minor* ebenfalls aus der lat. Prosa und der Grammatik, und in den *Rudimentis*, ja selbst in den *Principiis* aus der latein. Prosa Preise ausgetheilt wurden. Von 1755 an fing man an, in *Humanitate ex scriptione hist.* oder *ex stylo histor.* oder *ex latinitate* ohne weitem Zusatz, und 1757 in *Humanitate* auch *ex soluto* (aus der Prosa) und in *Syntaxi majore, minore, Grammatica* und den *Rudimentis* auch *ex latinitate* oder *ex scriptione lat.* Preise zu geben, was aber seit 1766 von der *Syntaxis major* an abwärts abkam, von 1770 an jedoch wieder eingeführt wurde. Als 1772 statt der *Humanitas* eine *Rhetorica Ima* aufgestellt wurde, prämiirte man in *Rhetorica Ima* *ex oratione* und *ex carmine epico*, in *Rhetorica Ima* *ex carmine lyrico* und *ex oratione*, in *Syntaxi ex soluto*, *ex carmine (Oda)*, *ex versione in lat.* oder *ex versione lat.* oder *ex stylo oratorio*, in *Grammatica ex soluto*, *e versione in latinum*, in *Rudimentis ex soluto*, *e versione in latinum* und endlich in *Principiis ex soluto*. 1800 wurden erst in der *Grammatica* und den *Rudimentis ex soluto*, und 1804 in der unteren Klasse der Prinzipien auch noch *e regulis grammat. lat.* Preise gegeben und bis 1811 so fortgefahen.

Von den Lehrbüchern, welche in dieser Periode gebraucht wurden, sind wenige bekannt. Horatii Tursellini<sup>1)</sup> Buch *de particulis lat. orationis*. Romae 1598 wurde auch noch später benützt. Als zu lesende Klassiker werden Cicero (Briefe und Reden), Caesar, Sallustius, Livius, Ovidius (die Elegien), Virgilius (Ecklogen, Georgika und Aeneis) und Florus erwähnt. In den Rudimenten benützte man Jac. Pontanus

<sup>1)</sup> Er war ein Jesuit aus vornehmer Familie, geb. zu Rouen 1545. Dieses Werk wurde 1673 von J. Thomastius, 1715 von J. Facciolati 1769 von J. R. Schwarz, nachher von Handt und Anderen vermehrt herausgegeben und noch am vereinigten Gymnasium gebraucht.

dialogos. Verboten war die Lektüre von Catullus, Tibullus und Propertius (den erotischen Dichtern), auch des Ovidius Metamorphosen, Plautus, Terentius, Martialis und Ausonius. Als Lehrbuch der latein. Rhetorik wurden Cypriani Soarii Praecepta rhet. angeführt.

Die Anfangsgründe des Latein wurden schon in den Prinzipien gelehrt; da aber das Lehrbuch selbst latein. geschrieben war, so machten die Lernenden nur mühselig und langsam Fortschritte. Selbst als des Alvarus kommentirte Instruktionen 1753 für die deutsche Jugend in deutscher Sprache erschienen, quälte man die Knaben noch mit dem Auswendiglernen der kaum zu verstehenden versus memoriales, welche die Genera nominum und die Perfecta und Supina verborum enthielten. In den Rudimentis und in der Grammatica wurden die Schüler durch sogenannte Argumente (Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Latein, wobei die latein. Wörter und Redensarten angegeben wurden), seltner mit Versionen (wo freie Auswahl des latein. Ausdrucks gestattet war) geübt. Die Schüler der mittleren Klassen lernten die Syntaxis ornata und die Prosodia, wobei sie im Einrichten gebrochener Verse und im Ergänzen derselben durch Hinzufügen von Epithetis u. dgl. geübt wurden. In den oberen Klassen wurde die Verrfertigung von Aufsätzen in ungebundener und in gebundener Sprache gelehrt. Gegen Ende der Anstalt wurde in den beiden rhetorischen Klassen der oratorische Styl besonders entwickelt, in der Syntaxis auf die Ausbildung des Sprachgenius hingearbeitet, in der Grammatica der Unterricht der Rudimenta gesteigert, besonders schwere Klassiker gelesen, und die Lektüre war mehr kursorisch als statarisch. In den Rudimentis machte man den Anfang mit leichten Klassikern und las mehr statarisch.

Als Lehrbücher werden angegeben: Bröder's und Wend's Grammatiken und eine Würzburger Sammlung von orationibus. Die Klassiker waren Cornel. Nepos, Phaedri fabulae,

Ciceronis epist. et oration., Caesaris Comment, Curtius, Sallust., Ovidii Eclogae, Virgilii Aeneis, Horatius.

Dem latein. Styl der Jesuiten, welcher schon seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts merklich sank, warf man eine Hinneigung zu dem des Seneka durch Haschen nach scharfsinnigen und witzigen Ausdrücken vor. Diese fanden sich auch häufig in den kurzen Lobsprüchen (Elogia), welche den Schülern in die Preisbücher geschrieben, vom Volke aber „Spieße oder Spießeleyen“ genannt wurden. Auch soll ihr lat. Styl durch die Aufnahme von modernen Wörtern und Ausdrücken und durch Zulassung von Germanismen der Reinheit ermangelt haben. Zwar mußten die Schüler von der Grammatikklasse an in der Schule lateinisch reden, was aber wenig zur Erwerbung einer copia verborum purorum genügt, sondern zu Barbarismen genöthigt und an dieselben gewöhnt haben soll.<sup>1)</sup> Da wir keine Reden oder Gedichte von Schülern zu Gesicht bekamen, so können wir auch über den Grund dieser Vorwürfe nicht urtheilen. Unter ihren Schriftstellern gibt es jedoch im historischen Styl solche, deren Diktion Musterhaftes und Klaffisches enthält.<sup>2)</sup> In Betreff der Poesie erinnern wir bloß an Valde, den deutschen Horatius, und auch von hier enthält die Ankündigung des neuen Gymnasiums 1590, wahrscheinlich vom damaligen Rektor ein gar nicht zu verachtendes lat. Gedicht in pythi-jambischen Strophen. Es lautet also:

In novum D. Pauli Gymnasium.  
 Multa ferens et magna patrans ille inclytus Heros  
 Tarsensis, Olympo territus,  
 Dum Ratisbonae sentit se vota vocari,  
 Novaeque patronum scholae:

<sup>1)</sup> Nizner an verschiedenen Orten und andere, selbst katholische, Schriftsteller.

<sup>2)</sup> So Jac. Gretseri Vita S. Ignatii. — Matth. Baderi Bavaria sancta. — Joanni Pissellii Medulla historica und dessen Maximiliani Expeditio Pragensis.

Numen inaccesso ter sacrum lumine mersum  
 Exorat utroque poplite,  
 Virtutem ingenuasque artes petit, hancque juventam  
 Sacro suo ut afflet flamine.  
 Annuit Omnipotens: Virtutem et calcar honoris  
 Artesque ingenuas evocat:  
 Ite, meae curae, dicit, mox visite ripam  
 Istri, nova Pauli limina:  
 Insinuate animis juvenum vos, atque docete  
 Ad astra verum tramitem.  
 Illae ad dicta volant, castis sese ignibus armant,  
 Tenella ut urant pectora.  
 Ergo quid mirum, pulchram hanc alacremque juventam  
 Virtutem amare et literas? <sup>1)</sup>

Auch die Erklärung der Klassiker wird nicht besonders gelobt und das Raftviren der Ausgaben derselben sehr getadelt. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Es lautet deutsch:

Auf das neue Gymnasium des göttlichen Paulus.  
 Vieles ertrug und Großes vollbrachte der rühmliche Peros  
 Aus Tarsus, vor dem der Olymp erschrak,  
 Da vernahm er, daß Regensburgs Geschiede ihn riefen,  
 Und der Patronen neue Schul';  
 Gott, den dreimal heil'gen, im unzugänglichen Lichte  
 Erbittet er auf beiden Knie'n.  
 Flehet um Tugend und edele Künste, und daß er die Jugend  
 Entzünd' mit seinem heil'gen Weh'n.  
 Ja! die Allmacht sagt. Die Tugend, den Sporn der Ehre,  
 Die edlen Künste ruft sie auf;  
 Gehet ihr, meine Sorgen, so sprach sie, besucht bald das Ufer  
 Des Ister, Pauli neue Schwel'.  
 Senket euch in die Seelen der Jünglinge ein und lehrt sie  
 Zum Sternkreis den wahren Pfad.  
 Feue entfliegen auf's Wort, mit keuschem Feuer sich rüstend,  
 Um zarte Herzen zu entglüh'n.  
 Also, was Wunder, daß die so schöne und muntere Jugend  
 Die Tugend liebt und Wissenschaft?

<sup>2)</sup> Nizner S. 165 u. Andere. Lang S. 90 ff.

## d. Griechisch.

1590 wurde in der Oberklasse Isocratis oratio ad Nicoelen während des Winters gelesen und des Nicol. Clenardi <sup>1)</sup> Institut. linguae graecae durchgenommen, im Sommer heißt es in Graecis fiet progressus. In der Grammatikklasse las man im Winterhalbjahre das Büchelchen über die 8 Redetheile bei den Griechen, im Sommerhalbjahre heißt es: fiet progressus. In der 2. Gymnasialklasse wurden die Elemente des Griechischen, in der 3. Gymn.-Klasse gar kein Griechisch gelehrt. Aus den Katalogen von 1743 geht hervor, daß in allen Gymnasialklassen und auch in den Rudimentis Griechisch gelehrt und Preise aus dieser Sprache ausgetheilt wurden. Doch brachten es die Schüler dieser Anstalten schon deshalb, weil sie dasselbe aus einer latein. geschriebenen Grammatik, welche zwar von ihren Freunden hoch geschätzt, dagegen von Andern sehr gering geachtet wurde, <sup>2)</sup> lernen mußten, dann auch, weil viele Lehrer diese Sprache selbst nicht recht verstanden und der Unterricht in ihr selten ernstlich getrieben wurde, nirgends weit. Sie machten zwar griech. Arbeiten in Prosa und in Poesie, da sich aber davon hier keine erhalten haben, so kann über ihren Werth auch kein Urtheil abgegeben werden. Unterrichtet wurde nach Jac. Gretseri rudim. graecis und nach dessen institution. linguae gr. und seiner Syntax

<sup>1)</sup> Clenard oder Cleynarts, Nikol., geb. zu Diest in Brabant, ein berühmter Grammatiker des XVI. Jahrhunderts, schrieb unter Anderem eine griechische Grammatik, die lange ein Schulbuch in den Niederlanden u. war.

<sup>2)</sup> Die Grammatik war von Jakob Gretser geschrieben und ist nach Lipowsky I 277 vollständiger und zweckmäßiger als die Grammatiken von Golius, Melancthon, Crusius und Waller (Gretser war ein gelehrter Jesuit, 1561 zu Manndorf in Schwaben geboren). Dennoch nennen Andere seine griech. und des Alvarus latein. Grammatik Bücher, welche das Lernen schwerfällig und verdrießlich machen (Kizner, Anhang 22). Oder man hieß sie gar wegen der darin sich kund gebenden naiven Unwissenheit ironisch erheiternde Werke.

und Prosodie. Auch des Nicol. Clenardi instit. linguae gr. werden erwähnt. Gelesen wurden: Aesopi fabulae, Novum Testamentum, Chrysostomi Homiliae, in der Grammatik-Klasse und in den Rudimentis wurden des Pontanus exercitia gramm. linguae gr. gebraucht. In den späteren Jahren des Gymnasiums wurde in den Rhetoriken besonders der poetische Genius dieser Sprache dargelegt, in der Syntaxis hauptsächlich die Syntax der Sprache durchgenommen, in der Grammatik-Klasse und in den Rudimentis die Elemente der Grammatik gelehrt.

Lehrbücher waren in dieser Periode: Weckerlin's gr. Grammatik. Gelesen wurden: Gedick's Chrestomathie. Homeri Ilias und Reden von Demosthenes.

Der Ankündigung des zu eröffnenden Gymnasiums 1590 ist ein schönes griech. Gedicht im heroischen Versmaße beige druckt, welches wahrscheinlich der damalige Rector oder einer der Lehrer verfaßt hat. Es lautet:

*Πρὸς τὴν φιλόμουσον νεότητα.  
 Ἐνθ' αὖ μὲν οὐ Κροίσου πολυχρύσοιο ἄνακτος  
 Ὀλβον νήριθμον λήψη, κειμήλια Ἀνδῶν,  
 Μῆτε βίης τεύξῃ Πηληϊάδεω Ἀχιλῆος·  
 Πολλὰ δ' ἀναγνώσεις Φοῖβου περικαλλέα δῶρα  
 Ἐθανάτου, Μουσῶν τε ἀγαλλομένων φρένα μολπῆ,  
 Ὅσσα τε νῦν πάντεσσι νέοις ἐν δώματι κεῖται  
 Ὑπερφειῖ· τόδε γάρ Ζηνὸς κόρησι τέτυκται.  
 Ὅστις γοῦν, φιλόμουσος ἔων, Ἑλικῶνος ὀρέξῃ  
 Καὶ ζαθέης ἀρετῆς αἰώνιον ἄθλον ἔχουσης,  
 Δευρ' ἔθι τημελέως, πάντων τὰδ' ἄριστα μάθησθ'·  
 Τούτων γάρ τε τυχῶν Κροίσου μὴ φαίδιμον ὄλβον,  
 Μῆτε βίην εὖξῃ κρατερὴν ῥηξήνορος ἀνδρός.<sup>1)</sup>*

<sup>1)</sup> Deutlich heißt es also:

An die musenliebende Jugend.

Hier empfängst Du zwar nicht des goldreichen Königes Krösus Unermeßlichen Schatz, auch nicht die Kleinode der Lyder; Nicht auch wird Dir zu Theil die Kraft des Peliden Achilleus;

## e. Geschichte.

Unterricht in der Geschichte wird 1590 nicht versprochen. Da sie erst 1725/26 auf Begehren und Fordern mehrerer deutscher Fürsten eingeführt wurde,<sup>1)</sup> so wird sie auch hier nicht vor dieser Zeit gelehrt worden sein. Im Jahresberichte von 1743 werden in allen Klassen bis zu den Rudimentis herab Preisträger aus der Geschichte aufgeführt. 1780 wurde die Geschichte in Rhetorica Ima mit der Geographie vertauscht; doch diese 1789, wie in allen Klassen mit der Geschichte verbunden. 1811 wurden auch in den oberen Klassen der Prinzipien aus der mit Geographie verbundenen vaterländischen Geschichte, und in der untersten aus der biblischen Geschichte Preise gegeben.

Die Schüler mußten für den Geschichtsunterricht sich eines von den 5 Bändchen<sup>2)</sup> des nach Art eines Katechismus und so partheiisch geschriebenen Lehrbuches, daß sich die Protestanten darüber als über eine verläumderische Schmähchrift selbst auf mehreren Reichstagen, z. B. 1752, beschwerten,<sup>3)</sup> anschaffen. Sie wurde als bloße Gedächtnißsache behandelt und sowohl

---

Aber es werden Dir viele der herrlichen Gaben des Pöbös,  
Des Unsterblichen, kund, und der jangesfreundigen Musen  
Geist, und was nur im hochgebühnneten Saale für alle  
Jugend bereit jetzt liegt, weil dieß Zeus Töchter geschaffen.  
Wenn Du daher als Freund der Musen zum Besitzen strebest,  
Und nach der göttlichen Tugend, die unvergänglichen Preis hat,  
Komme mit Eifer hieher, da lernst Du das Beste von Allem.  
Hast Du dann dieß, nicht magst Du des Krösus glänzenden Reichthum,  
Noch die gewaltige Kraft des Schaarendurchbrechenden Mannes.

1) Ripner S. 39.

2) Rudimenta historiae opuscula quinque. Es war verfaßt von einem ungenannten Priester der Gesellschaft Jesu. Er hieß P. Maxim. Dufresne, war aus Landshut, Beichtvater bei der Kaiserin Maria Anna; starb aber zuletzt 1765 im Kollegium zu München in Ungnade. (Lang S. 176 u. Ripner S. 99.) Es erschien auch latein. u. deutsch. Augsburg. Wolf. 1725 — 49. 8.

3) Babaria II, 1 S. 387.

lateinisch als deutsch auswendig gelernt.<sup>1)</sup> Doch untersuchte man gegen das XIX. Saec. hin in den beiden Rhetoriken auch die moralischen Triebfedern der Handlungen, lehrte in der Syntax latein. und griech. Mythen, nordische und deutsche Völkergeschichte mit Alterthumskunde, in der Grammatica und in den Rudimentis die Weltgeschichte.

#### f. Geographie.

Geographie wurde zuerst 1780 in Rhetorica I<sup>ma</sup> allein prämiirt, dann von 1789 an in allen Klassen des Gymnasiums und in den Rudimentis mit der Geschichte verbunden. 1811 wurde auch in der oberen Klasse der Prinzipien aus der vaterländischen Geographie in Verbindung mit der Geschichte ein Preis ausgetheilt.

Lehrbücher sind nicht bekannt. Auf die Produkte der behandelten Länder wurde einigermaßen Rücksicht genommen.

#### g. Mathematik.

Eine Unterweisung in der Mathematik erscheint im Gymnasium erst 1789, wo in der Rhetorica II<sup>da</sup> ex Algebra und in den übrigen Klassen und den Rudimentis Preise aus der Arithm. gegeben wurden. 1800 prämiirte man in Rhet. I<sup>ma</sup> aus der Arithmetik und Algebra, 1802 aus der Algebra, 1804 in Rhetorica II<sup>da</sup> ex Mathesi und 1805 in Rhetorica I<sup>ma</sup> aus diesem Gegenstande, während dieß 1804 auch in den beiden Klassen der Prinzipien aus der Arithmetik geschehen war. Der Unterricht beschränkte sich, wenigstens lange Zeit hindurch, auf die Elemente der Arithmetik, später dehnte er sich auch auf die Algebra und Geometrie aus.

Lehrbücher sind in dieser Zeit leider keine genannt, auch über die Art des Unterrichts ist nichts bekannt. Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts näherte sich der mathematische Unterricht in Rhetorica II<sup>da</sup> und I<sup>ma</sup> mehr dem streng wissen-

<sup>1)</sup> Kigner S. 39.

schäftlichen Gange, und von 1804 an erhielten die Schüler dieser Klassen vom Professor des I. philosophischen Kurses Unterweisung hierin. Die Schüler der Rhetorica Ima lernten mit Buchstaben rechnen, die arithmetischen und geometrischen Verhältnisse, die Proportionen, die Potenzenlehre und Quadrat und Kubus nach dem allgemeinen Binomialsatze. Die Rhetorica II<sup>da</sup> hatte die niedere Algebra, Gleichungen des 1. und 2. Grades und die wichtigsten Sätze der Longimetrie, so daß sie praktischen Vermessungen beiwohnen und sie begreifen konnte. Der mathematische Unterricht wurde nach Magold ertheilt.

#### h. Naturgeschichte.

Mit dem Jahre 1805, wo in Rhetorica II<sup>da</sup> und Ima, in Syntaxi, Grammatica und den Rudimentis Preise ex hist. naturali gegeben wurden, erscheint auch ein naturgeschichtlicher Unterricht an diesem Gymnasium. Leider finden wir über ihn weder Lehrbücher genannt, noch sonst Notizen verzeichnet.

#### i. Französische Sprache.

Erst 1804 werden Preiseträger ex lingua gallica angeführt, 1806 — 8 fiel dieser Unterricht weg, weil der Lehrer desselben fortgegangen war. 1809 — 11 gab es wieder einen Lehrer darin, welcher 3 Stunden in 2 Abtheilungen unterrichtete; auch Preise wurden aus dieser Sprache gegeben.<sup>1)</sup> Namen von Lehrbüchern anzugeben, oder ein Urtheil über die Methode dieses Unterrichtes zu fällen, sind wir nicht im Stande. Nur so viel war herauszufinden, daß die Schüler aus allen Klassen, mit Ausnahme der Prinzipisten, sich an demselben betheiligten und daß er fakultativ war. 1804 zählte der franzöf. Kurs 20, im Jahre 1805 aber nur 10 Schüler, 1809 — 11 hatten beide Kurse im Ganzen 17, 28 und 34 Schüler.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> S. kathol. Schulwesen S. 62.

<sup>2)</sup> Die Kataloge dieser Jahre.

### 3. In den Prinzipien.

Die Prinzipien waren eine Art lateinisch-deutscher Vorbereitungsschule. Es befanden sich solche an dem Kollegiatstifte zur alten Kapelle und an der Domschule. Das Alter der Aula scholastica ad veterem Capellam reicht bis zur ersten Hälfte des XIII. Saec. zurück, wo Reinboto 1238 Rector puerorum war. Anno 1645 und 1646 principia docenda remissa sunt ad magistrum veteris Capellae. Ob sie zur Zeit der Gründung des Jesuiten-Gymnasiums dahier mit demselben in Verbindung stand, ist nicht nachzuweisen. In den Katalogen von 1732 werden sie unter der Ueberschrift principia in aula schol. aufgenommen. Auch an der Domschule gab es eine Aula, welche bis 1803 bestand, dann aber zusehends an Frequenz abnahm. Von 1804 — 10 gab es in principiiis eine classis superior und inferior, beide an der alten Kapelle.

Gelehrt wurde in ihnen seit 1743:

#### a. Religion.

Die Anfänge des Katechismus, wozu der des Canisius gebraucht wurde. Der Unterricht wird wohl hauptsächlich im Auswendiglernen des Lehrbuches bestanden haben. Seit 1804 wurde in beiden Kursen der Aula scholastica auch biblische Geschichte gelehrt. Stoff und Lehrbuch sind unbekannt.

#### b. Latein.

Der Unterricht bestand natürlich in Kenntniß der Buchstaben, Lesen und Schreiben, schritt dann weiter in der Etymologie und den einfachsten syntakt. Regeln fort. Seit 1804 wurde dieser Unterricht noch mehr gesteigert und man theilte aus der Kenntniß der grammat. Regeln einen eigenen Preis aus.

#### c. Deutsch.

Anfangs war der deutsche Unterricht nicht besonders vom Lateinischen geschieden, seit 1804 wurde in dem oberen Kurse

an der Aula scholastica aus der Uebersetzung in's Deutsche, und in den unteren aus den Regeln der deutschen Grammatik ein besonderer Preis gegeben.

#### d. Arithmetik.

Die Arithmetik wird erst seit 1804 als ein eigener Lehrgegenstand an den beiden Kursen der Aula scholastica erwähnt, und die Ersten in diesem Gegenstande prämiirt.

#### e. Kalligraphie.

Eines kalligraphischen Unterrichtes wird erst 1804 in den beiden Kursen der Aula scholastica Erwähnung gethan und aus ihm in Verbindung mit der Orthographie ein Preis gegeben.

Aus allen diesen Unterrichtsgegenständen ist über Lehrbücher und Art derselben nichts aufzufinden gewesen.

### VI. Zeit des Unterrichtes und der Ferien.

Das Schuljahr nahm seinen Anfang in der Regel am Festtage des Evangelisten Lukas (18. Oktober) mit einem Hochamte in der Kirche, einer latein. Rede eines (meistentheils des jüngsten) Lehrers im Saale des Gymnasiums und mit der Ablegung des kathol. Glaubensbekenntnisses im Konferenzsaal, nebst dem Zusätze de defendenda immaculata conceptione. Hierauf wies jeder Lehrer seine Schüler in ihr Klasszimmer und las ihnen die Schulgesetze vor.<sup>1)</sup> Der Unterricht begann täglich nach einer vorher Statt gefundenen Schulumesse im Winter Vormittags 8 Uhr, im Sommer Vormittags  $1\frac{1}{2}$  und endete um 10 Uhr; Nachmittags fing er im ganzen Jahre um  $1\frac{1}{2}$  an und schloß um 4 Uhr.<sup>2)</sup> Wieviele Stunden wöchentlich auf jeden Gegenstand in den einzelnen Klassen verwendet wurden, war nicht aufzufinden. Der Schluß des Schuljahres erfolgte an Maria Geburt (den 8. September).

<sup>1)</sup> Nizner S. 43.

<sup>2)</sup> Derselbe S. 44.

Die Ferien waren außer den Sonntagen und den kirchl. Festen und Feiertagen, worunter Weihnachten, Ostern und Pfingsten je 3 Tage gefeiert wurden, zu Fastnacht 3 Tage, die letzten 3 Tage der Charwoche, das Namensfest des Ordensstifters und im Herbst 40 Tage. Im Laufe des Schuljahres waren auch die Donnerstage und in der Zeit der Hundstage (20. Juli — 12. August) auch noch die Dienstage ganz vom Unterrichte frei. In älteren Zeiten ließ man auch, wenn es Etwas zu schauen gab, die Schüler fort; sogar zu Hinrichtungen, was aber später beschränkt <sup>1)</sup> und in München 1772 von der Regierung ganz verboten wurde. <sup>2)</sup> Es machten die Vakanztage in den älteren Zeiten über  $\frac{1}{4}$  Jahr aus. Doch zu verreisen wurde bloß in den Herbstferien gestattet. <sup>3)</sup>

## VII. Religiöse Erziehung.

Die Jesuitenschüler hörten täglich eine Messe, an Sonn- und Feiertagen hatten sie Hochamt und Nachmittag Vesper oder Vitanei. Alle 14 Tage hörten sie in einem eignen Orationarium einen religiösen Vortrag. Alle Monate gingen sie zur Beicht und Tags darauf zur Kommunion. Sie hatten auch ihre Kongregationen und Konvente für die Marien-Verehrung sammt Meditationen und geistlichen Uebungen. <sup>4)</sup> An der Spitze dieser Kongregationen stand ein ganz vom Rektor abhängiger Präses. Außerdem verlangten die Schulgesetze, daß sich die Schüler häufig und aus Herzens Grunde Gott, der heil. Jungfrau und den übrigen Heiligen empfehlen, und anhaltend den Schutz der Engel, besonders des Schutzengels, ansehnen sollten. <sup>5)</sup>

1) Rigner S. 42.

2) Bauer S. 19.

3) Rigner S. 42.

4) Derselbe S. 40 ff.

5) Derselbe S. 141. In den regulis pro auditorib. exteriorib. Soc. Jesu n. 14 heißt es: Deo, ac SS. Virgini Deiparae caeterisque sanctis persaepe atque ex animo sese commendent; angelorum quoque opem assidue, praecipue vero Angeli Custodis, implorent.

## VIII. Schulzucht.

Die Schulgesetze verlangten natürlich bei den Jesuiten, wie überall, fleißigen Schulbesuch, Aufmerksamkeit während des Unterrichtes, ernstes Studium zu Hause, Gehorsam u. dgl. Besonders zu bemerken möchten die Gebote sein, daß kein Schüler das Gymnasium mit Waffen betreten, nicht zu öffentlichen Schauspielen, auch nicht zu Hinrichtungen, wenn nicht etwa von Kegern, gehen, auch nicht auf auswärtigen Bühnen ohne Erlaubniß spielen und niemals ohne seinen Mantel ausgehen solle.<sup>1)</sup> Zur Förderung der Urbanität wurde bisweilen aus einem Werkchen, Schola humanitatis betitelt, vorgelesen.

Schulstrafen gab es mancherlei. Für geringe Fehler wurde das Ausstehen im Schulzimmer entweder ohne oder mit Halten der Ruthe, das Sigen oder Knien auf dem Boden, für größere Vergehen Holztragen, Auskehren der Schulzimmer und körperliche Züchtigung verfügt, von der selbst die Rhetoren<sup>2)</sup> und in München die Nobiles und Illustres nicht befreit waren.<sup>3)</sup> Stärkere Strafen bestanden in Hieben mit der Ruthe, oder einem Stöckchen, oder dem Dohsenziemer auf die flache Hand (Tazen), oder auf das Gesicht,<sup>4)</sup> und wurde von einem eignen dazu bestellten, außerhalb des Gymnasiums wohnenden Mann (corrector externus genannt) vollzogen, der gewöhnlich in einer blauen Rutte mit einer Gesichtsmaske versehen erschien. Karzerstrafe war bei den Gymnasiasten selten. In München dauerte sie öfter über Nacht, ja bisweilen mehrere Tage lang.<sup>5)</sup> Für die Züchtigung mußte der Gezüchtigte dem corrector externus 6 kr., der Inkarzerirte dem Bedell 24 kr. bezahlen.<sup>6)</sup> Wer

<sup>1)</sup> Rigner S. 140 praeceptum 5 S. 141. praecept. 9 und 13.

<sup>2)</sup> Derselbe S. 94.

<sup>3)</sup> Bauer S. 16.

<sup>4)</sup> Rigner S. 94.

<sup>5)</sup> Bauer S. 16.

<sup>6)</sup> Rigner S. 48 f.

sich einer Züchtigung nicht unterwerfen wollte, wurde ohne Zeugniß entlassen und nicht eher wieder aufgenommen, als bis er sich der Strafe unterzogen hatte.<sup>1)</sup> Als gröbere Vergehen wurden betrachtet und bestraft: 1. Nachtschwärmerei ohne oder mit Waffen. 2. Kaufhändel und Schlägereien ohne oder mit Verwundung. 3. Formaler Ungehorsam und offenbare Verachtung der Schuloberen ohne oder mit versuchter Aufwiegelung. 4. Unverschämte Lügen auf ernstliches oder amtliches Befragen. 5. Diebstähle und Betrügereien. 6. Besuche von Wirthshäusern, Schenken und Tanzböden. 7. Das zuchtlose und gefährliche öffentliche Baden. 8. Der verdächtige Umgang mit dem weibl. Geschlechte und das Schreiben von Liebesbriefen. 9. Das Lesen oder Mittheilen unzüchtiger Lieder und Verse. 10. Das Verfassen oder Anschlagen, oder Vertheilen von Schmähschriften.<sup>2)</sup> Ungeachtet der strengen Zucht kamen hier, wie auch an anderen<sup>3)</sup> von Jesuiten geleiteten Gymnasien öftere und mitunter bedeutende Disziplinar-Ausschreitungen vor. Aber derlei kam auch an anderen katholischen und protestantischen Gymnasien vor und war Ausfluß der durch den 30jährigen Krieg in Deutschland eingetretenen Verwilderung.

## IX. Förderungsmittel des Studiums.

### 1. Belohnungen.

Als ein vorzügliches Mittel, den Studireifer zu beleben und lebendig zu erhalten, wurde öffentliches Lob und Beschenkung

1) Kirner S. 140. praec. 7.

2) Ebendas. S. 50.

3) So werden in Passau nächtliche Schwärmereien, Kaufhändel, unberechtigte Jagden, Siegefälschungen und Diebstähle in den Aken aufgeführt. (Fischer S. 17.) 1760 geriethen sie in St. Nikola mit dem dortigen Mauthbeamten in Wortwechsel, erstürmten das Wächterhäuschen des Mauthpersonales und nahmen den Mauthbeamten gefangen. (Fischer S. 18.) In München wird über Diebstahl, Ueberhandnahme des Wirthshausbesuches, Tanz, Kartenspiel, Nachtschwärmerei, nächtl. Ruhestörungen, Schlägereien, Konflikte mit der Polizeimannschaft, Kravalle, sogar Auflehnung gegen die Obrigkeit und den Präfecten geklagt. (Bauer S. 14.)

mit Preisen unter entsprechenden Feierlichkeiten angesehen. Daher wurde am Ende des Schuljahres (in Amberg zum ersten Male 1691, wann hier, war nicht zu erforschen) gedruckte Verzeichnisse ausgegeben. Die hiesigen, deren wir Exemplare von 1743 — 1811 besitzen, hatten den Titel: *Nomina Literatorum, qui Ratisb. intra annum eminuerunt etc.* und enthielten die Preisträger aus jeder Klasse und jedem Lehrgegenstand mit Angabe des Vor- und Zunamens und des Geburtsortes. Die Vygeisten erhielten ohne Rücksicht auf Stand das Prädikat *dominus*. Im Gymnasium wurde in allen Klassen den Söhnen von Adelligen oder aus den besseren Ständen die Titulatur ihrer Väter gegeben. Grafen wurden mit *illustrissimus ac generosissimus Dominus S. R. J. Comes*; Freiherrn mit *perillustris ac generosus Dominus S. R. J. Liber Baro*; Ritter mit *praenobilis S. R. J. Eques*, einfache Adelige mit *praenobilis de*, nicht adelige Söhne von höhern Beamten auch mit *praenobilis*, nicht adelige Söhne von niederen Beamten mit *nobilis*, die andern Schüler ohne ein solches Prädikat aufgeführt.<sup>1)</sup> Außerdem wurde es dem Namen des Schülers noch beigesetzt, wenn er Zögling eines Seminars oder im Waisenhanse zu St. Salvador war.<sup>2)</sup> Nach dem Preisträger jeder Klasse wurde 1743 ein Theil der ihm im Fortgang folgenden (*Accessores*), seit 1771 (in Amberg zum ersten Mal 1736) noch die Zunächstkommenden (*qui proxime accedunt*) aufgeführt. Von 1775 an, wo man auch aus dem allgemeinen Fortgange (*ex profectu per annum*) einen Preis ausgab, wurden nach dem Preisträger die *per annum eminentes*,

1) Mit der Ertheilung des Prädikats *praenobilis*, besonders mit der Adelsbezeichnung *de* (von) war man in früheren Zeiten ziemlich freigebig, und es erhielt Mancher diese Auszeichnung, dem sie, wie die Folgezeit lehrte, wo man es genauer damit nahm, nicht gebührt hatte.

2) Die Seminare waren: St. Wolfgang bei den Jesuiten, St. Jakob bei den Schotten, St. Paul bei den Predigern (Dominikanern) und eines in der Dompräbende.

dann die proxime accedentes beigelegt. In den beiden Aulen finden sich erst seit 1777 Fortgangspreise und eminentes, seit 1795 auch accedentes beigelegt. Hin und wieder gab man aus dem allgemeinen Fortgange oder aus einzelnen Fachgegenständen 2 — 3 Preise. Die Dyzeisten erhielten keine Preise, aber in den einzelnen Fächern wurden diejenigen Kandidaten, qui per annum eminuerunt, aufgeführt. Denn schon Das, wenn man seinen Namen gedruckt sah und ihn öffentlich ablesen hörte, hielt man für eine Auszeichnung.

Zur Bestimmung der Preiswürdigkeit wurden schriftliche und mündliche Prüfungen abgehalten, und mit der Zahl der sich mehrenden Gegenstände stieg auch die Zahl der Preise, so daß ein Schüler 8 — 10 Preise erhalten konnte und manche auch wirklich viele bekamen.<sup>1)</sup> Da manchmal aus einem Fache mehrere Preise ausgetheilt wurden, bewegte sich die Zahl aller Preise des Gymnasiums und der Aulen zwischen 35 und 69 im Jahre.

Die Schüler in Regensburg müssen immer fleißig gewesen sein; denn es kam nie vor, daß aus einem Gegenstande keiner preiswürdig gefunden wurde, wie das anderswo der Fall war.<sup>2)</sup>

Die Preise, welche in roth eingebundenen Büchern mit Goldschnitt bestanden, wurden am Ende des Schuljahres in öffentlicher Preisvertheilung mit großer Feierlichkeit ausge- theilt. Die Preisvertheilungen, sowie das denselben voraus- gehende, von den Schülern aufgeführte Endes-Drama waren stets von einem zahlreichen Publikum besucht.

<sup>1)</sup> So bekam 1792 der Schüler der Syntaxis Max Freiherr v. Harg- Bebenburg 8 Preise.

<sup>2)</sup> So wurde in Amberg 1684 in der Grammatikklasse aus dem Griechischen und 1645 in derselben Klasse aus keinem Gegenstande ein Preis gegeben, was sowohl von der Schwachheit oder dem Unfleiß der Schüler, als von der unerbittlichen Strenge der Zensoren ein merk- würdiges Zeugniß ist.

## 2. Die Bibliothek.

Schon gleich Anfangs hatten die Jesuiten mit Unterstützung des Herzogs Wilhelm V. kostbare Werke angeschafft. 1595 schenkte der kaiserl. Bizkanzler Dr. Jakob Curtius von Senftenau ihnen 1000 fl., mit welchen unter Hinzufügung von anderen 1000 fl. eine hübsche Bibliothek begründet wurde.<sup>1)</sup> Im Jahre 1627 erhielten sie die Bibliothek des Kanonikus zur alten Kapelle Müller und 1000 fl. aus dessen Erbschaft, wozu 1628 die Bücher des Novizen Wilhelm Weilheimer kamen, und 1691 wurde sie wieder mit vielen Werken bereichert und einige neue Kammern zu ihrer Aufnahme hergerichtet.<sup>2)</sup> Endlich entstand ein eigenes Bibliothekgebäude, welches 1693 eine schönere Gestalt bekam. 1671 hatte ihnen ein Herr von Weinberg seine sehr vollständige Privatbibliothek vermacht.<sup>3)</sup>

Eine große Gefahr drohte ihr 1633 nach der Einnahme der Stadt durch die Schweden, wo man die Jesuiten aus ihrem Kollegium vertrieb und das Gebäude mit der Bibliothek, in welche auch die Bücher der anderen geistlichen Genossenschaften gebracht wurden, für eine dahier zu errichtende protest. Universität in Beschlagnahm.<sup>4)</sup> Doch ging diese Gefahr durch die Wiedereroberung Regensburgs 1634 von den Kaiserlichen vorüber. Aber am 23. April 1809 ging sie bei dem Brande des Kollegiumsgebäudes mit demselben zu Grunde.

Auffallend ist, daß Hirsching 1790 in seiner Beschreibung der sehenswürdigen Bibliotheken Deutschlands sagt, es sei ihm unbekannt, ob die hiesigen Exjesuiten eine Bibliothek aufzuweisen haben, da er doch die anderen Bibliotheken in Regensburg ausführlich beschreibt.<sup>5)</sup>

1) Kraer S. 147.

2) Derselbe S. 153.

3) Derselbe S. 156.

4) Derselbe S. 151.

5) Hirsching Thl. 3 Abth. 2 S. 721.

### 3. Stipendien.

Obwohl es hier, wie anderwärts, an Unterstützung armer Studenten auch zu St. Paul nie gefehlt haben wird, so ist doch von dem Vorhandensein eines eigentlichen Stipendienfonds für das Gymnasium zu St. Paul nichts zu entdecken gewesen. Es fand sich nur die Notiz, daß 1600 der Senior vom Stifte St. Johann, Ambros. Strauß, 2000 Goldgulden für arme Studirende vermacht habe.<sup>1)</sup> Bis 1755 gingen die armen Schüler von St. Paul meistens zu Abend und nächtlicher Weile unter Titaneien oder anderen Gebeten Almosen sammeln. Der damalige Rector Collegii ließ aber an das Publikum einen Vorschlag austheilen, daß diese unwürdige und unpassende Bettelei von nun an strengstens verboten sei, dafür einige größere Schüler mit verschlossener Büchse und glaubwürdigem Atteste einmal in der Woche für ihre armen Mitschüler sammeln gehen, und die Gaben dann vom Präfekten unter die Dürftigen vertheilt werden sollten.<sup>2)</sup> Durch die Privatwohlthätigkeit der Einwohner wurden sie auch außerdem mit Kost und Geld unterstützt, was gegen und seit Anfang des 19. Jahrhunderts öfter auch von Protestanten geschah.

### X. Aufnahme, Aufsteigen, Prüfung, Entlassung.

Die Aufnahme erfolgte am Anfange des Schuljahres, selten findet sich ein späterer Eintritt in eine Klasse. Ob für die Aufnahme neuer Schüler in eine Klasse Prüfungen gemacht werden mußten, und worauf sich diese bezogen, ist nicht bekannt. In Betreff des Alters der Aufzunehmenden finden sich in der untersten Klasse der Prinzipisten Knaben von 8 — 13, in der oberen von 9 — 14 Jahren. In den Rudimentis waren Schüler von 10 — 15, in der Grammatica von 11 — 17, in

<sup>1)</sup> Kraer S. 148.

<sup>2)</sup> S. Vorschlag zum Unterhalt der armen Studenten. Regenspb. den 18. Okt. 1755. 4.

der Syntaxis von 13 — 19, in der Humanitas von 14 — 19 und in der Rhetorica von 15 — 23 Jahren.<sup>1)</sup>

Für das Aufsteigen in die nächst höhere Klasse (pro ascensu) wurden gegen Ende des Schuljahres besondere schriftliche und mündliche Prüfungen vorgenommen. Wer sich nach 2 Jahren, die er in einer Klasse zugebracht hatte, zum Vorrücken nicht befähigte, wurde für untauglich zum Studiren erklärt.<sup>2)</sup> Für die Aufsteigenden findet man in den Verzeichnissen von 1781 — 1811 folgende Bezeichnungen: A (bedeutet wahrscheinlich sehr befähigt), a (befähigt), R (remaneat, wiederholt die Klasse), d (dimittatur, er werde entlassen). Auch ein consilium abeundi gab es, (d. i. einen Rath, den Studien zu entsagen) mit der Formel ad alia se applicet (er soll sich zu einem andern Fache wenden), oder studiis valedicat, (er entsage den Studien), auch studiis non aptus esse videtur (er scheint für's Studiren nicht zu passen).

Öffentliche Prüfungen am Schlusse eines Semesters oder des Jahres gab es wohl immer, aber erst 1771 wurde genauer bestimmt, daß in den 3 grammatischen Klassen (Rudimenta, Grammatica, Syntaxis) jährlich 3, in den 2 rhetorischen (Rhetorica Ima et Ima) nur 2 öffentliche Prüfungen gehalten werden sollten.<sup>3)</sup>

Die Entlassung von der Anstalt (dimissio) traf solche Schüler, welche sich wiederholt gröbere Exzeße erlaubt oder einer Strafe sich nicht unterzogen oder, nachdem sie 2 Jahre lang eine Klasse besucht, es nicht zum Aufsteigen gebracht hatten.

## XI. Aufführungen von Schuldramen und dergleichen.

Lateinische Schauspiele als Schulübungen wurden in Deutschland schon gegen das Ende des XV. und den Anfang des XVI. Jahrhunderts aufgeführt. Zuerst sah Heidelberg

<sup>1)</sup> Schülerverzeichnisse von 1791 ff.

<sup>2)</sup> Ritzner S. 106.

<sup>3)</sup> Ebendas. S. 132.

1497 durch Neuchlins Veranstaltung ein solches Drama. 1501 gab in Linz Conrad Celtus mit seinen Freunden vor dem Kaiser Karl V. einen ludus mit dem Titel Diana. Immer häufiger wurde nachher ihre Aufführung in katholischen und protestantischen Schulen.

Bei den Jesuiten wurde jährlich am Schlusse des Schuljahres ein Endesdrama von den Schülern aufgeführt, welches der Professor der Rhetorik zu erfinden, einzüben und zu dirigiren hatte.<sup>1)</sup> Die Aufführung wurde häufig zweimal gegeben, vom Stücke eine kurze Skizze gedruckt und unter die Zuschauer, zu denen selten Frauenzimmer gelassen wurden, gratis ausgetheilt. Hier wurden von 1803 an für den gedruckten Musiktext 4 — 6 fr. verlangt. Bisweilen erschien das ganze Stück im Druck. Das Haschen nach Wiß überlud aber diese Dramen oft mit frostigen Spässen, die jedoch bei einem großen Theile des Publikums Anklang fanden. Der Anfang war bei der ersten Aufführung um 3 Uhr, bei der zweiten wegen der darauffolgenden Preisvertheilung um  $\frac{1}{2}$  2 Uhr.

Bis 1743 fanden sich hier bloß lateinische Dramen, auch waren die Skizzen lateinisch und deutsch verfaßt. Von 1774 an sind aber die Schausstücke deutsch, und seit 1789 führten die Studirenden moderne Schau- und Lustspiele, auch Sittengemälde, die von oder nach anderen Autoren verfaßt waren, auf.<sup>2)</sup> Im Jahre 1789 wurde zum ersten Male vom Publikum verlangt, daß es sich selber mit Sesseln versehe und sie Vormittags von 8 — 10 Uhr schicke und Tags darauf um dieselbe Zeit wieder abholen lasse. Die deutschen Verse in diesen Stücken, besonders in der älteren Zeit, zeugen von großem Mangel an stylistischer Gewandtheit der Verfasser.

<sup>1)</sup> Rigner S. 45.

<sup>2)</sup> So 1790 die Strelitzen, ein von J. M. Babo verfertigtes heroisches Schauspiel. 1791 Heinrich IV., König von England, ein Schauspiel nach Shakespeare, bearbeitet von Schröder. 1801 Menschenhaß und kindliche Reue, ein Schauspiel nach Kotzebue.

Von diesen Dramen sind viele Titel und Skizzen, mehrere auch vollständig vorhanden.<sup>1)</sup> Besonders erwähnenswerth möchten die den 4. und 6. Sept. 1786 aufgeführten Stücke sein, weil sie Göthe bei seiner Anwesenheit in Regensburg sah, und in seinen italienischen Reisebriefen erwähnte, nämlich ein Singspiel „der lieblose Knecht“ und ein bürgerliches Trauerspiel „die sogenannte Menschenliebe.“ Beide waren deutsch verfaßt. Im Singspiel traten 26, im Trauerspiel 9 Mitwirkende, darunter auch Vyzeisten, auf. Göthe sah, als er auf seiner italienischen Reise hier übernachtete, das Ende des Singspiels und den Anfang des Trauerspiels. In seinem Briefe vom 3. (?) September urtheilt er darüber also: „Sie machten es nicht schlimmer, als eine angehende Liebhabertruppe, und waren recht schön, fast zu prächtig, gekleidet.“<sup>2)</sup>

Von 1750 — 1771 finden sich Prologi musici (auch textus seu rhythmi musici betitelt), welche den lateinischen, bisweilen den deutschen Text des musikalischen Vorspiels enthalten, welches dem Drama vorausging. Sie bestanden aus einem Prologe, auf den 2 Chöre folgten, welche Arien, Arietten, Duetten und Chorgesänge abwechselnd vortrugen. Bisweilen fehlte der Prolog (so 1759), manchmal gab es nur einen Chor (so 1771). Die Strophen der Arien u. sind gereimt.<sup>3)</sup>

Seit 1774 sind sie Zwischenmusik oder musikalische Zwischenspiele genannt worden und haben nur deutschen Text. Sie hatten 2 Theile, von denen jeder in mehrere Auftritte zerfiel, behandelten ein bestimmtes Subjekt und trugen als Ueberschrift einen Eigennamen. Das ganze Stück ist gereimt.<sup>4)</sup>

1) S. Anhang Nr. III.

2) Näheres hierüber siehe in C. W. Neumann's Abhandlung: Göthe in Regensburg. Stadtmhof 1876. S.

3) Vorhanden sind prologi musici 1750, 1754, 1759, 1760, 1764 — 66, 68, 70, 71. S. Anhang Nr. IV.

4) Vorhanden sind solche Zwischenspiele von 1773, 1775 — 83, 1785 und 1787.

Nach 1787 finden sich keine solchen Singspiele mehr, sondern es waren die Stücke oft selbst mit Chorgesängen verbunden.<sup>1)</sup>

Auch Fastnachtsspiele pflegte man aufzuführen. Die wenigen Stücke, welche sich davon erhalten haben, sind ein Singspiel und zwei Lustspiele.<sup>2)</sup>

Außerdem war es Gewohnheit, Deklamationen zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und zu Anfang der Hundstagsferien zu halten.<sup>3)</sup>

Endlich wurden auch in späterer Zeit maskirte Schlittenfahrten in manchen Jahren gehalten. Wann die ersten Statt fanden, war nicht aufzufinden, die vorgefundenen sind 1792, 93, 95, 99, 1802 und 1804.<sup>4)</sup>

## XII. Von den Lehrern.

### 1. Verzeichniß der Lehrer.

Das Verzeichniß der Lehrer läßt sich mit Ausnahme des der Rektoren aus Mangel an Quellen nur sehr unvollständig aufstellen.

<sup>1)</sup> So 1803 das Stück: „Die guten Unterthanen.“ Ein ländl. Sittengemälde in 5 Aufzügen. Mit Gesang. S. Anhang Nr. V.

<sup>2)</sup> Das Singspiel war im Hornung 1755 gegeben worden und hatte den Titel: „Der betrogene Einsiedler.“ Die Personen des Stückes waren: Ein alter Einsiedler. Die Licentia, oder der Freigeist. Der Geschmack als Koch. Das Gehör als ein Musikant. Das Gesicht als ein Jäger. Das Gefühl als ein Gärtner. Der Geruch als ein Apotheker. — Ein Lustspiel, welches den 21. und 22. Februar 1775 aufgeführt wurde, trug die Ueberschrift: „Das Spiel beim Abendtisch.“ In 3 Aufzügen. Zwischenpiel: Pamphilus. Ein Trauerspiel, aufgeführt von Stummen. Ein Lustspiel in 3 Aufzügen von 1800, aufgeführt den 19. und 21. Febr. Artello oder der Hofnarr. Von Hofrath v. Eckartshausen. Dann folgte: Der Schneidermeister Placker und sein Weib. Ein gesungenes Ding in 2 Aufzügen.

<sup>3)</sup> Von diesen Deklamationen war nichts Näheres aufzufinden.

<sup>4)</sup> Näheres über die Schlittenfahrten 1792 und 1802 siehe im Anhang Nr. VI.

## a. Rektoren.

Die Rektoren des Gymnasiums St. Paul waren:<sup>1)</sup>

1. Simon Hiendl 1590.<sup>2)</sup>
2. Georg Eberhard 1590.<sup>3)</sup>
3. Michael Kenner 1594.
4. Christ. Zehetmayer oder Zegetmaier 1595.<sup>4)</sup>
5. Georg Schrötzel 1599.
6. Kaspar Weinschenk 1603.
7. Jakob Keller 1606.<sup>5)</sup>
8. Sebastian Dietrich 1607.
9. Anton Wälser oder Welsler 1610.<sup>6)</sup>
10. Andreas Meyer 1614.
11. Johann Siegesreutter 1620.
12. Nikolaus Gall 1625.
13. Michael Speer 1633.
14. Georg Spoiser 1636.

<sup>1)</sup> Paricius S. 389 f. und Kraer S. 144 f.

<sup>2)</sup> Der vom prot. Rektor Zippel im Programm vom 15. März 1743 de ortu et progressu rei schol. Ratisb. als erster Rektor angegebene Wendelin Voff (oder Voch) hatte nur die Aufsicht über die 1586 hieher gekommenen wenigen Jesuiten. (Vgl. Zirngibl vom Stifte St. Paul. S. 36.) Hiendl wurde noch 1590 nach München berufen, weil er für einen Bauverständigen galt, um über den Thurm der dortigen Jesuitenkirche, welcher im Mai dieses Jahres für schadhast gehalten wurde, Rath zu ertheilen. (Vgl. Lang S. 112, 114.)

<sup>3)</sup> Paricius sagt 1591.

<sup>4)</sup> Andere führen für ihn einen Georg Gegentmeyer auf.

<sup>5)</sup> Er war aus Seckenheim im Bisthum Konstanz, seit 1601 Professor der Theologie in Ingolstadt, wurde dahier 1606 Rektor, war ein solcher 1607—19 und 1622—25 in München, wo er 1631 im 63. Altersjahre starb. Er war auch Beichtvater beim Herzog Albert und ein politischer Flugschriftenschreiber, den seine Zeitgenossen als unruhig und zankflüchtig schildern. (Vgl. Lang S. 122.)

<sup>6)</sup> Nach Kraer S. 144 war er vom Jahre 1610, nach Zirngibl von 1613 an hier Rektor, und soll dem Kollegium sein Ansehen und seine Gestaltung gegeben haben.

15. Konrad Henzel 1637.<sup>1)</sup>
16. Lorenz Keppler 1642.
17. Heinrich Meyer 1646.
18. Max Graf von Wartenberg 1650<sup>2)</sup>
19. Johann Horst 1653 — 56.
20. Gregor Walch 1656.
21. Max von Lerchenfeld 1659 — 63.
22. Gabriel Ridler 1665.
23. Albrecht Faber 1667.
24. Ernest Bidermann 1670 — 73.
25. Benedikt Bainter 1673.
26. Friedrich Mühlholzer 1676.<sup>3)</sup>
27. Reinhard Kobel oder Kabel 1679.
28. Ernest Bidermann 1680. Zum 2. Male.
29. Ludwig Kuestorff 1684.
30. Friedrich Mühlholzer 1686. Zum 2. Male.
31. Jakob Bofch 1687.
32. Johann Federer 1691.
33. Jakob Brugger 1694.
34. Ferdinand Raßler 1698.
35. Johann Bapt. Fröhlich 1701.
36. Stephan Bonholzer 1705.
37. Michael Michon 1708.
38. Ludwig Kuestorff 1708. Zum 2. Male.
39. Matthäus Beckh 1709.
40. Joseph Preiß 1712.

---

<sup>1)</sup> Paricius führt 1637 einen Ulrich Speer an.

<sup>2)</sup> Er war ein Bruder des überaus gelehrten Bischofs von Regensburg Franz Wilhelm Grafen von Wartenberg. (1650 — 61.)

<sup>3)</sup> Friedr. Mühlholzer wurde zu Kirchen-Mimbach in der Oberpfalz als Protestant geboren, war 1679 — 83 Provinzial und starb zu Neuburg a. D. 1715 als der älteste aller Jesuiten in Oberdeutschland. (Lang S. 149.)

41. Franz Kav. Amryhn 1715.<sup>1)</sup>
42. Matthäus Beckh 1718. Zum 2. Male.
43. Wilhelm Stingelheim 1721 — 24.
44. Franz Kav. Amryhn 1725. Zum 2. Male.
45. Wilh. Stingelheim 1728 — 31. Zum 2. Male.
46. Matthäus Beck 1732. Zum 3. Male.<sup>2)</sup>
47. Jakob Bissel 1733.
48. Anton Thalhammer 1737.
49. Franz Halben 1740, gest. den 10. Mai.
50. Max Pistorius 1741.<sup>3)</sup>
51. Marquard Dirheim 1744.<sup>4)</sup>
52. Adam Dichel oder Dichtel 1744.<sup>5)</sup>
53. Franz Mofsa 1749.<sup>6)</sup>
54. Franz Peugberg oder Prugberg 1754.
55. Johann Heinrich Adam?
56. Johann Bapt. Bernstich?
57. Heinrich von Zillerberg? — 1786.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Franz K. Amryhn aus Luzern, war 1717 — 20 Provinzial, früher Professor der Moral in Ingolstadt, 1701 Prediger in München, wo er 1731 starb. (Lang 172.)

<sup>2)</sup> Beckh, auch Beckh geschrieben, aus Treviso, war 1711 — 14 Provinzial, 1732 Rektor dahier, wo er 1733 starb. Er war ein guter Uebersetzer aus dem Italienischen. (Vgl. Lang S. 172.)

<sup>3)</sup> Max Pistorius, eigentlich Pistorini, geb. in München, war 1741 hier Rektor, wo er 1743 starb. Er wurde ein zweiter Cicero genannt. (Vgl. Lang S. 191.)

<sup>4)</sup> Andere nennen ihn mit weniger Wahrscheinlichkeit Dithelm.

<sup>5)</sup> Dichel war aus Regensburg, vorher Professor der Theologie zu Ingolstadt, 1744 hier Rektor und 1747 — 50 Provinzial. Er starb in Landshut 1769.

<sup>6)</sup> Mofsa oder Mossu war 1732 — 35 Provinzial gewesen. (S. Lang 173.)

<sup>7)</sup> Unter Heinrich von Zillerberg erfolgte 1773 die Auflösung der Soc. Jesu und 1787 die Umwandlung des hiesigen Kollegiums durch den Fürstbischof Törring in ein Priesterhaus. Zillerberg hieß von nun an Direktor. (Kraer S. 145 und 11.)

58. Jgnaz Mayr 1786 — 1800. <sup>1)</sup>

59. Kaspar Ostermayr 1800 — 1805. <sup>2)</sup>

60. Dr. Andreas Wedl 1806 — 11. <sup>3)</sup>

Von diesen waren Wartenberg, Horst, Lerchenfeld, Faber, Bidermann, Stinglheim, Bistorius, Dithelm, Dichtl, Prugberg, Ostermayr und Wedl Männer, deren Namen als Vorstände und als Lehrer die Schule zierten. <sup>4)</sup>

### b. Präfekten der Studien,

d. i. die unmittelbaren Vorgesetzten über Lyzeum und Gymnasium, waren:

1. Jgnaz Thierbeck 1723.

2. Franz Mofsa 1732 — 35.

3. Peter Fleischmann 1753.

4. Johann Nep. Reichenberger 1775.

5. Georg Bauer 1775 — 79.

6. Johann Bapt. Reiningcr 1780 — 88.

7. Joseph Sauter 1788 — 92.

8. Joseph Zenger 1792 — 97.

9. Kaspar Ostermayr 1797 — 1800.

10. Sebastian Job 1800 — 8.

11. Wilhelm Reber 1808 — 11. Diese Männer waren zugleich Professoren am Lyzeum.

<sup>1)</sup> Mayr oder Maier war ein Jesuit und zugleich Domprediger dahier. Er führte, wie die folgenden, auch den Titel Direktor. 1810 starb er dahier.

<sup>2)</sup> Ostermayr oder Ostermann war ein Weltpriester. Er hatte eine Geschichte von St. Paul geschrieben, welche leider 1809 mit dem Kloster verbrannte. Er war auch sonst ein gelehrter Mann. (Vgl. kath. Schulwes.)

<sup>3)</sup> Wedl war ein Weltpriester. Unter ihm erfolgte 1811 die Vereinigung des Gymnasiums St. Paul mit dem Gymn. poet. und die Trennung des Lyzeums davon und Umwandlung in ein selbstständiges Lyzeum dahier.

<sup>4)</sup> Babaria II S. 388.

## c. Lyzealprofessoren.

Angegeben werden: <sup>1)</sup>

1 — 4. Bernhard Zach, prof. theol. mor. — Friedr. Marold, prof. Jur. canon. — Rosmus Sienger, prof. theol. pol. — Ignaz Tierbeck, prof. Logicae et praefect. Gymn. Sämmtlich 1723.

5 — 7. Johann Bapt. Anderson, prof. controv. — Andr. Maul, prof. phys. — Franz Kav. Ruffin, prof. log. Sämmtlich 1754.

8. Johann Nep. Reichenberger, Exjesuit, war von 1774/75 — 78/79 prof. phys., las 79/80 über Logik und Mathematik, 80/81 wieder über Physik, wurde 87/88 prof. script. sacrae, linguar. orient. et mathes. Nach 89 ist nichts mehr von ihm erwähnt.

9. Georg Bauer, Exjesuit, prof. theol. pol. 74/75—82/83, las 83/89 über Jus canon. und starb am 22. Apr. 89.

10. Joseph Lärnpuecher, Exjesuit, war 74/92 prof. theol. mor., dann trat er aus und wurde Pfarrer zu Niederhöfing, Landgerichts Landau.

11. Ignaz Bellosier, Exjesuit, war 74/83 prof. Jur. Can. und starb am 2. März 83.

12. Joh. Bapt. Reiningger, Exjesuit, war 74/78 Professor der Logik, bekam 78/79 die Mathematik dazu und las 77/83 abwechselnd über Logik und Physik, 83/87 über theol. dogmatico-polemica, erhielt 87/88 die Kirchengeschichte dazu, trat 89 aus und wurde Pfarrer in Gottfrieding bei Dingolfing in Niederbayern.

13. Kaspar Aigner, Exjesuit, (?) kam 89 an's Lyzeum und erhielt die Professur der Logik und Naturgeschichte, 90 bekam er die Mathematik dazu, 92 las er über Physik und Oekonomie, 88/99 über theol. Moral und starb den 15. Juni 99.

<sup>1)</sup> Sie werden theils von Kraer, theils in den Jahresberichten, theils in der Geschichte des kath. Schulwesens, theils von Buchner angeführt.

14. Joseph Sauter, Jesuit, war 86/87 Professor der Logik, 81/92 las er über Physik und Oekonomie, 92/98 über Moralthologie, trat dann aus und wurde Pfarrer in Kirchdorf, Landgerichts Abensberg.

15. Christoph Mayr, Jesuit, erscheint 83 als Professor der Logik und Mathematik, von 86 wird seiner nicht mehr erwähnt.

16. Georg Schröla, Jesuit, wurde 96 Professor der Kirchengeschichte, über welche er bis 1807 las, wo er am 13. September starb.

17. Sebast. Job, Kommorant in Regensburg, wurde im Schuljahre 97/98 Professor der Logik und Mathematik, bekam 98/99 die Metaphysik hinzu und 1801/2 auch die Moralphilosophie, welche ihm 1803 wieder abgenommen wurde, so daß er bis 1805/6 über Logik, Metaphysik und Mathematik zu lesen hatte. 1806 hielt er über theol. und philos. Moral und über Pädagogik bis 1808 Vorträge, wo er gegen das Ende des Schuljahres austrat und Beichtvater der Kronprinzessin von Württemberg, nachmaligen Kaiserin von Oesterreich, wurde.

18. Dr. Andr. Wedl wurde 98 Professor der Physik, angewandten Mathematik und Oekonomie, erhielt 1800 die Vorträge über Naturgeschichte dazu und wurde Kanonikus zu St. Johann, las von 1801/11 auch über höhere Mathematik.

19. Kaspar Ostermayer kam 96 an's Lyzeum, wo er Professor der Dogmatik wurde und das Religionskollegium bis 1804 las. Er starb als Direktor der Anstalt 1806.

20. Jakob Oberndorfer, dessen Präzedentien unbekannt sind, trat 97 als Professor des Kirchenrechts in's Lyzeum ein, welches er bis 1808 las, wo er austrat und Pfarrer in Tegernheim bei Donaustauf wurde.

21. Emmeram Salomon, ein Benediktiner, wurde 1803 Professor der Kirchengeschichte, 1804/11 las er über Dogmatik und das Religionskollegium.

22. Sebastian Spann, wurde 87 Professor der Logik, Metaphysik und Naturgeschichte, las von 89 über Dogmatik, Kirchengeschichte und das Religionskollegium bis 96, wo er austrat und Pfarrer in Griesbach, Landgerichts Tirschenreuth in der Oberpfalz, wurde.

23. Georg Zenger, Curatus in Irnbach, wurde 89 am Lyzeum Prof. jur. Canon. et Ethices, trat aber schon 91 aus und wurde Pfarrer in Regensstauß bei Regensburg.

24. Joseph Zenger wurde 92 Professor der Logik und Mathematik, war aber schon 97 ausgetreten und Pfarrer in Kirchenroth, Landgerichts Wörth in der Oberpfalz, geworden.

25. Sylvester Gmelch, Benefiziat in Lichtenau, wurde 91 Professor des Kirchenrechtes und der Religionsgeschichte, trat aber schon im folgenden Jahre aus und wurde Pfarrer in Traunstein bei Salzburg.

26. Karl Klocker, Benediktiner aus Benediktbaiern, wurde 92 Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte, ging aber schon 96 wieder in sein Kloster und wurde dort Abt.

27. Ignaz Brandmayer wurde 99 Professor der Moralthologie, erhielt 1801 die Vorlesungen über Pädagogik dazu und 1803 auch die Moralphilosophie, trat 1806 aus und wurde Pfarrer in Adlsofen bei Landshut.

28. Joseph Krieger, Kooperator in Pürkenwang, wurde 1806 Professor der Logik, Metaphysik und Elementar-Mathematik, las 1807/11 über Kirchenrecht und Kirchengeschichte.

29. Johann Bapt. Schmidl wurde 1808 Professor der Moralthologie und Moralphilosophie nebst der Pädagogik, welche Fächer er bis 1811 las.

30. Wilhelm Heber bekam 1808 die Professur der Logik, Metaphysik und Elem.-Mathematik, die er bis 1811 vortrug.

31. Plazidus Heinrich, ein Benediktiner, las nach Anordnung des Fürsten Primas 1804, wie zuvor privatim, im Kloster St. Emmeram, über Experimentalphysik.

Eben so auch

32. Dr. Heinrich Hoppe, berühmter, hier privatisirender Botaniker, über Botanik.

d. Gymnasialprofessoren.<sup>1)</sup>

1 — 6. Ulrich Probst, prof. rhet. — Anton Karl, prof. human. — Adam Hambl, prof. synt. maj. — Mart. Lindner, prof. synt. min. — Alois Guggomos, prof. gramm. — Franz Kav. Wagner, prof. Rudim. — Sämmtlich 1723.

7 — 13. Jos. Pemble, prof. rhet. — Karl Strehla, prof. hum. — Mich. Orthlieb, prof. synt. maj. — Joh. Bapt. Ruchte, prof. synt. min. — Jos. Gerl (Gartl?), prof. gramm. — Bernhard Passii, prof. Rudim. — Sämmtlich 1753.

14 — 19. Ferdin. Mittelmann, prof. rhetor. II. — Joseph Malsiner, prof. rhetor. I. — Alois Keller, prof. synt. maj. I. — Joseph Schenkl, prof. synt. min. — Joh. Bapt. Rathgeb, prof. gramm. — Sim. Kegele, prof. Rudim. — Sämmtlich 1772/73.

20. Georg Schwöla, Exjesuit, war 74 prof. rhetor. II. bis 96, wo er Professor am Lyzeum wurde. Vgl. Nr. 16.

21. Ignaz Abfalter, Exjesuit, war 74 prof. rhet. I. trat 91 aus und wurde Benefiziat in Bürk, Landgerichts Weiden in der Oberpfalz.

22. Franz Kav. Hofmann, Exjesuit, war 74 prof. synt. und hatte sie bis 78 abwechselnd mit den Rudimentis. 78 trat er aus, ohne daß von ihm Weiteres bekannt ist.

23. Michael Jenneberg, Exjesuit, war 74 prof. gramm., welche Klasse er abwechselnd mit den Rudimentis

<sup>1)</sup> Sie werden theils von Kraer, theils in den Jahresberichten, theils in der Geschichte des kath. Schulwesens, theils von Buchner angeführt.

und der Synt. bis 79 führte, wo er austrat, Weiteres wurde von ihm nicht aufgefunden.

24. Joseph Sauter, Exjesuit, war 74/75 prof. Rudim. und 75/76 grammat. Von 76 — 79 war er abwesend, ohne daß man seine Interims-Verwendung kennt. 79 trat er wieder in die Professur der Rudim. ein, die er bis 75/76 alternirend mit der Grammatik und Syntax hatte, wo er dann in's Lyzeum kam.

25. Franz Kav. Cramer, Kaplan zu Hohenthann, Landgerichts Tirschenreuth, trat 1783 als prof. synt. ein, welche Klasse er abwechselnd mit den Rudim. und der Grammatik bis 86 versah, wo er austrat und Kooperator in Herrnhahl bei Abensberg wurde.

26. Sebastian Job, Kommorant in Regensburg, wurde 96 prof. rhet. I., kam aber schon das folgende Jahr in's Lyzeum. Vgl. Lyz.-Prof. Nr. 17.

27. Karl Gebhard, Kooperator in Münchsmünster, wurde 96 prof. gram., 97 prof. synt., 98 prof. rhetor. I. und 99 prof. rhet. II. 1800 trat er aus und wurde Kooper. in Adlshofen bei Landsbut.

28. Andreas Wedl, ein neugeweihter Priester, wurde 96 Professor der Rudim., 97 prof. rhet. I. und kam 98 an's Lyzeum. Vgl. Lyz.-Prof. Nr. 18.

29. Franz Kav. Sendelbeck, von unbekanntem Präzedenzien, kam 97 als Professor der Grammat.-Klasse an's Gymnasium, wurde 98 prof. synt., rückte 99 in Rhet. I und 1800 in Rhet. II. vor, in welcher Klasse er noch 1803 war. Dann wurde er Kanonikus bei St. Johann und Pfarrer in Schönach bei Straubing, weßhalb er austrat.

30. Anton von Köckl, Kaplan in Burglengensfeld, Stadt bei Regensburg, wurde 98 prof. rudim., 99 prof. gramm., 1800 prof. synt., hatte 1/2 wieder die Rudim., aber 2/3 die Rhet. I. und 3/4 die Rhet. II., in welchen Klassen er alternirend bis 1811 lehrte.

31. Johann Bapt. Brack, Kaplan in Gangkofen bei Landshut, kam hieher 89 als prof. gramm., war 90 prof. synt., die er abwechselnd mit der Gramm. und den Rudim. hatte. 99 trat er aus und wurde Pfarrer in Jrlbach, Landg. Regenstauß in der Oberpfalz.

32. Joseph Adam Murr, Kaplan in Neufirchen bei Schwandorf, wurde 89 prof. rudim. dahier, kam 90 in die Grammatik, 91 in die Syntax, in der er sich abwechselnd mit der Grammatik und den Rudim. bis 96 befand. Nun trat er aus und wurde Pfarrer des Merianer-Oratoriums zu Aufhausen bei Regensburg.

33. Joseph Zenger, Kaplan in Hainertshausen bei Kottenburg, und Curatus in Jrlbach, kam 87 als prof. rudim. hieher, wurde 88 prof. gramm., 89 prof. synt. und hatte 90 wieder die Rudim. und 91 die Grammatik, 92 kam er an's Gymneum. Vgl. Nr. 24.

34. Athanasius Höpfl, Kommorant zu Regensburg, wurde 92 prof. rudim., 93 prof. rhet. I., in der er bis 96 blieb. Dann trat er aus und erhielt die Kooperation in Pleistein, Landgerichts Bohenstrauß in der Oberpfalz.

35. Ignaz Brandmayer, von dem seine Antezedentien fehlen, wurde 93 prof. rudim., 94 prof. gramm., 95 prof. synt., 96 in rhet. II. und kam 99 in's Gymneum. Vgl. Nr. 27.

36. Andreas Hirn, Kaplan in Regenstauß, trat 99 als Professor der Syntax ein, rückte 1800 in die Rhetorik vor, trat aber 1802 aus und wurde Pfarrer in Jrlbach.

37. Joh. Nep. Ring, Kaplan zu Oberhausen, kam 99 als Professor in die Rudim., 1800 in die Grammatik, 1801 in die Syntax. 1802 wurde er Subregens im Seminar St. Wolfgang.

38. Mich. Mihrl, Kaplan in Schwandorf bei Cham, wurde 1800 Professor der Rudim., 1801 der Grammatik, 1802 der Syntax, 1803 der Rhetorik I., 1804 in Rhet. II., die er 1805 wieder mit Rhet. I. vertauschte. 1806 trat er

aus und wurde Benefiziat in Pathendorf bei Wiltsbiburg in Niederbayern.

39. Franz Joseph Weinzierl, Kaplan in Penting bei Cham, wurde 1802 Professor der Grammatik, kam 3 in die Syntax, die er alternirend mit den Rudimenten bis 6 besaß, wo er Domprediger wurde.

40. David Popp, Kaplan in Schlicht bei Amberg, wurde 2 Professor der Rudimente, rückte 3 in die Grammatik vor, trat 4 aus und kam nach Amberg als Professor in die Rudimente.

41. Johann Ev. Weigert, Kaplan in Nebanitz, Ruralkapitel Eger, wurde 3 Professor der Rudimente, rückte 4 in die Grammatik und 5 in die Syntax vor, 6 erhielt er die Professur der ersten und 7 die der zweiten Rhetorik, welche er abwechselnd mit der ersten bis 11 bekleidete.

42. Max Pailler, Conventual zu St. Emmeram, erhielt 4 die Rudimente, 5 die Grammatik und 6 die Syntax, welche er alternirend mit Rudim. und Gramm. bis 11 hatte.

43. Wilhelm Reber, ein junger, bisher unverwendeter Priester, wurde 6 Professor der Rudim., 7 der Grammatik und kam 8 in's Lyzeum. Vgl. Nr. 30.

44. Philipp Baumgärtner, Kommorant in Floß, Markt bei Weiden in der Oberpfalz, wurde 8 Professor der Syntax und Präsekt zu St. Paul, kam 9 in die Rudim. und 10 in die Grammatik.

45. Franz Ser. Kellner, ein neugeweihter Priester, erhielt 8 die Professur in den Rudimenten, 9 die Grammatik und 10 die Syntax. Ende des Schuljahres 10/11 kam er nach Amberg in die Grammatikklasse.

46. Franz Billard, Domchorvikar dahier, gab 1804 nach der Anordnung des Fürsten Primas öffentl. Unterricht am Gynn. im Französischen bis 5, wo er auf die Pfarrei Hiltenskofen abging.

47. Charles Kottrou, ein geborner Franzose, ertheilte von 1809/11 öffentlichen Unterricht in der franz. Sprache.

e. Lehrer an den Prinzipienklassen. <sup>1)</sup>

1. Georg Ignatius Gerbl 1781 — 97.
2. Joseph Leist 1798 — 1803. Beide an der Aula episcopalis.
3. Geislehner ?
4. Stumpf ?
5. Georg Wimmer, Kaplan in Langenehring, wurde 1794 Stiftsvikar an der alten Kapelle und lehrte zugleich in der Aula scholast. bis 1803, wo sie aufgehoben wurde. Er bekam die Pfarrei Stamsried bei Cham in der Oberpfalz.
6. Thomas Blümelhuber, Kaplan in Penting bei Neunburg v. W., wurde 1803 Stiftsvikar zur alten Kapelle und Lehrer der Prinzipienklassen überhaupt, bis ihm 1809 in
7. Anton Strohmayer, Kommorant zu Stadteschenbach, ein Gehülfe beigegeben wurde, welcher die unterste Klasse der Prinzipien bis 1811 hatte.

## f. Vorstände des Klerikal-Seminars.

Früher stand dem Seminar ein Präsekt vor. Genannt werden:

1. Joseph Winter 1774 — 75.
2. Michael Walter 1775 — 79.
3. Johann Georg Cramer 1779 — 80.
4. Peter Schwab 1780 — 81.
5. Johann Bapt. Rubenbauer 1781 — 82.
6. Georg Reiningger 1782 — 87. Diese waren zugleich Chorvikare. 1787 erhielt das Seminar einen Regens, der zugleich Theol. past. und Eloquent. sacra las, und einen Subregens, welcher über Naturrecht Vorträge hielt und das Religionskollegium las. Diese waren:

<sup>1)</sup> Sie werden theils von Kraer, theils in den Jahresberichten, theils in der Geschichte des kath. Schulwesens, theils von Puchner angeführt.

7. Joseph Kugler, früher Pfarrer in Freimund bei Amberg, trat 1787 wieder aus und ging auf seine Pfarrei zurück.

8. Andreas Forster, Repetitor publicus in Dillingen, war 1787 — 88 Subregens und zugleich Prof. Jur. natural. und las das Religionskollegium, 1788 wurde er Regens und kam 1793 als Pfarrer nach Oberhaus, Landg. Landau a. d. J.

9. Martin Graff, von dem die Präzedenzien unbekannt sind, 1794 — 1802 Regens, wurde Domprediger in Augsburg.

10. Michael Wittmann, Pfarrprovisor in Mißbrunn bei Leuchtenberg, Markt bei Weiden in der Oberpfalz, war 1788 — 94 Subregens und Professor des Naturrechts und las zugleich das Religionskollegium. Von 1789 an war er dafür Prof. Script. sacrae und Linguar. orientalium, 1802 wurde er Regens, der er noch 1811 war.

11. Johann Nep. King, Professor der Syntax, wurde 1802 Subregens und Prof. Theol. pastor. et Eloquentiae sacrae, was er 1811 noch war.

#### g. Inspektoren am Seminar St. Paul.

Genannt werden:

1. Michael Schlierff, Jesuit, ? — 1775, wo er Benefiziat in Pettendorf bei Regensburg wurde.

2. Jakob Schmidt, Jesuit, 1775 — 88, wo angeführt wird, vacat.

3. Ignaz Mayr, Jesuit, 1790 — 93, war zugleich Direktor des Gymnasiums.

Von 1793 an wird kein Inspektor mehr aufgestellt. Präfekten waren daran:

1. Johann Georg Neuswirth, Kaplan zu Frauenreith in der Diözese Eger, 1797 — 98, wo er Kaplan in Hahnbach bei Mitterfels in Niederbayern wurde.

2. Kaver Weingartner, Kaplan in Hoffkirchen, Landgerichts Mallersdorf, 1798 — 1800, wo er die Kooperator-

9\*

stelle in Waltershof, Landgerichts Waldbassen in der Oberpfalz, bekam.

3. Joseph Schwarz, ein neugeweihter Priester, 1801 — 3, wo er Kooperator in Ottering bei Erding wurde.

4. Johann Evang. Weigert, war zu gleicher Zeit Professor der Grammatikklasse, 1804 — 8, wo er Prof. Rhetor. Hae wurde.

5. Philipp Baumgärtner, war auch Professor in der Syntaxis 1808 — 11.

## 2. Verzeichniß berühmter Jesuiten, welche hier starben.

1. Konrad Bötter, welcher 1589 von München, wo er an Sonn- und Feiertagen in der Michaeliskirche predigte, hieher versetzt worden war, widmete dem Magistrate eine Schrift über Glaubens-Kontroversen, worauf dieser aber dem Jesuitenkollegium bedeuten ließ, daß Kammerer und Rath mit den Jesuiten in Glaubenssachen in keinem Verkehr stehen wollte.

2. Markus Koch, aus Augsburg gebürtig, wurde praefect. spiritualis dahier, verfaßte einen Auszug aus Brietii annales mundi. Paris 1663. 12 voll., und starb dahier 1696.

3. Nicasius Grammatici, geboren 1684 zu Trient, war 1720 — 26 Professor der Astronomie zu Ingolstadt, erhielt 1726 einen Ruf nach Madrid, kehrte aber schon 1730 nach Deutschland zurück, wurde 1731 praefectus studiorum superiorum und Professor der Moral in Amberg, und starb dahier 1736. Er war einer der ersten Astronomen seiner Zeit.

4. Franziscus Besanella aus Meran, war 1753 Domprediger dahier und starb auch hier 1763. Er galt als ein guter Kanzelredner und Lateiner.

5. Ignaz Staudinger aus Amberg, war 1753 Beichtvater beim Fürsten Thurn und Taxis, und starb dahier 1766.

6. Franz Kav. Feller, geboren zu Brüssel 1735. Er war berüchtigt während der niederländischen Unruhen 1786 — 89, kam dann nach Freiburg und starb 1803 in Regensburg.

### 3. Rang der Lehrer.

Von Rangverhältnissen der Lehrer an der Anstalt St. Paul ist nichts besonderes aus der Zeit, wo sie Jesuiten waren, anzugeben. Die Verhältnisse des Ordens bestimmten natürlich auch den Rang der Lehrer und sind zum Theil aus dem Abschnitte „XIII. Oberaufsicht und Leitung der Anstalt“ zu erkennen. Ein äußeres Rangverhältniß trat erst, als die Anstalt bayerisch wurde, hervor. Die Professoren wurden von der bayer. Regierung den geistlichen Räten gleichgestellt, und es wurden ihnen in einem Dekrete vom 6. Juni 1807 Ansprüche auf bessere Pfarreien und Benefizien zugestanden.<sup>1)</sup>

### XIII. Oberaufsicht und Leitung der Anstalt.

Die oberste Aufsicht und Leitung der Gesamtanstalt führte der Pater Rektor, welcher selbst unter dem Provinzial, sowie dieser unter dem General<sup>2)</sup> stand. Der unmittelbare Vorstand war der sogenannte äußere Schulpfäfer, welcher dem Rektor untergeben war. Die Visitationen der Anstalten nahm der Provinzial vor.<sup>3)</sup>

1) Hohn S. 143. Geschichte des kath. Schulwesens.

2) Die Generäle des Jesuitenordens waren: 1. Ignaz von Lojola, ein Spanier, 1541, gest. 56. — 2. Jacob Sainez, ein Spanier 1558 † 65. — 3. Franziskus von Borgia, Herzog von Gandia, 1568 † 72. — 4. Eberhard Mercurian, aus der Nähe von Lüttich, 1573 † 80. — 5. Claudius Aquaviva, Sohn des Herzogs von Atri, 1581 † 1615. — 6. Mucius Vitelasci von Rom, 1615 † 45. — 7. Vinzenz Caraffa von Neapel, 1645 † 49. — 8. Franz Piccolomini von Siena, 1649 † 51. — 9. Alexander Gottifridi von Rom, 1652 † 52. — 10. Goswin Nidel von Illsch, 1652 † 64. — 11. Paul Osiva, Enkel des Dogen von Venedig, 1664 † 81. — 12. Carl von Noyelle aus Brüssel, 1682 † 86. — 13. Thyrsus Gonzales Santalla aus Spanien, 1687 † 1705 — 14. Michael Angelo Tamburini, Better des Cardinals Tamburini, 1706 † 30. — 15. Franz Rez aus Prag, 1730 † 51. — 16. Ignaz Bisconti aus Mailand, 1751 † 55 — 17. Alois Centurioni aus Genua, 1755 † 57. — 18. Laurentius Ricci aus Florenz, 1759 † 75. Unter ihm wurde der Orden 1773 aufgehoben.

3) Lang S. 76.

Als Regensburg 1803 in den Besitz des Fürsten Primas, Karl Dalberg, kam, wurde ein kurfürstliches Schulkollegium errichtet, welches aus einem Präsidenten<sup>1)</sup> und vier Rätthen<sup>2)</sup> bestand. Die Direktoren des Gymnasiums und Lyzeums waren 1806 Kaspar Ostermayr und seit 1807 Andreas Webl. Von 1808 an standen diese Institute unter der unmittelbaren Leitung des Kurfürsten selbst und unter der Oberkuratel des Präsidenten in Schul- und Studienangelegenheiten, Grafen von Thurn, und von 1809 an des Gouverneurs Freiherrn von Albini.<sup>3)</sup>

Die Jurisdiktion über die Studirenden hatte der Rektor und behauptete selbst gegen Polizei- und Militärbehörden das Recht des ersten Erkenntnisses über angezeigte Exzesse und Händel der Schüler, welches dadurch meistens Theils sehr milde gegen sie ausfiel.<sup>4)</sup>

#### XIV. Von den Fonds.

Was von dem Vermögen des Jesuiten-Kollegiums<sup>5)</sup> für das Lyzeum und Gymnasium speziell zu verwenden war, ist uns nicht bekannt. Nach einer alten Rechnung hatten sie bis 1590 für das Kollegium und die Kirche gegen 150000 fl. erworben. 1590 kauften sie ein vom Frauenstifte Mittelmünster verkäufliches Gut nebst Mühle zu Jrlbach um 40000 fl. zurück.<sup>6)</sup> Nach Eroberung der Stadt 1633 legten die Schweden der kathol. Geislichkeit dahier eine Kontribution von 100000 Reichthl. auf, woran sie 50000 zahlte und die Jesuiten wahrscheinlich

1) Seit 1785 dem Domkapitular Grafen Sauer.

2) Unter den Rätthen war auch der Präsekt und Professor vom kurfürstl. Lyzeum Job.

3) Kurfürstl. Erzkanzler. Staats- und Adressbuch aus diesen Jahren.

4) Rigner S. 50.

5) Das Einkommen des hiesigen Kollegiums im Jahre 1656 wird von Lang S. 159 auf 7000 fl. angegeben.

6) Kraer S. 147.

einen beträchtlichen Theil beitrugen.<sup>1)</sup> Im Jahre 1622 erhielten sie von mehreren Ungenannten 9000 fl., dann 1649 ein weiteres Geschenk von mehr als 18000 fl., ferner 1671 über 4000 fl., von P. Christoph Deimer 1677 eine Erbschaft von 3360 fl., 1680 wieder ein Geschenk von 7000 fl., 1686 vom Bischofe zu Bittbauen Franz Weinhardt 3000 fl. und später noch 7000 fl., vom Kölner Präful 3000 fl., vom Dechanten Johann Wolfg. Vera von Neuhaus 2500 fl., endlich 1755 vom Benefiziaten Märkl in Sittenbach 3000 fl.<sup>2)</sup>

Der Fürst Primas Dalberg gab ihnen 1803 aus seinem eigenthümlichen Domkapitel'schen Dezimalantheile 2000 fl. für das Schulinstitut St. Paul.<sup>3)</sup> Die Geschichte des kathol. Schulwesens dahier nennt 1810 die Fonds prächtig und behauptet, daß sie zur Besoldung eines vereinigten Gymnasiums vollständig hinreichten.<sup>4)</sup>

## XV. Von den Gebäuden.

Die Gebäude des Jesuiten-Kollegiums (E 188 — 190) wurden im Süden vom Petersweg, im Westen vom Damenstifte Obermünster, im Norden von der Goldenengel-, und im Osten von der fröhlichen Türken-Straße begrenzt. Das Areal umfaßte 1940 Quadratfuß, und darauf standen ein Bräuhaus, die Novizen-, Priester-, Gymnasiums-, Wzentrums-, Seminariums- und Bibliothek-Gebäude, ferner die Kirche sammt dem Thurme, das Profesz- und Konvent-Haus mit Wohnungen, Stallungen, Stadeln und Garten.

Noch vor 1596 hatten sich aus dem früheren alten, theilweis auch in baulichen Verfall gerathenen Frauenstifte die neuen Bauten des Kollegiums, das Gymnasium, ein Stadel

<sup>1)</sup> Anselmus, statist. Regensb. S. 262.

<sup>2)</sup> Kraer S. 153.

<sup>3)</sup> Krämers Karl Theodor S. 16.

<sup>4)</sup> Kathol. Schulw. S. 12.

und Anderes erhoben.<sup>1)</sup> Im Jahre 1598 erhöheten sie die Gartenmauer gegen die Stadtmauer hin, erweiterten die Pforte und versehen sie mit einer Mauer, 1604 errichteten sie eine Mauer, welche die Scheidewand zwischen St. Paul und Obermünster machen sollte.<sup>2)</sup> Der Rektor Andreas Mayer legte 1614 dem Rath einen Plan zu einem neuen Gebäude vor, weil ihnen hiezu ein Theil des Platzes erst von der Stadt bewilligt werden mußte. Da die Senatoren und Bauherren<sup>3)</sup> dießmal denselben ungesäumt bewilligten, so konnte schon am 17. April dieses Jahres der Grundstein gelegt werden. 1615 wurde ein langer Gang von der Pforte bis zum Kollegium, neue Zellen, ein Triklinium (Speisezimmer), Kirche, Wintermuseum und Krankenstuben gebaut, 1616 ein Theil des Kollegiums, welcher die Schlafzimmer, Zellen, Küche und den Speisesaal enthielt, vollendet, so daß man am 16. Oktober, wo die Einweihung des Tempels gefeiert wurde, das erste Gastmahl darin hielt. 1617 wurde die mittlere Flucht (ein Gebäude, welches 9 Wohnungen enthielt) hergestellt, und um den Garten ein Gang gebaut, welcher das Hineinsehen verhindern sollte. 1618, im 5. Baujahre, wurde der Dachstuhl auf das neue Kollegialgebäude gesetzt, das mitten im Hofe gelegene Gebäude applanirt, zugleich auch die Kirche ausgebessert und mit Malereien verziert.<sup>4)</sup> Als am 28. April 1624 Nachmittags während eines fürchterlichen Gewitters ein Blitzstrahl den an der Emmerammerbastei stehenden Pulverthurm mit mehr als 200 Etr. Pulver in die Luft sprengte, wurden von den weit umherfliegenden Trümmern auch die Jesuitengebäude stark beschädigt;<sup>5)</sup> doch ließen sie in diesem Jahre den Hof pflastern und im Kollegium da, wo man zum Chore

1) Kraer S. 145.

2) Derselbe S. 147 f.

3) Sie hießen Meitmeier, Ham und Hueber. (Kraer S. 148.)

4) Kraer S. 149.

5) Gumpelzh. S. 1099.

hinauffstieg, eine Schneckenstiege von Steinplatten in einem thurmähnlichen Gebäude bis unter das Dach machen und oben einen viereckigen Altan darüber errichten, um die Gestirne beobachten zu können. Dann wurden noch 2 Schlassäle gebaut, von denen der untere für die Leibes-, der obere für die Geisteskranken bestimmt war.<sup>1)</sup>

Im dreißigjährigen Kriege wurde die Stadt am 5./14. November 1633 von den Schweden erobert und die Jesuiten am 8./17. November aus ihrem Kollegium in den alten Freisingerhof auf dem Kornmarkt (das jetzige Karmeliten-Kloster) gebracht, weil man den Plan hatte, in der hiesigen Stadt eine protest. Universität zu errichten; denn Niemand glaubte, daß Regensburg wieder in des Kaisers Hände kommen werde. Am 4. Februar 1634 beschloß der Rath, das Kollegium zu besichtigen, auszuräumen und die lateinische Schule hinein zu verlegen, in der Hoffnung, daß auch die Einkünfte dazu würden bewilligt werden.<sup>2)</sup> Diesen Plänen machte aber die Rückeroberung der Stadt durch den kaiserl. General Gallas am 16./26. Juli 1634 ein Ende und setzte die Jesuiten wieder in ihr Eigenthum. Am 21. Februar 1644 brach im Kollegium zwischen 5 und 6 Uhr Morgens ein großer Brand aus, der vielen Schaden anrichtete.<sup>3)</sup>

1708 wurde der Anfang zu einem Seminar gemacht, indem man 9 Schüler aufnahm und ihnen zur Wohnung den kleineren Theil des Gebäudes, der dem Kollegium gegenüberlag, einrichtete, 1709 stellten sie 3 Krankenzimmer her, 1750 verbesserten sie einige Wohnungen für Professoren, sowie für Gäste und Kranke, hierauf schmückten sie den langen Gang mit den Porträten der alten Ordensstifter und anderer berühmter Jesuiten.<sup>4)</sup> Im Jahre 1754 wurde aber das Ge-

<sup>1)</sup> Kraer S. 150.

<sup>2)</sup> Konfist.-Prot. v. 1634 II. Bb. S. 136.

<sup>3)</sup> Kraer S. 152.

<sup>4)</sup> Derselbe S. 155.

hände des Kollegiums für so baufällig erklärt, daß die Schulen kaum mehr länger ohne Leibes- und Lebensgefahr darinnen gehalten werden könnten. Daher bewilligte der Kurfürst Max Joseph III. von Bayern ausreichende Mittel zum Umbau. <sup>1)</sup> Schon am 3. Mai 1757 wurde die erste Hand an den Bau eines neuen Gymnasiums gelegt, welches mit dem älteren zusammenhing, 6 Klassen enthielt und den Stadtplatz gegen das Weh-Sanct-Peters-Thor überaus zierte. Ueber der Pforte des neuen Gymnasiums, welche auf den Platz hinausging, aber meistens geschlossen war, stand in goldenen Unzialbuchstaben: **Munificentia Statuum S. R. Imperii.** 1758 war der Bau vollendet. <sup>2)</sup> Den 4. Mai 1761 machten sie auch mit der Erbauung eines Lyzealgebäudes den Anfang, welches durch die Freigebigkeit des Kurfürsten und der Stände 1762 zur Vollendung kam. <sup>3)</sup> Am Eck des Kollegiums, rechter Hand, wo man zum Petersthore hinausgeht, ist ein alter Stein eingemauert gewesen, welcher zwar vom Wetter sehr ruinirt war, doch konnte man das Bild des Hercules und Merkur noch etwas erkennen und den größten Theil der Inschrift, welche also ergänzt und interpretirt wurde: *In honorem Domus divinae, deo Mercurio Censuali pro salute N. nostrorum augustorum imperatorum Antonini Parthici & nobilissimi Caesaris nostri. Restituerunt cum signis et ornamentis,*

<sup>1)</sup> Wir bewilligen, heißt es im Reskripte, daß zur Herstellung dieses pro bono publico angesehenen Schulbaues von jedem Gotteshause der Regensburger Diözese in bayern. Landen ein Beitrag, und zwar von einer vermöglichen 3 fl., von einer mittelmäßigen 2 fl. und von einer geringen Kirche 1 fl. (sofern diese solche Beiträge nicht selbst von Nöthen haben), jedoch ohne Konsequenz, hergenommen werden. Der Beitrag soll dem Pater Rector Collegii S. J. zu Regensburg von jedem Gotteshause gegen Schein richtig zukommen. Siehe geheimes Raths-Reskript Willuchen den 18. Juni 1754. (Im Amberger Archiv befindlich.)

<sup>2)</sup> Kraer S. 156.

<sup>3)</sup> Ebentasselst.

vetustate collapsis Julius Verax. Negotiatores dedicarunt. C. Cos. V. Idus. (Paricius Karl, hist. Nachr. S. 388. Gumpelzh. S. 14 und 15.)

Der am Eck des Seminariums befindliche Judenstein ist in folgender Weise übersetzt worden:

Auf dem Berge will ich ein Weinen anheben und in's Thal will ich Thränen fließen lassen über meine Jungfrauen, die Kronen der Schönheit, welche dahin gegangen und gestorben sind um meiner Sünden willen.

#### Die Liebenswürdigen Jungfrauen:

Freide, eine Tochter des hochgelehrten Rabbi Samuel, welche in die Ewigkeit gegangen ist am 3. Tag (Dienstag), am 2. Festtag des Gerichtstags. Ihre Seele sei eingebunden im Bündlein der Lebendigen.

Egai, eine Tochter des gelehrten Rabbi Samuel, welche in die Ewigkeit gegangen ist den 25. Tag des Monats Elul (August). Ihre Seele sei eingebunden im Bündlein der Lebendigen.

Im Jahr 174 (d. i. der jüdischen Zeitrechnung mit Auslassung der Jahrtausende).

Ebenso gehörte auch die Kirche zu den schönsten in der Stadt. Schon 1591 fiengen sie an, die alte Klosterkirche des Stiftes Mittelmünster einfacher und für ihre Berrichtungen zweckmäßiger herzustellen, auch führten sie dieselbe gegen Ende des Herbstes bis unter das Dach.<sup>1)</sup> In den Jahren 1618/19 besserten sie diese wieder mehr aus und verzierten sie mit Malereien. 1624 wurde ihre Vorhalle in einen besseren Stand gesetzt, und 1627 die alte Sakristei reparirt und eine neue hinzugebaut. 1630 ließen sie eine neue Monstranz und 2 Statuen, Maria und Joseph, von Silber verfertigen; im folgenden Jahre erhielt die Kirche wieder 2 Figuren von Silber, St. Paul und St. Wolfgang.<sup>2)</sup> Im Jahre 1715 gab der hiesige Bischof zur weiteren Ausbesserung und Verschönerung 3000 fl. her.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Kraer S. 144.

<sup>2)</sup> Derselbe S. 154.

<sup>3)</sup> Derselbe S. 153.

Zuerst wurde nun ein schadhafter Thurm an ihr abgetragen, und sie dann im Innern verziert. 1718 bekam sie 2 schöne Altäre des heil. Ignaz und des heil. Xaver, welche mit einem eisernen, vergoldeten Gitter umgeben wurden. 1719 entstand der Fürstenaltar, und es wurde auch der heil. Xaveria ein Altar errichtet. 1720 wurden 3 neue Altäre für die heil. Jungfrau, für den Apostel Thomas und für St. Wolfgang gemacht. Die Altäre waren mit einem künstlichen, dem natürlichen ganz ähnlichen Gypsmarmor bekleidet. Auch auf die Kanzel wurden 550 fl. verwendet. Das Altarblatt zum heil. Wolfgang malte ein Prüßlinger (Benediktiner?) Maler Gebhard um 100 fl., das im Hochaltar befindliche ein Augsburger Namens Bergmüller um 800 fl. 1729 wurde noch ein Altar errichtet, der heil. Kreuzaltar.<sup>1)</sup> Dann renovirten sie 1747 die ganze Kollegiumskirche aufs stattlichste und bauten einen ganz neuen Chor hinein. Außerdem war sie auch mit schönen Gemälden in fresco und prächtigen Bildhauerarbeiten in Stein, Holz und Elfenbein geschmückt, auch hatte sie schön geschnitzte Beichtstühle und war mit Marmor- und anderen schönen Steinplatten prächtig gepflastert.<sup>2)</sup>

Von besonderer Schönheit war der Kirchturm, den sie 1693 auf dem noch festen Grunde des alten, schadhaften erbauten. Er war 198 Fuß hoch und hatte 22 Fuß in's Gevierte, gewölbte Fenster und 5 Etagen, deren obere 2 von Zierrathen umgeben wurden, von grau und weißer Farbe schillernd mit Säulen, welche mit ihren Kapitälern und Basen von der Hauptmauer hinausragten. Ihre Ueberdachung war von Kupfer, und darin hing das dem St. Wolfgang geweihte Glöckchen. Ueber den ganzen Thurm ward eine hohe, mit Kupfer gedeckte Kuppel gesetzt, auf welcher der Name I. H. S. stark vergoldet stand und so kunstreich in seiner Bewegung

<sup>1)</sup> Kraer S. 155.

<sup>2)</sup> Derselbe S. 154.

war, daß er sich allzeit mit seiner ganzen Breite von 3 Fuß nicht nach dem Winde richtete, sondern sich demselben entgegenstellte. So war der Jesuitenthurm der höchste unter den Kirchtürmen der Stadt und gereichte ihr zur besonderen Zierde.<sup>1)</sup> Die darauf verwendeten Kosten werden auf 10000 fl. angegeben. Da aber das alte Fundament für diese Höhe doch nicht tief und stark genug sich zeigte, hing man die für die oberste Etage gegossenen 4 Glocken, welche zusammen 57 Ctr. wogen, nicht ein, und setzte auch die für den Thurm bestimmte Uhr auf einen kleineren Thurm über dem Dache des Kollegiums. 1751 gab ein italienischer Baumeister dem Thurm ein stärkeres Fundament und wechselte seine Grundmauern bis zu einer Höhe von 90 Fuß aus, dann verspannte er ihn innwendig durch gewältige Eichenstämme, so daß nun auch die Glocken eingehängt werden konnten.<sup>2)</sup>

Diesen umfangreichen, prächtigen Gebäuden brachte ein Unglückstag, der 23. April 1809, den Untergang. An diesem Tage erstürmten die Franzosen gegen 4 Uhr Nachmittags die von ihnen mit Haubitzen beschossene Stadt in der Gegend des Klosters St. Klara (G 15). Wahrscheinlich durch eine in die Thurmkuppel der Jesuitenkirche gefallene Haubitze, die nicht bemerkt worden war, gerieth diese in Brand und stürzte auf die Kirche hinab, deren Dach und Decke sie durchschlug. Das Gehölz im Thurm, welches nun auch vom Brande ergriffen wurde, machte ein so gewaltiges Feuer, daß die 4 großen Glocken schmolzen.<sup>3)</sup> So brannte die Kirche und mit ihr der hintere Theil des Kollegiums, worin sich auch das Seminar befand, früher nieder, als der vordere durch den von Nordosten bei heftigem Winde und Mangel an Löschenden rasch fortschreitendem Brande dieses Stadttheiles angezündet

1) Kraer 153.

2) Derselbe S. 156.

3) Das Metall wurde später um 800 fl. verkauft. (Kraer S. 164.)

wurde.<sup>1)</sup> Auch das Lokal der Prinzipisten-Klasse in der Aula scholastica war abgebrannt und sie wurde später nach G 77 verlegt.<sup>2)</sup> 1811 ließ die kgl. bayer. Regierung, in deren Besitz Regensburg 1810 gekommen war, die Ueberreste des Thurms und der Kirche auf Abbruch versteigern. Einige Zeit nachher wurde vom Bierbräuer Birzer das Bräuhaus mit Schenke und Wohnhaus E 188 auf den Ruinen erbaut. Seit 1822 entstanden auf dem Platze der Ruinen dieser Gebäude neue private.<sup>3)</sup>

### XIII. Von den Verhältnissen des Gymnasiums St. Paul zu dem Gymn. poetic. und den prot. Kinwohnern.

Obchon der Rath und die Bürgerschaft Regensburg den Jesuiten, in welchen sie die heftigsten und gefährlichsten Gegner des Protestantismus sahen, ihre Ansiedelung und ihr Emporkommen dahier zu hindern oder doch zu erschweren suchten,<sup>4)</sup> so bildete sich doch allmählig ein erträglicher modus vivendi zwischen beiden Theilen, wovon bereits 1614 die ungesäumte und freundliche Bewilligung eines Platzes zur Erweiterung eines Gebäudes derselben durch das protest. Stadtreghment einen erfreulichen Beweis gab.<sup>5)</sup> Zwischen einzelnen Lehrern der Poetenschule fand hin und wieder ein freundl. wissenschaftlicher Verkehr Statt.<sup>6)</sup> Man verschmähte am Gymn.

1) Wackenreuther's Erklärung Regensburg's. S. 162 f.

2) Gesch. des kath. Schulw. S. 13.

3) Kraer S. 146 f.

4) Die Stadt hielt das Gebäude, welches die Jesuiten für sich zu kaufen wünschten, so hoch im Preise, daß sie es nicht kaufen konnten, und der Magistrat verbot den Bürgern, ihre Kinder in dieses Gymnasium zu schicken und Schüler desselben in Kost oder Wohnung zu nehmen, auch wies er ihren italienischen Baumeister aus.

5) Siehe S. 59.

6) So um 1640 zwischen dem Rektor zu St. Paul Spoiser und dem der Poetenschule Ehinger. (Siehe S. 32 des I. Tpls.)

poet. auch von Jesuiten edirte Lehrbücher nicht ganz,<sup>1)</sup> und bei Aufführungen der an beiden Anstalten gegebenen Schuldramen wurde öfters gegenseitige Einladung zum Ansehen derselben gemacht und ihnen auch entsprochen.<sup>2)</sup>

In der Primatischen Periode bildete sich auch zwischen den Schülern beider Gymnasien ein besseres Verhältniß, die früheren Reibereien zwischen ihnen hörten auf, und protestant. Einwohner unterstützten jetzt arme Jesuitenstudenten öfter als sonst.<sup>3)</sup>

In der früheren Zeit verursachten freilich Jesuitenschüler mancherlei Unruhen und mitunter groben Unfug, dessen wir hier historisch erwähnen, ohne den Vorständen und Lehrern derselben einen speziellen Vorwurf deßhalb zu machen; denn ihre Gesetzgebung war streng und die Ueberwachung der Studenten durch den Rektor genau. War auch die Bestrafung von derlei Unfug häufig zu gelinde, so fehlte es doch öfter auch an Macht, ihn zu verhindern.

Solche Exzesse waren:

1) Die Entfernung der Marienstatue auf dem Neuenpfarrplatze den 14. Juni 1543 veranlaßte seit 1590 mancherlei tumultuarische Auftritte von Seiten dieser Schüler vor dieser Kirche, in welcher sie dieselbe versteckt glaubten, welche aber zu den Minoriten gekommen war, so daß sich der Rath veranlaßt fand, bei der Nacht einen Posten von der Stadtgarnison auf der Grede (d. i. dem erhöhten Umgang um die Kirche) aufzustellen, was noch 1794 geschah.<sup>4)</sup>

2) Im Jahr 1629 stürzten sie die umsingenden evangel. Knaben bei ihren Sammlungen von Gaben für das Alimneum nicht bloß im Gefange, sondern nahmen ihnen auch ihre Al-

1) Siehe S. 39 und 128 des I. Thls.

2) Siehe S. 142 des I. Thls.

3) Kraer S. 162.

4) Kraer S. 157.

mosenbüchel weg, weshalb der Rath sich veranlaßt sah, eine eigene Deputation mit Beschwerdeführung darüber an den Pater Rector zu senden.<sup>1)</sup>

3) Am 26. April 1735 kamen sie vor der Bühne eines Arztes (Quacksalbers?) mit einem evangel. Studenten in Wortwechsel, und da auf seine Seite, weil er ein Sohn eines Oberlieutenants der Stadtgarnison war, zwei Soldaten traten, versammelten sich noch mehrere Jesuitenschüler mit Seitengewehren bewaffnet, worauf die Wache die Rädel Führer auf die Hauptwache brachte. Nun liefen alle Jesuitenstudenten dahin und betrugten sich trotz der Abmahnungen ihrer eigenen Patres so ungestüm, daß endlich die Soldaten ihren Angriff auf die Wache mit Flintenkolben zurückschlagen mußten. Doch dauerten die Unruhen noch mehrere Tage fort, so daß alle Nacht Patrouillen die Stadt durchstreifen mußten.<sup>2)</sup>

4) Im Dezember 1744 erhoben sie einen Tumult gegen die Stadtsoldaten. Der Professor der Rhetorik (Oberklasse) hatte einige Schüler mit Ruthen abstrafen lassen, worauf alle aus der Schule liefen und mehrere Tage nicht mehr in sie kamen, sondern in der Stadt umherschweiften. Dabei geriethen sie mit Stadtsoldaten in Wortwechsel, und einer derselben gab einem Studenten eine Ohrfeige. Nun rotteten sie sich zu Hunderten zusammen, zogen theils vor die Hauptwache, theils vor das Haus des Gardelieutenants und forderten Satisfaction. Als die Soldaten verhört und der Zuschlagende für schuldig befunden worden war, erhielten sie Genugthuung, wodurch der Friede wieder hergestellt wurde und lange Zeit Ruhe herrschte.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Gumpelzhaimer S. 1125. Doch dürfte die Erbitterung der Konfessionen während des 30jährigen Krieges und die Rohheit, welche durch den langen Kampf entstand, auch nicht übersehen werden.

<sup>2)</sup> Kraer S. 157.

<sup>3)</sup> Kraer S. 158.

Die von Jesuiten geleiteten Gymnasien hatten mit denjenigen protestant., welche auch nach des Straßburger Rectors Jakob Sturm, System eingerichtet waren, viel Gleiches, und Sturm sagt selbst hierüber, daß es ihm vorkomme, als ob sie in der Wahl der zu erklärenden Klassiker, sowie in den Gesetzen und Einrichtungen der Schulen aus protestantischen Quellen geschöpft hätten.<sup>1)</sup> Ueberwachung der Schüler durch Schüler, Anzeigen von bemerkten Fehlern und Vergehungen, Aufstellung geheimer Aufseher und dgl. finden sich in beiden Gymnasien.

Als diese vereinigt wurden, kamen von den bisherigen Lehrern in St. Paul 7 an das paritätische Gymnasium.<sup>2)</sup> Ebenso waren weitaus die meisten Schüler das Jahr vorher Paulaner gewesen.<sup>3)</sup>

Die Fortgangsplätze der aus dem Gymnasium zu St. Paul gekommenen Schüler,<sup>4)</sup> welche sie 1810/11 in St. Paul und 1811/12 am vereinigten einnahmen, zeigt die Tabelle S. 148.

<sup>1)</sup> Sturm sagt: Vidi, quos scriptores magistri scholarum Societatis Jesu explicent, qui a nostris praeceptis institutisque usque adeo proxime absunt, ut a nostris fontibus derivati esse videantur. (In praefat. ad epist. acad. Vgl. auch Gilnther III S. 13.)

<sup>2)</sup> Sie sind: Die Professoren der Rhetorica, Johann Ev. Weigert, der Poesis, Anton von Röckl, der Syntaxis, May Pailler, der Grammatica, Franz Keller, der Rudimenta, Johann Philipp Baumgärtner und die Lehrer der Prinzipisten-Klassen an der Aula schol., Thomas Wilmelhuber und Anton Strohmeier.

<sup>3)</sup> Nomina literator., qui Ratisb. in regio Bav. Lyceo et Gymn. ad Divi Pauli studuerunt. 1811.

<sup>4)</sup> Vgl. nomina liter., qui ad D. P. 1810/11 studuerunt, und Jahresbericht der kgl. Studienanst. z. Regensb. 1811/12.

Gymnasialklassen								Progymnasium				Oberprimäre			
IV		III		II		I		II		I		Ob. Abth.		U. Abth.	
<sup>11/12</sup>	<sup>10/11</sup>	<sup>11/12</sup>	<sup>10/11</sup>	<sup>11/12</sup>	<sup>10/11</sup>										
1	1	1	1	1	4	1	1	1	1	4	27	3	6	7	20
2	2	2	1	2	1	3	3	2	1	5	26	4	4	10	9
3	3	3	3	3	6	4	2	7	3	9	25	6	2	14	18
4	6	4	9	5	1	5	20	9	12	16	24	7	1	10	19
5	7	5	8	7	5	6	9	11	21			9	10	22	22
7	4	5	4	8	11	7	20	13	13	18 <sup>10/11</sup>		11	11	25	25
9	8	7	6	9	8	8	23	14	19	waren		12	3	27	23
10	9	8	12	9	25	8	7	16	15	fie in		13	15		
11	14	8	5	11	3	8	6	17	17	classe		17	13	18 <sup>10/11</sup>	
11	5	10	7	12	7	11	10	19	7	super.				waren:	
14	10	11	16	12	23	13	5	21	18	Aulæ				fie in	
14	15	12	12	14	9	14	18	26	4	schol.				classe	
16	13	13	15	16	14	15	7	28	16					infer.	
18	16	14	41	17	16	17	12	31	10					Aulæ	
20	12	16	13	19	23	18	6							schol.	
18 <sup>10/11</sup>		18	17	20	18	19	8	18 <sup>10/11</sup>		waren					
waren		18 <sup>10/11</sup>		21	27	20	15	fie in		classe					
fie in		waren		22	22	21	24	super.		super.					
Poesie.		fie in		23	15	22	19	Aulæ		schol.					
		Syn-		24	10	23	13								
		taxi.		25	12	24	4								
				26	24	30	17								
				29	13	32	22								
				30	21	33	26								
				32	20	40	21								
				33	17	44	25								
				34	10	46	28								
				38	29										
				18 <sup>10/11</sup>		18 <sup>10/11</sup>				waren					
				waren		waren				fie in					
				fie in		fie in				Rudi-					
				Gram-		matica.				mentis.					

# Anhang I.

(Zu Seite 86.)

## Tabelle der Ausgezeichneten von 1743 — 1811.

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1743	61	1766	99	1782	79	1797	122
1744	55	1767	94	1783	95	1798	131
1745	56	1768	95	1784	90	1799	142
1746	60	1770	79	1785	71	1800	122
1747	67	1771	81	1786	76	1801	97
1749	64	1772	80	1787	84	1802	108
1750	54	1773	86	1788	79	1803	152
1751	54	1774	102	1789	96	1804	78?
1752	56	1775	141	1790	106	1805	63
1753	47	1776	129	1791	126	1806	53
1754	63	1777	133	1792	133	1807	41
1755	64	1778	113	1793	130	1808	32
1757	71	1779	111	1794	126	1809	29
1758	81	1780	96	1795	144	1810	20
1765	76	1781	85	1796	118	1811	30

## Anhang II.

(Zu Seite 87.)

### Frequenztabelle von 1781 — 1811.

Jahr	Rhetorica II	Rhetorica I	Syntaxis	Grammatica	Rudimenta	Summa	Principia		Summa	Total-Summa
							II	I		
1781	34	37	51	52	71	245	31	16	47	292
1782	34	37	55	44	81	251	27	21	48	299
1783	31	38	49	63	70	251	35	30	65	316
1784	32	37	60	53	71	253	33	24	57	310
1785	36	50	48	52	67	253	44	28	72	325
1786	45	35	52	45	103	280	53	27	80	360
1787	30	35	48	80	95	288	67	38	105	393
1788	33	35	70	70	106	314	75	33	108	422
1789	33	59	76	78	116	362	64	30	94	456
1790	56	72	79	92	112	411	56	28	84	495
1791	67	67	92	91	116	433	69	27	96	529
1792	59	80	79	76	107	401	81	23	104	505
1793	61	66	75	89	147	438	74	87	111	549
1794	50	67	74	92	122	405	66	57	123	528
1795	53	66	88	97	119	423	40	59	99	522
1796	54	77	85	80	95	391	32	63	95	486
1797	61	71	61	70	90	350	23	45	68	421
1798	50	47	66	69	96	328	21	48	69	397
1799	39	43	44	72	83	281	21	51	72	353
1800	37	27	65	54	65	243	18	51	69	312
1801	27	53	47	41	64	232	16	45	61	293
1802	44	41	34	45	61	225	9	37	46	271
1803	28	28	40	40	41	177	10	35	45	222
1804	19	24	30	25	29	127	21	16	37	164
1805	14	14	12	19	20	79	13	21	34	113
1806	12	13	14	21	24	84	19	13	32	116
1807	11	14	15	21	35	96	13	21	34	130
1808	14	12	14	26	19	85	22	29	51	136
1809	7	11	23	20	25	86	26	29	55	141
1810	12	18	17	19	35	101	34	31	65	166
1811	22	18	23	39	42	144	33	36	69	213

## A n h a n g III.

(Zu Seite 117.)

Verzeichniß der zwischen 1608 und 1808 dahier von den Schülern des Gymnasiums St. Paul gegebenen Endes-Dramen.

- 1) 1608. Eine Tragödie „St. Cassian der Märtyrer.“ Ihr wohnte der Fürstbischof Wolfgang bei, da er am Kirchweihfeste bei den Jesuiten speiste.
- 2) 1617 wurde am Anfang des Schuljahres ein Drama: „Die englische Wache“ gegeben.
- 3) 1618 wurde theatralisch aufgeführt: Albertus. Ohne Angabe einer Veranlassung.
- 4) 1646 den 4. und 6. Sept. Andronicus, d. i. Tragoedia von einem adeligen ägyptischen Jüngling und Martirer, welcher von Amiramo, der Sarazener König, nach vieler Marter und Pein um Christi willen enthaupt worden.
- 5) 1648. Eine Tragödie: S. Sigismundus, rex Burgundiorum. Seine Befehring, sein Leben und sein Tod.
- 6) 1661 den 5. Sept. Dei admiranda clementia erga peccatricem animam. In parabola demonstrata.
- 7) 1663 den 4. und 6. Sept. Vera amicitia in parabola exhibita.
- 8) 1664 den 2. und 4. Sept. Vinea parabolica, seu Parabola evangelica.
- 9) 1665 den 2. und 4. Sept. D. Adrianus e Maximiani Aulico, Coeli Purpuratus Tragico Dramate propositus. Zuerst Hofherr, dann Blutzzeuge.
- 10) 1666 den 2. und 6. Sept. Joannes ex Regis catholici Ephebo, Regis regum purpuratus. Martyrkrone von einem spanischen Edelknaben erobert.
- 11) 1667 den 5. und 6. Sept. Certamen Lamprini et Zelini, ducorum Aulicorum Selymi Imperatoris Turcarum decertatum. Kampf durch Dieses Hoß- und Jenes Gutthätigkeit.

- 12) 1668 den 4. und 6. Sept. S. Phocas M. Olitor et Hospes. Ex lucro sine lucro lucrosus. Märtyrer Christi, an den Armen und Pilgramen wohlbestellter Hofgärtner und Gastgeb.
- 13) 1669 den 3. Sept. Neanias Procopius, novus Saulus et Paulus, victima pro fide catholica.
- 14) 1670 den 2. und 4. Sept. Ferdinandus Cortesius, Mariani nominis vindex iratus et pacatus.
- 15) 1671 den 1., 3. und 4. Sept. Borgia triumphans de mundi vanitate. Weyland 4. Herzog in Gandieu, nachmals 3. Generals S. J.
- 16) 1673 den 4. und 6. Sept. Lapis Lydius verac amicitiae, adversitas.
- 17) 1674 den 4. und 6. Sept. Martianus miles, virgo, Imperator, d. i. dreifacher Ehrenkrantz Martiani, aus Palmen, Lilgen und Lorbern geflochten.
- 18) 1681 den 2. und 4. Sept. Avara filiorum in patrem impietas pie illusa. Undankbarkeit der Kinder gegen ihren Vatter listig und lustig gestraft.
- 19) 1687 den 4. und 5. Sept. Apriae Aegyptiorum regis ambitio, Fortunae humanae ludus vindictae divinae scopus. D. i. göttliche Rach über den unmächtigen Hochmuth Apries, Königs der Egypter, ergangen.
- 20) 1695 den 2. und 5. Sept. Ernestus et Albertus, Saxoniae Principes, coeli subsidio in libertatem vindicati. E. und A. durch Nachgirtigkeit eines ungetreuen Unterthanen entführt, durch göttliche Hilff aber wider erledigt.
- 21) 1697 den 4. und 6. Sept. Regnum Balthasaris inchoatum thrasonice, propagatum despotice, tragice subversum, oder gäher Fall des frechen Hochmuths, vorgestellt in dem Beispill des chaldäischen Königs Balthasar.
- 22) 1698 den 2. und 5. Sept. Hiaromirius. Tragoedia. D. i. der 19. böhmische Regent Jaromir.

- 23) 1699 den 2. und 4. Sept. Sponsus in tumulo oder hochzeitlicher Todtfall des 5. Königs in Ungarn Ladislaus.
- 24) 1701 den 2. und 5. Sept. Polycrates Samius faventis fortunae aura inflatus et suffocatus. Tragoedia. Der Samierkönig Polykrates durch gar zu großes Glück in das äußerste Unglück gebracht.
- 25) 1702 den 4. und 6. Sept. Josephus, sive triumphans innocentia. D. i. Joseph, die obstehende Unschuld.
- 26) 1705 den 2. und 4. Sept. Daniel, pius in Aula. D. i. Daniel, der gottesfürchtige Höfning.
- 27) 1708 den 4. und 6. Sept. S. Sebastianus martyr. Zweyfacher Sieg des h. Sebastian wider den Kaiser Diocletian.
- 28) 1709 den 4. und 6. Sept. Amor principis in subditos.
- 29) 1710 den 3. und 5. Sept. Comenia, seu rara fratrum caritas. Seltsame Liebe zwischen 2 Brüdern und Fürsten.
- 30) 1711 den 2. und 4. Sept. S. Ferdinandus Legionis et Castellae rex, Maurorum victor
- 31) 1715 den 4. und 6. Sept. Coronata fidei constantia. Gefrönte Beständigkeit des wahren Glaubens in Sidonio, einem königl. Prinzen.
- 32) 1716. Synesius, sive Ratio humana ab anima peccante dominio dejecta: a poenitente restituta. Tempore verni jejunii in scenam data a Rhetorica Ratisbonensi.
- 33) 1717 den 3. und 6. Sept. Pseudo-Politia infelix. Der falschen Welt Wiß, faule Früchte.
- 34) 1718 den 5. und 6. Sept. Felix infelicitas. Glück aus Unglück. D. i. Chlodoaldus, ein wegen wunderbarerlicher Weiß verlohrenen Kindern unglück — und wegen eben so wunderbarerlich widerumb gefundenen glückseliger Fürst aus Dänemark.
- 35) 1719 den 4. und 6. Sept. Ambitio parricidalis castigata. Die bestraffte Vatter- und Brudermörderische

- Regirsucht in Soldano, einem fgl. Prinzen des Persianischen Eylands Ormus.
- 36) 1720 den 2., 4. und 6. Sept. Chrysaorius, der unbußfertige Reiche.
- 37) 1721 den 3. und 5. Sept. Ludens in Orbe terrarum providentia in Josepho Aegyptio proposita. Die göttliche Vorsichtigkeit in dem ägyptischen Joseph.
- 38) 1722 den 2. und 4. Sept. Manfredus, Salutis suae incurius. Manfred, der aller zeitlichen Geschäften beflissenste, allein seines Seelengeschäft vergessne, brannte.
- 39) 1723 den 3. und 6. Sept. Bertulfus et Ansherta, doppeltes Beispiel ehelicher Treu und Einigkeit.
- 40) 1725 den 4. und 6. Sept. Dei bonitas de humana pertinacia victrix, sive Alphonsus X., legionis et castellae rex, pertinaciter blasphematus, clementer a Deo emendatus. Herrlicher Sieg der Gültigkeit Gottes wider die hartnäckige Bosheit des Menschen in Alphonso dem 10. König in Leon und Castilien.
- 41) 1726 den 4. und 6. Sept. Infelix in filiis parens, felices in parente. Robertus, zugenannt der Fromme, König in Frankreich, ein unglückseliger Vatter in seinen Söhnen, Henricus und Robertus, glückselige Söhne in ihrem Vatter.
- 42) 1728 den 3. und 6. Sept. Dolus bonus. Comedia. Heiliger List, einstens von zweyen eitlen Comödianten, anjeto von der studirenden Jugend bei St. Paul. (Musik v. Joh. Christff. Stolzenberg, Kantor am Gymn. poet.)
- 43) 1729 den 5. und 6. Sept. Sanctae Crucis victima, Dacatondono Bungi rex. Das über die heidnische Abgötterey triumphirende h. Kreuzzeichen in dem Königreiche Bungo in der wunderbahrlichen Befehung des Königs Dacatondono. (Musik von Stolzenberg.)
- 44) 1730 den 4. und 6. Sept. Lambertus Simnellus Lixa, rex comicus Angliae. D. i. Lambert Simmel, der comödiantische Ruchel-König in Engelland.

- 45) 1732 den 3. und 5. Sept. Tuba mirum spargens sonum. D. i. Schreckthönende Gerichtsposaune.
- 46) 1733 den 2. und 4. Sept. Vindiciae S. Jo. Nepomuceni adversus Wenzelaum pigrum. D. i. Die grettete Ehre des h. J. v. Nepomuck wider Wenzeslaus den Faulen, König von Böhmen. (Musik v. Stolzenberg.)
- 47) 1739 den 2. und 4. Sept. Aulus Posthumius. Dem Leben eines bösen Sodalıs gemäßer Tod.
- 48) 1740 den 5. und 6. Sept. Surniama.
- 49) 1743 den 5. und 6. Sept. Pietatis certamen ac victoria.
- 50) 1747 ? Titus Japon. D. i. unüberwindliche Standthafftigkeit Titi, eines Japonischen Fürsten, in dem wahren Christi- und Römisch-Catholischen Glauben.
- 51) 1752 den 30. April. Poena neglecti conventus Mariani. Drama datum ludis Partheniis cum minor Congregatio B. V. Mariae sine labe conceptae novum magistrum promulgaret.
- 52) 1752 mense Majo. Virtus heroica victrix animarum Magnes. Drama exhibitum a Rudimentis Gymn. ad S. Pauli.
- 53) 1759. ? Stesimbrotus Epaminondae filius. Stesimbrotus, Sohn des Epaminondas, obersten Feldherrns der Griechen, ein Schlachtopfer der ritterlichen Gerechtigkeit.
- 54) 1761. ? Die Arche des neuen Bundes, d. i. Maria, die Mutter Christi, Heil der christlichen Wohnungen. Bei gewöhnlicher Erneuerung des Marianischen Rathes in einem Schauspiel vorgestellt vor der hochlöbl. größeren Congregation unter dem Titel der gnadenreichen Verkündigung. In dem Collegio S. J. b. S. P.
- 55) 1764. ? Sanctius Magnus rex Hispaniae. Sanctius der Große, König in Hispanien.
- 56) 1765. ? Haraldus Pius, Daniae Rex. Harald der Fromme, König von Dänemark. Ein Trauerspiel.
- 57) 1765. Maria, eine Mutter der Barmherzigkeit. Von

der hochlöbl. Congregation der jungfräul. Verkündigung Mariä vorgestellt, da der hochedelgeb. Hr. Joh. Wolfg. Urb. Wagner J. U. D., des hochfürstl. Hochstifts Regensb. Rath, Canzler und Oberlehenprobst allhier, das dritte Mal zum Hrn. Präfect ermeldter h. Congreg. ist ernennet worden.

- 58) 1766. ? Lucianus Samosatenus infelix Atheus. Lucian v. Samosata, der bekannte Spötter und unglückselige Atheist.
- 59) 1767 den 23. und 24. Mai. Abel Joseph, ein Marianisches Schauspiel, aufgeführt v. d. hochlöbl. größeren Congregation der jungfr. Verkündigung Mariä, da der wohlledl und gestrenge Hr. Joh. Sigm. Schwab, gemein. hochlöbl. Landschaft in Bayern verordneter Land-, Gränitz- und Stadt-Ausschlagseinnehmer zu Stadt am Hof, zum Hrn. Präfect ist ernennet worden.
- 60) 1767 den 2. und 4. Sept. Regnerus Gothorum Suecorumque rex. Regner, König der Gothen und Schweden, vorgestellt in einem Trauerspiel.
- 61) 1769 den 2. Sept. Damon, der Hirten Fürst. Ein Schäferspiel dem hochwürd. hochfürstl. und gnädigen Herrn, Hrn. Anton Ignatz, Bisch. zu Regsb. aufgeführt von dem Colleg. S. J. zu Regsbg.
- 62) 1771. Paul Rienus, vorgestellt von der hochlöbl. größ. Congreg. unter dem Titel der gnadenreichen Verkündigung Mariä, da der wohlledelg. Hr. Franz Ant. Lammerer, der deutsch. Ord. Comenderie allhier Pfleger zum Hrn. Präfect ermeldter hochl. Congreg. ist ernennet worden.
- 63) 1774 den 5. und 6. Sept. Eveno. Ein Trauerspiel.
- 64) 1781 den 4. und 6. Sept. Boleslav II. Ein Trauerspiel.
- 65) 1782 den 4. und 6. Sept. Der Grubengräber. Ein Trauerspiel.
- 66) 1783 den 3. und 5. Sept. Grifeldis. Ein Trauerspiel.
- 67) 1784. ? Die vernachlässigte Kinderzucht. Ein bürgerl. Trauerspiel.

- 68) 1785 den 5. und 6. Sept. Die edlen Früchte des ächten Christenthums. Ein Trauerspiel.
- 69) 1786 den 4. und 6. Sept. Die sogenannte Menschenliebe.
- 70) 1787 den 4. und 6. Sept. Die über die Fürsten wachende Vorsicht.
- 71) 1789 den 2. und 4. Sept. Der Deserteur aus kindlicher Liebe. Ein Lustspiel. Arno, ein militär. Drama.
- 72) 1790 den 4. und 6. Sept. Die Strelizen. Ein von J. M. Babo verfertigtes heroisches Schauspiel.
- 73) 1791 den 2. und 6. Sept. Heinrich IV., König von England. Ein Schauspiel nach Shakespear v. Schröder.
- 74) 1792 den 4. und 6. Sept. Hartensleben und seine Söhne. Ein Familiengemälde.
- 75) 1793 den 3. und 5. Sept. Bessus, der Königsmörder. Ein heroisches Trauerspiel.
- 76) 1797 den 4. und 6. Sept. Barbarei und Größe. Ein Trauerspiel.
- 77) 1798 den 4. und 6. Sept. Biedersinn und Heldenmuth, oder die Hussiten vor Regensburg. Ein Gemälde.
- 78) 1799 den 4. und 6. Sept. Der Geburtstag. Ein Schauspiel.
- 79) 1801 den 2. und 4. Sept. Menschenhaß und kindliche Reue. Ein Schauspiel nach Kotzebue.
- 80) 1802 den 3. und 6. Sept. Konrad von Hohenberg oder Edelmuth und Starrsinn. Ein Mitterschauspiel.
- 81) 1803 den 5. und 6. Sept. Die guten Unterthanen. Ein ländl. Sittengemälde mit Gesang.
- 82) 1804 den 4. und 6. Sept. Betrug und Redlichkeit. Ein ländl. Sittengemälde mit Gesang.
- 83) 1805 den 4. und 6. Sept. Sidney und Silly. Ein Schauspiel.
- 84) 1806 den 3. und 5. Sept. Die Tugend in der Hütte. Ein ländl. Sittengemälde mit Gesang.
- 85) 1807 den 2. und 4. Sept. Der Jahrestag der Rettung. Ein Schauspiel mit Gesang.

86) 1808 den 2. und 5. Sept. Leichtfinn und gutes Herz.  
Ein Schauspiel.

Von diesen Endesdramen sind vollständig erhalten  
Nr. 63 — 66, 68, 69, 81, 82, 84, 85.

Der Stoff ist genommen zu Nr. 27 aus dem Brevi-  
arium Rom. Zu Nr. 28 aus Didacus Morillus Pars I  
Sect. 1. Zu Nr. 29 aus P. Lud. Alvarez in illustr. Jo-  
sephi ad c. 45 Genesis. Zu Nr. 30 aus den Actis Sanctor.  
ad d. 30. Maji. Zu Nr. 38 aus P. Benignus Kibler  
Pars I Tract. I. Zu Nr. 41 aus Briet. ad annum 1031.  
Foresti Pars III lib. 6. Zu Nr. 46 aus Vita Jo. Nepom.  
a P. Max. Rassler conscripta. Zu Nr. 47 aus Valerius  
Maximus. Zu Nr. 48 aus P. Jos. ex litteris Indicis. Zu  
Nr. 49 aus Suetonius C. 13. Zu Nr. 63 aus Meursius.

## Anhang IV.

(Zu Seite 117.)

### Proben von Prologis musicis.

Von 1750: Prologus: Diluvium ostendit hominibus,  
quam severe Deus puniat peccata carnis. Genesis c. 6.

Chorus I. David legem divinam transgressus  
agnoscit peccati malitiam. Lib. II Regum c. 12.

Chorus II. David peccatum serio detestans a Deo  
meretur veniam.

Personen des Prologes waren: Noe. Justitia.  
Amor improbus. Pastores. Venatores.

Personen des I. Chores: David. Nathan. Duo  
ephebi Aulici. Milites.

Personen des II. Chores waren: David. Nathan.  
Justitia. Clementia. Aulici. Milites.

Arietta. Nathan. Haec dicit Dominus:

Te patris e gregibus, te Saulis e manibus  
Ereptum constitui regem:

Et, si haec videntur minora, adjiciam adhuc majora  
Nec quidquam sit, quod tibi negem.

Tu autem, ingrater, pro hac bonitate,  
Non horres peccato offendere me!

Deutsch.

Ariette: Nathan. Das spricht der Herr:  
Ich habe Dich aus Deines Vaters Heerden und aus Sauls  
Händen gerissen und zum König eingesetzt:  
Und wenn dies zu klein scheint, füge ich noch größeres hinzu,  
Und nicht gebe es Etwas, was ich Dir versagte.  
Du aber, Undankbarer, scheu'st für diese Güte  
Dich nicht, mich durch Sünde zu beleidigen.

## Anhang V.

(Zu Seite 118.)

### Probe eines musikalischen Zwischenspiels.

Von 1778. Susanne.

Personen des Zwischenspiels: Susanne, Helzius,  
ihr Vater. Jojakim, ihr Ehemann. Sarai, ihre Magd. Rosbi  
und Gebel, 2 Richter des Volkes. Der junge Daniel. Das Volk.

Der I. Theil hatte 5, der II. 6. Auftritte.

I. Theil. 1. Auftritt. Susanne, Sarai.

Sus. Mein Gott! verwirrst Du mich, bin ich verlohren?  
Wie? kann die Heiligkeit und Verleumdung siegen?  
Kann treue Lieb' und Unschuld unterliegen?  
O welch' ein Schmerz! er will mein Herz durchbohren.  
Ich fühle Todesnöthen.

Sarai. Der Himmel will Dich retten.  
 Suf. Ach! daß er wollte! Herr! Dein Will' geschehe.  
 Doch wenn Du willst, daß ich zum Grabe gehe,  
 Zum Grabe, wo mich Fluch und Steine drücken?  
 Nur der Gedanke will mich schon ersticken.

## Anhang VI.

(Zu Seite 118.)

### Proben von Schlittensfahrten.

Am 23. Januar 1792 wurde eine Schlittensfahrt gehalten: Die Modenwelt, oder die Maskerade auf Schlitten.

Die Fahrt bestand aus 59 Schlitten, in denen je 2 — 3 Personen saßen. Jeder Schlitten hatte einen Vorreiter. Den Zug eröffnete und ordnete Mercur und sein Flügeladjutant, Fama begleitete die Standarte. Der 9. Schlitten enthielt einen Franzosen, der eine Putzhändlerin führte; der Vorreiter hatte die leere Staatskaffe. Im 36. Schlitten, die moderne Redlichkeit überschrieben, saßen ein Schneider und ein Müller, geführt von einem Juden. Der Vorreiter stellte einen verummumten Räuber dar. Der letzte Schlitten enthielt den kleinen Pulsator (Läuter des Schulglückchens), der sammt dem Schulbudel (Pedell) den hinfenden Boten mit einem Excusations schreiben für die Schlittensfahrt führte. Dabei sitzt Momus mit der großen Brille, der während des Zuges an einem Butterbrode nagt. Viele andere Schlitten enthielten erzwungene und daher frostige Wize.

Die am 18. Jänner 1802: Grundriß des Geschmacks betitelte Schlitttage war ein verunglückter Versuch, in 52 Schlitten mit je 1 — 2 Vorreitern die neuesten Fortschritte in Wissenschaft und Kunst zu verspotten. Es erschienen daher

über diese Fahrt 2 noch vorhandene, sie scharf kritisirende und verurtheilende Broschüren.

Hans Stegreif an seinen Freund Sebastian Job, Professor und Schulpräfekt zu St. Paul in Regensburg 1802.

Bemerkungen über die von den Gymnasiafen zu St. Paul in Regensburg ausgeführte Schlittensfahrt 1802.

## Verzeichniß der Quellen.

- Catalogus libror., qui hoc anno M.D.XC in Gymn. S. J. ad Div. Paul. Ratisb. auditorib. explicabuntur. Ingolst. Eder. 1590. fol.
- Christ. Zippelii Programata. Ratisb. 1712. 47 fol.
- Anselmus, statisches Regensburg. Lang. 1729. 4.
- Nomina literatorum, qui Ratisb. in Lyceo et Gymn. ad Div. Pauli intra annum eminuerunt, et eorum, qui in eod. Gymn. praemiis ornati sunt et proxime accesserunt. Pedeponti 1743 — 1810. 4.
- J. C. Paricius, histor. Nachrichten von allen in der Stadt Regensburg gelegenen Stiftern, Kirchen und Klöstern kathol. Religion. Regensbg. Seyffert. 1753. 8.
- Catalogi discipulor. Gymnasii ad D. Pauli 1781 — 1810. Manuscripte. 4. 3 Bde.
- Karl Theodor Gemeiner, Reichsstadt. Regensb. Chronik. Mont. u. Weiß. 1800 — 24. 4. 4 Bde.
- Nachricht vom geistl. Seminar zu Regensburg. Nürnberg. Ram. 1803. 8.
- Roman Zirngibl, Abhandl. von dem Stifte St. Paul in Regensburg. Rotermundt. 1803. 4.
- Staats- und Adreßkalender für das Fürstenthum. Regensburg. Rotermundt. 1805 — 10. 8.
- Michael Wittmann, Nachricht vom Brande des bischöfl. Seminars zu Regensburg. 1809. 8.

- Adreß-Kalender der k. b. Kreishauptstadt Regensburg.  
Augustin. 1810 u. 11. 8.
- Geschichte des kathol. Schulwesens in Regensburg.  
1810. Manuskript. fol.
- Sebast. Günthner, Gesch. der literar. Anstalten in Baiern.  
München. Lindauer. 1810. 8. 2 Bde.
- Jahresbericht der kgl. Studienanstalt zu Regensburg.  
Stadtamhof. Schaupp. 1812. 4.
- Thom. Ried, histor. Nachr. v. d. 1552 demolirten Schotten-  
kloster Weih St. Peter zu Regensburg. Schaupp. 1813. 8.
- Felix Joseph Lipowsky, Gesch. der Jesuiten in Baiern.  
München. Giel. 1816. 2 Bde. 8.
- August Krämer, Karl Theodor Reichsfürh. v. Dalberg.  
Regensburg. Notermundt. 1817. 8.
- Karl Friedrich Hohn, die Studienanstalten im Königreich  
Baiern. Bamberg und Würzburg. Göbhardt. 1817. 8.
- Karl Hnr. Ritter v. Lang, Geschichte der Jesuiten in  
Baiern. Nürnberg. Kiegel und Wiesner. 1819. 8.
- Christ. Gottl. Gumpelzheimer, Regensburgs Geschichte,  
Sagen und Merkwürdigkeiten. Mont. u. Weiß. 1830—  
38. 8. 4 Bde.
- Thaddä Anselm Kirner, Geschichte der Studienanstalt  
zu Amberg. Sulzbach. Seibel. 1832. 8.
- Christian Kraer, epitomator. Gesch. des evang. Gymn. zu  
Regsbg. 1842. 8. Mspt. Weil. V. Gesch. d. Jesuitenkollegiums.
- Joseph Fischer, Geschichte des höheren Unterrichts in Passau  
bis zur Aufheb. des Jesuitenordens. Passau. 1861. 4.
- Johann Nep. Buchner, Verzeichn. des Lehrpersonals und  
Lehrstoffes am bish. Lyz. u. Gym. z. Regsbg. Mspt. 4.
- Bavaria. Band II, Abth. I. München. Cotta. 1863. 8.
- Karl Woldemar Neumann, Goethe in Regsbg. 1876. 8.
- Julius Wackenreuther, die Erstürmung Regensburgs am  
23. April 1809. Regsbg. Bößenecker. 1865. Mit Nachtrag.
- Wolfg. Bauer, Auszug aus dem Diarium Gymn. S. J.  
Monacensis. München. Gotteswinter. 1878. 4.



III.

Die

# Regensburger Rathszeichen

gesammelt, beschrieben und erläutert

von

**Wilhelm Schraß, G. F. D. H.,**  
f. Regierungs-Registrator,  
Auschnßmitglied des historischen Vereines.

---

Mit 19 Tafeln Abbildungen.

---



## Einleitung.

---

Die gewiegtesten Numismatiker der Neuzeit, darunter Grote,<sup>1)</sup> machen auf die culturhistorische Bedeutung der Marken und Zeichen aufmerksam und sichern denselben die ihnen in der Numismatik gebührende Stellung; wenn es uns schon bei zeitgenössischen Marken oft schwer ist, deren Bedeutung und Zweck festzustellen, so ist dieß in noch höherem Grade der Fall bei derartigen Erzeugnissen vergangener Jahrhunderte.

Für Regensburg hat auch in diesem Punkte unser heimischer, nicht genug zu rühmender Numismatiker Plato-Wild Vorseege getroffen und erhält die von mir anderweit (XIII. Band der Wiener numismatischen Zeitschrift im Aufsatze über Plato-Wild und die regensburgische Numismatik) aufgestellte Behauptung, daß Plato in mannigfacher Richtung seiner Zeit voraus war, hiedurch einen neuen Beleg. Wir besitzen nämlich von Plato ein leider unvollendetes Manuscript, (Folio; 18 Seiten und 8 Tafeln, im k. bayer. Reichsarchiv Biblioth.-Abth. II Nr. 197, roth) betitelt:

„Beschreibung der Stadt Regensburgischen Rathsszeichen von Gg. Gottlieb Plato, genannt Wild, Stadt Syndikus in Regensburg.“

---

<sup>1)</sup> In den Blättern für Münzfreunde XV. Jahrgang 1879 Nr. 80 Sp. 678. Vgl. ferner des Freiherrn v. Eyb treffliche Bemerkungen in den Mittheilungen der bayer. numism. Gesellschaft, I S. 56—59 dann unseres geehrten Vereinsmitgliedes, des Herrn Hauptmanns E. Wimmer, Sammelblätter zur Geschichte der Stadt Straubing, 1881 Nr. 4 S. 16.

Das Manuscript wurde mir durch die Güte des Herrn Dr. Riggauer, f. Adjunkten am Münzkabinet in München, mitgetheilt; das Werk ist undatirt, muß aber nach den darin noch enthaltenen Marken von 1770 in Platos letzte Lebensjahre fallen; Plato starb 1777. Die Tafeln sind ungeordnet und die Zeichnungen, auf ausgeschnittenen Papierstreifen befindlich, in bunter Reihe aufgeklebt. Im Texte finden sich gleichfalls viele Lücken und es sind bei der Beschreibung nur einzelne wenige urkundliche Notizen beigelegt. In der Neuzeit haben sich mit Beschreibung regensburgischer Marken und Zeichen beschäftigt, beziehungsweise in Zeitschriften einzelne Stücke beschrieben: Freiherr von Eyb,<sup>1)</sup> Grote,<sup>2)</sup> & . . . ,<sup>3)</sup> Neumann,<sup>4)</sup> Schuegraf<sup>5)</sup> und der Verfasser<sup>6)</sup> vorliegender Monographie.

Ich habe mir vorgenommen, unter Benützung von Platos Manuscript, dann der verschiedenen kleineren Vorarbeiten, des Markenmaterials in den Sammlungen des historischen Vereines<sup>7)</sup> und des Herrn Buchhändlers Coppenrath dahier, ferner der Stücke, die ich selbst besitze, eine möglichst vollständige Beschreibung und Erklärung sämtlicher regensburgischen Marken und Zeichen zu geben, muß mich aber in vorliegender Arbeit, um den mir in den historischen Vereinsverhandlungen

1) Blätter für Münzfreunde XV 1879 Nr. 80 Sp. 678 f. XVIII 1882 Nr. 98 Sp. 864 f. (12 Marken) und Mitth. der bay. numism. Gesellschaft I S. 89.

2) Bl. f. Münz. XV 1879 Nr. 80 Sp. 678 f.

3) Ebenda XVI 1880 Nr. 87 Sp. 748 f. (Bauamtmarken).

4) Kupferkabinet 1858 ff. Band I, V und VI.

5) Im alten Pfennig-Kabinet, Stadtamhof. 8. 1845. S. 16.

6) Wepl, Berliner Münzblätter I Nr. 3 S. 73 und Blätter f. Münzfreunde XVI 1880 Nr. 87 Sp. 748 f. (Hansgrafamts- und Umgebamtsmarken).

7) Derselbe erwarb 1857 (Verhandl. Bb. XVIII) einundachtzig regensburger Aemter- und Handwerkerzeichen, und zwar 15 in Messing, 14 in Kupfer und 52 in Blei; ich vermuthete, daß dieß ein Theil der Markensammlung Platos war.

zu Gebote stehenden Raum nicht zu überschreiten, vorerst auf die „von Obrigkeitwegen hergestellten Marken und Zeichen der Reichsstadt Regensburg,“ auf die sogenannten Rathszzeichen beschränken; die weiteren öffentlichen Marken (bischöfliche, domcapitel'sche, städtische unter bayerischer Herrschaft), dann die Privatmarken sollen in einer späteren Publikation folgen. Daß ich behufs der Erklärung der Marken nicht versäumte, die städtischen Archivalien, soweit sie mir zu Gebote standen, zu benützen, wird der Text selbst zeigen; in demselben sind auch die näheren Urkunden=Citate angegeben.<sup>1)</sup>

Bevor ich zur Frage über die Eintheilung der Rathszzeichen übergehe, sei mir gestattet, in Nachstehendem noch ein paar Notizen zur Geschichte der Marken und Zeichen in Regensburg überhaupt zu geben.

Schon zu Zeiten der Römer waren hier Marken im Gebrauch; im Jahre 1736 fand man nämlich dahier eine, damals der Stadtbibliothek übergebene, nun in den Sammlungen des historischen Vereines aufbewahrte, länglich viereckige (an den Ecken abgestumpfte) Getreide=Marke von Bronze; 22 mill. hoch, 24 mill. breit.

#### A. NERO

über dem E ein Modius.

#### R. QUART

Beiderseits hohe Randeinfassung.

Abgebildet ist diese Marke in den Verhandlungen des hist. Vereines der Oberpfalz und von Regensburg, Bd. XIII Taf. 2 Nr. 7; über dieselbe vergleiche man auch l. c. S. 72

<sup>1)</sup> Gedruckte Sammlungen sind vorhanden: Keyser, Sammlung der vom Stadt-Kammerer und Rath in Regensburg erschienenen Dekrete von 1523 bis 1753. Regensburg. 4. 1754. — Wiesand, Sammlung der von Stadt-Kammerer und Rath der . . . . Stadt Regensburg . . . von 1754 bis 1802 im Druck erlassenen Dekrete. Regensburg. 4. Zeitler, 1802. Beide Sammlungen gaben oft erwünschten Aufschluß.

und 73 (die daselbst weiter aufgeführte Bade-Marke ist das Bronzebeschlag einer Dolchscheide), dann Hefner, das römische Bayern. München, 1852 S. 271 f.

Aus dem früheren Mittelalter konnte ich über Marken in Regensburg keine Nachricht finden; erst 1430 erscheint eine solche; dieselbe stammt aus dem Archive des Hannßgrafenamtes und ist datirt vom St. Bartholomäustag genannten Jahres. An diesem Tage schwört nämlich der Zinngießer Lucas Urphede wegen erlittener Gefängnißstrafe, welche ihm wegen verbottener Zinn-Zeichen (Fälschung amtlicher Zeichen) zudiktirt worden war; für den Lucas siegelt der Schultheiß Conrad Grafenreuther.

Beim Turnier, das 1487 in Regensburg stattfand, wurden als Eintrittszeichen „Marken“ ausgegeben (vgl. v. Freyberg, hist. Schriften und Urkunden, Bd. III S. 74).

Mit dem sechzehnten Jahrhundert beginnen die noch vorhandenen Marken, welche bis in die neueste Zeit sich fortsetzen.

Die meisten Rathszeichen sind undatirt; die datirten fallen in die Zeit von 1511 bis 1770; die verschiedensten Metalle (Silber, Messing, Kupfer, Blei, Zinn, selbst Eisen) und Formen sind vertreten; viele Stücke sind einseitig; manche sind geprägt, manche gegossen; die meisten haben das Stadtwappen (zwei silberne in Form eines Andreaskreuzes überlegte Schlüssel mit unter sich gefehrten Schließbärten in rothem Feld), einige nur R(egensburg).

Schon zu Platos Zeit waren die meisten der Rathszeichen außer Gebrauch. Ueber die Eintheilung derselben sagt Plato (Mscr. S. 1) Folgendes:

„Diese Zeichen theilen sich in drey Classen:

Die erste enthält die Zeichen, wodurch der verdiente Lohn und Sold erwiesen wird,

die zweite begreift die erfolgte Bezahlungen, welche einer um einer gewissen Ursache wegen zu leisten hatte,

die dritte betrifft erlangte Concessionen.

Nach dieser Ordnung sollte man sie nun billigerweise vortragen; dieweilen aber bey dieser Classifizirung das Auffuchen dieser Zeichen nicht erleichtert wird, als hat man sie lieber in eine Alphabetische Ordnung bringen wollen.“

Im (nicht ausgearbeiteten) Manuscript hat dieß aber Plato nicht gethan, sondern er führt die Zeichen gruppenweise durcheinander an. Ich halte keine der beiden Anordnungen Platos für richtig; historisch berechtigt ist nur die Ordnung der Rathszeichen auf Grund der städtischen Aemterverfassung; ein alphabetisches Verweisungsregister am Schluß der Abhandlung wird das Auffuchen einzelner Marken erleichtern. Der Stand der Aemterverfassung ist entnommen aus den Adreßbüchern des Paricius von 1722 (das jetzt lebende Regensburg) beziehungsweise 1753 (Allerneueste und bewährte Nachricht von der Stadt . . . Regensburg).

Ueber die Gruppierung der Abbildungen, welche unser rühmlich bekannter Lithograph Herr Kief gezeichnet hat, gibt Beilage Nr. IV Aufschluß.

# Beschreibung und Erklärung<sup>1)</sup> der nach Ämtern geordneten Rathszeichen.

## A. Der innere Rath.<sup>2)</sup>

Baricius: „Ein hochedler Rath.“

In den älteren Zeiten erhielt jeder Rathsherr seine Besoldung nach den Präsenzzeichen, die er aufzuweisen hatte; das älteste bisher bekannte Rath's-Präsenzzeichen (Rath'sseffionszeichen, Rath'szeichen im engeren Sinne, Rathgelt) trägt die Jahrzahl 1511.

Ueber die Abgabe des Rathgeldes wurden in der Stadtkammer Aufschreibungen gepflogen und alle Quatemper, dann am Jahreschluß Abrechnung vorgenommen; das älteste derartige Schriftstück<sup>3)</sup> stammt aus dem Jahre 1529, es befindet

---

<sup>1)</sup> Nach der eigentlichen Beschreibung finden sich bei jeder Marke weitere Angaben über dieselbe in nachstehender Reihenfolge:

**Form** (wenn das Stück nicht rund ist); **Metall** (wenn Silber, mit Gewichtangabe); **Größe** (in Millimeter); **Seltenheitsgrad** (hiebei ist allgemein ein **R(ar)** schon vorausgesetzt, da alle regensb. Marken als rar zu bezeichnen sind); **Abbildung** (Angabe von Tafel und Nummer vorliegender Monographie); **Sammlungen**, (in welchen das beschriebene Stück sich befindet); [**C**(oppenrath), **S**(chratz), **V**(erein)]. — Dann, wo dasselbe bereits abgebildet (**a**), beschrieben (**b**) oder citirt (**c**) ist. — **P** bedeutet immer Platos schon erwähntes Manuscript in der Hof- und Staatsbibliothek.

<sup>2)</sup> Auf den regensburger Rath gibt es verschiedene Medaillen von 1618, 1627, 1634. Plato, Münzkabinett p. 136 ff. Nr. 152 — 157.

<sup>3)</sup> Die Rathgeltrechnung von 1529 ist schon wegen ihres lokalhistor. Interesses in den Beilagen unter Nr. I abgedruckt.

sich im Besitze des hiesigen historischen Vereines. Aus dieser Abrechnung ist ersichtlich, daß der Stadtkammerer zweierlei Zeichen, nämlich zu drei und zu zwei Batzen (zu 12 und zu 8 Kreuzer) erhielt; die zu zwei Batzen in seiner Eigenschaft als Rathsherr, die zu drei als Vorsitzender.

Im Jahre 1533 erließ der Rath eine neue Ordnung, nach welcher die Rathsherrn, welche nicht zur bestimmten Stunde im Rathe erschienen, kein Rathszeichen erhalten sollten; blieb einer ohne hinlängliche Ursache ganz aus, so soll er nicht allein sein Zeichen verloren haben, sondern auch ein bereits erhaltenes herausgeben. (Gumpelzhaimer, regensb. Geschichte S. 799.) — Am 27. Februar 1570 wurde beschloffen, daß hinfüro jedem Rathsherrn drei Batzen (statt wie bisher zwei), also zwölf Kreuzer, für ein Rathszeichen gegeben werden sollen; die Kammerer, welche auch Nachmittag Partheien zu vernehmen hatten, sollen, außer Sonntags, täglich zwei Zeichen bekommen.<sup>1)</sup> Eine weitere Erhöhung des Rathszeichenwerthes fand im Jahre 1597 statt, indem das Stück auf 30 Kreuzer angesetzt ward, damit der Rath desto fleißiger besucht werde. (Gumpelzh. S. 1018.) Zu Platos Zeiten waren die Rathszeichen außer Gebrauch und erhielten die Rathsmitglieder eine fixe Besoldung. Man kennt folgende:

### I. Rathspräsenzzeichen.

1. A. Die Schlüssel im spanischen Schilde, ober welchem 1511 an jeder Seite des Schildes befindet sich außerhalb ein Halbbogen und innerhalb der Halbbögen zur Seite wieder drei kleine Halbbögen, statt welcher in dem Bogen oberhalb die Jahrzahl. Linienkreis.

Einseitig. Messing. 18 mill. RR. Taf. XIII Nr. 97 (nach P.). [S.]

a. Blätter f. Mzfr. XVIII (1882) Taf. 68 Nr. 7. P. Taf. VII Nr. 146. b. von Eyb, in den Bl. f. Mzfr. XVIII 1882 Sp. 864 Nr. 2. Neumann,

<sup>1)</sup> Rathsprötokoll vom genannten Tage.

Rupf.-Kab. Bd. VI S. 112 Nr. 37831. P. S. 3  
Nr. I, 1. c. —

Zur Herstellung vorstehender Marke wurde, wie ein Vergleich mit dem Kreuzer von 1511 ergibt, der Aversstempel dieses Kreuzers verwendet.

2. A. Wie Nr. 1, nur 1526

Einseitig. Messing. 18 mill. RR. Tafel XIII  
Nr. 98 (nach P.). [—]

a. Blätter f. Mzfr. XV 1879 Taf. 59 Nr. 4 (mit  
Größe 17 mill.). P. Taf. VII Nr. 147. b. Bl. f.  
Mzfr. I. c. Nr. 80 Sp. 679. P. S. 3. Nr. I, 2. c. —

Die mir zu Gebote stehenden Kreuzerstempel von 1526  
haben alle auch Z statt 2.

3. A. Wie Nr. 1, nur 1531

R. In einer Naute R

Beiderseits Linienkreis.

Messing. 18 mill. RR. Tafel I Nr. 1 (nach P.). [C.]

a. P. Taf. VII Nr. 148 (jedoch fehlen bei Platos  
Abbildung im unteren Halbbogen wohl aus Ver-  
sehen die kleinen Halbbögen.) b. P. S. 3 Nr. I,  
3. c. —

Es existirt ein gleicher Kreuzerstempel (in meiner  
Sammlung).

4. A. Das Wappen im unverzierten Schild, über welchem 1544  
Am Rande ein Linien- und ein äußerer breiter ge-  
ferbter Kreis.

R. DIGN9|EST·OPER|ARIVS·ME|RCEDA|·SVA·

(Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth. 1 Tim. 5, 18.)

Die Buchstaben dieser Inschrift sind sehr unregelmäßig  
gestellt. Punktirter Kreis.

Messing. 19 mill. Taf. I Nr. 23 (nach P.). [C. S. V.]

a. Bl. f. Mzfr. I. c. Nr. 5. P. Taf. I Nr. 1 und  
2 (mit einem auf den Originalen nicht vorhandenen  
inneren Linienkreis des Reverses). b. Blätter f.  
Mzfr. I. c. Sp. 679 (ohne Punkt nach EST und

OPERARIVS). Neumann, R.K. Bd. I Nr. 6942  
(ohne Punkt vor SVA). P. S. 3 Nr. I, 4.  
Schuegraf, Pfennigkabinet S. 16. c. —

Schuegraf bezeichnet obige Marken unrichtig als Bau-  
amtspfenninge (Taglohnsmarken) und führt gar ein  
Exemplar vom Jahre 1353 an, das wohl nie existirt  
haben wird. Plato l. c. erklärt diese Marken aus-  
drücklich als Rathspräsenzzeichen, als welche wir sie  
auch anzunehmen haben.

Aus dem inneren Rathe waren acht Herren den  
bürgerlichen Quartieren und Compagnieen (administrativ-  
polizeilichen Distrikten), so man hierorts „Wachten“  
nennt, als Wachtverordnete und Wachtmeister vorgefetzt;  
es gab folgende Wachten: Westner-, Donau-, Scherer-,  
Wildwercher-, Wildwanger-, Wahlen-, Pauluser- und  
Osten-Wacht. Schon im Jahre 1137 erscheinen in Regens-  
burger Urkunden Wachtmeister; 1657 wurde eine Wacht-  
gerichts-Ordnung erlassen.<sup>1)</sup> Bei den Wachtmeistereien  
waren als Controlmarken im Gebrauche die sogenannten:

## II. Wachtzeichen.

5. A. Die gekreuzten Schlüssel, zur Seite: W — Z oben 1705  
unten: z4; beide Zahlen in Vertiefungen eingeschlagen.  
Am Rande ein Linien- und ein gewundener Kreis.  
Einseitig. Kupfer. 26 mill. Taf. XIV Nr. 100  
(nach P.). [C. S. V.]  
a. P. Taf. III Nr. 62. b. — c. P. S. 5 Nr. X.
6. A. Wie Nr. 5, nur statt z4 die Zahl 30  
Einseitig. Kupfer. 26 mill. Taf. XIV. Nr. 101  
(nach P.). [C.]  
a. Bl. f. Mzfr. l. c. Nr. 14. P. Taf. III Nr. 61.  
b. Bl. f. Mzfr. l. c. Sp. 679. Neumann, Nr. 6968.  
c. P. S. 5 Nr. X.

<sup>1)</sup> Verhandlungen des hist. Vereines dafür IV 320.

Ueber Verwendung dieser Marken und besonders über die Bedeutung der Zahlen 24 und 30 konnte ich Zweckdienliches noch nicht eruiren.

Nach einem Rathsbefehle vom 18. Mai 1786 (Wiesand, Dekr.-Sammlung S. 92) wurde wegen eines Falles von Wasserscheu bei einem Manne das Hundehalten beschränkt; die Erlaubniß zum Hundehalten war bei den Wachtämtern zu erholen und wurde allemal auf ein Jahr ertheilt; die seit 1784 eingeführten Hundezichen gab nach vorgenommener Visitation und ausgestellttem Gesundheitszeugniß. das Bauamt, in dessen Cassa die Gebühren fielen, ab; nach obigem Dekret wurden die Zeichen alle drei Monate gegen andere von veränderter Gestalt ausgewechselt. Im Jahre 1794 ergingen neue strenge Befehle über Hundehalten und Hundezichen. Solche Zeichen konnte ich bisher nicht finden.

Aus dem innern Rathe war ferner direkt deputirt zur bürgerlichen Schützencompagnie der Schützenherr, dem ein Schützenschreiber beigegeben war; zu diesem Ressort-Bureau gehören die:

### III. Schützenzeichen.

7. A. In einem Linienkreise die gekreuzten Schlüssel; erhöhter Rand.

Bracteatentartig. Silber. 1,3 gramm. 22 mill.

RR. Taf. XIV Nr. 108 (nach P.) [V.]

a. P. Taf. VII Nr. 141. b. P. S. 12. Nr. XXXV

c. —

Beim Schießen im Jahre 1586 wurde einem jeden Schützen der bürgerlichen Compagnie ein solches Zeichen als Legitimation ausgehändigt.

8. A. Die gekreuzten Schlüssel zwischen: HALBER — STAHL (bogig); oben: R unten 1774 (bogig). Strichelfreis.

Einseitig. Messing. 35 mill. R. Tafel XIX  
Nr. 173. [V.]

a. — b. — c. —

Die Marke Nr. 8 ist weniger ein Zeichen, als vielmehr der Abschlag eines Siegels der Schützengesellschaft zum großen Stahl.<sup>1)</sup>

Der letzte mit dem inneren Rath direkt in Verband stehende Beamte war der „Feldherr über die Bau-  
mannschaft.“ Derselbe hatte die Aufsicht über die städtischen Gebietsgrenzen, Gründe, Felder, Jagden, Waldungen und über den Regiebetrieb der städtischen Oekonomie. Bei dieser Behörde finden sich:

#### IV. Feldzeichen.

9. A. In zierlich ausgeschweiftem Schildchen die Schlüssel.  
R. Ein nach rechts laufender Fuchs, darüber eine Büchse, über derselben bogig: S:F.H:7: das ist: Fuchs-Hatz, 1587.  
Beiderseits Strichelfreis.  
Kupfer, Messing. 18 mill. R. Taf. III Nr. 22. [V.]  
a. P. Taf. IV Nr. 81. b. P. S. 5. Nr. XII.  
liest irrthümlich F(rey)-Z(eichen) und S. 6. c. —
10. A. Wie Nr. 9.  
R. Zwei Wachteln, darüber zwei Rebhühner, über diesen: 87  
Beiderseits Strichelfreis.  
Kupfer, Messing. 18 mill. R. Taf. III Nr. 23. [V.]  
a. P. Taf. III Nr. 58 und IV Nr. 81. b. P.  
S. 5 Nr. XII und S. 6. c. —
11. A. Wie Nr. 9.  
R. Wachtel nach links, darüber zwei fliegende Vögel, zur Seite: 8—7  
Beiderseits Strichelfreis.

<sup>1)</sup> Zu den Denkmünzen, beziehungsweise Privatmarken, gehörende Stücke der regensb. Stahlschützen-Gesellschaften sind beschrieben bei Wepl, Berliner Münzbl. I 1880 S. 74 und 75 Nr. 11 und 12, dann bei Neumann, R.-Kab. Bd. V S. 458 Nr. 32616.

Kupfer, Messing. 18 mill. R. Taf. III Nr. 24  
(nach P.). [—]

a. P. Taf. III 59 und IV, 81. b. P. S. 5  
Nr. XII und S. 6.

12. A. Wie Nr. 9.

R. Vier fliegende Vögel (Vexchen), unten 87

Beiderseits Strichelfreis.

Kupfer, Messing. 18 mill. R. Taf. III Nr. 25  
(nach P.). [—]

a. P. Taf. III Nr. 60 und IV, 81. b. P. S. 5  
Nr. XII und S. 6. c. —

Vorstehende Zeichen<sup>1)</sup> wurden noch zu Platos Zeit vom Feldherrn denen ertheilt, welche die Erlaubniß zum Jagen und zum Vexchenfang auf städtischem Territorium erhielten. (P. S. 7.)

13. A. Der Buchstabe R

R. Eine Garbe.

Biereckig. Blei. 23 mill. R. Taf. XVII Nr. 150.  
[V.]

a. P. Taf. V Nr. 93. b. P. S. 5 Nr. XIII. c. —

War noch zu Platos Zeit ein Zeichen für diejenigen, welchen nach erfolgter Aernthe eine Aehrenacklese erlaubt wurde. — Wohl gleichfalls vom Feldherrn wurden abgegeben die:

### V. Holzzeichen.

14. A. Stadtwappen im deutschen Schilde, neben welchem: 15  
— 65

R. Ein ästiges Stück Holz, oben +P+ unten eine fünfblättrige Rosette.

Beiderseits Linien, dann Perlkreis.

Kupfer. 20 mill. Taf. III Nr. 20 (nach P.). [C. S. V.]

a. v. Gvb, Bl. f. Mzfr. XVIII 1882 Taf. 68 Nr. 12.

<sup>1)</sup> Vgl. auch Nachtgebungsordnung von 1746 Cap. IV § 5 lit. i.  
(hist. Ver.-Bibl. IX S. 113.)

P. Taf. II Nr. 28. b. v. Eyb, l. c. Nr. 98 Sp. 865  
 Nr. 7. Neumann, Bd. I Nr. 6950 (unrichtig mit D  
 statt P und sechsblättriger Rosette) und Bd. VI  
 Nachtrag Nr. 37835.

Obige Marke war ein Erlaubnißzeichen zum Holz-  
 fällen in Schwaighaufer Forste, nördlich von Regensburg;  
 was P bedeutet, konnte vorerst nicht festgestellt werden.

15. A. Die gekreuzten Schlüssel zwischen 8 — 9 (1589).

R. HÖ(lz)

Beiderseits Linien, dann Strichelfreis.

Blei. 19 mill. RR. Taf. XIX Nr. 170. [V.]  
 a. — b. Schrag in Weyls Berl. M.-Bl. 1880  
 S. 75 Nr. 15. c. —

16. A. Die gekreuzten Schlüssel, darüber bogig nach unten: 1656  
 R. Zwei übereinandergelegte Holzscheite, darüber P darunter  
 sechsblättrige Rosette.

Beiderseits doppelter Linienkreis.

Blei, Kupfer (P.). 22 mill. RR. Taf. XIV Nr.  
 29 (nach P.). [—]  
 a. P. Taf. II Nr. 29. b. P. S. 8 Nr. XVII. c. —  
 Verwendung wie Nr. 14. (Zu Platos Zeit nicht mehr.)

17. A. Die gekreuzten Schlüssel, darüber H

R. HOLZ (als Monogramm), darüber 1710

Beiderseits gewundener Kreis.

Blei. 19 mill. R. [V.]  
 a. — b. Weyl, Berl. M.-Blätter I 1880 S. 75  
 Nr. 16. c. —

18. Wie Nr. 17, nur mit 1721

Blei. 21 mill. R. Taf. IV Nr. 33 [V.]  
 a. P. Taf. V Nr. 110. b. Weyl l. c. Nr. 17.  
 P. S. 8 Nr. XVII. c. —

19. Wie Nr. 18, nur befindet sich auf dem Avers unter  
 der Schlüsselkreuzung eine ovale Contremarque (gekreuzte  
 Schlüssel, darüber R) eingeschlagen.

Blei. 21 mill. R. Taf. IV Nr. 34. [V.]  
 a. P. Taf. V Nr. 111 b. P. S. 8. Nr. XXVII. c. —  
 Ob die Nummern 15, 17 und 18 auch für den  
 Schwaighauser Forst galten, oder wie ich vermuthe  
 „Holzlesezeichen“ waren, ist ungewiß.

Nach Beschreibung der zum inneren Rath ressortirenden  
 Zeichen folgen nunmehr die Marken und Zeichen der einzelnen  
 Aemter und Gerichte, und ist hiebei die Rangordnung einge-  
 halten, wie dieselbe Paricius gibt.

## B. Schuldgericht.

Paricius: Ein Wohlöbliches Schuldgericht; Richter  
 waren zwei Herren des inneren Rathes, beigegeben  
 ein Protocollist.

### VI. Schuldgerichtszeichen.

20. A. Die Schlüssel in einem henkelartig verzierten Perlen-  
 oval; oben bogig: 16—51 Strichel, dann Linienkreis.  
 R. SCHVLO|GRICHT Oben und unten blumenartige Ver-  
 zierungen, mitten im Felde ein Punkt; Strichelkreis  
 zwischen zwei Linienkreisen.

Kupfer. 15 mill. R. Taf. III Nr. 27 (nach P).  
 [C. S. V.]

a. P. Taf. III Nr. 50. b. P. S. 4 Nr. IX, 13. c. —  
 Diese Präsenzzeichen waren zu Platos Zeit schon  
 außer Gebrauch.

## C. Steueramt.

Paricius: Ein Wohl Ehröbliches Steueramt, mit einem  
 Direktor (Rathsherr), zwei Assessoren, zwei Offizianten  
 und zwei Dienern. Ueber dieses Amt gibt weiteren

Aufschluß die Wachtgedingsordnung von 1746 Cap. III  
§ 2 ff. (Abdl. d. hist. Ver. Bd. IX S. 100 ff.)

## VII. Steueramtszeichen.

21. A. Stadtwappenschild zwischen vier Rleekreuzen.

R. Im verzierten Vierpaß: S|TEV|ERAM|BT

Beiderseits Linien- und Perlkreis.

Kupfer. 22 mill. RR. Taf. X Nr. 63 (nach P.). [—]

a. P. Taf. II Nr. 53. b. P. S. 3. Nr. II 5. c. —

22. A. In einem deutschen Schild die Schlüssel; zur Seite  
15 — 59 Perlkreis.

R. In einem starken, außen mit Lilien verzierten Vierpaß:

S|TEV|ER·AM|BT Strichelkreis, mitten im Felde

ein starker Punkt.

Messing. 20 mill. R. [C. S. V.]

a. — b. — c. —

23. Wie Nr. 22, nur im Avers ober dem Wappenschild ein  
Punkt, dann Linien- und Strichelkreis.

Messing. 19 mill. R. [—]

a. Bl. f. Mzfr. XVIII 1882 Taf. 68 Nr. 10.

b. v. Eyb, ebenda Spalte 865 Nr. 7. c. —

Im Jahre 1652 erschien eine neue Steuer-Ordnung.

Mscr. im hist. Verein (fol. Ratisbonensia, Ordnungen. Tom. III.)

Interessant, wenn auch nicht direkt hieher gehörig  
ist der Passus über das Schatzgeld aus derselben:

„Item von dem vorhandenen Schatzgeld soll einem  
Burger so unter 400 fl. versteuert bis in 20 fl., dem-  
jenigen aber so über 400 fl. Steuer gibt, nach proportion  
eines Jeden Vermögens, es sey anliegend Baarschaft  
oder Schulden, als 5 von 100 fl., von 1000 fl. 50 pro  
cento und sofort an Steuer frey gelassen werden.

Item der Kinder Schatz-Geld, so zwar nach jedes  
Standes Gebühr und Vermögen, ohne Uebermaß  
Steuer frey sein möge.“

Eine Steueramts-Ordnung habe ich bis jetzt nicht  
Verhandlungen d. histor. Vereines, Bd. xxxvii.

finden können. Obige Marken (Nr. 21 — 23) sind zu Plato's Zeit bereits außer Gebrauch gesetzte Präsenzzeichen der Steueramts Herren.

24. A. Die gekreuzten Schlüssel zwischen 16 — 62 oben S(steueramt), unten kleine Rosette; Strichelfreis.

Einseitig. Blei. Zinn. 15 mill. Taf. XIII, 99 (nach P.). [V.]

a. P. Taf. VIII, 155 (ohne Rosette). b. P. S. 12. Nr. XXXI. c. —

Ist der Abschlag von einem kleinen Steueramtsfiegel.

## D. Ungeldamt.

Baricius: Ein Wohl Ehrwürdliches Ungeld-Amt unter einem Direktor (Rathsherren), besetzt mit zwei Assessoren, dann sechs Offizianten, nämlich dem Ungeldamts-Schreiber, einem Substituten, zwei Visirern, dem Weinstadelmeister, dem Kastner; endlich mit drei Bedienten, und zwar dem Amtsdienner, Kastendienner und dem Bräumeister im braunen Bräuhaus.

Schon im Jahre 1310 erhielt die Stadt zur Erleichterung des Unterhaltes der Brücken, Wege und Befestigungen von König Heinrich das Recht, von Wein, Meth, Tuch und Wollenwaaren Ungeld nehmen zu dürfen; 1351 wurde das Ungeld erhöht. Die Dekreta des Ungeld-Amtes von 1599 bis 1658 befinden sich in den historischen Vereinsammlungen dahier als Fol.-Manuscript (hist. Ver.-Whdngen. VII S. 317); über Marken konnte ich vorerst denselben nichts entnehmen. Dagegen kann man schon aus dem Ende des 15. Jahrhunderts Zeichen erwarten, welche zum Ungeldamt ressortiren. Aus dieser Zeit stammt nämlich die „Birpreuer-Ordnung“ (hist. Ver.-Verhandlungen VIII S. 110 — 170) in welcher es heißt: „Item es soll auch das pier, so das gesotten ist, in den . . . Preuheusern, nicht verruckt, noch daraus gebracht werden, es sey dann vor in die Faß eingefaßt vmbd durch den Visirer

eigentlich visiert, und was sich also in Visierungen erfunden von dem Visierer in Ungelt(amt) angefangt, werden alldahin sich im wecklicher verfügen, sein ungelt davon laut nachfolgens artikls bezahlen; so das beschehen alsdann sollen ime zai chen gegeben . . werden.“ Solche Zeichen für bezahlten Bieraufschlag habe ich leider noch nicht aufreiben können. In obiger Ordnung ist das Ungeld in „wiener“ Währung normirt, doch kommen in derselben nebeneinander vor: „ain helbling, drey haller, zwelfff wiener, zwelfff regensb. pfenning, ain halber gulden, ain halb Pfund pfening regenspurger, und acht groschen.“ Im Jahre 1613 erteilte Kaiser Matthias der Stadt ein Privilegium wegen des Visirgeldes, 1623 wurden vom Eimer Bayerwein 10 Bagen Ungeld bezahlt, (Gumpelzh. II 1092) und 1671 verordnete der Rath der Stadt, daß das Ungeldamt keinem Wirth oder Weinschenk erlauben solle, ihren erkaufenden Wein eher in den Keller zu bringen, als sie nicht das Ungeld bezahlt hätten. Vgl. ferner Wachtgedings-Ordnung von 1746 Cap. III § 7 — 9 (hist. Ver.=Wdhlg. IX S. 104 ff.).

Vom Ungeldamt kennen wir schon zu Plato's Zeit nicht mehr gebräuchliche

### VIII. Ungeldamts-Präsenzzeichen.

25. A. Stadtwappen in deutschem Schild, zur Seite: 15 — 59  
 R. VN|GELDT|·AMBT| Kreuzrosette; mitten im Felde ein starker Punkt.  
 Beiderseits Linien= dann Strichelfreis.  
 Messing. 20 mill. RR. [V.]  
 a. — b. — c. —
26. Wie Nr. 25, aber im Avers größere Ziffern in der Jahrzahl und statt des Linien= und Strichelfreises ein Perlfreis.  
 Messing. 20 mill. RR. [S.]  
 a. — b. — c. —
27. A. Wie Nr. 26.  
 R. VN|GELDT|AMBT| fünfbältrige Rosette. Linien= und Perlfreis. 12\*

Kupfer. 22 mill. RR. Taf. II Nr. 17 (nach P.). [—]  
 a. P. Taf. III Nr. 55. b. P. S. 3. Nr. III, 6  
 (Revers: ein Punkt nach jedem Worte.) c. —

8. A. Stadtwappen im deutschen Schild, zur Seite 16—59  
 oben sechsstrahliger Stern.

R. ·UN·|·GELDT·|·AMBT·| fünfblättrige Rosette zwischen  
 zwei Ringeln; mitten im Felde ein Punkt.

Beiderseits Linien, dann Strichelfreis.

Kupfer. Messing. 20 mill. R. Taf. IV Nr. 31  
 (nach P.). [C. S. V.]

a. Blätter f. Mzfr. XV 1879 Taf. 59 Nr. 11.  
 P. Taf. III Nr. 56. b. Bl. f. Mzfr. I. c. Nr. 80  
 Sp. 679. Neumann Nr. 6956 ohne Punkt vor  
 GELDT P. S. 3 Nr. III, 6. c. —

### IX. Mehlzeichen.

29. A. Die gekreuzten Schlüssel, ober und unter der Kreuzung  
 ein Punkt; zur Seite F(uss) — M(ehl), oben V(um-  
 geldamt). Strichelfreis.

Einseitig. Kupfer. 16 mill. R. Taf. XIV Nr. 105  
 (nach P.). [V.]

a. P. Taf. V Nr. 89. b. Neumann Nr. 6941.  
 P. S. 7. Nr. XV. c. —

30. Wie Nr. 29 nur nach F ein Punkt, dann Perlkreis.

Einseitig. Kupfer. 16 mill. R. Taf. XIV Nr. 106.  
 [—]

a. P. Taf. V Nr. 90. b. P. S. 7 Nr. XV. c. —

Dieses Zeichen erhielten (jedoch zu Platos Zeiten  
 nicht mehr) diejenigen, welche grobes Mehl oder sogenanntes  
 Fues- (Fuß-) Mehl bei der Stadt Kasten  
 erkaufte hatten, um solches bei dem Kastner vorzuzeigen.

31. A. Ein Sack; Perlkreis.

Einseitig. Blei. 13 mill. RR. Taf. XIV Nr. 113  
 (nach P.). [—]

a. P. Taf. II Nr. 41. b. P. S. 7 Nr. XV. c. —

32. Wie Nr. 31, der Saß jedoch mit flatternden Bändern.  
Einseitig. Blei. 13 mill. RR. Taf. XIV Nr. 112  
(nach P.). [—]  
a. P. Taf. II Nr. 41. b. P. S. 7 Nr. XV. c. —

33. A. R Perlkreis.

R. Zwei gekreuzte Säcke zwischen 9—3 (1593), oben  
V(mgeldamt). Gewundener Kreis.

Blei. 13,14 mill. R. [S. V.]

a. — b. — c. —

34. A. Wie Revers von Nr. 33 mit Linienkreis.

Einseitig. Blei. Zinn. 13 mill. RR. Taf. XIV  
Nr. 103 (nach P.). [—]

a. P. Taf. II Nr. 42. b. P. S. 7 Nr. XV. c. —

Nach Plato sind die Nummern 31 bis 34 sogenannte  
„Stümpfel-Walter“ Zeichen des Umgeldamtes. Näheres  
kann ich zur Zeit über dieselben leider nicht angeben.

### X. Bisirzeichen.

35. A. Die zwei gekreuzten Schlüssel in roher Zeichnung.

R. Ein in vier kleinere Quadrate getheiltes, auf die Spitze  
gestelltes Linienquadrat; in jedem Quadrat eine fünf-  
blättrige Rosette.

Beiderseits Perlkreis.

Kupfer. 21 mill. R. Taf. X Nr. 64 (nach P.). [—]

a. Bl. f. Mzfr. XVIII Taf. 68 Nr. 6. P. Taf. VII

Nr. 149. b. v. Eyb, Bl. f. Mzfr. XVIII Nr. 98

Sp. 864 Nr. 1 (auf der Rückseite ein „Waaren-

ballen“). c. P. S. 11 Nr. XXIV.

36. A. R

R. 240 gewundener Kreis.

Blei (?) 12 mill. RR. Taf. XII Nr. 83 (nach  
P.). [—]

a. P. Taf. VII Nr. 150. b. — c. P. S. 11  
Nr. XXV.

37 A. R

R. Saß, darüber F(isirzeichen)

Beiderseits Linienrand.

Blei (?) 18 mill. RR. Taf. XII Nr. 81 (nach P.). [—]  
 a. P. Taf. VII Nr. 152. b. — c. P. S. 10 Nr. XXIII.

38. Wie Nr. 37, aber statt R ein N  
 Blei (?) 18 mill. RR. Taf. XII Nr. 82 (nach P.). [—]  
 a. P. Taf. VII Nr. 151. b. — c. P. S. 10 Nr. XXIII.

Plato hat die Nummern 35 bis 38 nicht näher beschrieben, doch läßt sich aus seinen Zeichnungen und den auf Seite 10 und 11 des Manuscripts enthaltenen Notizen glücklicherweise feststellen, daß diese Marken „Bisirzeichen“ sind.

Ueber die Bisirzeichen wurde bereits oben bei Besprechung der Verhältnisse des Umgeldamtes das Nöthige erwähnt.

## XI. Weinzeichen.

39. A. Stadtwappenschild im doppellinigen Sechspaf, der innen mit Halbbogen und Punkten und außen mit Punkten besetzt ist; starker Strichelfreis.  
 Einseitig. Silber. gr. (?) 25 mill. RRR. Taf. XIV Nr. 109 (nach P.). [—]  
 a. P. Taf. VII Nr. 142. b. P. S. 7 Nr. XIV.  
 c. —

Diese Marken sind als Passier-Zeichen für Eintritt des Baierweines (an den Bergen nördlich der Donau unterhalb Regensburg wachsend) verwendet worden. Ueber die Zuthheilung der Weinzeichen besteht Unklarheit; der Weinstadelmeister stand auch unter dem Hansgericht, rechnete aber mit dem Umgeldamt ab, dem er die Gefälle bezahlte. Im Januar 1623 wurden, wie schon oben erwähnt, vom Cimer bayerischen Weines zehn Bagen Umgeld genommen. Vielleicht ressortiren diese

Stücke auch zum Mauthamt. In der Weinstadelsordnung vom 17. August 1658 (Regensb. Ordnungen fasc. III. Mscr. im hist. Ver.-Archiv) kommen Weinzeichen nicht vor.

## E. Stadtgericht.

Baricius: Ein Wohl Ehrlobliches Stadtgericht; oberster Beamte desselben war der Stadt „Schultheiß,“ unter ihm standen: Ein Adjunkt, zwölf Assessoren, ein Aktuar, ein Frohnbote; zum Ressort des Stadtgerichtes gehörten ferner der Armenanwalt, sieben Gerichtsadvokaten, vier Notare, zwei ordentliche Gerichtsprokuratoren, endlich der Fiskalprokurator. Das Stadtgericht hatte die Behandlung der Justizsachen in erster Instanz; über seine Stellung zum Hansgericht (Polizei) gibt untenstehender Passus<sup>1)</sup> aus der Stadtgerichts-Ordnung vom Jahre 1646 (Mscr. im hist. Ver. S. 6) Aufschluß.

### XII. Stadtgerichts-Präsenzzeichen.

40. A. In einem ovalen, mit henkelartiger Einfassung verzierten Schild die Schlüssel.
- R. Scepter (main de justice?) und darüber liegend Schwert, gekreuzt; im unteren offenen Winkel: 1651 Umschrift (unten beginnend): STADT — fünffstrahliger Stern  
GERICHT  
Beiderseits Strichelfreis zwischen zwei Linienkreisen.

<sup>1)</sup> Und demnach das Hansgericht neben Handhabung der Polizei, sonderlichen auch auf die Handwerker, wie selbige in ihren Ordnungen, guter Zucht und Erbarkeit mögen erhalten werden, gebührende Obacht zu haben verpflichtet ist, solle der Stadtschultheiß die Injurien und Schmähhändel zwischen Meistern und Gefellen einerlei Handwerks zu entscheiden nicht Macht haben, sondern es sollen solche beim Hansgericht abgehandelt werden.

Kupfer. 20 mill. Taf. III Nr. 26. [C. S. V.]  
 a. Bl. f. Mzfr. XV 1879 Nr. 10. P. Taf. II  
 Nr. 52. b. Bl. f. Mzfr. I. c. Nr. 80 Sp. 679.  
 Neumann Nr. 6955. P. S. 3 Nr. IV. 7. c. —

41. A. Die gekreuzten Schlüssel mit großen an den drei freien Griffseiten mit je vier Punkten (3.1) besetzten Griffen; im oberen Winkel eine leierförmige, unten eine schnörkliche Verzierung. Zur Seite bogig: 16 — 73 Ueberschrift: **STATTGERICHT**.

R. Rechts schreitende Justitia auf quadrirtem Fußboden. Beiderseits Strichel- und Linienkreis.

Kupfer. 24 und 25 mill. Taf. IV Nr. 32. [C. S. V.]  
 a. Bl. f. Mzfr. I. c. Nr. 13. P. Taf. II Nr. 51.  
 b. Bl. f. Mzfr. I. c. Sp. 679. Neumann Nr. 6957.  
 P. S. 3 Nr. IV 8. c. —

Ueber die Verwendung der zu Platos Zeit nicht mehr gebräuchlichen Marken Nr. 40 und 41 siehe den in den Beilagen unter Nr. II abgedruckten Auszug aus der Stadtgerichtsordnung vom 12. März 1646.

## F. Hansgericht.

Paricius: Ein Ehrwürdiges Hannßgericht, mit Hansgraf, zwölf Aulseoribus, einem Hansßschreiber, einem Substituto und einem Diener.

Das Hansgrafenamt ist das älteste bekannte der regensburger Aemter; schon im Jahre 1101 findet sich urkundlich Uto de Brunnelaite, dann im Ende des zwölften Jahrhunderts Marquardus (1157 — 1183) (Mon. Boic. XIII 70); im dreizehnten Jahrhundert erscheinen 1230 Uto de Brunnelaite, 1238 Gerhardus, 1255 Leutwinus. Die Stelle bestand bis zum Jahre 1802. Das Recht, den Hansgrafen aus ihrer Mitte zu wählen, erhielten die regensburger Bürger schon im Jahre 1207 bestätigt; ihm stand als Gildemeister der

Kaufmannschaft auf auswärtigen Märkten, wohin er die regensburger Kaufleute begleitete, die Gerichtsbarkeit über dieselben zu; auch hatte er die Oberaufsicht über die Innungssachen. Allmählig erweiterte sich die Kompetenz des Hansgerichtes und nach Cap. IV § 3 der Wachtgebingordnung von 1746 waren demselben untergeben: „Alle zu Handlung und Execution guter Polickey gehörigen Fälle; ferneres die Handelsleute und Grammer, Vollzug der Handwerker-Ordnungen, der Marktverkehr, die Schranne und Stadtwage. Ueber die Kompetenz des Hansgerichts gegenüber dem Stadtgericht siehe die Note ad E Stadtgericht betreffend. — Der historische Verein besitzt über die Thätigkeit der „Hans“ vielfaches Material, darunter auch Personalverzeichnisse sämmtlicher Hansgrafen und Hansgerichts-Assessoren von 1412 bis 1802, dann einige Ordnungen. In einer der letzteren aus dem 17. Jahrhunderte (undatirt, unterschrieben von Syndikus Stephan Köppler) wird von den Zeichen gehandelt, wie folgt:

2. an den Montagen und Dienstagen (Pfungstagen) Vormittag soll Hannß gehalten werden; außerdem finden außerordentliche Sitzungen statt.

„Item welcher Beyßitzer die benannten zween Hannß-Tage fleißig besucht, den solle durch den Hannß-Graffen jedesmahls (am Schluß der Sitzung) ein Zeichen gegeben werden.“

4. „Welcher Beyßitzer der Hannß . . über das gemeldte Viertel (eine Viertelstunde zu spät) ohne vorgehende Erlaubtнуß nit in der gewöhnlichen Hannßstuben ist, der soll desselben Tages, ob er gleich darnach erfordert oder unerfordert Räume, kein Hannß-Zeichen haben und dennoch . . in der Hannß bleiben biß man aufstehet; bliebe er aber ohne Erlaubtнуß gar außen, so soll er nit allein desselbigen Tages sein Zeichen verloren haben, sondern auch noch ein Zeichen darzu, oder soviel Gelds herauszugeben schuldig seyn.

5. Bei außerordentlichen Sitzungen soll er . . bei unentschuldigter Abwesenheit „so oft es geschieht, ein Orth eines Rheinischen Gulden zur Straf verfallen sein.“

7. „Item es soll keiner“ die Hans vor Sitzungsſchluß verlaſſen, „derowegen denn auch keinem kein Zeichen gegeben werden ſolle, es ſtehe denn ein Hannß auf;“  
 „ginge aber jemand“ eher ohne Erlaubniß ab „der ſoll nitt allein deſſelben Tages ſein Hannß-Geld und Zeichen verlohren haben, ſondern auch noch dazu eines heraufgeben.“

Nähere Nachrichten über das Hansgrafenamt ſind zu finden in

Plato, G.G., ſonſt Wild genannt, Urfprung des Regensburgiſchen Hansgrafen-Amtes. Regensburg bei Montag. 4. 1762; und

Gumpelzhaimer, Abhandlung über den Urfprung und Verfaſſung des Regensburgiſchen Hansgrafen-amtes in: Jäger's juridiſchem Magazin für die deutſchen Reichsſtädte. Ulm bei Wohler. 8. 1791. 2. Bd. S. 30 ff.

Noch zu Platos Zeit waren im Gebrauche die obenerwähnten

### XIII. Hansgerichts-Präſenzeichen.

42. A. Stadtwappenschild, darüber 1551 um den Schild vierzehen kleine Halbbögen, an deren inneren Enden Lilien mit zwiſchen deſſelben befindlichen Ringeln. Linien-, dann Strichelfreis.
- R. Auf einer reichverzierten Tafel: HANS|GRAFF|AMBT  
 Linien-, dann Perlfreis.  
 Meſſing. 23 mill. R. [C. S. V.]  
 a. — b. — c. —
43. Wie Nr. 42, jedoch im Revers viel kleinere Schrift, dann Linien- und Strichelfreis.  
 Meſſing. 22 mill. RR. [S.]  
 a. — b. — c. —
44. Wie Nr. 42, aber neben der Jahrzahl beiderſeits ein Punkt.  
 Meſſing, Kupfer. 22, 23 mill. Taf. II Nr. 14  
 (nach P.). [C. S. V.]

a. Bl. f. Mzfr. XV 1879 Taf. 59 Nr. 6. Neumann, Kupf.-Kab. Taf. IX Nr. 6947. P. Taf. V Nr. 101. b. Bl. f. Mzfr. l. c. Sp. 679. Neumann Nr. 6947. P. S. 4 Nr. V 9. c. —

#### XIV. Hauszeichen.

45. A. R

R. H | I

Beiderseits Linien, dann erhabener Rand.

Blei. 17 mill. R. Taf. XII Nr. 77. [—]

a. P. Taf. V Nr. 104. b. P. S. 8 Nr. XVIII.

c. —

46. Wie Nr. 45, aber H | II

Blei. 17 mill. R. Taf. XII Nr. 78. [—]

a. P. Taf. V Nr. 105. b. P. S. 8 Nr. XVIII.

c. —

47. Wie Nr. 45, aber H | III

Blei. 17 mill. R. Taf. XII Nr. 79 (nach P.). [—]

a. P. Taf. V Nr. 106. b. P. S. 8 Nr. XVIII.

c. —

48. Wie Nr. 45, aber H | IIII

Blei. 17 mill. R. Taf. XII Nr. 80 (nach P.). [—]

a. P. Taf. V Nr. 107. b. P. S. 8 Nr. XVIII.

c. —

49. A. R

R. H | ·I· |

Beiderseits doppelte Linieneinfassung.

Viereckig. Blei. Zinn. 19/25 mill. R. Taf. XVII Nr. 147 (nach P.). [—]

a. P. Taf. V Nr. 102. b. P. S. 8 Nr. XVIII.

c. —

50. Wie Nr. 49, mit ·II· statt ·I·

Viereckig. Blei. Zinn. 19/25 mill. R. Taf. XVII Nr. 148 (nach P.). [V.]

a. P. Taf. V Nr. 103. b. P. S. 8 Nr. XVIII.

Schraz in Weyls Berl. Mzbl. 1880 S. 75 Nr. 18  
(mit irrthümlicher Bestimmung) als Holzzeichen.  
c. —

51. Wie Nr. 49 mit III.

Biereckig. Blei. 19/25 mill. R. Taf. XVII  
Nr. 149 (nach P.). [—]  
a. P. Taf. V Nr. 108. b. P. S. 8 Nr. XVIII.  
c. —

Die Zeichen Nr. 45 bis 51 wurden noch zu Platos  
Zeit als Legitimation denen ertheilt, welche von dem  
Hansgrafenamte für einen bis vier Tage die Erlaubniß  
zum Hausiren [H(ausirzeichen)] erhielten.

### XV. Ladezeichen.

52. A. Schraffirtes R

R. Schiff.

Beiderseits erhabener Rand.

Biereckig. Blei. 19/26 mill. R. Taf. XVII  
Nr. 152. [C. S. V.]

a. P. Taf. II Nr. 47. b. P. S. 14. c. —

Plato bemerkt zu vorstehendem Schiffs-Ladezeichen:  
„Schiffer mit R ist das Zeichen, welches der bekommt,  
der eine Fuhr zu verrichten hat; erhält es von dem  
Hansgrafenamt; das „Ladzeichen““ genannt.“

### XVI. Innungszeichen.

Bäcker.

53. A. Eine Breze (Art von Gebäck).

R. D(er) B(retzen) | I(ungen) Z(eichen)

Blei. Zinn. 28 mill. R. Taf. XIII Nr. 95. [V.]

a. P. Taf. I Nr. 22. b. — c. —

Die Lösung der Abkürzung könnte auch sein: Der  
Bäcker Innung Zeichen; welche die richtige ist, muß  
vorerst dahingestellt bleiben, weil sich Urkundliches über  
Verwendung dieser Zeichen nicht findet.

**Bräuer.**

54. A. R(egensburger) | B(räuer) große Hofsette Z(eichen) | 1743  
 R. Die Bräuer-Insignien, zur Seite je ein sechsstrahl. Stern.  
 Beiderseits doppelte Linieneinfassung.  
 Viereckig. Blei. 27/37 mill. R. Taf. XV Nr. 116.  
 [V.]  
 a. P. Taf. I Nr. 8. b. — c. P. S. 16 Nr. XXXVII.

**Chirurgen.<sup>1)</sup>**

55. A. Die gekreuzten Schlüssel zwischen 17 — 70 oben R  
 R. SIG: (num) | CHIRUR | GOR: (um)  
 Blei. Zinn. 25 mill. Taf. V Nr. 41 (nach P.).  
 [C. S. V.]  
 a. P. Taf. I Nr. 14 (ohne R auf dem Avers).  
 b. Schatz in Weyls Berl. Mzbl. I S. 75 Nr. 14.  
 c. —

**Krämer.**

56. A. Waage, darunter 1666 Umschrift oben beginnend:  
 KRAMER BRVDER SCHAFFT Linien und erhabenener Rand.  
 R. LXVIII  
 (Blei?) 23 mill. RR. Taf. VII Nr. 48 (nach P.). [—]  
 a. P. Taf. IV Nr. 66. b. — c. P. S. 16  
 Nr. XXXVII mit der Bemerkung: Sind Zeichen  
 der Kramerbruderschaft;<sup>2)</sup> 1666 den 14.  
 März wurden 100 Stücke gemacht.

<sup>1)</sup> In medizinischer Beziehung waren die Chirurgen wohl dem 1626 errichteten „Collegio medico“ untergeordnet; schon 1696 erhielten sie eine eigene „Ordnung.“

<sup>2)</sup> Die Krämerbruderschaft war ursprünglich keine innungsartige, sondern eine religiöse Genossenschaft; als solche hatte sie schon 1392 Zeichen, wie nachfolgender Statutenauszug erkennen läßt. (Vgl. Btbl. des hist. Vereines Bd. VII 320 und VIII S. 179 — 187.)

**1392. Sonntag vor Allerheiligen.****Bruderschafts-Statuten der Krämer.**

Item zu dem sibenten (Trauergottesdienst für verstorbene Bruderschafts-Mitglieder betreffend) mag ain ieder pruder mit ainem opfer

## Loderer.

Im Jahre 1580 wurde eine Beschau bei den Loderern (Tuchmachern, Wolkenwebern) vorgenommen, wobei außer den Biermeistern des Handwerks zwei Tuchscheerer und ein Gewandschneider zugegen sein mußten; wo in einem Tuche Fehler angetroffen wurden, wurden beide Weber-Enden abgerissen und es erhielt kein Zeichen. (Gumpelzh. S. 970 und 1437.) Solche Zeichen sind nicht bekannt.

## Mezger.

57. A. Die gekreuzten Schlüssel.

R. Nach links schreitender Dohse.

Beiderseits doppelte Linieneinfassung.

Viereckig. Blei. 19/25 mill. RR. Taf. XVIII

Nr. 160. [V.]

a. — b. — c. —

58. A. Die gekreuzten Schlüssel.

R. Nach links schreitendes Schwein.

Beiderseits hohe Linieneinfassung.

---

wol haim gen, er sol aber das zaichen in der pfarr vnserm sagend  
lassen pey voderem wandel (von ain virdung wach).  
Item zu dem Dreißigisten desgleichen.

Ferner:

Auch sollen die die pruderschaft vnn habent, die zaichen aus-  
sennten des abenz, so man des morgens gen sol in die pruderschaft,  
und welchem pruder das zaichen nicht gesennt wirt, der ist nicht  
wandels schuldig (straflos).

Auch ist zu wissen, welsch pruder die zaichen behaltent, vnd nicht  
wieder antwurttent, als offft, das geschiecht, so soll er ain virdung wach  
geben.

Von diesen Zeichen können wir leider kein Exemplar beschreiben;  
die Leichenzeichen waren nach Obigem noch 1666 nicht bloß im Ge-  
brauch, sondern es wurden sogar neue gemacht.

Im Jahre 1686 wurde auf Ansuchen der „Kramerbruderschaft“ die  
Gewürzmühle vom Magistrat erbaut; hier ist die Innungseigenschaft  
der Bruderschaft evident. (Gumpelzh. Gesch. S. 1415.)

Bierechtig. Blei. 20/27 mill. RR. Taf. XVIII  
Nr. 161. [C. V.]  
a. — b. — c. —

Am 7. November 1678 erließ der Rath eine Dekretur wegen der Feuersgefahr und des überhandnehmenden Bettels. In derselben wurde bestimmt, „daß die Handwerksbursche an den Thoren gedruckte Zettel mit Einrückung ihres Namens und des Tages ihrer Ankunft, dann auf den Herbergen von den (unter dem Hansgericht stehenden) Handwerksvätern sonderbar dazu verfertigte Zeichen erhalten sollten, auf welche beide Ausweise hin ihnen zwei Tage Almosen zu suchen erlaubt sein soll.“ (Gedr. Rathssdekrete 1754 S. 348.)

Am 5. Juli 1689, dann am 15. Januar und 14. November 1691 wurden die Bestimmungen wegen der Bettelzeichen der Handwerksburschen eingeschärft, mit der Androhung, daß bei Uebertretung der Rathssdekrete die straffälligen Handwerksgefellen den „Werbern“ übergeben werden sollen. (ebenda S. 380 und 394.)

Solche Zeichen (Plato gibt über deren Verwendung gar keine Andeutung) haben wir von den verschiedensten Handwerkern; die Stempel zu den meisten dieser Marken sind noch in der Sammlung des historischen Vereines aufbewahrt; ich kenne bis jetzt folgende

## XVII. Handwerksburschenzeichen.

59. A. Zwei Brode (Wecken, Kipf oder Semmel) nebeneinander, darüber 1678 darunter dreistieliges Blümchen.

R. B(äcker)

Beiderseits Linienrand.

Blei. 29 mill. R. Taf. VII Nr. 49. [V.]

a. P. Taf. I Nr. 7. b. — c. P. S. 16 Nr. XXXVII.

60. A. Ein Gerber in einer Kufe, oben herum 1—6—7—8

R. L(oderer) Gerber. <sup>1)</sup>

Blei. 30 mill. Taf. VIII Nr. 50. [V.]

a. P. Taf. IV Nr. 73. b. — c. P. S. 16 Nr. XXXVII.

61. A. Eine Schere, daneben links oben eine Kardätsche, rechts unten L zur Seite des Ganzen 16 — 78

R. L(oderer)

Blei. 30 mill. Taf. VIII Nr. 51. [S. V.]

a. P. Taf. IV Nr. 74. b. — c. P. S. 16 Nr. XXXVII.

62. A. Maurerkelle zwischen 16 — 78 Linien und erhabener Rand.

R. M(aurer)

Blei. Zinn. 29 mill. R. Taf. VIII Nr. 52 (nach P.). [V.]

a. P. Taf. IV Nr. 78. b. — c. P. S. 16 Nr. XXXVII.

63. A. Schfentopf zwischen 16 — 78

R. M(etzger)

Blei. Zinn. 30 mill. Taf. VIII Nr. 53. [S. V.]

a. P. Taf. IV Nr. 79. b. — c. —

64. A. Mühkrad, darüber bogig: 1678 unten dreistieliges Blümchen.

R. M(üller)

Blei. 30 mill. R. Taf. VIII Nr. 54 (nach P.). [V.]

a. P. Taf. IV Nr. 80. b. — c. —

65. A. Schiff, darüber bogig 1678 unten dreistieliges Blümchen. Zinientreis.

R. S (Schiffer) (Zillenführer?).

Blei. Zinn. 30 mill. R. Taf. IX Nr. 55 (nach P.).

[—]

a. P. Taf. VI Nr. 139. b. — c. —

---

<sup>1)</sup> 1477 Freitag nach Invocavit in der Wasten, unter dem Hansgrafen Degenhart Grafenreuter erhielten die Lederer eine Ordnung, welche vom Rathe genehmigt wurde. (Platos ungedr. Regesten.)

66. A. Schloß zwischen 16 — 78

R. S(chlosser)

Blei. Zinn. 30 mill. Taf. IX Nr. 56. [S. V.]

a. P. Taf. II Nr. 37. b. — c. —

67. A. Hobel, darüber bogig: 167 — 8

R. S(chreiner)

Blei. Zinn. 30 mill. Taf. IX Nr. 57. [S. V.]

a. P. Taf. II Nr. 35. b. — c. —

68. A. Ein Schuh, darüber 1678

Einseitig. Blei. 25 mill. RR. Taf. XIV Nr. 104  
(nach P.). [—]

a. P. Taf. II Nr. 44. b. — c. —

69. A. Seilerhecheln, unten bogig: 1678

R. S(eiler)

Blei. 19 mill. RR. Taf. XIX Nr. 172. [V.]

a. — b. — c. —

70. A. Ein Strumpf zwischen 16 — 78 Einfacher Linien- und erhöhter Kreis.

R. S(trumpfstricker) Linienkreis.

Blei. 30 mill. Taf. IX Nr. 58. [V.]

a. P. Taf. II Nr. 36. b. — c. —

71. A. Rad, darüber bogig 16 — 78 darunter ein Wagner-  
messer.

R. W(agner)

Blei. Zinn. 30 mill. Taf. IX Nr. 59. [S. V.]

a. P. Taf. III Nr. 63. b. — c. —

72. A. Weberschiffchen, darüber 1678 unten fünfstieliges Blüm-  
chen; Linien- und erhöhter Kreis.

R. W(eber) Linienkreis.

Blei. Zinn. 30 mill. Taf. X Nr. 60. [V.]

a. P. Taf. III Nr. 64. b. — c. —

73. A. Winkelmaß, daneben 167 — 8

R. Z(immermann)

Blei. Zinn. 30 mill. Taf. X Nr. 61. [S. V.]

a. P. Taf. VI Nr. 140. b. — c. —

Verhandlungen d. histor. Vereines. Bt. xxxvii.

### XVIII. Schraunnenzeichen.

74. A. Ein Getreidemaaf, darüber Strichholz.

R. H

Beiderseits Linien- und erhöhter Kreis.

Blei. 29 mill. RR. Taf. XIX Nr. 169. [V.]

a. — b. — c. —

75. A. Ring (Getreidemaaf von oben gesehen), darüber Strichholz.

R. H

Beiderseits Linienkreis und erhöhter Rand.

Blei. 29 mill. RR. Taf. XIX Nr. 168. [V.]

a. — b. — c. —

### XIX. Waagzeichen.

76. A. Die gekreuzten Schlüssel, ober und unter der Kreuzung ein Punkt.

R. H(eu) W(aag) | 1710

Beiderseits Linien- und erhöhte Einfassung.

Viereckig (dick). Blei. 19/26 mill. R. Taf. XV Nr. 114. [C. V.]

a. P. Taf. V Nr. 109. b. P. S. 11 Nr. XXVI. c. —

## G. Almosenamt.

Baricius: Ein Ehrwürdiges Almosen-Amt; zählte unter einem Direktor und einem Condirektor: Vier Assessoren dann zwölf Offizianten und Bedienstete, und zwar: Zwei Almosenamtschreiber, einen Substituten, zwei Diener, den Bruderhausmeister, Blatternhausmeister, Waisenvater, den Paedagogus (für's Waisenhaus), den Pestarzt, Pfistor und Bräumeister (für's Bruderhaus-Bräuhaus).

Die Direktoren und Assessoren erhielten, jedoch zu Platos Zeit nicht mehr, folgende:

### XX. Almosenamts-Präsenzzeichen.

77. A. Die Schlüssel in einem zwischen der Jahrzahl 15—59 befindlichen, ausgeschweiften Schild.

## R. ALMVS | SEN AM | BT

Beiderseits Perlkreis.

Kupfer. Messing. 22 mill. R. Taf. II Nr. 15. [—]  
 a. Bl. f. Mzfr. XVIII 1882 Taf. 68 Nr. 11.  
 P. Taf. I Nr. 3 und 4. b. v. Gyp in den Bl. f.  
 Mzfr. I. c. Nr. 98 Sp. 865 Nr. 8 mit ALMVS |  
 SEN AM | BT | P. S. 4 Nr. VI, 10 mit  
 ALMVSEN.AMBT. c. —

78. A. Wie Nr. 77, aber 16 — 57

## R. ALMO \* | \* SEN | AMB T

Beiderseits Strichelfreis.

Messing. 21. mill. RR. [S.]  
 a. — b. — c. —

79. Wie Nr. 78, aber ALMO | SEN | AMBT und beiderseits Perlrand.

Kupfer. 21 mill. RR. Taf. IV Nr. 30 (nach P.). [—]  
 a. P. Taf. I Nr. 5. b. P. S. 4 Nr. VI, 10 (mit  
 16 — 57. und AMBT.) Wird wohl das gleiche  
 Stück mit dem vorhergehenden sein. c. —

**XXI. Bettelzeichen.**

80. A. In einem von zwei Linienkreisen eingefassten Perlkreis die gekreuzten Schlüssel zwischen 15 — 49

Braktenartig. Viereckig, mit vier Böchern und kurz abgestumpften Ecken. Kupfer. Messing. 37/49 mill. RR. Taf. XVIII Nr. 156 (nach P.). [V.]  
 a. P. Taf. VII Nr. 145 (ohne Punkte neben der Jahrzahl). b. P. S. 9 Nr. XXI. c. —

81. A. Die gekreuzten, sehr großen Schlüssel; Perlkreis.

Brakteenartig. Eisen. Messing (mit vier Böchern). 44 mill. RR. Taf. XIV Nr. 111. [V.]  
 a. P. Taf. VII Nr. 144. b. P. S. 9 Nr. XXI. c. —

82. A. Schlüssel und Klingelbeutel gekreuzt; erhabener Rand. Einseitig, mit vier Böchern. Blei. 43 mill. RR. Taf. XIV Nr. 110. [V.]

a. P. Taf. IV Nr. 72. b. P. S. 9 Nr. XXI. c. —

83. A. Die Schlüssel, unter der Kreuzung ein kleiner Punkt; oben bogig: A(lmosen) A(mt) unten bogig: 1770 Linien= dann breiter Strichelfreis.

Einseitig. Blei. 34 mill. Taf. XIV Nr. 102 (nach P.). [V.]

a. P. Taf. I. Nr. 1. b. P. S. 9 Nr. XXI. c. —

Nach dem Rathsprötokolle vom Jahre 1589 wurde am 21. März auf Anbringen der Almosenherren verordnet, daß denen, die das gemeine Almosen nehmen, Zeichen zu geben seien, die sie tragen<sup>1)</sup> müßten; wer sich dagegen sträube, dessen Almosen sei aufzuheben. Nach Plato waren aber schon früher Almosenzeichen im Gebrauche. Die neuen Zeichen von 1589 waren wohl die mit Schlüssel und Klingelbeutel; ich fand wenigstens einen Markstein mit demselben auffallenden Wappenbild und der Jahrzahl 1586 auf der Grenze eines ehemaligen Almosenamtsackers bei der sogenannten braunen Kreuzwiese im Walde zwischen Maria-Ort und Gulsbrunn. Im Jahre 1657 wurde auf Grund der bayerischen Bettelordnung für Regensburg eine gleiche erlassen. (Gumpelzh. S. 1331.) Nach Cap. IV § 4 Abs. 3 der Nachtgebings-Ordnung von 1746 soll in Reichung des Almosen besonders auf diejenigen gesehen werden, denen vom Almosenamt Zeichen gegeben sind. Die Zeichen waren noch zu Platos Zeit in Gebrauch, da erst 1770 neue gefertigt wurden.

Dem Almosenamt waren die frommen und Wohlthätigkeits-Stiftungen unterworfen; von ihnen gibt es:

## XXII. Stiftungszeichen.

84. A. In einem Linienkreis die gekreuzten Schlüssel mit einem senkrecht darüber gelegten nach links offenen Bischofsstab.

<sup>1)</sup> Die Löcher in den Zeichen Nr. 80 — 82 dienen zur Erleichterung des Annähens der Zeichen auf die Kleider.

Biereckig. Blei. Zimm. 25/30 mill. R. Taf. XVII  
Nr. 154 (nach P.). [S.]

a. P. Taf. I Nr. 13. b. P. S. 12 Nr. XXX.

c. —

Ist ein Zeichen des uralten, im 13. Jahrhundert von Bischof Conrad von Frontenhausen erweiterten, nun paritätischen St. Katharinaspitales. Von der Bräuerei dieses Spitalles existiren auch moderne Biermarken.

85. A. Das Weinsbruner'sche Wappen zwischen 15 — 65 oben  
o I o W o R o d. h.: Jörg Weinsbruner, Ritter;  
Perlfreis.

Umschrift oben beginnend:

IORG o WEINSBRVNER o RITTER o G o (enannt)

V o (on) SALCZB s (urg)

R. PROVER o 19 | FOENERATVR DOMINO s QVI |  
MISERETVR PAV s | PERIS s ET RE s | TRIBVE  
TVR | EI o | o 15 o 65 o

Beiderseits Perlfreis.

Silber (?). Bronze. Kupfer. 37 mill. RR. Taf. VI  
Nr. 42 (nach P.). [—]

a. P. Taf. V Nr. 87. b. Hamburger, 3. Numismat. Blätter. Frankfurt 1865/66 Nr. 4 S. 127  
Nr. 2134 (in Bronze zu 8 N. 50 S.). (Mit  
IÖRG \* WEINSBRVNER \* RITTER \* G \* V \*  
SALCZB. dann I W. R. etc). Wellenheim Auct.  
Catalog II, 2 Nr. 15051. (Kupfer.) c. P. S. 13  
Nr. XXXVI.

86. A. In einem vielfach ausgeschweiften Schild das Wappen  
der Anna von Stauf, Gräfin zu Bassan. Perlfreis.

Umschrift oben beginnend:

FRANGE o ÆSVRIENTI o PANEM o ESAIE o

LVIII †

Außen Perlfreis.

R. Innerhalb eines viermal gebundenen Blätterkranzes:

Stiftung|der wolgeborne. |Frawen. Fraw|  
 Anna. von Stauf|.Gräfin zu Bassanc. |1578.  
 Silber. (? gr.) Kupfer. 35 mill. RR. Taf. VI.  
 Nr. 43 (nach P. ohne die Zeichnung des Wappens  
 im Mittelschild.<sup>1)</sup> [V.]  
 a. Hanka, W. Münzen und Medaillen des gräfl.  
 Schlick'schen Hauses Taf. II Nr. 32. P. Taf. V  
 Nr. 88. b. — c P. S. 13. Nr. XXXVI.

Ueber die Persönlichkeiten und die Stiftungen des Jörg Weinsbruner und der Anna von Stauf, welche für „Wochen- spenden an Arme“ Legate aussetzten, kann ich vorerst Näheres nicht angeben. Hanka weiß auch nicht, welchem Stauffer obige Anna vermählt war; er vermuthet, sie sei aus der Linie Schlick-Falkenau gewesen, da in dieser Linie zwei sichere Verwandtschaften mit den Staufern von Ehrenfels sich finden; er sagt, die Medaille komme nur in Kupfer vor; ich sah aber schon silberne Exemplare. Veierlein in den Münzen auf berühmte und ausgezeichnete Bayern erwähnt keines der beiden Stücke, obwohl beide ganz entschieden auch nach Regensburg ressortiren. Dagegen finden wir bei ihm die nächstfolgende Thumer-Portnerische Medaille aufgeführt, deren Beschreibung wir Folgendes vorausschicken wollen.

Der edle und veste Hanns Thumer der ältere zu Zeidl- dorn (Pfarrdorf Zeitlarn oberhalb Regensburg am Regen) besuchte im Jahre 1530 als Rath des Pfalzgrafen Friedrich mit seinem Herrn den Reichstag in Augsburg; 1543 machte er eine Stiftung zu einem Jahrtage in der Klosterkirche zu St. Emmeram und zu einer Armenspende (vgl. Cölestin, Mausol. St. Emmer. S. 235); als ständige Testamentsexecutores ernannte er den jeweiligen Abt von St. Emmeram und den Rath der Stadt Regensburg. Die Stiftung wurde in der Weise voll- zogen, daß der Jahrtag gegen einen Antheil an den Zinsen

<sup>1)</sup> Dasselbe enthält zwei gegeneinander aufsteigende Löwen, zwischen denen ein Thurm steht.

des Fundationscapitals gehalten, die Spende dabei aber wechselseitig vom Magistrat und vom Stift St. Emmeram vertheilt wurde. Die Spende kam später dem Alumnensfonde zu Gute, den Jahrtag verschlang die Säkularisation. Beim Jahrtag, der Anfangs August gehalten wurde, erschienen die Deputirten der Stadt Regensburg sowohl bei der Todenvigil als auch anderen Tages beim Requiem; ebenso, wenn das Stift die Spende auszutheilen hatte, bei der Vertheilung. (Mausoleum edit. 1752 S. 451 f.) Im Jahre 1582 erneuerte wohl nur zu Gunsten des protestantischen Theiles der Regensburger Bürger Christoph Portner die Thumerische Stiftung; auf diese Erneuerung ist die unter Nummer 87 beschriebene Denkmünze geschlagen. Dieselbe ist hier aufgeführt, weil sie Plato auch unter den Rathszeichen erwähnt, wiewohl sie, wie auch Nr. 85 und 86 unter die regensburger Personen-Medaillen gehört; der Reversstempel unseres Stückes ist noch vorhanden im Depositorium der Administration der hiesigen protestantischen Wohlthätigkeits- und Unterrichtsstiftungen.

Auf Hanns Thumer den ältern führt Veierlein l. c. auch eine einseitige Portraitmedaille an. Thumer starb am 2. August 1544; noch ist sein Grabmal in St. Emmeram (an der Westseite des zweiten, zwischen dem Mittel- und linken Seitenschiffe stehenden Pfeilers) erhalten, dasselbe ist von Eisenguß, stellt eine sehr gut stylisirte und kräftig ausgeführte Kreuzigungsgruppe dar und hat die Inschrift:

Anno domini 1544 am Sambstag den andern  
Augusti verschied der Erber und Vest Hanns  
Tumer zu Beidlern Pfleger zu Regestauf  
de got genad.

Gegenüber ist die große Marmorgrabplatte Hanns Thumer des Jüngeren († 1587, 10. Juni) eingemauert; dieser — ein Sohn des Almosenstifters — war vermählt mit Madegunde, Reichlin von Meldegg; er kaufte 1558 Schloß und Hofmark

Bruckberg bei Moosburg und schrieb sich seit 1574 „Hanns Thumer zu Bruckberg und Wolfseck.“ Ueber ihn und seinen Sohn Hanns Christoph († 1616 in Regensburg) vgl. BhdI. d. hist. Ver. d. Obpflz. XVIII S. 347.

87. A. In einem oben und unten mit einer Rosette geschlossenen Blätterfranze: STIFFTVNG | DES \*HEDLEN\* VND \* | VESTEN \* HANSSEN | THVMERS \* DES \* EL = | TERN \* ZV \* ZEIDLD \* | ORN \* FRŞ · PFŞ · PFL = | EGER \* ZV \* RENG \* | STAVF \*

R. Das Thumer'sche Wappen in einem oben vom Helmschmuck durchbrochenen Linienkreise.

Umschrift, oben beginnend: \*VERNEVRET \* DVRCH \* CHRISTOFFEN \* PORTNER \* IM \* MDLXXXII \* (Jahr)

Strichelfreis.

Silber (14,5 gramm). Kupfer. 41 mill. RR. Taf. VI Nr. 44 (nach P.). [V.]

a. Beierlein, J. P. Med. auf ausgez. u. ver. Bayern II. Taf. I Nr. 4 (43 mill. und ohne \* nach THVMERS); P. Taf. VIII Nr. 158. b. Beierlein I. c. (im oberbayr. Archiv XII S. 120 f.); Wellenb. I. c. Nr. 14921. c. P. S. 13 Nr. XXXVI.

88. A. Drei in's Kleeblatt gestellte Schildchen mit dem einfachen Thumer'schen Wappen.

Einseitig (gravirt). Messing. 30 mill. RR. Taf. IX. Nr. 174. [S.]

a. — b. — c. —

89. A. Oben bogig: STIFFTVNG darunter: H · B · H · G · P | 1 · 6 · 6 1

R. Oben bogig: STIFFTVNG darunter: I · G · H · I · V · D | S · N · O · L | 1 · 6 · 6 · 1 | Alles eingeschlagen.

Kupfer. Messing (dick). 32 mill. R. Taf. VII Nr. 46 (nach P.). [V.]

a. P. Taf. VIII Nr. 157. b. — c. —

90. A. Oben bogig: STIFFTVNG darunter ein ausgeschweiftes Wappenschildchen, in welchem ein Krost oder eine Egge befindlich ist; darunter: H · B · H · G · P · | 1 · 6 · 6 3 ·

R. Oben bogig: STIFFTVNG darunter ausgeschweiftes Schildchen, in welchem drei Flammen; darunter:

I · G · H · I · V · D · | S · N · O · L · | 1 · 6 · 6 3 · Alles eingeschlagen.

Kupfer. Messing (dick). 32 mill. R. Taf. VII Nr. 47 (nach P.). [V.]

a. P. Taf. VIII Nr. 156. b. — c. —

Plato bildet obige, jedenfalls zu ein und derselben Stiftung gehörige Marken einfach ab, ohne ein Wort darüber zu äußern, auch mir war es bisher nicht möglich die Buchstaben zu entziffern.

91. A.  $\diamond$  1 6  $\diamond$  8 6  $\diamond$  darunter in einem runden Schildchen drei Kolben. Alles eingeschlagen.

Kupfer. 65 mill. RR. [V.]

a. — b. — c. —

Herr Stiftungsverwalter Mayer übergab obiges Stück im Jahre 1879 dem historischen Vereine mit nachstehender Notiz: „Wurde bei Sezung von Marktsteinen in der Stiftungswaldung Schottenloh bei Schwaighausen gefunden.“ Das Domstift soll, nach Angabe eines alten Siebeners (Märkers) Markungszeichen mit einem, die alte Capelle mit zwei und das Almosenamit mit drei Kolben gehabt haben.

Am Schluß der Almosenamtszeichen füge ich noch einen:

### XXIII. Regensburger Armenpfenning

wie ihn Herr Dr. Grote bezeichnet, an; ich erwarb das Stück auf dem letzten Münztage in Nürnberg und halte dasselbe für die seltenste aller regensburger Marken. Ueber seinen Zweck konnte ich vorerst noch nichts eruiren.

92. A. In einem spanischen Schildchen die gekreuzten Schlüssel; über dem Schild 1573 neben demselben beiderseits drei untereinanderstehende Punkte, um denselben ein Linienkreis, in welchen der untere Schildrand verläuft. Umschrift, oben beginnend: GEDENCK DEN ARMEN
- R. Achtspeichiges Rad, durch die unterste Speiche läuft ein Querstrich; bei den Speichenenden sind außen am Rand halbmondförmige Figuren angefügt, mit Ausnahme des Endes der obersten Speiche, an welchem ein Krönchen und des Endes der untersten Speiche, an welchem eine fünfblättrige Rosette sich befindet; durch die Rad-Nabe läuft ein senkrechter Strich.

Beiderseits Perlkreis.

Kupfer. 20/21 mill. RRR. [S.]

a. — b. — c. —

Vorstehendes interessante Stück konnte ich leider nicht mehr abbilden lassen, da, als ich es erwarb, die Tafeln schon gedruckt waren.

## H. Vormundamt.

Baricius: Ein Ehrwürdiges Vormund=Amt.

Dasselbe wurde 1537 errichtet (Rathsd. Dekr. S. 1754 S. 17 ff.), erhielt 1542 und 1590 Ordnungen; nachdem bezüglich der „reformirten“ Vormundamtsordnung von 1590 sich manche Aenderungen nothwendig erwiesen, insbesondere auch „wegen großer Sterbläuffte und vorgangen schädlich verringerten Münzwesen“ wurde durch Rathsdekret vom 17. August 1657 eine erneuerte Ordnung erlassen. Das Amt bestand aus einem Amtsherrn (Direktor), vier Assessoren, zwei Schreibern, einem Substituten und einem Diener. Von dem Vormundamt besitzen wir Präsenzzeichen, welche zu Platos Zeit noch im Gebrauche waren. Ueber dieselben enthält die letztgenannte Vormundamtsordnung Folgendes:

„So viel dann der Vormund Herrn Besoldung belangenbt, hat der obrister Herr . . zu seiner Besoldung dasjenige, was ihm nach E. C. Rath's Satzungen verordnet, aus gemeiner Stadt Kammer zu empfangen. Aber die andern nachgesetzte Vormund Herren oder besitzer, hat ihr(er) jeder, so oft er vor- oder Nachmittag zur angestellten Amts-Versammlung und Berrichtung erscheinen und kommen thut, deswegen ein Amts- Zeichen, welche in den Geldkasten sollen verwahrt werden, von dem Obristen Vormund Herrn oder in abwesen desselben von dem nachsitzenden oder ältesten Akseksore empfangen und zu jeder Quatember Zeit dieselben Zeichen, soviel er empfangen, dem Obristen Vormund Herren samtl. überantworten, welcher sie auf einen Zettel verzeichnen und in die Steuer Stuben alsdann geben lassen soll; allda ein jedweder verdienet seiner Besoldung, und nehmlich für ein jedes Zeichen 12 fr. entrichtet und bezahlt, und keinem mehr, dann soviel er Vormund Täg besucht hat, gegeben werden; wann aber solche Handlungen vorkommen, die sich Weiltläufigkeit halber Vormittag als zur gewöhnlichen Amtszeit nicht verrichten lassen und derentwegen man Nachmittag zusammenkommen muß“ (oder ein Vormundherr zu einem besonderen Commissorium abgeordnet wird), „soll einem jeden derselben jeden halben Tags dafür ein Zeichen gebühren.“

#### XXIV. Vormundamtszeichen.

93. A. Deutscher Stadtwappenschild zwischen 15 — 59 am Rande doppelter Linienkreis.

R. VOR | MVND | SCHAFT oben und unten je eine fünfblättrige Rosette; Perlkreis.

Kupfer. 22 mill. RR. Taf. III Nr. 18 (nach P.). [—]

a. P. Taf. III Nr. 57. b. — c. —

94. Wie Nr. 93 ohne Jahrzahl und mit Punkt nach SCHAFT (Ist wohl das vorige Stück, indem Plato in der Beschreibung nur die Jahrzahl vergessen hat.)

Kupfer. 22 mill. RR. [—]

a. — b. P. S. 4 Nr. VII, 11. c. —

95. A. Französischer Stadtwappenschild innerhalb vier fünfblättriger Rosetten.

||R. VOR | MVNDT | SCHAFT oben und unten je eine fünfblättrige Rosette.

Beiderseits ein gewundener Kreis.

Kupfer. 20 mill. R. [—]

a. — b. Neumann Nr. 6940 (ohne Punkt im Revers). c. —

96. Wie Nr. 95, aber VOR = | MVNDT = | SCHAFT und beiderseits Linien- und gewundener Kreis.

Kupfer. 21 mill. RR. [V.]

a. Bl. f. Mzfr. XVIII (1868) Taf. 68 Nr. 8.  
b. v. Eyb ebenda Sp. 864 Nr. 3. c. —

## I. Rechnungsamt.

Paricius: Ein Wohl Ehrwürdliches Rechnungs-Amt.  
Bei demselben gebrauchte man:

### XXV. Maitpfenninge

zu der sogenannten „Biltrechnung,“ wie Plato sagt.

97. A. In einem Linien- und Strichelfreise zwischen vier doppelten Halbbögen und in jedem derselben befindlichen drei kleineren Bögen das Wappenschild mit den zwei Schlüsseln, ober und unter welchen je ein Punkt; gleiche Punkte in den mittleren kleinen Bögen (mit Ausnahme des unteren) und in den durch die vier großen Halbbögen und den Linienkreis gebildeten sphärischen Dreiecken. Umschrift, oben beginnend: RATISBONA CIVITAS IMPERIALIS dazwischen je eine fünfblättrige Rosette. Strichelfreis.

R. Fünfblättrige Rosette zwischen zwei kleinen Kleeblättern |  
† REDDE † | RATONEM | VILLICACI: | ONIS

TVÆ | † 1573 † (Thue Rechnung von deinem Haushalte. Lucas 16, 2.)

Linien- dann Strichelfreis.

Messing. 26 mill. Taf. III Nr. 21 (nach P.).  
[C. S. V.]

a. Bl. f. Mzfr. XV 1879 Taf. 59 Nr. 9. P. Taf. II, 34. b. Bl. f. Mzfr. I. c. Nr. 80 Sp. 679. Neumann Nr. 6951. P. S. 5 Nr. XI. c. Catalog Sedlmaier Nr. 10868.

98. A. RADIX | OMNIVM | MALORVM | AVARICIA | I·  
TIM: 6 |

R. OMNIS | PR EVARIC | VS TAM MER | CEDIS  
RETR | IBV ACCIP | IT

Beiderseits Perlfreis.

Kupfer. 27 mill. R. Taf. X, 65 (nach P.). [—]  
a. P. Taf. VII Nr. 153. b. — c. —

99. A. RADIX· | OMNIVM | MALORVM | ·AVARICIA· |  
·I· TI· VI· | °

R. ·QVI· | ODI·T· AVA | RICI·A LÖGI | ·FI·ET· DIES |  
·EI· ξ P· 28·

Beiderseits Perlfreis.

Kupfer. 25 mill. R. Taf. XIX Nr. 171. [V.]  
a. — b. — c. —

100. A. ADIX<sup>o</sup> | OMNIVM<sup>o</sup> | MALORVM<sup>o</sup> | AVARICI<sup>o</sup> |  
ITI VI<sup>o</sup> | ° | ° |

R. °QVI° | ODI·T· AVA ° | RICI·A IOG ° | EI·ET· DIES  
° | EI· P·Z·S ° |

Beiderseits Perlfreis.

Kupfer. 27 mill. R. [S.]

a. — b. — c. —

101. Wie Nr. 100 nur Rev. ohne Ring vor QVI und letzte  
Zeile: EI PZS-

Kupfer. 25 mill. R. [V.]

a. — b. — c. —

## K. Bauamt.

Baricius: Ein Ehrwürdliches Bauamt. Zu demselben gehörten ein Direktor, zugleich Kriegszeugherr, drei Assessoren, drei Schreiber, zwei Diener, zwei Werkmeister, ein Schmied, dann der Sägmüller, der Ziegelmeister, der Schlegelmeister und zwei Schaittenknechte. Außerdem war eine große Anzahl Tagelöhner vorhanden.

Das Bauamt wurde im Jahre 1547 neu organisirt (Chron. nov. ant. p. 421), es war eines der wichtigsten Aemter im städtischen Verwaltungsorganismus.

Von 1651 an wurde das Bauamt bezüglich seiner Arbeitslast erleichtert, indem am 30. Juni hochoberrherrlich verordnet ward, daß künftig das Steueramt alle Bauausgaben bezahlen, das Bauamt hingegen die Einnahmen in die Steuer abliefern solle. Daher kam es auch, daß die Besoldung des Bauamts- Personales vom Steueramt bezahlt wurde (vgl. Chronic. nov.-antiquum S. 421, Bauamts-Chronik, Gumpelzh. S. 1751).

Selbstverständlich sind zu erwarten

### XXVI. Bauamts-Präsenzzeichen.

102. A. Das Stadtwappen im deutschen Schilde, zur Seite 15 — 59 Perlkreis.

R. Aufrecht gestelltes Viereck, in dessen oberer Ecke eine Kreuzrosette, darunter: PAV | · | AMB | T An jeder Seite des Vierecks außen eine Verzierung; Strichelfreis.

Kupfer. Messing. 20 mill. Taf. II Nr. 16 (nach P.). [C. S. V.]

a. Bl. f. Mzfr. XV 1879 Taf. 59 Nr. 7. Neumann Taf. IX Nr. 6948. P. Taf. I Nr. 9. (A. mit Linien, R. mit Perlkreis.) b. Bl. f. Mzfr. l. c. Nr. 80 Sp. 679; Neumann I Nr. 6948. P. S. 4 Nr. VIII, 12. c. v. Gvb. Verz. VI Nr. 234. (1 *M.* 85 *S.*). Kommt auch der Avers allein vor.

103. Wie Nr. 102 aber im A. Linien- und Strichelfreis und viel kleinere Ziffern in der Jahrzahl.

Messing. 20 mill. RR. [S.]

a. — b. — c. —

Zu Platos Zeit waren obige Präsenzzeichen nicht mehr im Gebrauch; im siebzehnten Jahrhundert war dieß aber noch der Fall, denn 1623 am 13. März beschloß der Rath den Werth der Bauamts-Assessoren-Zeichen von 6 Kreuzer auf 12 Kreuzer zu erhöhen. Den Assessoren wurden 1664 (nach der Bauamts-Chronik), wenn sie den Bauten in der Brunnenstube oder im Steinbruch nachsahen, ein Zeichen verwilligt.

Bei den vielen Bediensteten und den verschiedenartigen Arbeiten und Zahlungen im Bauamt<sup>1)</sup> sind auch viele Zeichen zu erwarten; Plato führt wohl eine Menge Marken an, aber leider ohne nähere Bezeichnung ihres Zweckes. Im Nachfolgenden habe ich diese Zeichen in drei Gruppen geordnet, nämlich solche mit Jahrzahl, solche ohne Jahrzahl, aber mit ganzen Worten als Inschrift, endlich solche ohne Jahrzahl und nur mit einzelnen Buchstaben. Erläuterungen konnte ich beim Mangel an allen Vorarbeiten nur wenige geben.

## XXVII. Bauamts-Arbeiter und Control-Zeichen.

### a) Gruppe mit Jahrzahlen.

104. A. Stadtwappen zwischen 15 — 48 oben <sup>o</sup> R <sup>o</sup> unten fünfblättrige Rosette; Linien- und Perlkreis.

R. C gewundener und Linienkreis.

Kupfer. 23 und 25 mill. (letzteres Stück viel dicker.) R. Taf. I Nr. 4 (nach P. ohne Ringel neben R). [C. S. V.]

a. P. Taf. I Nr. 15. b. Neumann Bd. VI Nachtr. Nr. 37833. P. S. 9 Nr. XX. c. —

105. Wie Nr. 104, aber im Rev. zwei Linienkreise.

<sup>1)</sup> Die Stadt verwendete von 1652 bis 1686 für Brücken- und Wasserbauten allein über 102,000 Gulden. (Gumpelzh. S. 1415)

- Kupfer. 23 mill. R. Taf. I Nr. 3 (nach P.). [—]  
 a. P. Taf. I Nr. 15 (ob nicht bloß Probezeichnung?)  
 b. P. S. 9 Nr. XX c. —
106. Wie Nr. 104, aber Rev. im Felde statt des halben ein ganzer Kreis.  
 Kupfer. 23 mill. RR. Taf. I Nr. 5 (nach P.). [—]  
 a. P. Taf. I Nr. 18. b. — c. —
107. Wie Nr. 106, aber im Rev. geht durch den Kreis ein senkrechter Strich.  
 Kupfer. 23 mill. RR. Taf. I Nr. 6 (nach P.). [—]  
 a. P. Taf. I Nr. 19. b. — c. —
108. Wie Nr. 106, aber Rev. ein Kreuz im Kreis, dann Linien und gewundener Kreis.  
 Kupfer. 23 mill. R. Taf. I Nr. 7 (nach P.). [—]  
 a. P. Taf. I Nr. 16. b. Neumann Bd. VI Nachtr. Nr. 37832. c. Gebert, numism. Mitth.
109. A. Wie Nr. 104.  
 R. Ein Kreuz; Perlkreis.  
 Kupfer. 23 mill. RR. Taf. I Nr. 8 (nach P.). [—]  
 a. P. Taf. I Nr. 21. b. — c. —
110. Wie Nr. 104, aber im Rev. h  
 Kupfer. 23 mill. RR. Taf. I Nr. 9 (nach P.). [—]  
 a. P. Taf. I Nr. 15 u. Taf. II Nr. 43. b. — c. —
111. A. Stadtwappen im deutschen Schilde, zur Seite 15—65 Linien- und Perlkreis.  
 R. **3** Strichelfreis (rautenartige Strichel).  
 Kupfer. 20 mill. Taf. III Nr. 19 (nach P.) [C. S. V.]  
 a. Bl. f. Mzfr. XV 1879 Taf. 59 Nr. 8. P. Taf. VI Nr. 137 (beiderseits Perlkreis). b. Bl. f. Mzfr. I. c. Nr. 80 Sp. 679. Neumann Nr. 6949. P. S. 11 Nr. XXVII. c. v. Eyb Verkaufs-Verz. 1878 II Nr. 266 (1 M. 40 S.). Thieme Verz. 1878 V und VI Nr. 1758 (1 M. 20 S.).
112. A. Im ovalen gehenteltem Schild das Stadtwappen; oben: 1656

R. **3** darunter bogig: 1656 In der Schleife des Z eine kleine dreizackige Krone als Contremarke.

Beiderseits Strichelfreis.

Kupfer. 20 mill. R. Taf. IV Nr. 28 (nach P. ohne Contremarke). [C. S. V.]

a. Bl. f. Mzfr. l. c. Nr. 12. P. Taf. VI Nr. 138.

b. Bl. f. Mzfr. l. c. Sp. 679. Neumann Bd. VI Nr. 37838. P. S. 11 Nr. XXVII. c. —

Die Stücke Nr. 111 und 112 sind Ziegelmeisterzeichen.

113. A. K

R. 1656 schräg gestellt.

Beiderseits Linien- und erhöhte Einfassung.

Viereckig. Blei. Zinn. 21/28 mill. R. Taf. XV Nr. 115. [V.]

a. P. Taf. IV Nr. 65. b. — c. P. S. 9 Nr. XXII.

114. A. W unten zur Seite 16 — 56

R. **◆** K **◆** darüber 1656

Beiderseits doppelter Linienkreis.

Kupfer. 22 mill. R. Taf. VII Nr. 45. [V.]

a. P. Taf. IV Nr. 70. b. — c. P. S. 9 Nr. XXII.

Die Marken Nr. 113 und 114 sind wohl K(alch-  
zeichen) für die W(erkmeister).

**β. Gruppe ohne Jahr mit ganzen Worten.**

115. A. BSLAG | STAIN Linien- und Perlfreis.

R. Leer. Doppelter Linienkreis.

Kupfer. 24 mill. RR. Taf. XI Nr. 66 (nach P.). [—]

a. P. Taf. I Nr. 10. b. P. S. 9 Nr. XIX. c. —

116. A. GMAIN | STAIN Linien- und Perlfreis.

R. Leer. Doppelter Linienkreis.

Kupfer. 24 mill. RR. Taf. XI Nr. 67 (nach P.). [S.]

a. P. Taf. V Nr. 98. b. P. S. 9 Nr. XIX. c. —

Nach der als Manuscript im historischen Vereine

befindlichen Bauamts-Chronik hat die Stadt 1652 Gemein- und Halbsteine von Straubing heraufbringen lassen, wegen vieler Bauten zum Reichstag; nach der gleichen Quelle erhielten 1678 die Carmeliten auf Ansuchen vom Magistrat 6000 Gemeinsteine umsonst für ihren Kirchenbau. Anno 1781 wurde die Dachung auf der St. Oswaldskirche frisch eingedeckt und mit Gemeintafchen belegt. (Ebenda.)

117. A. Auf einer verzierten Tafel: GROS | HAKN Linien- und Perlfreis.

R. ( Doppelter Linienkreis.

Kupfer. 24 mill. RR. Taf. XI Nr. 68 (nach P.). [—]

a. P. Taf. V Nr. 113. b. P. S. 9 Nr. XIX. c. — „Hacken, Häggen“ (Nr. 117 und 119) und „Preis, Preiß“ sind verschiedene bei Bauten verwendete Ziegel, welche in der Bauamts-Chronik öfter vorkommen; z. B. 1657, 17. März, Taxordnung der Bauhandwerker: Von einer Fuhr Ziegelstein, Kalk, Hacken und Preiß aus dem Ziegelstadel zu führen werden dem Karrenmann fünf bis sechs Kreuzer bezahlt. (Mathsdekr.-Sammlung 1754 S. 241.) 1740 ist den Zimmermeistern verboten worden, die mit Häggen und Preiß bedeckten Dächer zu verändern und mit Schindeln zu decken; 1781 hat man angefangen von der Oswaldskirche die Häggen und Preiß abzunehmen, die Dachung frisch einzulatten und mit „Gemeintafchen“ zu belegen. (Ebenda.)

118. A. -HALB - | . | STAIN - Linien- und gewund. Kreis.

R. ( gewundener Kreis.

Kupfer. 24 mill. RR. Taf. XI Nr. 69 (nach P.). [S.]

a. P. Taf. V Nr. 114. b. P. S. 9 Nr. XIX. c. —

119. A. KLAIN | HAKN Linien-, dann Perlfreis.

R. Ein Kreis. Am Rande ein gewundener Kreis.

Kupfer. 24 mill. RR. Taf. XI Nr. 70 (nach P.). [—]

a. P. Taf. V Nr. 112. b. P. S. 9 Nr. XIX. c. —

120. A. PFL | ASTER | STAIN Zwei kreuzweis gelegte Blumen.  
Linien- und Strichkreis.

R. Ein Kreis mit durchgezogener senkrechter Linie. Am Rande ein gewundener Kreis.

Kupfer. 24 mill. RR. Taf. XI Nr. 71 (nach P.). [—]

a. P. Taf. V Nr. 115. b. P. I. c. c. —

Im Jahre 1700 wurden von dem alten Thurme zu Hirschling, den die Stadt auf Abbruch erkaufte hatte, die Steine hiehergebracht; in den Jahren 1714 und 1718 werden die Hirschlinger Steinbrüche erwähnt und 1720 wurde wegen der Hirschlinger Pflastersteine von Schwarzenberg mit Herrn Georg Melchior von Voithenberg eine Vereinbarung hinsichtlich des Preises geschlossen; ein Stein, 8 Fuß lang, 4 Fuß breit und 1 Fuß hoch kostet 12 Kreuzer. (Gumpelzh. S. 1520 und 1551.)

121. A. PREIS darüber und darunter ein Kleezeichen.

R. Kreis in demselben ein Kreuz. Beiderseits Linien- und Strichkreis.

Kupfer. 24 mill. RR. Taf. XI Nr. 72 (nach P.). [—] (vgl. auch bei Nr. 117.)

a. P. Taf. II Nr. 27. b. P. S. 8. Nr. XIX. c. —

Ueber die Verwendung der Marken Nr. 104 bis 110 und 115 bis 121, deren Reverso correspondiren, kann ich leider keinen sicheren Aufschluß geben; ich vermuthete, daß sie als Zeichen über geleistete Fuhren oder als Controlmarken über an die Werkmeister aus den städtischen Magazinen abgegebenes Material dienten.

## 7. Gruppe ohne Jahrzahl und mit einzelnen Buchstaben.

122. A. D

R. L

Beiderseits Linien, dann Perlkreis.

Kupfer. 20 mill. R. Taf. XII Nr. 84 (nach P.). [C. S. V.]

a. P. Taf. I Nr. 24. b. — c. —

123. Wie Nr. 122, im Rev. P

Kupfer. 20 mill. R. Taf. XII Nr. 85 (nach P.). [S. V.]

a. P. Taf. I Nr. 25. b. — c. —

124. A. D in welchem ein Punkt.

R. W

Beiderseits Linien, dann Perlkreis.

Kupfer. 21 mill. R. Taf. XII Nr. 86 (nach P. ohne Punkt im D). [S. V.]

a. P. Taf. I Nr. 26. b. — c. —

125. A. ♦ K ♦

R. P

Beiderseits Linien, dann Perlkreis.

Kupfer. 21 mill. RR. Taf. XII Nr. 87 (nach P.). [V.]

a. P. Taf. IV Nr. 67. b. — c. —

Die vorstehenden Buchstaben, dann die auf den späteren Nummern 129—132 stehenden, bedeuten vielleicht: D(egel), L(ehm), K(alch), P(auamt), W(erkmeister). Aus dem sechzehnten Jahrhundert, in welches diese Marken gehören, sei wenigstens erwähnt, daß der Magistrat, da so sehr über das Material zum Mauern geklagt wurde, 1577 einen eigenen Kalkofen am Prebrunn erbaute und daß man 1578 in den Ziegelstadeln erfand, die Leim (Lehm-) Erde zu den Ziegelsteinen zu treten, statt wie bisher zu pören, wodurch man Arbeitsleute ersparte.

126. A. K.

R. S

Beiderseits Linienkreis.

Zinn. 18 mill. R. Taf. XII Nr. 88 (nach P.).

[—]

a. P. Taf. IV Nr. 68. b. — c. —

127. Wie Nr. 126. Rev. W | 5

Blei. 19 mill. R. Taf. XIII Nr. 90.

a. P. Taf. IV Nr. 71. b. — c. —

128. A. K

R. SA

Beiderseits erhabener Rand.

Zinn. 24 mill. R. Taf. XII Nr. 89 (nach P.).

a. P. Taf. IV Nr. 69. b. — c. —

Nach magistratischem Beschluß von 1688 sollte aus der Donau bei Prebrunn Sand und Kieß geschafft werden; der Vollzug wurde dem Bauamt aufgetragen, dabei aber bewilligt, daß die Bürger ferner Sand aus der Donau fahren dürfen, den Kieß aber auch mitnehmen mußten. (Gumpelzh. S. 1419.) Vielleicht gehören von den von Plato ausdrücklich als Bauamtszeichen angegebenen Stücken Nr. 126 — 128 eines oder das andere hieher (K[ies] S[and]?) Nr. 126 könnte auch S(cheffel) K(alch) bedeuten; ich erinnere hiebei an die Augsburger Kalchzeichen.

129. A. L.

R. P

Beiderseits Linien-, dann Perlkreis.

Kupfer. 21 mill. R. Taf. XIII Nr. 91 (nach P.).

[S. V.]

a. P. Taf. IV Nr. 75. b. — c. —

130. Wie Nr. 129. Rev. W

Kupfer. 21 mill. R. Taf. XIII Nr. 93 (nach P.). [C. V.]

a. P. Taf. IV Nr. 77. b. — c. —

131. Wie Nr. 130 mit viel größerem L (Der Längsstrich 12, der Querstrich 10 mill.; bei Nr. 130 dagegen 10 beziehungsweise 8 mill.) und größerem W  
Kupfer. 21 mill. [S. V.]  
a. — h. — c. —
132. Wie Nr. 130, aber der auf beiden Seiten befindliche Linienkreis ist nach innen mit kleinen, in Verzierungen endenden Halbbögen besetzt.  
Kupfer. 19 mill. RRR. Taf. XIII Nr. 92 (nach P.). [—]  
a. P. Taf. IV Nr. 76. b. — c. —

## L. Kanzlei.

Paricius: Eine Ehrwürdige Kanzlei; aus dem Rath waren zwei Herren dazu deputirt. Die Kanzlei stand unter dem Stadtschreiber (diese Stelle versah zu Paricius Zeit (1753) unser oftgenannter Georg Gottlieb Plato, sonst Wild genannt) und zählte einen Kanzlei-Registrator, vier Kanzlisten, einen Inventurschreiber, zwei Inventirer und einen Inventurdiener. In der Kanzlei wurden die Civilstandsregister geführt. In der Stadt Regensburg erneuerten Reich- und Trauer-Ordnung vom 8. Dezember 1789 findet sich Folgendes: „Es ist kein Reichnam auf hiesigen evangelischen Kirchhöfen eher zu begraben, als bis derselbe . . durch . . . einen Medicum untersucht, über dessen Tod ein Attestat bei der Stadt-Kanzley eingereicht und gegen ein Todtenzeichen eingewechselt sein wird. Tage für das Todtenzeichen war 8 bis 12 Kreuzer.“ Nach Plato waren diese „Begräbniszeichen“ wegen der „Inventurisation“ eingeführt.

Ich kenne nachstehende

### XXVIII. Civilstandszeichen.

133. A. R

R. Ein Kranz, in dessen Mitte ein Punkt. Beiderseits Linienkreis und erhabener Rand.

Blei. 21 mill. R. Taf. XI Nr. 73 (nach P.).  
[C. V.]

a. P. Taf. I Nr. 20. b. P. S. 7. Nr. XXXIV c. —

134. A. R

R. Zwei verschlungene Hände.

Beiderseits Linienkreis und breiter Blätterkranz.

Blei. Zinn. 23 mill. R. Taf. XI Nr. 74 (nach P.). [C. V.]

a. P. Taf. V Nr. 100 (mit zweimal gebundenen Kränzchen auf jeder Seite). b. P. S. 7. c. —

Ueber vorstehende Hochzeits=Zeichen, welche zu Platos Zeit noch im Gebrauche waren, schreibt dieser: „Wenn nun für die Copulation und Proclamation bei dem Kirchendirektorio das Anlangen geschehen, so erhalten zur Erweisung der Bewilligung die Partheyen ein solches Zeichen, welches sie zur Veranstaltung der Proclamation und Copulation dem Superintendenten überbringen (Trauzeichen).“ Ueber diese Zeichen könnten auch die mir bis jetzt nicht zugänglichen Hochzeitordnungen von 1575, 1689 und 1712 Einiges enthalten.

Todtenzeichen fand ich folgende:

135. A. Todtenbahre, darunter R

R. Kreuz auf Grassboden stehend.

Beiderseits erhöhter Rand.

Blei (sehr dick). 23 mill. R. Taf. XI Nr. 75. [S.]

a. — b. — c. —

136. Wie Nr. 135, aber von viel feinerer Zeichnung, die Tragbalken der Todtenbahre reichen bis an den Münzrand.

Blei. Zinn. 21 mill. R. [V.]

a. P. Taf. II Nr. 54. b. P. S. 6 Nr. XXXIII. c. —

137. A. Rechtsstehender einköpfiger Adler.

R. Zwei gekreuzte Knochen zwischen R — R

Beiderseits Linien-, dann Strichelkreis.

Kupfer. 24 mill. Taf. XI Nr. 76. [S. V.]

a. P. Taf. VII Nr. 154. b. — c. —

## M. Mauthamt.

Paricius: Ein Ehrwürdiges Mauth-Amt<sup>1)</sup> mit Direktor, Mauthner und Gegenschreiber. Der Zweck nachstehender:

### XXIX. Mauth- und Pflasterzollzeichen

wird aus Beilage III „Auszug der Mauth-Ordnung“ ersichtlich sein. Nach der Zusammenstellung in letzterer gab es wohl von jedem der dort aufgeführten Zeichen Exemplare mit 1, 2 oder 3 Punkten (Tüpfel) auf der Schlüsselseite, also viel mehr Varietäten als Plato kennt, und als in unseren Sammlungen befindlich sind. Alle Mauthzeichen sind viereckig. Vergleiche auch die Bisirzeichen unter Nr. 35—38 und das Weinzeichen unter Nr. 39.

138. A. In einem doppelten Linienquadrate die gekreuzten Schlüssel; darüber als Abschnitt ein doppelliniges Rechteck mit einem Punkt (Tüpfel) in der Mitte.

R. In einem gleichen Quadrate ein halber Kahn (Spitze nach rechts); oben gleicher, leerer Abschnitt.

Blei. 19/20 mill. R. Taf. XVII Nr. 145 (nach P.). [—]

a. P. Taf. II Nr. 48. b. — c. P. S. 14.

139. Wie Nr. 138, nur im Rev. ganzer Kahn.

Blei. 19/24 mill. R. Taf. XVII Nr. 146 (nach P.). [V.]

a. P. Taf. II Nr. 49. b. — c. P. S. 14.

<sup>1)</sup> Im Jahre 1495 am 26. August bestätigt Kaiser Maximilian I. der Stadt Regensburg den Pflasterzoll zur Unterhaltung des Beschlächtes und Pflasters an der Donau; von jedem Eimer Wein 1 Gr. Lendgeld, 1 helbling Bisirgeld und vom Faß 5 helbling Pflasterzoll. (Platos Regesten K. F. L. 152 Nr. 1.) — 1595, 6. Oktober. Prag: Rudolf II. Privilegium für die Stadt Regensburg wegen des erhöhten Lend-Geld, Bisir-Geld und Pflasterzoll. (Lünig. P. Spec. Cont. IV Th. II p. 281. Es finden sich über Mauth, Bisirgeld und Pflasterzoll noch viele andere Kaiserurkunden, so von Matthias 1613 u. s. w. (Bauamts-Chronik)

140. A. Wie Nr. 138 mit einfachen Linienrechtecken.  
 R. In einem Linienquadrate ein halbes Rad (Abschnittlinie unten) mit Verzierung darunter; als Abschnitt einfaches Linienrechteck.  
 Beiderseits um die ganze Darstellung Linieneinfassung.  
 Blei. 21/22 mill. R. Taf. XVI Nr. 139 (nach P.). [—]  
 a. P. Taf. II Nr. 30. b. P. S. 8. Nr. XVI.  
 c. —
141. A. Wie Nr. 140.  
 R. Wie Nr. 138, mit zwei halben mit der Rundung theilweise ineinandergestellten Rädern übereinander.  
 Blei. 21/22 mill. R. Taf. XVI Nr. 140 (nach P.). [—]  
 a. P. Taf. II Nr. 32. b. P. I. c. c. —
142. A. Wie Nr. 140.  
 R. In doppeltem Linienrechteck ein Rad; erhöhter Rand.  
 Blei. 18/18 und 21/22 mill. R. Taf. XVI Nr. 141 (nach P.). [V.]  
 a. P. Taf. II Nr. 31. b. P. I. c. c. —
143. A. Wie Nr. 140.  
 R. Im doppelten Linienrechteck zwei theilweise ineinandergestellte Räder übereinander.  
 Blei. 17/20 mill. R. Taf. XVI Nr. 142 (nach P.). [—]  
 a. P. Taf. II Nr. 33. b. P. I. c. c. —
144. A. In einem doppelten Linienquadrate die Schlüssel, darunter als Abschnitt doppelliniges Rechteck, in welchem zwei Tüpfel nebeneinander.  
 R. Wie Nr. 143, aber beiderseits der Räder je drei Punkte nebeneinander.  
 Blei. 17/20 mill. RR. [V.]  
 a. — b. — c. —  
 Die Nummern 140 bis 144 sind nach der Mauthordnung „Wagen- und Karnzeichen,“ nach Plato

„Pflasterzollzeichen“ (Nr. 140 für einen Karren, Nr. 141 für einen Karren „hinein und heraus“, Retour-Markte, Nr. 142 für einen Wagen, Nr. 143 und 144 für einen Wagen hinein und heraus).

145. A. In einem doppelten Linienuadrate die Schlüssel, darunter im glatten Abschnitt drei Punkte nebeneinander.

R. Im doppelten Linienuadrate eine Salzscheibe, darüber leerer Abschnitt.

Blei. 17/20 mill. R. Taf. XVI Nr. 144 (nach P.). [V.]

a. P. Taf. II Nr. 40. b. P. S. 6. Nr. XXXII. c. —

Plato beschreibt diese Marke mit der Bestimmung als Salzamtsszeichen, was wohl unrichtig ist, da das Stück den übrigen Mauthzeichen conform und dessen Existenz in der Mauthordnung ausdrücklich erwähnt ist und da ferner Plato noch andere Salzamtsszeichen anführt. (s. lit. N Salzamt.)

146. Wie Nr. 145 mit halber Salzscheibe.

Blei. 17/20 mill. RR. [—]

a. — b. — c. Mauthordnung.

147. Wie Nr. 138, statt des halben Rahmes eine Birne.

Blei. 18/20 mill. R. Taf. XVI Nr. 137 (nach P.). [—]

a. P. Taf. I Nr. 11. b. — c. P. S. 14.

148. Wie Nr. 147, aber zwei Birnen nebeneinander.

Blei. 18/20 mill. R. Taf. XVI Nr. 138 (nach P.). [—]

a. P. Taf. II Nr. 12. b. — c. —

149. Wie Nr. 138, statt des halben Rahmes ein liegendes Weinfäß.

Blei. 18/20 mill. R. Taf. XV Nr. 128 (nach P.). [—]

a. P. Taf. V Nr. 82. b. — c. P. S. 14 (unrichtig als Bier-Mauthzeichen).

150. A. Wie Nr. 138.

R. In einem doppelten Linienquadrate zwei übereinander liegende Weinfässer; als unterer Abschnitt ein doppelliniges Rechteck.

Zinn. 18/20 mill. R. Taf. XVI Nr. 129 (nach P.). [—]

a. P. Taf. V Nr. 83. b. — c. P. S. 14 (unrichtig als Biermauthzeichen).

151. Wie Nr. 138, aber statt des halben Rahnes ein aufrecht gestellter Haring nach links; links daneben II

Blei. 18/20 mill. R. Taf. XVI Nr. 130 (nach P.). [—]

a. P. Taf. V Nr. 85. b. — c. P. S. 14.

152. Wie Nr. 151 mit zwei aufrecht gegeneinander gestellten Haringen, zwischen welchen die Zahl II

Blei. Zinn. 18/20 mill. R. Taf. XVI Nr. 131 (nach P.). [V.]

a. P. Taf. V Nr. 84. b. — c. P. S. 14.

153. Wie Nr. 152, nur III statt II

Blei. 18/20 mill. R. Taf. XVI Nr. 132 (nach P.). [—]

a. P. Taf. V Nr. 86. b. — c. P. S. 14.

154. A. Wie Nr. 138, aber im Abschnitt drei Tüpfel.

R. In einem doppelten Linienquadrate I oben leerer, glatter Abschnitt.

Blei. 19/21 mill. Taf. XV Nr. 117 (nach P.). [—]

a. P. Taf. VI Nr. 116. b. — c. P. S. 11 Nr. XXVIII<sup>a</sup> und S. 14.

155. A. Wie Nr. 154.

R. In einem doppelten Linienquadrate II unten als Abschnitt doppelliniges Rechteck.

Blei. 19/21 mill. Taf. XV Nr. 118 (nach P.). [—]

a. P. Taf. VI Nr. 117. b. Neumann Nachtr. im Bd. VI S. 112 Nr. 37830. c. P. I. c.

156. A. Wie Nr. 154.  
 R. In einem doppelten Linienquadrate III oben als  
 Abschnitt ein doppelliniges Rechteck.  
 Blei. 18/20 mill. R. Taf. XV Nr. 119 (nach  
 P.) [—]  
 a. P. Taf. VI Nr. 118. b. c. P. I. c.
157. Wie Nr. 156, nur im Rev. IIII in einem doppel-  
 linigen Rechteck.  
 Blei. Zinn. 19/21 mill. R. Taf. XV Nr. 120  
 (nach P.) [—]  
 a. P. Taf. VI Nr. 119. b. — c. P. I. c.
158. Wie Nr. 157, im Avers ein Tüpfel.  
 Blei. 18/21 mill. R. [S.]  
 a. — b. — c. —
159. Wie Nr. 157, nur V statt IIII  
 Blei. 18/20 mill. R. Taf. XV Nr. 122 (nach P.).  
 [—]  
 a. P. Taf. VI Nr. 121. b. — c. P. I. c.
160. Wie Nr. 159, im Avers ein Tüpfel.  
 Blei. 17/18 mill. R. [V.]  
 a. — b. — c. —
161. Wie Nr. 156 mit VI statt III  
 Blei. 18/20 mill. R. Taf. XV Nr. 121 (nach P.).  
 [—]  
 a. P. Taf. VI Nr. 120. b. — c. P. I. c.
162. Wie Nr. 157, nur VII statt IIII  
 Blei. 18/20 mill. R. Taf. XV Nr. 123 (nach P.).  
 [—]  
 a. P. Taf. VI Nr. 122. b. — c. P. I. c.
163. Wie Nr. 157 mit VIII statt IIII  
 Blei. 20/20 mill. R. Taf. XV Nr. 124 (nach P.).  
 [—]  
 a. P. Taf. VI Nr. 123. b. — c. P. I. c.
164. Wie Nr. 157 mit VIII statt IIII

Blei. 20/20 mill. R. Taf. XV Nr. 125 (nach P.).

[—]

a. P. Taf. VI Nr. 124. b. — c. P. l. c.

165. Wie Nr. 156, nur im Rev. innerhalb des doppelten  
Linienquadrates noch ein solches und in diesem die  
Zahl X

Blei. 17/20 mill. R. Taf. XV Nr. 126 (nach P.).

[—]

a. P. Taf. VI Nr. 125. b. — c. P. l. c.

Nach Plato existirten Mauth=Stück=Zeichen nur  
von Nummer I—X, nach der Mauthordnung von  
I—XXIV; von Nummer XVIII an gab es weniger  
Exemplare, da über 18 Stücke selten geladen wurden.

Wenn man die Tüpfelzahl (1—3) berücksichtigt, so  
muß es von den bisher genannten und von den noch  
zu beschreibenden Mauth= und Pflasterzollzeichen sehr  
viele Varietäten gegeben haben; ich habe nur die  
Stücke aufgeführt, deren Existenz durch Plato bewiesen  
werden kann und solche, von denen mir Originale  
vorlagen.

166. Wie Nr. 138 statt des Rahnes ein Römerglas.

Blei. 19/20 mill. R. Taf. XVI Nr. 135 (nach  
P.). [—]

a. P. Taf. V Nr. 96. b. — c. P. S. 14.

167. Wie Nr. 166, im Avers drei Punkte im Abschnitt.

Blei. 20/20 mill. R. [S.]

a. — b. — c. —

168. Wie Nr. 167 mit zwei Römergläsern.

Blei. 20/20 mill. R. Taf. XVIII Nr. 162. [V.]

a. — b. — c. —

169. Wie Nr. 138, statt des Rahnes zwei Kelchgläser.

Blei. 19/20 mill. R. Taf. XVI Nr. 136 (nach  
P.). [—]

a. P. Taf. V Nr. 97. b. — c. P. S. 14.

170. Wie Nr. 169, aber im Avers-Abschnitte drei Punkte.  
Blei. 19/20 mill. R. [V.]  
a. — b. — c. —
171. A. Wie Nr. 170, aber der Abschnitt im Avers ist unter den Schlüsseln.  
R. Doppelliniges Rechteck, in demselben ein Kelchglas.  
Blei. 19/20 mill. RR. [C.]  
a. — b. — c. —
172. Wie Nr. 138, statt des Rahmes eine Phiole, links davon I  
Blei. Zinn. 19/20 mill. R. Taf. XVI Nr. 133  
(nach P.). [—]  
a. P. Taf. V Nr. 94. b. — c. P. S. 14.
173. Wie Nr. 172, rechts von der Phiole auch noch ein I  
Blei. Zinn. 19/20 mill. R. Taf. XVI Nr. 134  
(nach P.). [—]  
a. P. Taf. V Nr. 95. b. — c. —  
Die Nummern 166 bis 177 sind Mauthzeichen für verschiedene Glasarten; Plato hält irrig Nr. 166 und 169 für Wein-Mauth-Zeichen (Karren und Wagen). (S. Nr. 149 und 150.)
174. A. Im Linienquadrate die Schlüssel, darunter Linien-Rechteck mit zwei Tüpfeln nebeneinander.  
R. Wie Nr. 138, statt des Rahmes eine Fahne.  
Blei. 19/20 mill. R. Taf. XV Nr. 127 (nach P.). [—]  
a. P. Taf. V Nr. 91 b. — c. P. S. 14.  
Nr. 174 war das Zeichen für die mauthfreien Wägen und Karren.
175. Wie Nr. 138, im Rev. statt des Rahmes ein Saß von vier Punkten umgeben.  
Blei. 20/20 mill. R. Taf. XVI Nr. 143 (nach P.). [—]  
a. P. Taf. II Nr. 46 b. — c. P. S. 14.
176. A. Im doppelten Linienquadrate R darunter doppel-

liniges Rechteck, in welchem drei Tüpfel neben einander.

R. Wie Nr. 138, statt des Rahnes drei Säcke nebeneinanderstehend.

Blei. Zimm. 17/20 mill. R. Taf. XVII Nr. 151 (nach P.). [V.]

a. P. Taf. II Nr. 45. b. P. S. 7 Nr. XV. c. —

177. A. Wie Nr. 138.

R. Wie Nr. 176.

Blei. 19/20 mill. Taf. XVIII Nr. 164. [V.]

a. — b. — c. —

178. Wie Nr. 177, aber zwei Tüpfel im Avers.

Blei. 18/23 mill. Taf. XVIII Nr. 165. [S.]

a. — b. — c. —

179. Wie Nr. 178, nur ist im Avers der rechteckige Abschnitt unter statt über den Schlüsseln.

Blei. 17/21 mill. Taf. XVIII Nr. 163. [V.]

a. — b. — c. —

Die Zeichen Nr. 175 bis 179 sind nach Plato Mauthzeichen vom Getreid, in der Mauthordnung jedoch kommen dieselben nicht vor.

Zum Mauthamte reffortiren auch die, eine sehr schöne und in den meisten Stücken seltene Collection bildenden, zu Platos Zeit größtentheils noch benützten

### XXX. Brückenzollzeichen.

180. A. Ein Theil der großen steinernen Brücke (4 Bögen); auf der Mitte derselben ein großer viereckiger Zinnenthurm, neben welchem 15 — 49

R. • I • I •

Beiderseits doppelter Linienkreis.

Zimm (die). 28 mill. RRR. Taf. XIX Nr. 166. [S.]

a. — b. — c. —

181. Aehnlich der Nr. 180, ober dem Thurm 1•6•0•3

Bl. 28 mill. RRR. Taf. XIX Nr. 167. [V.]  
a. — b. — c. —

Diese zwei Brückenzeichen, von denen das erstere sehr schön geschnitten ist, sind bisher gänzlich unbekannt gewesen.

182. A. Das Stadtwappenschild zwischen 15 — 49 darüber R zwischen zwei sechsstrahligen Sternchen, darunter eine sechsblättrige Rosette, um das Ganze vier aus doppelten Linien gebildete Halbbögen, welche an den nach innen gewendeten Enden frauenartige Verzierungen haben; am Rande ein die Halbbögen berührender Linien-, dann ein Strichelfreis.

R. Zwischen zwei fünfblättrigen Rosetten I darüber eine vierblättrige Rosette. Linien-, dann Strichelfreis.

Kupfer. 31 mill. R. Taf. II Nr. 10 (nach P.). [V.]  
a. Bl. f. Mzfr. 1882 (XVIII) Taf. 68 Nr. 9. P. Taf. VI Nr. 127 (im Rev. nusselnförm. Rosetten, statt des Strichel- ein Perlkreis). b. v. Eyb, Bl. f. Mzfr. I. c. Sp. 864 Nr. 4. Neumann Nr. 6944. P. S. 11 Nr. XXVIII. c. —

183. Wie Nr. 182, nur im Rev. I · I darüber je ein Punkt in Form einer liegenden Raute.

Kupfer. 30 mill. R. Taf. II Nr. 11 (nach P.). [C. S. V.]

a. P. Taf. VI Nr. 128. b. v. Eyb I. c. Nr. 5. Neumann Nr. 6945. P. I. c. c. v. Eyb, Verzeichniß 1878, VI Nr. 232 zu 1 *Ab.* 85 *S.*

184. Wie Nr. 182, im Rev. III darüber drei, außen daneben je ein viereckiger Punkt.

Kupfer. 29 mill. RR. Taf. III Nr. 12 (nach P.). [—]

a. P. Taf. VI Nr. 129. b. P. S. 11 Nr. XXVIII. c. —

185. Wie Nr. 182, nur im Rev. III · II über jedem I ein Kreuzl, unten zwischen zwei Kreuzeln eine fünfblättrige Rosette; außerhalb des Strichelfreises noch ein Linienkreis.

Kupfer. 30 mill. Taf. II, 13. [C. S. V.]  
 a. P. Taf. VI Nr. 130. b. Bl. f. Mzfr. XVIII Sp. 865  
 Nr. 6. Neum. Nr. 6946. P. I. c. c. Bl. f. Mzfr. XV  
 Sp. 679.

186. A. Wie Nr. 182, nur stehen neben R statt der Sterne  
 Ringel und enden die Halbbögen nach innen lilien-  
 förmig; die Rosette unter dem Schild ist fünfblättrig  
 und statt des Strichelfreises ein Perlkreis.

R. Wie Nr. 182 mit Linien- und Perlkreis.

Kupfer. 30 mill. R. [C.]

a. — b. Neum. Nr. 6943 (Av. allein) und 37834 mit  
 viereckigen Punkten neben und ober der Zahl I c. —

187. Wie Nr. 166, nur Rev. I·I oben zwei und zur Seite  
 je ein viereckiger Punkt.

Kupfer. 29 mill. R. [C. S. V.]

a. — b. — c. —

188. A. Wie Nr. 186.

R. Wie Nr. 184, mit Perl- statt Strichelfreis.

Kupfer. 29 mill. R. [V.]

a. — b. — c. —

189. Wie Nr. 186, nur im Avers sechsblättrige Rosette  
 unter dem Schild und im Rev. [H] zwischen zwei  
 Kreuzen, über jedem | ein viereckiger Punkt. Beider-  
 seits statt des Perlkreises Strichelfreis.

Kupfer. 27 mill. R. [S. V.]

a. — b. — c. —

190. A. Wie Nr. 186.

R. VI zwischen zwei Ringeln, über I ein Punkt; doppelter  
 Linien-, dann punktirter Kreis.

Kupfer. 29 mill. RR. [V.]

a. — b. — c. —

191. A. Wie Nr. 182, nur statt 1549 die Jahrzahl 17—51  
 und zwei statt eines Linienkreises, von denen der  
 innere die Halbbögen tangirt.

R. Zwischen zwei sechsblättrigen Rosetten I darüber ein  
 Verhandlungen d. histor. Vereines. Bb. XXXVII, 15

Punkt, darunter eine nach unten muschelförmig endende Verzierung. Doppelter Linien- und Strichelfreis.

Kupfer. 30 mill. R. [V.]

a. — b. — c. —

192. A. Wie Nr. 191.

R. Zwischen zwei rautenförmigen Punkten I darüber gleicher Punkt. Linien- dann Perlfreis.

Kupfer. 31 mill. RR. Taf. IV Nr. 35 (nach P.).

a. P. Taf. VI Nr. 131. b. P. S. 11 Nr. XXVIII. c. —

193. Wie Nr. 191, aber im Rev. statt I die Zahl I·I mit zwei Punkten darüber.

Kupfer. 30 mill. Taf. V Nr. 36 (nach P.) [S. V.]

a. P. Taf. VI Nr. 132. b. Bl. f. Mzfr. l. c. 10.

Neumann Nr. 7025. P. l. c. c. —

194. Wie Nr. 192, nur statt I die Zahl III mit drei Punkten darüber, zur Seite keine Punkte.

Kupfer. 31 mill. RR. Taf. V Nr. 37 (nach P.).

a. P. Taf. VI Nr. 133. b. P. l. c. c. —

195. A. Wie Nr. 192.

R. Zwischen zwei fünfblättrigen Rosetten IIII darüber vier Punkte, darunter eine Verzierung. Doppelter Linien-, dann Perlfreis.

Kupfer. 31 mill. RR. Taf. V Nr. 38 (nach P.).

a. P. Taf. VI Nr. 134. b. Bl. f. Mzfr. l. c. Nr. 15

und XV Sp. 679. Neum. 7027 P. l. c. c. —

196. Wie Nr. 194, aber statt III die Zahl VI mit einem Punkt über I

Kupfer. 31 mill. RR. Taf. V Nr. 39 (nach P.).

a. P. Taf. VI Nr. 135. b. — c. —

197. Wie Nr. 191, nur im Avers 17 — 63

Kupfer. 29 mill. R. [C.]

a. — b. P. l. c. c. —

198. Wie Nr. 197, aber links oben neben I ist die Zahl 2 eingeschlagen.

- Kupfer. 29 mill. R. [S.]  
 a. — b. Bl. f. Mzfr. XVIII Sp. 865 Nr. 11. Neum.  
 37848 mit 2, 3 Punkten, oder 4 neben I. c. —
199. Wie Nr. 193 mit 17 — 63  
 Kupfer. 29 mill. Taf. V Nr. 40 (nach P.). [S. V.]  
 a. P. Taf. VI Nr. 132. b. Neumann Nr. 7026.  
 P. I. c. c. v. Gylb Verz. V Nr. 128 (2 Ab.).
200. Wie Nr. 194 mit 17 — 63  
 Kupfer. 29 mill. RR. [—]  
 a. — b. P. S. 11 Nr. XXVIII c. —
201. A. Wie Nr. 195 mit 17 — 63 im Avers, und Strichfel-  
 statt Perlkreis im Revers.  
 Kupfer. 30 mill. R. Avers Taf. V Nr. 40 und  
 Revers Taf. V Nr. 38 (nach P.).  
 a. Bl. f. Mzfr. XVIII Taf. 68 Nr. 13. b. Bl. f.  
 Mzfr. I. c. Nr. 12. Neum. Nr. 7027. P. I c. c. —  
 Zu den Brückenzeichen Nr. 182 bis Nr. 201 gehört  
 folgende Notiz in Platos Manuscript S. 11: „einen  
 Brückzoll hinaus. Nr. I Korn. Nr. II Holz, Stroh  
 und Heuwägen. Nr. III Güterwägen; man ändert  
 alle 3 Monate mit diesen Zeichen, das bald diese bald  
 jene genommen und die genommenen 3 Monate lang  
 gebraucht werden.“ (Vgl. Bemerkung zu Nr. 205.)
202. A. Brückentheil mit Thurm in der Mitte, neben welchem  
 17 — 68  
 R. I  
 Beiderseits doppelter Linienkreis.  
 Blei. Zinn. 26 mill. RR. [—]  
 a. — b. P. S. 12 Nr. XXVIII. c. —
203. Wie Nr. 202 mit II  
 Blei. Zinn. 26 mill. RR. [—]  
 a. — b. P. I. c. c. —
204. Wie Nr. 202 mit III  
 Blei. Zinn. 26 mill. RR. [—]  
 a. — b. P. I. c. c. —

205. Wie Nr. 202 mit ||||

Blei. Zinn. 26 mill. R. Taf. X Nr. 62. [V.]  
a. P. Taf. VI Nr. 136 b. P. I. c. mit der  
Bemerkung „zum Hereinpassiren mit Nr. II  
ein Karren, mit Nr. III ein Wagen.“ (s. oben  
nach Nr. 201). c. —

206. A Die Schlüssel.

R. I

Biereckig. Zinn. (?) ? mill. RR. [—]  
a. — b. P. S. 12 Nr. XXVIII. c. —

207. Alles wie Nr. 206, nur Rev. II

208. Wie Nr. 206, aber III

209. Wie Nr. 206, aber IV

Plato bildet diese Brückenzeichen nicht ab und ich  
führe dieselben nur der Vollständigkeit halber hier  
an; da sie Plato ausdrücklich als „Brückzollzeichen“  
aufführt, so wird bei ihm kaum eine Verwechslung  
mit den bei uns unter Nummer 154 bis 158 be-  
schriebenen Mauth=Stückzeichen statthaben.

## N. Salzamt

mit

### XXXI. Salzamtszeichen.

Paricius: Ein Ehrlöbliches Salzamt; mit zwei Direktoren,  
einem Salzbeamten und einem Gegenschreiber.

210. A. In spanischem Schildchen die gekreuzten Schlüssel,  
darunter eine Salzscheibe: ober dem Schild: 23|XXIII  
zu beiden Seiten des Schildes und unter demselben  
je ein R. Alles eingeschlagen.

Dreieckig. Kupfer. 27 mill. RR. Taf. XVIII  
Nr. 157 (nach P.). [C.]

a. P. Taf. II Nr. 38. b. P. S. 6 Nr. XXXII.  
c. —

211. Wie Nr. 210 mit 24|XXIII über dem Schild.  
 Dreieckig. Kupfer. 27 mill. RR. Taf. XVIII  
 Nr. 158 (nach P.). [C.]  
 a. P. Taf. II Nr. 39. b. P. I. c. c. —  
 Ueber die Salzamtszeichen vergleiche auch Nr. 145.

Zum Schluß folgt noch eine Anzahl

### XXXII. Unbestimmte Marken,

über welche ich sichere Aufschlüsse nicht geben kann.

212. A. Die gekreuzten Schlüssel. Linienkreis.  
 R. Fünf Punkte 2. 1. 2. gestellt.  
 Kupfer. 22 mill. R. [S. V.]  
 a. — b. — c. —
213. A. Die gekreuzten Schlüssel.  
 R. Fünf Punkte wie vorher, der mittlere vertieft.  
 Messing. 17 mill. R. [V.]  
 a. — b. — c. —
214. A. Die gekreuzten Schlüssel.  
 Einseitig. Messing. 17 mill. RR. Taf. XIV  
 Nr. 107 (nach P.). [—]  
 a. P. Taf. VII Nr. 143. b. — c. P. S. 12 Nr. XXIX.
215. A. Deutsch. Stadtwappenschild zwischen 15—59 Perlkreis.  
 Einseitig, dünn. Messing. 20 mill. R. [V.]  
 a. — b. — c. —  
 Ist wohl nur der Abschlag eines Averses der Bau-  
 amtsmarke obigen Jahres (Nr. 102).
216. A. Die Schlüssel, ober der Kreuzung kleine fünfblättrige  
 Rosette.  
 Kautenförmig. Einseitig. Messing. 15/20 mill.  
 R. Taf. XVIII Nr. 159. [V.]  
 a. P. Taf. VI Nr. 126. b. — c. —  
 Die Nummern 212 bis 214 und 216 gehören viel-  
 leicht zu den Bisirzeichen.
217. A. H  
 R. Große fünfblättrige Rosette, in der Mitte ein Knäuf.

Zimm. 20 mill. R. Taf. XIII Nr. 94. [V.]  
 a. P. Taf. V Nr. 99. b. — c. P. S. 16 und  
 und 18. (Hafner-Innungszeichen?)

218. A. Zwei gekreuzte, hakenartige Figuren, darüber ein  
 Blumenstrauß.

R. Kreuz.

Zimm. 24 mill. RR. Taf. XIII Nr. 96.  
 a. P. Taf. I Nr. 2. b. — c. —

219. A. G

R. Gärtner(?) Instrumente gekreuzt, mit senkrecht da-  
 rüber gelegter Schaufel.

Beiderseits Linien- und erhöhte Einfassung.

Viereckig. Blei(?) 22 mill. RR. Taf. XVII  
 Nr. 153.

a. P. Taf. V Nr. 92. b. — c. —

Die Nummern 209 und 210 könnten Gärtner-  
 Innungszeichen sein.

220. A. In einem Blätterkranz ein rechts schreitender doppel-  
 geschwänzter, gekrönter Löwe, vor sich zwei gekreuzte  
 Zeichen (ähnliche denen auf Nr. 209) vor sich haltend,  
 über welche senkrecht ein Pfeil, mit der Spitze nach  
 oben, gelegt ist.

Viereckig. Brakteatenartig (mit Loch). Kupfer.  
 25/36 mill. RR. Taf. XVII Nr. 155. [V.]

a. P. Taf. I Nr. 6. b. — c. P. S. 18. (Ader-  
 laßzeichen?)

221. A. Schiff (mit darin stehendem Manne?).

R. N

Beiderseits Linieneinfassung.

Viereckig. Blei. 13/18 mill. [S. V.]

a. — b. — c. — (Dürfte eine Privatmarke  
 eines Schiffmeisters N(aimer) sein.

# Beilagen.

## I.

### Älteste Abrechnung über das regensburger „Matzgeld“ 1529.

1529.

Matzgelt.

32	Her Wolffgang Steurer Stat Camrer	— zu 3 Pagen
3		zu 2 Pagen
25	Her Hans Portner	
30	Her Hans Hirstorffer	
31	Her Urban Trunckl	
26	Her Simon Swebel	
25	Her Friderich Stuchß	
31	Her Adam Kolner	
31	Her Hans Hezer	
30	Her Hans weinzurl	
31	Her Jorg Satler	
26	Her Ambrosy Aman	
31	Herr Wolffgang Lympeß	
31	Her Albrecht Altorffer	
29	Her Carl Gartner	
alles	32 Her Jorg (schmid) waltmann	
26		
31	Her Cristoff glogtengieffer	
Freitags der Quattermer Reminiscere Hern Wolffgangen Steurer		
Stat Camrer zalt xxxij tag zu iij Pagen Vnd den andern		
Rates Herrn iijc lxxiij Pachen zu ij Pagen thut		
lxxiij gulden lvi kreuzer nach Regsp. Münz		
xxiiii. Sch. 1 ß 3 ij Hlr.		

Her Simon Swebel, Stat Camrer. Ist diß Quattermer nit zu  
Rath gangen

wan frantz.

- 52 Her Hans Portner Stat Camrer
- 49 Hr. Urban Trundl
- 37 Hr. friderich Stuchß
- 37 Hr. Adam kolner
- 49 Hr. Hans Hezer 1
- 48 Hr. Hans weinzurl 3
- 41 Hr. Wolffgg Steurer 2
- 49 Hr. Jorg Satler
- 27 Hr. Ambrosy Aman
- 49 Hr. Wolffgg lympeß
- 45 Hr. Albrecht Altorffer
- 40 Hr. Karl Gartner
- 45 Hr. Jorg Waltman
- 47 Hr. Cristoff Blogengiesser

Freitag den Quattermer Pfingsten zalt Hern Hans Portner  
Stat Camrer 52

tag zu 3 Bazen vnd den andern Rates Personen 606 Zaichen  
zu ij Bazen tut alles lxxxij gulden xij kr. macht  
nach Regg. Müntz  
xxxj  $\text{fl}$  vij  $\text{ß}$  x  $\text{d}$  iij hlr.

Her karl Gartner Stat Camrer

- 26 Her Hans Portner
- 26 Her Hans Hirstorffer
- 33 Her Urban Trundl
- Her Simon Swebel
- 29 Her friderich Stuchß
- 43 Her Adam kolner am Aber laurenci
- Her Hans Hezer
- 25 Her Wolfgang Steurer
- 35 Her Hans Weinzurl
- 27 Her Jorg Satler
- 33 Her Ambrosy Aman
- 31 Her Wolffgg lympeß + sampstags i laurenty.
- 11 +
- 29 Her Albrecht Altdorffer

31 Her Jorg Waltmann

33 Her Cristoff Glogengiesser

Montags nach Alexij den Rates Hern bezalt iiii C. xiiij Zaichen  
zu ij Pagen thut lv. gulden iiii kreuzer Macht an Regl. Muntz  
xviii  $\mathfrak{K}$  ij  $\beta$  v  $\mathfrak{H}$  iij hlr.

Item Montags am Abent laurentij geen des altdorffers Baumaist.  
Rates Zaichen an.<sup>1)</sup>

68 Her Karl Gartner Stat Camrer zu 12 fr.  
zu 8 fr.

33 Her Hans Portner

32 Her Hans Hirstorffer

35 Her vrbän Trunckl

47 Her Simon Swebel Ist zalt per Zero;

21 Her Friderich Stuchß

Her Adam kolner

68 Her Hans Hezer

Her Wolfgang Steurer

36 Her Hans Weinzurl

24 Her Jorg Satler

32 Her Ambrosy Aman

25 Her Wolfgang Lympeck i augusti

23 Her Albrecht Altorffer

34 Herr Jorg Waltman

36 Her Cristoff Glogengiesser 7 7br.

Freitags der Quattermer Emerami Hern karl Gartner Stat  
Camrer zalt

xviii tag zu iij Pagen vnd den andern Rathspersonen iiii C xlvj  
Zaichen zu ij Pagen, tut alles lxviii gulden iiii fr., macht nach  
Regg. Muntz

xxv.  $\mathfrak{K}$ . iiii  $\beta$ . xvij  $\mathfrak{H}$  iij hlr.

59 Her Ambrosy Aman Stat Camrer

54 Her Hans portner

54 Her Hans Hirstorffer

54 Her Vrbän Trunckl

30 Her Simon Swebel

<sup>1)</sup> Das Bauamt war damals noch nicht als Ressort-Behörde ausgeschieden.

- 46 Her friderich Stuchß  
 57 Her Adam kolner  
 54 Her Hans pether  
 74 Her Wolffgang Steurer  
 54 Her Hans Weinzurl  
 52 Her Jorg Satler  
     Her Wolffgang Lympeck  
 54 Her Albrecht Altorffer  
     +  
 48 Her Jorg Waltman  
 30 {  
 13 { Her Cristoff Glogfengieffer 12 [9 br.]  
     +  
 52 Her Karl Gartner  
     +  
     2 Her Wilhelm Neulant

Freitags am Neuen Jares Abent zalt Hern Ambrosy Aman  
 Stat Camrer 59 tag  
 zu iij Pagen vnd den andern Rateshern 728 Zeichen zu  
 ij Pagen, thut  
 alles j C viij gulden liij fr., nach Regg. Münz:  
 xxxviiij ₰ xxiiij s iiii hlr.  
 Mer Hern Lympecken zalt 41 Zeichen zu ij Pagen tut 5 fl. 28 fr.

## II.

### Auszug aus der neuen Stadtgerichtsordnung von 1646, 12. März.

Da die alte Ordnung aus verschiedenen Gründen mangelhaft befunden, insbesondere „die Tax von den Procuratoren nicht observirt“ . . . „und die alte schwarze Münzen nicht mehr im Schwang gehen“ . . . so ist die Nothwendigkeit einer neuen Ordnung verspürt worden.

Aus dieser neuen Ordnung mag als hieher gehörig Folgendes entnommen sein:

Nach Titel V soll regelmäßig Montag und Donnerstag Gericht gehalten werden; es mag aber der Stadt Schultheiß (Vorstand des Stadtgerichtes) die Haußgenossen (Beisitzer) auch extraordinarie versammeln.

Nach Titel XXVII wird gegen Stattgerichts Urtheile beim Rath appellirt . . .

Nach Tit. XXXIX waren bis Anno 1508 10 von da an 12 Assesores im Stattgericht.

#### Titulus XXXXI<sup>mus</sup>

Straff der Haußgenossen Ungehorsam zum Gericht.

Item, welcher aus den Haußgenossen um die Gerichts Stund, davon oben Meldung geschieht, oder außs wenigst in einem viertl dem ersten darnach, soll desselben Tags, ob er gleich darnach erfordert oder unerfordert käme, sein Zeichen verlohren haben, und gleichwohl nichts destoweniger denselben Gerichtstag bei Gericht bleiben. —

Gleicherweiß soll auch ihr keiner ohne sonverbahre des Schultheißens oder seines Verwesers Erlaubniß, dieweil das Gericht sizet, abgehen, auch bei gemeldter Straff.

Und diese der Haußgenossen Straff oder unverdiente Zeichen sollen nicht mehr unter die Haußgenossen ausgetheilt, sondern innbehalten und zu den andern Zeichen aufgehoben werden.

#### Titulus XXXXII<sup>us</sup>

Von der Haußgenossen Besoldung.

Item, es solle hinfürö einem jeden Haußgenossen für einen besuchten Gerichtstag allwegen 12 kr. und deßhalb jedesmahls ein Zeichen gegeben werden, auf daß er zur Quatember Zeit, nach Anzahl derselben Zeichen sein Besoldung in dem Steyer Amt zu empfangen wisse.

Es sollen auch hinfüran die beede Monather von jedem Amts-Gang auffer der ordinari-Gerichts-Besuchung, sie haben nur eine, zwo oder mehr verschiedene Actiones und Handlung bey den Herrn Cammerer oder vor E. C. Rath anzubringen oder nicht, mehr nicht dann jeder nur ein Zeichen vor ihre Bemühung haben, und sich damit begnügen lassen.

Im Titel L sind, wie auch in den vorhergehenden Titeln, alle Kosten auf den rheinischen Guldenfuß normirt.

(Misc. Stadtgerichts-Ordnung von 1646, im Besitz des hist. Vereines, Akten Ratisbonensia fol. fasc. Ordnungen Nr. III.

## III.

**Auszug aus der regensburger Mauthordnung<sup>1)</sup> von  
1651, 14. November und dem dazu gehörigen  
Rathsdekret vom 11. Juni 1720.**

**Von den Zeichen.**

Die Zeichen auff der Mautt sollen von gemischtem Zinn, vnd auff der einen seithen Gemeiner Statt Schlüssel, mit einem, zwey oder drey dipfln zu vnterscheidung der Fahr stehen, vnd auff der andern seithen nachfolgenden formb halten:

**Schiff Zeichen.**

Auff ein ganzes Schiff soll daß Zeichen auf der andern seithen ein ganzes Schiff haben.

**Wagen und Karm Zeichen**

Die Zeichen auff ein wagen sollen haben ein ganzes Radt auf einen Karm ein halbes Radt.

**Salz Zeichen.**

Auff einen Wagen Salz ein ganze Scheiben

Auff einen Karm ein halbe Scheiben.

**Obzeichen.**

Auff einen Wagen 2 Pirn

Auff einen Karm 1 pirn.

**Wein Zeichen.**

Auff einen Waagen zwey Weinfas

auff einen Karm ein Weinfas.

**Hering Zeichen.**

Auff einen Wagen 2 Hering

auff einen Karm 1 Hering.

Diese Zeichen sollen numerirt werden mit 1. 2. 3. 4. bis auff 24. Doch sollen der Zeichen bis auff 18 mehr dann der andern sein, dieweil gewöhnlich nicht mehr geladen wird.

**Weingläßer.**

Auff einen Wagen 2 weingläßer

Auff einen Karm 1 Weinglaß.

**Frey Zeichen.**

Auff wägen vnd Karm sollen die Zeichen einen fahnen haben.

<sup>1)</sup> Eine spätere Mauthordnung besitzen wir vom Jahre 1679 (hist. Vereins-Bhdl. S. 317).

Zum Andern: So dann der Mauttner oder Gegenschreiber also aus ehrhafften Ursachen von dem Mautthause gehet vnd den andern daselbst verläßt, solle Er ihm allerwegen von ieder Gattung fünff in zehen Zeichen, vnd Zween Gulden Schidtmünz herauslassen, damit selbiger mittlerweil Zeichen außgeben vnd die Reichsmünz vnd grobe Geld, so ihme werden mögte außzuwechseln habe.

So dann der Mauttner oder Gegenschreiber von seinen Geschäften wieder anheimb kombt, solle Er von stund an mit dem andern die Zeichen gegen dem eingenommenen Mautt- oder Zollgeldt abzehlen, obsoviel alß daß Zeichen abgehen dargegen geldts so in die Mautt gefallen vorhanden seie.

Es sollen auch der Mauttner vnd Gegenschreiber zwo vnderschiedliche verspörte Truchen . . haben, eine, darein man daß eingenommene Mautt- oder Zollgeldt legt, zu welcher Ihr keiner, sondern allein die Verordneten des Steyerampts die Schlüssel haben sollen, die andere Truchen, darin die Zeichen sambt dem Wechsel Gelde ligen vnd verwahrt werden solle mit zwayen vnderschiedlichen Schlössern verspört sein, also daß ihr keiner ohne den andern allein darin möge. Dann so soll man ihnen allwegen zehen Gulden an kleinen Geldt auß dem Steyer Amt zustellen, damit sie den Leuthen, so der Mauth halb mit groben Geldt zu ihnen kommen, zu wechseln haben; vndt so oft sie nit mehr kleines Geldt haben, sollen sie das außgewechselte Geldt in die Steuer bringen, vnd an dessen Statt wiederumb zehen Gulden kleines Geldt dargegen empfangen.

Was dann andere hiesige oder frembde Rauffleuthe (ausgenommen die Nürnbergger) . . . . oder auch die Schiffleuth selbst anlangt, so Gütter auf dem Wasser abwertß führen . . . wollen denen soll von den Arbeitern und Radern . . . nicht eher angeladen werden, sie haben dann sich zuvor . . bey der Mautt . . angemeldet, die Güter angesagt und darüber ordentliche Verzeichnuß oder Zettl erlangt, auch die Gebühr entrichtet, welchem nach dann durch den Mauthner . . solche Güter besichtigt, gegen den Zettl gehalten vnd da sie, richtig befunden, alßdann angelegt, vnd die Rader den Zettl oder Zeichen wieder auf die Mautt gebracht (darzu sie ver-

bunden sein sollen), auch wan die Schiffung angeladen, nochmalen, ob nicht über die angesagte vnd in den bemelten Zettl verzeichnet auch noch andere Güter vntergeschlaicht, beschaut werden sollen, derowegen auch kein . . Schiffmann vom Land fahren solle, Er habe sich dann zuvor wegen des Schiffrchts und Berichts halben bey der Mauth in der Person angemeldet und sein ordentliche Zeichen darauf empfangen.

Es sollen auch Mauttner vnd Gegenschreiber . . alle Geföll nach weisser Münz, verrechnen und vmb Weh-  
nachten ihre Haupt Rechnung bey dem Steyer Ambt übergeben.

### Vom Landt Recht und Zoll . . . .

z. B. Brandtwein.

Von Einem Jeden Eimer

Landt Recht und Visirgeldt . . . 13 fr.

Von einem jeden Maß zu

Pflasterzoll oder Deirzlgeld 7 fr. 2 Sch.

### Von den gestrehten Wägen zc. der Geistlichkeit. —

Der Frey Zeichen halben, so furohin die Beschaidenheit gebraucht werden, wosern ein geistliche Person und die bischöflichen auch der Prälaten vnd der Prälatin Rätthe, Secretarij . . solch Zeichen durch einen Zettl vnter Ihrer Handschrift oder Subscription vnd Pettschaft bey dem Mauttner auff der Mautt durch einen Diener oder Dienerin begehren wurde, solle also dan gemelter Mauttner schuldig sein, dasselbig Zeichen alß bald punctlich vnd vmbsonst volgen zu lassen; doch sollen die Geistlichen jährliche Accidentia zu geben schuldig seyn.

### Aus dem Rathskrekte vom 11. Juni 1720 über An- und Abladung der Güter betr.

Nachdem entgegen ihrer Ordnung die Güterlader ohne erwartet des gewöhnlichen Zeichens und ohne des Güterbestatters Beisein an- und abladen, wodurch die Mauthgerechtfame geschmäleret werden, so wird Ihnen befohlen, künfftig nichts mehr bei einem Wirthshaus noch weniger ohne Beisein des Güterbestatters und ohne erhaltenes Abladezeichen, sondern alles bei gemeiner Stadtwaag abzuladen und das den Fuhrleuten eigenthümliche Gut in die Nieder-

lag zu bringen und das Verdächtige anzuzeigen. — Ebenso soll es mit den zu Wasser ankommenden Gütern gehalten werden; insonderheit sollen die Güterlader auch auf die fleißige Ablieferung der erstermeldten Zeichen in's Mauthamt Obacht haben, damit nicht so viele, wie bishero verspürt worden verloren gehen und Anlaß zu Unterschleif gegeben ist.

(Gedr. Slg. d. Rathsbefr. 1759 S. 528 f.)

#### IV.

### Schema der Abbildungen, dann vergleichende Tafel der Abbildungs- und der Text-Nummern.

Die Abbildungen der Marken zerfallen in zwei Hauptabtheilungen, und zwar in Stücke, welche schon bei Plato sich abgebildet finden, und in solche, die Plato nicht kannte; die letzteren umfassen die Nummern Taf. XVIII 160 bis Taf. XIX 174. Tafel XX wurde zur Abbildung eines hochinteressanten Siegels verwendet, welches an einer im Anhang abgedruckten Urkunde der regensburger Münzhausgenossenschaft sich befindet; die Zeichnung des Siegels ist dem Titelblatte eines Plato'schen Manuscripts entnommen, welches der hist. Verein dahier besitzt und das den Titel führt:

Abhandlung über die ältesten regensburger Königs-, Herzogs- und Bischofs-Münzen. 1774.

Im Manuscripte selbst gibt Plato die nöthigen Erläuterungen zur Urkunde, deren Original früher im reichsstädtischen Archive lag, jetzt aber sich im k. b. Reichsarchive befindet. Den Text der meines Wissens noch ungedruckten Urkunde verdanke ich der Güte unseres derzeitigen Vereins-Vorstandes des Herrn fürstl. Archivrathes Dr. Will.

Die Abbildungen der in der ersten Hauptabtheilung befindlichen Marken und Zeichen sind folgendermassen gruppirt. (Taf. I Nr. 1 — Taf. XVIII Nr. 159.)

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| <p>A. Runde Stücke (1—113)</p> <p>I. Zweiseitige (1—96)</p> <p>    a) datirte (1—62)</p> <p>        1) mit dem Stadtwappen (1—41 chronol.<br/>           geordnet) [111]</p> <p>        2) ohne Stadtwappen (42—62 chronol.<br/>           geordnet) [115—116]</p> <p>    b) undatirte (63—96) [117—153]</p> <p>        1) mit dem Stadtwappen (63. 64) [117—146]</p> <p>        2) ohne Stadtwappen (65—96) [147—153]</p> <p>            aa) epigraphie (65—95) [147—153]</p> <p>                α) mit ganzen Worten (65—72) [—]</p> <p>                β) mit einzeln. Buchstaben (73—95) [147—153]</p> <p>                αα) mit R (73—83) [147—152]</p> <p>                ββ) mit anderen Buchstaben (84<br/>                    —95) [153]</p> <p>                bb) anepigraphie (96) [—]</p> <p>    II. Einseitige 97—113 nach dem Schema der<br/>        zweiseitigen geordnet [154. 155]</p> | <p>B. Viereck. Stücke (114—155)</p> |
| <p>C. Kautenförmige Stücke (156. 159)</p>   |                                     |
| <p>D. Dreieckige Stücke (157. 158)</p>  |                                     |

Die Abbildungen in Platos Manuscript sind ohne jegliches System, bunt durcheinander gestellt. Da ich gezwungen war, die Tafeln viel eher fertigen zu lassen, als ich an die Bearbeitung des Textes gehen konnte, so war mir eine Gruppierung der Abbildungen conform mit dem Texte unthunlich; ich wählte daher obiges Schema, welches das Auffinden eines jeden zu bestimmenden Stückes ermöglicht; man braucht letzteres nur in obiges Schema einzupassen, die Abbildungsnummer festzustellen und dann das Stück mit Hilfe folgender vergleichender Tafel im Texte aufzufuchen. Die wenigen, bei Plato nicht abgebildeten Nummern 160—174 (zweite Hauptabtheilung) sind leicht durchgesehen.

## Vergleichende Tafel.

Abbildungs- Nummer.	Text- Nummer.								
1	3	36	193	71	120	106	30	141	142
2	4	37	194	72	121	107	214	142	143
3	105	38	195	73	133	108	7	143	175
4	104	39	196	74	134	109	39	144	145
5	106	40	199	75	135	110	82	145	138
6	107	41	55	76	137	111	81	146	139
7	108	42	85	77	45	112	32	147	49
8	109	43	86	78	46	113	31	148	50
9	110	44	87	79	47	114	76	149	51
10	182	45	114	80	48	115	113	150	13
11	183	46	89	81	37	116	54	151	176
12	184	47	90	82	38	117	154	152	52
13	185	48	56	83	36	118	155	153	219
14	44	49	59	84	122	119	156	154	84
15	77	50	60	85	123	120	157	155	220
16	102	51	61	86	124	121	161	156	80
17	27	52	62	87	125	122	159	157	210
18	93	53	63	88	126	123	162	158	211
19	111	54	64	89	128	124	163	159	216
20	14	55	65	90	127	125	164	160	57
21	97	56	66	91	129	126	165	161	58
22	9	57	67	92	132	127	174	162	168
23	10	58	70	93	130	128	149	163	179
24	11	59	71	94	217	129	150	164	177
25	12	60	72	95	53	130	151	165	178
26	40	61	73	96	218	131	152	166	180
27	20	62	205	97	1	132	153	167	181
28	112	63	21	98	2	133	172	168	75
29	16	64	35	99	24	134	173	169	74
30	79	65	98	100	5	135	166	170	15
31	28	66	115	101	6	136	169	171	99
32	41	67	116	102	83	137	147	172	69
33	18	68	117	103	34	138	148	173	8
34	19	69	118	104	68	139	140	174	88
35	192	70	119	105	29	140	141		

Nicht abgebildet sind die Text-Nummern 17. 22. 23. 25.  
26. 33. 42. 43. 78. 91. 92. 94. 95. 96. 100. 101. 103. 131.  
136. 144. 146. 158. 160. 167. 170. 171. 186—191. 197. 198.  
200. 202—204. 206—209. 212. 213. 215. 221.

## V.

**Alphabetisches Verzeichniß zu den unter Nr. 1 —  
221 beschriebenen Rathszeichen.**

	Nummer.
<b>A</b> derlaßzeihen . . . . .	220
Ahrennachlese=Z. . . . .	13
Almosenamts-Präsenz=Z. . . . .	77—79
Almosenamts=Z. . . . .	77—92
Alte Kapelle . . . . .	91
Armenpfenning . . . . .	92
<b>B</b> aierwein=Z. . . . .	39
Bäcker=Z. . . . .	53. 59
Bassano, Anna Gräfin von . . . . .	86
Bauamtsarbeiter=Z. . . . .	104—132
Bauamts-Präsenz=Z. . . . .	102. 103. 215
Bauamts=Z. . . . .	102—132. 215
Begräbniß=Z. . . . .	135—137
Bettelzeihen der Armen . . . . .	80—83
Bettel=Z. der Handwerksburschen . . . . .	59—73
Biermauth=Z. . . . .	149. 150
Bräuer=Z. . . . .	54
Brezenjungen=Z. . . . .	53
Bruderschafts=Z. . . . .	56
Brückenzoll=Z. . . . .	180—209
Bschlagstein . . . . .	115
<b>C</b> hirurgen=Z. . . . .	55
Civilstands=Z. . . . .	132—137
<b>D</b> ignus est operarius mercede sua . . . . .	4
Feld=Z. . . . .	9—13
Fisch-Mauth=Z. . . . .	151—153
Fisix=Z. . . . .	35—38. 212—214. 216
Foeneratur domino etc. . . . .	85
Frange aesurienti panem . . . . .	86
Frey=Z. (Mauth) . . . . .	176
Fuchs-Hag . . . . .	9
Fußmehl=Z. . . . .	29. 30
<b>G</b> ärtner=Z. . . . .	218. 219
Gerber=Z. . . . .	60

	Nummer.
Getreide-Mauth=Z.	176—179
Glas-Mauth=Z.	166—172
Gneisstein	116
Großer Stahl	8
Großhahn	117
Häring-Mauth=Z.	151—153
Hafner=Z.	217
Halber Stahl	7
Halbstein	118
Handwerksburschen=Z.	59—73
Hansgerichts- oder Hansgrafamts-Präsenz=Z.	42—44
Hansgrafamts=Z.	42—76
Hausir=Z.	45—51
Heuwag=Z.	76
Hirchlinger Stein	120
Hochzeits=Z.	133. 134
Holzlese=Z.	15. 17—19
Holz=Z.	14—19
Hundezeichen	6
Innungs=Z.	53—58. 208—210
Kanzlei=Z.	133—137
Karren=Z.	201—205
Katharina-Spital=Z.	84
Kleinhahn	119
Krämer=Z.	56
Lade=Z.	52
Lederer=Z.	60
Leichenzeichen	56. 135—137
Loderer=Z.	61
Malter	31—34
Markungs=Z.	91
Maurer=Z.	62
Mauthamts=Z.	138—200
Mauth-Stück=Z.	154—165
Mauth- und Pflasterzoll=Z.	138—179
Mehlzeichen	29—34
Mietger=Z.	57. 58. 62
	16*

	Nummer.
Müller=Z.	64
Obstmauth=Z.	148—149
Pflasterstein	120
Portner'sche Stiftung	87. 88
Präsenz=Zeichen des Almosenamts	77—79
— — Bauamts	102. 103. 206
— — Hansgrafamts	42—44
— — Rathes	1—4
— — Schuldgerichts	20
— — Stadtgerichts	40—41
— — Steueramts	21—23
— — Umgeldamts	25—28
— — Vormundamts	93—96
Preis	121
Radix omnium malorum avaritia	98—101
Rathpfenninge	97—101
Rathspräsenz=Z.	1—4
Raths=Z. im weitesten Sinne	1—221
— — engeren Sinne	1—19
— — engsten Sinne (Rathgeld)	1—4
Rechnungsamt	97—101
Redde rationem villicationis tuae	97
Rindsmeßger=Z.	57
Salzamt=Z.	210—211
Salzmauth=Z.	145. 146
Schiffer=Z.	65
Schiffmauth=Z.	138. 139
Schiffmeister=Z.	221
Schlosser=Z.	66
Schranken=Z.	74. 75
Schreiner=Z.	67
Schützengesellschafts=Siegel	8
Schützen=Z.	7. 8
Schuhmacher=Z.	68
Schuldgerichts=Z.	20
Schwaighauser Forst	14. 91
Schweinmeßger=Z.	58
Seiler=Z.	69

	Nummer.
Epital=Z.	84
Stadtgerichts=Präsenz=Z.	40—42
Stahl, großer	8
Stauff, Anna von	86
Steueramts=Präsenz=Z.	21—23
— =Siegel	24
— =Zeichen	21—24
Stiftungs=Z.	84—91
Strumpfwirker=Z.	70
Stümpfel Malter=Z.	21—24
Thumer=Portner'sche Stiftung	87. 88
Todten=Z.	135—137
Trauungs=Z.	133. 134
Umgeldamts=Präsenz=Z.	25—28
— =Z.	25—39
Unbestimmte Zeichen	212—221
Vormundamts=Präsenz=Z.	93—96
Waag=Z.	76
Wacht=Z.	5. 6
Wagen=Z.	201. 205
Wagner=Z.	71
Weber=Z.	72
Weinmauth=Z.	39. 149. 150!
Weinsbruner Stiftung	85
Ziegelmeister=Z.	111. 112
Zimmermann=Z.	73

## Angang.

---

### Verbrüderungsbrief der Regensburger Münzhausgenossen vom 14. August 1345.

Ich Chuonrat der Tuondorffer an der Hayde der Haufigenozzen Maister von der Mvenffe hie ze Regenspuorch, Ich Laeutbein der Loebel Probt ze Regenspuorch, ich Gumprecht hern Ortliebs svn dez Gumprechtz dem got genade, ich Laeutwein auf Tuonawo, ich Luche der Ernst, ich Perchtolt der Ingolftetaer, ich Hainreich der Newomaister, ich Ott der Magseid, ich Albrecht in der Gruob, ich Mathias der Reich, ich Leupolt der Gumprecht, ich Fridreich der Gumprecht, ich Sebastian der Gumprecht hern Leupolt dez Gumprechtz svn an der Haevbart dem got genade, ich Steffan der Tuondorffer, ich Chuonrat der Gumprecht hern Paltram dez Gumprechtz svn dem got genade, ich Hainreich der Gumprecht, ich Ortlieb der Gumprecht, ich Leupolt der Gumprecht sein Pruoder, ich Chuonrat der Gumprecht von Weychs, ich Chuonrat der Mvenffaer, ich Hans der Magseid, ich Chuonrat der Magseid, ich Chuonrat der H(M?)aller hern Laeutwein dez Hallers svn dem got genade, ich Peter, ich Gabriel vnd ich Liebhart die Gumprecht hern Gumprechtz svn, Vnd wir veber al die gemayn der Haufigenozzen von der Mvenffe hie ze Regenspuorch, Veriehen vnd tuon chunt allen den die disen brief ansehent oder hoerent lesen, Dáz wir vns alle gemainchleich mit einander veraint haben frevontleich vnd trewoleich pey einander ze beleiben als wir vor geschriben sein an difem brief nach vnserer alten

brief sag die vnser voruodern an vns her pracht habent, Vnd wir wellen auch daz wir daz ampt Eriben auf vnser Eriben, die Erib sven sein, oder auf vnserewo Enichel von svenn, Vnd da schol ez pey beleiben, daz fuorbaz chain Auozman zuo vnserm gefetzzt nimmermer (sic!) choem danne pey vnsern Eriben die iezuo Haufigenozzen sint an dem Ampt. Vnd swelher vnder vns vorgeantent Haufigenozzen nicht enwaer, dez selben Ampt schol Eriben auf seinen svn oder auf seinewo Enichel von svenn. Waer aber daz er nicht sven noch Enichel hiet, So mag er sein Ampt schaffen ainem in dem Ampt der Haufigenozz ist, swelhem er wil. Ez mag auch vnserer ietwederer sein Ampt maynn vnd auch geben venter seinen Svenn swelhem er wil. Wir veriehen auch offenbar, Ob fuorbas eines gefetzzt not gefchaech, Also daz preft an dem Ampt waer, Daz selber gefetzzt schuellen die Haufigenozzen, die danne anheim sint hie ze Regenspuorch in der Stat, volfuere vnd auozrichten nach ditz gagenbartigen briefs sag. Waer auch, Ob vnder vns allen die gefetzzt sint ainer oder mer waern, den die fuorsten nicht verlihen bieten oder nicht leihen wolten, Daz waer von vngenaden, Daz sie der selben . . . . oder daz sie suest iren besvndern frvm darinne suochten, dez schuellen sie an irem vorgeantent Ampt vnenkolten beleiben, Wan si schuellen ez dannoch als voellicheich niezzen vnd nuetzen mit allen den rechten, êren vnd nuetzen, als wir selben. Wir haben auch vns alle gemainchleich mit einander veraint, Ob ez ze arbeit choem in der Mvenste, swer danne darlegt, er sey hie oder anderfwo, der schol auch mit vns auf heben alle gewinnvng. Und swelher vnder vns sein Infigel an den brief nicht legt, swanne im Drey stunt darvmb zuo gesprochen wirt an gevaer, vnd er ez fraeueleich verfaezze, dem schuellen wir fuorbas nientes mer schuldich sein. Daz daz alles also staet vnd vnzerbrochen beleibe, Dar veber ze einem vorchuede vnd ze einer bestaetichait geben wir alle gemainchleich, als wir vor geschriben sein an difem brief, difen brief versigelten mit vnserm gemaynem

Infigel von der Mvenffe hie ze Regenspurch Vnd mit vnser aller Infigelen.

Daz ist gefchehen, Do man zalt von Christes gepuortt Dreuztzehen Hvndert Jar vnd in dem Fumf vnd Viertzigften Jar, an vnser Frawoen abent ze der Schiedung.

An der Urkunde hängen nachstehende Siegel, sämtlich von grünem Wachs.

1. Das Siegel der Münzer Hansgenossen. Unter Doppelbogen, von drei Thürmen überragt, sitzen der Herzog von Bayern und der Bischof von Regensburg. Zwischen ihnen schwebt ein Stern. s. Abb. Taf. XX.
  2. und 15. Das Siegel des Lunderfer: Lilie von 2 Rosen beseitet.
  3. Das Siegel des Propstes Löbel: Löwenkopf mit Lilien an den Ohren und Zunge.
  4. 12. 13. 14. 16. 17. 19. 23. Das Siegel der Gumprecht, mit Stufen schräg geviert. Konrad (19) hat zur Unterscheidung in das untere Feld eine Rose, Peter (23) eine Krone gesetzt.
  5. Das Siegel des auf Lunau: Schrägfluß.
  6. „ „ „ Ernst: Dreifache durchbrochene Mauerstufe.
  7. „ „ „ Ingolstetter: gequerter und gestümmelter Ast.
  8. „ „ „ Keumeister: N mit Stern darunter.
  9. und 21. Das Siegel des Meyeid: Gebogener Arm mit Pfeil.
  10. Das Siegel des in der Orueh: Dreistufiger Mauergiebel.
  11. „ „ des Reich: Zwei Lilienbesteckte aufsteigende Spitzen, eine desgleichen besteckte absteigende Spitze.
  20. Das Siegel des supra Moneta: Abgekehrte Löwen mit gemeinsamen Köpfe (Haimo inter latinos).
  22. Das Siegel des Maller: Abgekehrte Monde über rechtgekehrtem, dazwischen Stern.
- Die Siegel des Leupold, Gebhard und Liebhard Gumprecht fehlen.



IV.

# Nekrologe.

---



## Joseph Lipf,

Domcapitular und bisch. geistl. Rath in Regensburg.

† 1876, 21. Juli.

Joseph Lipf wurde geboren den 17. November 1805 zu Massing, einem Marktflecken in Niederbayern, und war seine Mutter eine Schwester des Bischofs Franz Kav. Schwäbl von Regensburg. Nach Vollendung seiner Studien in Landshut und nachdem er am 4. August des Jahres 1829 zum Priester geweiht worden war, begann er seine seelsorgerliche Thätigkeit als Cooperator und Pfarrprovisor in Eggenfelden, wurde aber schon bald durch Bischof Sailer zum Domvikar in Regensburg ernannt. Als sein Onkel Franz K. Schwäbl i. J. 1833 Bischof geworden, betraute er seinen Neffen mit der Stelle seines Secretärs und Lipf verblieb in derselben auch bei Bischof Valentin Niedel von 1842—45. Im letzteren Jahre nahm ihn der Fürstbischof Diepenbrock als Secretär mit nach Breslau, von wo er 1847 mit dem preuß. rothen Adlerorden IV. Cl. ausgezeichnet wieder als bischöfl. Secretär nach Regensburg zurückkehrte. Später nahm er eine Ordinariatssecretärstelle ein, bis er 1855 am 28. October zum Domcapitular ernannt wurde. Seine literarische Thätigkeit eröffnete Lipf 1837 mit der Uebersetzung und Herausgabe des Theotimus, Anleitung zur christl. Frömmigkeit für die Jugend, von Dr. Carl Gobinet aus dem Französischen (Regsbg. 1837 Pustet), und setzte sie fort durch Herausgabe der Regensburger Diözesan-Matrifel 1838. Im Jahre 1853 edirte er die Verordnungsammlung (1850—1852) und machte sich daran, eine Geschichte der Bischöfe von Regensburg zu schreiben, von welcher aber nur etwa 18—20 Druckbogen fertig geworden, vielleicht in der Ordinariatsbibliothek zu finden sind. Eine wahre Herzensangelegenheit war für Lipf immer

die Heranbildung der Jugend und besonders die Sorge für den Nachwuchs im Diözesan-Priesterstande. So bemühte er sich nach Gründung des Diözesan-Knaben-Seminars persönlich, in Schulen und Privathäusern für das Studium taugliche Knaben auszufuchen und die für dasselbe nöthigen Mittel zu beschaffen.

In seinem Geburtsorte Massing führte er größtentheils durch seine Ersparungen zum Nutzen der weiblichen Jugend die Schulschwestern ein, und unterhielt bis zu seinem Tode das Gebäude auf seine Kosten. Der Bau des Kirchleins in Massing kam nur in Folge der Bemühungen und bedeutender Opfer von seiner Seite zu Stande. Die Mariensäule auf dem Marktbrunnen trägt den Namen Lipf Joseph. Mit Stiftungsurkunde d. d. Regensburg 15. Oktober 1871 übergab Lipf 3200 fl. österr. Silberwährung der Marktsgemeinde Massing als Stipendienstiftung für talentvolle und wohlgesittete Knaben aus der Pfarrei Massing, welche Neigung zum Studiren zeigen.

Lipf starb am 21. Juli 1876 im Pfarrhose zu Bina-  
biburg bei seinem Bruder Anton und wurde in seinem Geburtsorte Massing der entseelte Leib der heimathlichen Erde übergeben. Das ganze Leben Lipf's war erfüllt von Wohlwollen gegen seine Mitmenschen jeglichen Standes, von Eifer in der Ausübung seiner priesterlichen Pflichten, von treuer Anhänglichkeit an die Kirche; Ergebenheit in den Willen Gottes war der Leitstern, der ihn bei allen seinen Handlungen führte, so daß er auf der Bahn der Rechtschaffenheit, die er wandelte, wohl nie einen Augenblick stille gestanden haben mag, wie auch kaum jemals ein Wort des Unwillens über seine Lippen kam und die Milde seines Herzens aus den Urtheilen, die er fällte, und aus den Thaten, die er verrichtete, stets hervorleuchtete. R. I. P.

## Dr. Karl Krafft,

k. Kirchenrath und Stadtpfarrer in Regensburg.

† 1878, 9. Januar.

Dr. Karl Krafft wurde als der jüngste Sohn des Kantors und Schullehrers Chr. Krafft am 4. Juli 1804 in der Stadt Dinkelsbühl geboren. Nachdem er an dem Gymnasium AUSBACH namentlich unter Schäfer und Bomhard eine eingehende philologische Vorbildung genossen, bezog er die Universität Erlangen, um sich der Theologie zu widmen. Nach 4-jährigem durch Fleiß ausgezeichneten Studium zum Lehrer der hebräischen Sprache am Gymnasium und Hauptlehrer an der Theresien-Schule in AUSBACH ernannt, wirkte er in dieser Eigenschaft auf's Segensreichste 12 Jahre lang. Umfassende Studien der orientalischen Sprachen brachten ihn in enge Verbindung mit Rückert, Züst u. A. Ihre Frucht waren die 1839 erschienenen „jüdischen Sagen und Dichtungen nach den Talmuden und Midraschen,“ eine Nachdichtung von auffallender Sprachgewandtheit. Auch seinen theologisch-kritischen Studien entstammt in jenen Jahren: „Die Weissagungen des Jesaja,“ sowie das „Buch Daniel.“ Im Jahre 1839 kehrte er in's Pfarramt zurück, er wurde 3. Pfarrer in seiner Geburtsstadt und von hier aus im Jahre 1846 nach Regensburg versetzt, wo er bis 1859 die 3. Pfarrstelle oberer Stadt, von da an die 1. Pfarrstelle unterer Stadt bekleidete. 32 Jahre lang entfaltete Krafft eine fruchtbare und von wahrhaft christlichem Geiste durchdrungene seelsorgerliche Thätigkeit sowohl auf der Kanzel, denn er war des Wortes Meister wie wenige, als am Krankenbette, wo er der erfahrene wohlmeinende und hochbeliebte Berather des größeren Theils der protestantischen Gemeindeglieder war.

Ebenso fern dem Zelotismus, wie dem flachen Rationalismus hatte er sich schon früh, genährt an der Brust Kant'scher und Hegel'scher Philosophie, der durch Schleiermacher inauguirten theologischen Richtung angeschlossen, welcher er bis zu seinem Tode treu blieb, wie er denn auch mit den

Bestrebungen des Protestantenvereins von Herzen sympathisirte, hingegen dem zur Zeit im engern und weiteren Vaterlande dominirenden Kirchenthume sich rückhaltslos als Gegner bekannte.

Nachdem er noch im Januar 1877 zur Feier seiner 50jährigen Amtsthätigkeit zum Kirchenrath ernannt und mit dem Ehrenbürgerrechte der Stadt Regensburg geschmückt worden war, wurde er schon im Herbst desselbigen Jahres in Folge einer nothwendig gewordenen Operation an das Krankenbett gefesselt, das er nicht mehr verlassen sollte. Er starb am 9. Januar 1878. Während seiner hiesigen Wirksamkeit entfaltete Kräfte in den verschiedensten literarischen Gebieten eine geradezu bewundernswerthe Thätigkeit. Außer der seinen Amtspflichten, mit deren Erfüllung er es sehr ernst nahm, geweihten Zeit widmete er sich dem Unterrichte der heranwachsenden, namentlich weiblichen Jugend, wie er denn mit einer seltenen Befähigung zum Lehramt ausgestattet war. Obgleich erst in den Mannesjahren zum Studium der modernen Sprachen hingeführt, erreichte er durch eisernen Fleiß noch die genaueste Kenntniß nicht nur der italienischen, französischen, englischen, spanischen und holländischen Sprache, sondern auch ihrer gesammten Literaturen; dabei besaß er gründliche musikalische Bildung und spielte trefflich Klavier, ja es gab kaum ein Gebiet des Wissens, in welchem sich nicht seine polyhistorische Neigung zu befriedigen gesucht hätte. Insbesondere zog ihn der italienische Dichterheros Dante an; ihm schenkte er mehr als ein Jahrzehnt seine ganze volle Muße. Seine Uebersetzung und Erklärung der lyrischen Gedichte Dante's erschienen Regensburg, Montag und Weiß 1859, und fanden dieselben gleich den in Verbindung mit Paul Heyse edirten Uebersetzungen moderner italienischer lyrischer Dichtungen allseitige Anerkennung.

Unser Verein verlor an ihm ein thätiges, für unsere Bestrebungen warm fühlendes Mitglied, dessen Gelehrsamkeit auf den guten Ruf unserer Corporation nach auswärts nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte und dessen Verlust uns schwer zu ersetzen ist.

## Leonhard Graf,

Dechant und Pfarrer zu Lengensfeld.

† 1878, 20. März.

Graf Leonhard, geboren 25. Juli 1809 zu Schäßlohe in der Pfarrei Sulzbach in der Oberpfalz, studirte in Amberg, und Regensburg, wurde 22. Juli 1834 zum Priester geweiht; nachdem er mehrere Jahre in der Seelsorge gewirkt, war er 1839—43 als Lehrer im Schullehrerseminar zu Eichstädt, wurde dann Pfarrer zu Günching, 1854 zu Breitenbrunn, endlich zu Lengensfeld, ward 1862 zum Dechant des Landcapitels Velburg gewählt, und starb als solcher 20. März 1878.

Er schrieb u. a.: Die Pfarrverwaltung im christlichen Verkehre, Regensburg 1859; Denkreime 3. Aufl., Sulzbach 1867; außerdem viele Predigten, dann Beiträge in verschiedene Zeitschriften (besonders in die Quartalschrift für practisches Schulwesen). R. I. P.

## Joseph Bierl,

k. Stadtpfarrer in Burglengensfeld.

† 1878, 8. Juli.

Geboren am 16. März 1812 als Sohn eines Wirthes in Herzogau bei Waldmünchen, machte er seine Gymnasial- und Lyceal-Studien mit gutem Erfolge in Regensburg, besuchte die Universität in München, ward (unter Regens Gallus Schwab) am 25. Juli 1835 zum Priester geweiht und schon im August desselben Jahres als Cooperator nach Waldmünchen admittirt. Sechzehn Jahre wirkte er hier, besonders unter Pfarrer Wolfrum, längere Zeit als einziger Hilfspriester, hierauf (seit Juni 1851) 12 Jahre als Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor in dem unwirthlichen Weiding, alsdann (seit 1863) bis zu seinem Hinscheiden als Stadtpfarrer in Burglengensfeld. — Stadtpfarrer Bierl war besonders tüchtig als Prediger, und stets ein warmer Freund der geschichtlichen Studien. R. I. P.

## Leonhard Graf,

Dechant und Pfarrer zu Lengensfeld.

† 1878, 20. März.

Graf Leonhard, geboren 25. Juli 1809 zu Schäßlohe in der Pfarrei Sulzbach in der Oberpfalz, studirte in Amberg, und Regensburg, wurde 22. Juli 1834 zum Priester geweiht; nachdem er mehrere Jahre in der Seelsorge gewirkt, war er 1839—43 als Lehrer im Schullehrerseminar zu Eichstädt, wurde dann Pfarrer zu Günching, 1854 zu Breitenbrunn, endlich zu Lengensfeld, ward 1862 zum Dechant des Landcapitels Velburg gewählt, und starb als solcher 20. März 1878.

Er schrieb u. a.: Die Pfarrverwaltung im christlichen Verkehre, Regensburg 1859; Denkreime 3. Aufl., Sulzbach 1867; außerdem viele Predigten, dann Beiträge in verschiedene Zeitschriften (besonders in die Quartalschrift für practisches Schulwesen). R. I. P.

## Joseph Bierl,

k. Stadtpfarrer in Burglengensfeld.

† 1878, 8. Juli.

Geboren am 16. März 1812 als Sohn eines Wirthes in Herzogau bei Waldmünchen, machte er seine Gymnasial- und Lyceal-Studien mit gutem Erfolge in Regensburg, besuchte die Universität in München, ward (unter Regens Gallus Schwab) am 25. Juli 1835 zum Priester geweiht und schon im August desselben Jahres als Cooperator nach Waldmünchen admittirt. Sechzehn Jahre wirkte er hier, besonders unter Pfarrer Wolfrum, längere Zeit als einziger Hilfspriester, hierauf (seit Juni 1851) 12 Jahre als Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor in dem unwirthlichen Weiding, alsdann (seit 1863) bis zu seinem Hinscheiden als Stadtpfarrer in Burglengensfeld. — Stadtpfarrer Bierl war besonders tüchtig als Prediger, und stets ein warmer Freund der geschichtlichen Studien. R. I. P.

## Joseph Lukas,

k. Pfarrer in Dalking.

† 1879, 19. Februar.

Geboren 13. Juni 1834 zu Ruhmannsfelden als der Sohn eines bürgerl. Gastwirthes, machte er seine Gymnasialstudien bei seinen glänzenden Talenten mit sehr gutem Erfolge in Metten; seine philof. und theolog. Studien am k. Lyceum in Regensburg. Schon damals zählte er unter die drei „gelehrten Freunde“ (Mehinger, Lukas, Niedermaier Andr.), war literarisch thätig und politisirte.

Am 11. Juli 1859 zum Priester geweiht, wirkte er der Reihe nach in Ruhmannsfelden, Cham (seit Mai 1860), Sulzbach und Weiden (seit 1862) als Hilfspriester und Cooperator. Seine „Geschichte der Stadt und Pfarrei Cham“ und „Schiller's religiöser Bildungs-Gang“ sind damals entstanden.

Im Jahre 1864 kam Lukas als Militär-Curat (an der alten Kapelle) nach Regensburg; als solcher machte er den Krieg von 1866 mit, und schrieb brillante Zeitungs-Artikel vom Kriegschauplaz; ließ sich dann zweimal in's „Zoll-Parlament“ wählen (bis 1871). Im Jahre 1869 trat er lebhaft in die Wahlen für den bayr. Landtag ein und entfaltete als Agitator eine große Thätigkeit. Als Abgeordneter glänzte er durch Schlagfertigkeit in der II. bayr. Kammer, zeigte sich in allen Fragen, selbst finanziellen unterrichtet, trat aber bald mit Bucher aus, um Politik fortan nur mehr mit der Feder und nach eigenen Hefen zu treiben, wobei es Angriffe nach allen Seiten regnete.

Als Frucht seiner literar. Thätigkeit sind hier zu erwähnen: seine Schriften über den „Schulzwang“ (ein Stück moderner Tyrannei), die „Presse“ (ein Stück moderner Versimpelung), der „Feiertags-Sturm“ u. s. w., endlich „der Schulmeister von Sadowa;“ zahllose Artikel in der „Donauzeitung“ u. s. f.

Im Jahre 1870 ward er unversehens der Stelle als Militär-Curat enthoben und von der k. Regierung mit der Duodez-Pfarrei Eggersberg bei Niedenburg bedacht, im Jahre

1873 erbat und erhielt er die Pfarrei Dalking bei Cham, wo er, immer mehr eigene Wege ohne Rücksicht gehend, fast mit aller Welt zerfiel oder Händel bekam. Dadurch brach seine Gesundheit rasch zusammen, und am 19. Februar 1879 raffte ihn ein Schleimschlag plötzlich dahin. Rufas war ein Original, mit brillanten Geistesgaben, aber auch mit den Schattenseiten eines solchen. R. I. P.

## Dr. Joseph Lindner,

k. Stadtpfarrer in Erbdorf.

† 1879, 16. Juni.

Geboren 11. Dezember 1825 zu Floß, studirte am Gymnasium in Regensburg (Absolutorium 1845), hierauf am Lyceum in Amberg (bis 1850), ward am 19. Juli 1851 in Regensburg zum Priester geweiht. An der Seite seines Wohlthäters, des Pfarrers M. Unger, wirkte er als Cooperator in Wiesau (bis 1856) und Sallern (bis 1862), worauf er als Dompfarr-Cooperator einberufen wurde. Im Jahre 1866 wurde er Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor in Fichtelberg, im August 1868 Stadtpfarrer in Erbdorf, wo er 1879 einem bössartigen Magenübel erlag.

Stadtpfarrer Lindner war bekanntlich seit 1869 Mitglied der II. bayr. Kammer und mehrmals des deutschen Reichstages. Als Cooperator beschäftigte ihn nebenher das Studium der oberpfälzischen Sagen und Gebräuche, bald mehr die Naturgeschichte und zuletzt Botanik und Medicin. Von der Universität Jena erhielt er schon 1865 den philosophischen Doktor-Titel, im Jahre 1875 kam der Titel Dr. med. hinzu. Bekannt ist, daß er außerordentlich heilkundig war und ebendeshalb längere Zeit dem homöopathischen Kreis-Verein vorstand und dessen Organ redigirte.

Durch sein heiteres, offenes Wesen, durch große Wohlthätigkeit und Liebenswürdigkeit war er hier wie an allen Orten, wo er wirkte, beliebt. R. I. P.

1873 erbat und erhielt er die Pfarrei Dalking bei Cham, wo er, immer mehr eigene Wege ohne Rücksicht gehend, fast mit aller Welt zerfiel oder Händel bekam. Dadurch brach seine Gesundheit rasch zusammen, und am 19. Februar 1879 raffte ihn ein Schleimschlag plötzlich dahin. Rufas war ein Original, mit brillanten Geistesgaben, aber auch mit den Schattenseiten eines solchen. R. I. P.

## Dr. Joseph Lindner,

k. Stadtpfarrer in Erbdorf.

† 1879, 16. Juni.

Geboren 11. Dezember 1825 zu Floß, studirte am Gymnasium in Regensburg (Absolutorium 1845), hierauf am Lyceum in Amberg (bis 1850), ward am 19. Juli 1851 in Regensburg zum Priester geweiht. An der Seite seines Wohlthäters, des Pfarrers M. Unger, wirkte er als Cooperator in Wiesau (bis 1856) und Sallern (bis 1862), worauf er als Dompfarr-Cooperator einberufen wurde. Im Jahre 1866 wurde er Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor in Fichtelberg, im August 1868 Stadtpfarrer in Erbdorf, wo er 1879 einem bössartigen Magenübel erlag.

Stadtpfarrer Lindner war bekanntlich seit 1869 Mitglied der II. bayr. Kammer und mehrmals des deutschen Reichstages. Als Cooperator beschäftigte ihn nebenher das Studium der oberpfälzischen Sagen und Gebräuche, bald mehr die Naturgeschichte und zuletzt Botanik und Medicin. Von der Universität Jena erhielt er schon 1865 den philosophischen Doktor-Titel, im Jahre 1875 kam der Titel Dr. med. hinzu. Bekannt ist, daß er außerordentlich heilkundig war und ebendeshalb längere Zeit dem homöopathischen Kreis-Verein vorstand und dessen Organ redigirte.

Durch sein heiteres, offenes Wesen, durch große Wohlthätigkeit und Liebenswürdigkeit war er hier wie an allen Orten, wo er wirkte, beliebt. R. I. P.

## Johann Adam Söcherl,

k. geistl. Rath und Canonikus von St. Johann in Regensburg.

† 1879, 8. August.

Geboren 30. März 1806 zu Pollenried, Pfarrei Roding, machte er seine höheren Studien in Regensburg, wurde am 1. August 1831 zum Priester geweiht, hierauf Cooperator in Sienheim und Teugn, und schon im Jahre 1837 Pfarrer in Moosham. Als solcher erhielt er wiederholt Urlaub, um höheren Aspirationen zu folgen, so im Jahre 1853, wo er als Missionsgeistlicher nach Christiania (Norwegen) ging. Der dortige sehr beschränkte Wirkungskreis konnte ihn nicht beschäftigen und darum kehrte er in die Heimath zurück, und erhielt die ansehnliche Pfarrei Roding (24. Februar 1854). Als Pfarrer von Roding war er zugleich Distrikts-Schul-Inspektor, auch Kammerer, seit 1861 Dechant. Seine wankende Gesundheit, insbesondere die Krankheit des Einen Auges, zwangen ihn zu wiederholten Versuchen, seine Pfarrei zu resigniren oder mit einer andern Stelle zu vertauschen. Und doch zeigten ihm Anerkennungen, daß seine Thätigkeit vollauf befriedige; so z. B. die Ernennung zum k. geistl. Rathe (1872). Im Herbst des gleichen Jahres wählte ihn das Kapitel St. Johann zum Canonikus. Als solcher starb er, ein wohlthätiger, hochgeachteter Priester, 73 Jahre alt. R. I. P.

## Friedrich Hector Graf v. Sundt auf Lauterbach.

k. bayr. Kämmerer und Ministerialrath.

† 1881, 3. Januar.

Geboren 5. September 1809 in München. Nach beendigten Studien wurde er Accessist im Ministerium d. F., 1836 Ministerialsekretär, 1838 Regierungsassessor in Landshut, 1839 Landrichter in Brückenau, 1846 Regierungsrath in Augsburg, 1847 Oberkirchen- und Schulrath, und 1. Mai 1848 Ministerialrath im Staatsministerium d. F., welche Stelle er bis zu seiner am 2. Dezember 1876 auf Ansuchen erfolgten Quiescirung mit Auszeichnung bekleidete. Er war längere Zeit Vorstand des hist. Vereines von Oberbayern; 1858 wurde er außerordentliches und 1864 ordentliches Mitglied der k. bayr. Akademie der Wissenschaften. Der histor. Verein von Oberpfalz und Regensburg zählte ihn zu seinen Ehrenmitgliedern. Seine zahlreichen histor. Arbeiten bewegen sich sämmtlich um die Geschichte des bayr. und namentlich des oberbayr. Landes, und sichern ihm durch ihre Gediegenheit einen dauernden Platz in den Annalen der Geschichtswissenschaft. Ein vollständiges Verzeichniß seiner Schriften findet sich im Almanach der k. b. Akademie der Wissenschaften (1875 S. 350 — 352, 1878 S. 159 — 160).

## Tobias Mayer,

k. geistl. Rath und Decanatspfarrer in Kallmünz.

† 1881, 19. Mai.

Geboren 27. Mai 1808 zu Nabburg als der Sohn ehrfamer Bürgerleute, absolvirte er das Gymnasium in Regensburg im Jahre 1827 mit der Note „vorzüglich;“ auch seine philosophischen und theologischen Studien machte er in Regensburg. Zum Priester geweiht am 20. August 1832 wirkte er als Cooperator in Dietldorf, dann in Walb und Regenstauf, seit 1836 als Beneficiat in seiner Heimath, 1839 als Pfarrer in Dietldorf, seit 1859 als Pfarrer in Kallmünz. Von letztgenanntem Orte aus entfaltete er auch seine Thätigkeit als langjähriger Distrikt-Schul-Inspektor, was ihm die Auszeichnung der Ernennung zum k. geistl. Rathe verschaffte (1877). Seit 1868 war er Kammerer, seit 1875 Dekan des Landkapitels Schwandorf. R. I. P.

## Dr. Wilhelm Brenner-Schäffer,

k. Medicinalrath und Bezirksarzt I. Kl. u. D. in Regensburg.

† 1881, 4. August.

Sohn des herzogl. Anhaltischen Legationsrathes Gottfried Karl Johann Brenner und dessen Gattin Henriette geb. Schäffer, geboren in Regensburg am 15. September 1814. Seine Eltern leiteten mit Liebe und Sorgfalt seine Erziehung und waren eifrigst bestrebt, die Ausbildung seines Geistes und Herzens zu fördern. Nachdem er das Gymnasium seiner Vaterstadt besucht hatte, widmete er sich dem Studium der Medicin auf den Universitäten München, Göttingen und Würzburg, wo er im Jahre 1838 die Doctorwürde erlangte. Hierauf setzte er seine ärztlichen Studien in den Krankenanstalten von Hamburg, Paris, Würzburg und München fort und bestand i. J. 1840 das medicinische Staatsexamen.

Durch eine testamentarische Bestimmung seines mütterlichen Großvaters, des ohne männliche Nachkommen verstorbenen fürstl. Thurn- und Taxis'schen Geheimrathes und Leibarztes Dr. Jakob Christian v. Schäffer, war er veranlaßt, mit landesherrlicher Bewilligung seinem Familiennamen jenen seines Großvaters beizusetzen.

Im Jahre 1840 ließ er sich hier als praktischer Arzt nieder, 1844 übersiedelte er nach Burglengensfeld und 1847 nach Weiden, wo er bis zum Jahre 1860 als ausübender Arzt wirkte und sich des größten Vertrauens erfreute.

Im Jahre 1846 verehelichte er sich mit seiner Base, Fräulein Ida Brandenburg aus Kostock, welche ihm eine treue und liebevolle Lebensgefährtin durch 35 Jahre einer glücklichen Ehe war.

Am 24. August 1860 wurde er zum Gerichtsarzte des k. Landgerichts Neustadt a. Wb., am 28. Juni 1862 zum

Bezirksarzte I. Kl. daselbst und am 26. November 1866 als solcher für das k. Bezirksamt Regensburg und den Verwaltungsbezirk der Stadt Regensburg ernannt.

Während seines Aufenthaltes in Weiden hatte er die von Sr. Majestät dem Könige Max II. gegebene Preisfrage: „Darstellung der sanitätlichen Volksfitten und des medicinischen Volksaberglaubens eines Bezirkes“ auf Grund seiner Wahrnehmungen und Erfahrungen für seinen Amtsbezirk zu lösen gesucht, und wurde auch seiner Schrift: „Medicinischer Volksaberglauben in einem Theile der Oberpfalz“ (Amberg, 1861. 8) in ehrenvoller Weise der ausgesetzte Preis zuerkannt.

Wenn ihm schon als amtlichen Arzt vielfache Verbesserungen sanitärer Zustände an den Orten seines Wirkens zu danken sind, so bot ihm seine Berufung zum Mitgliede des Kreismedicinal-Ausschusses noch mehr Gelegenheit zu entsprechender Wirksamkeit. Da schrieb er Aufsätze über die Stellung und Wirksamkeit der Aerzte, sanitätsärztliche Briefe aus Regensburg u. a. m.

Das Kriegsjahr 1870/71 nahm seine Thätigkeit als Leiter und Arzt der hier errichteten Hülfspitäler in erhöhtem Maße in Anspruch, und der Dank geheilter verwundeter und erkrankter Krieger, sowie die allerhöchste Anerkennung seiner Leistungen durch Verleihung des k. Verdienstkreuzes und des k. preuß. Kronenordens mit dem rothen Kreuz waren sein Lohn.

Sein Urlaub führte ihn jedes Jahr in die großartige Alpenwelt, deren Eindrücke ihn begeisterten, wie die Sitten und Gebräuche ihrer Bewohner sein lebhaftes Interesse erweckten.

Vom Jahre 1843 an gehörte er unserm Vereine als Mitglied an und besorgte er bis zu seiner Uebersiedlung nach Burglengenfeld die Geschäfte eines zweiten Secretärs. Als Früchte seiner historischen Forschungen legte er in unseren Verhandlungen nieder:

1) Das Geschlecht der Hohenfelfer im 9. Band Seite 334 bis 356.

2) Bericht über die Ausgrabungen bei Trischelberg, k. Landgerichts Burglengenfeld, im 10. B. S. 440—443.

3) Geschichte der Stadt Weiden im 15. B. S. 1—151.

4) Versuch einer Geschichte des Landgerichtsbezirkes Weiden als Ergänzung und zur Berichtigung seiner Geschichte von Weiden im 17. B. S. 65—291.

5) Historisch-topische Beschreibung der Stadt Weiden (nach allerhöchsten Direktiven) im 19. B. S. 235—290.

6) Geschichte und Topographie der Stadt Neustadt an der Waldnab und seiner Herrschaft, der ehemaligen gefürsteten Grafschaft Störnsstein, im 24. B. S. 1—161.

Endlich hatte er im Auftrage des Vereines einen kurzen Auszug aus der Geschichte der Burg „Donaufauf“ (Stadt-ambhof, 1869. 12) den vom 20.—25. September 1869 hier tagenden Geschichts- und Alterthumsforschern zur Erinnerung entworfen.

Im Jahre 1879 ergriff den bis dahin kräftigen und rüstigen Mann ein Unterleibsleiden, das i. J. 1880 verstärkt wiederkehrte und ihn zwang, aus dem Staatsdienste auszuscheiden. Durch allerhöchste Entschlieſung vom 13. November 1880 wurde ihm unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen mit Auszeichnung geleisteten Dienste und mit Verleihung des Titels und Ranges eines k. Medicinalrathes der erbetene dauernde Ruhestand bewilligt. Nachdem er zu Anfang des Jahres 1881 von dem alten Uebel befallen worden war, erlöste ihn am 4. August ein sanfter Tod von seinem Leiden.

Mit ihm haben die Kranken einen sorgfamen Arzt, die Wissenschaft einen eifrigen Jünger und unser Verein ein thätiges, durch seine Arbeiten bewährtes Mitglied verloren. Friede seiner Asche!

## Anton Ruzwurm,

Domkapitular und bisch. geistl. Rath in Regensburg.

† 1881, 10. August.

Geboren 29. Dezember 1831 zu Amberg als der Sohn eines Rentamtschreibers, machte er seine Studien vollständig und mit bestem Erfolge in seiner Vaterstadt und wurde am 14. März 1856 zum Priester geweiht. Ruzwurm hatte Neigung als Priester für eine Professur in der Physik und Mathematik sich auszubilden. Verschiedene Umstände verhinderten dies. Nichts destoweniger wirkte er mit größter Freude und Frucht in der Seelsorge erst zu Vilseck, seit Februar 1858 in Amberg zwei Jahre als Prediger mit Auszeichnung.

Durch Präsentation erhielt er schon 1862 die Pfarrei Theuern, welche er bis zu seiner Ernennung als Domkapitular (5. Dezember 1880) beibehielt. Seit 1867 war er auch Distr.-Schul-Inspektor, seit 1869 Dekan des Kapitels Hirschau, seit dem gleichen Jahre Mitglied der II. bayr. Kammer und bald darauf auch des deutschen Reichstages. Seine diesbezügliche hervorragende Thätigkeit ist bekannt: sie hat seinen Namen in weiten Kreisen populär gemacht, aber auch viele Angriffe, selbst von früheren Parteigenossen besonders gegen Ende seines Lebens ihm eingetragen. Ehe noch ein Jahr seit seiner Ernennung zum Domherrn verflossen war, raffte ihn ein Schlaganfall, unmittelbar nach der Festpredigt zum eigenen und seiner Altersgenossen 25jährigen Priesterjubiläum in der Kreuzbergkirche zu Schwandorf aus dem zeitlichen Leben. Er ward allgemein betrauert, weil Freund und Feind ihn achteten, ja liebten. R. I P.

## Johann Michael Reger,

Dompropst in Regensburg.

† 1881, 9. November.

Geboren 16. Oktober 1807 zu Raasdenthal bei Oberviechtach als Sohn eines Hufschmids, machte er seine Studien am Gymnasium und Lyceum zu Regensburg als sehr guter, stets charaktervoller Schüler und Candidat.

Sämmtliche Weihen empfing er aus der Hand des Bischofs und Regens Wittmann, die Priesterweihe am 1. August 1831. Hierauf wirkte er als Cooperator in Ganghofen, Rötz und Donaustauf, größtentheils an der Seite seines ehemaligen Professors Gg. Schumann. Im Jahre 1844 schlug er die Pfarrei Chamerau, 1846 die Pfarrei Bohnenstraß aus, ward aber im gleichen Jahre von Bischof Valentin als bischöfl. Administrator nach Regensburg berufen. Als solcher leistete er Vorzügliches, so daß derselbe Bischof am 15. Juni 1854 ihn zum geistl. Rath und Mitglied des Ordinariates ernannte.

Bischof Ignatius erkannte bald dessen Tüchtigkeit und ernannte ihn am 10. August 1858 zum Kanzlei-Direktor, am 20. November 1858 (nach dem unerwarteten Tode Kemberger's) zum Vices gerens, am 18. Februar 1859 zum wirklichen Generalvikar, nachdem er im Dezember 1858 Domkapitular geworden war. Als Generalvikar war er 20 Jahre unermüdet thätig, wobei ihm seine ausgebreitete Personal- und Lokalkenntniß der Diöcese vorzüglich zu Statten kam.

Im Jahre 1863 wurde er an Zarbl's Stelle Dompropst, und als solcher Vorstand des St. Kath.-Spital-Rathes und des Dombau-Vereines.

Er war Ritter I. Cl. des Verdienstordens vom hl. Michael und seit 1. August 1881 (da er Jubelpriester geworden) auch Inhaber des Ehrenkreuzes des k. bayr. Ludwigs-Ordens.

Am 9. November 1881 erlöste ihn der Tod von einem langwierigen Sichts- und Stein-Leiden.

Rüstig an Geist und Körper hat Dompropst und Generalvikar Keger rastlos gearbeitet und sich um Staat und Kirche wohl verdient gemacht, wie die Grabinschrift auf dem kathol. Friedhofe unterer Stadt andeutet. R. I. P.

## Georg Heinrich,

Beneficiat in Schierling.

† 1881, 27. Dezember.

Geboren 1. Juli 1835 in Schierling als der Sohn armer Söldnersleute, machte er seine Studien mit gutem Erfolge an den Gymnasien zu Regensburg und Passau (hier absolvirte er im Jahre 1858), studirte Philosophie am Lyceum in Regensburg, hierauf Theologie im „Georgianum“ zu München und wurde am 6. Juli 1862 in Regensburg zum Priester geweiht. Seine Gesundheit war nie eine feste, dagegen seine Neigung zu ruhigem Studium, besonders auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte, schon früh eine rege: ihr hat er denn auch einen großen Theil seines kurzen Lebens gewidmet.

Im Jahre 1862 kam er zur Aushilfe nach Dünzling Pfarrei Abbach, dann als III. Cooperator nach Rottenburg (N.-B.), hierauf als Aushilfspriester nach Rohning, bis ihm 1869 das Frühmeh-Beneficium seines Heimathsortes übertragen wurde. Obwohl kränklich, war er beständig thätig: nur so erklärt sich, daß er neben seinen Berufsarbeiten Muße fand, die Geschichte von Rohning, Rohr u. s. w. zu erforschen und zahlreiche Abhandlungen dem hist. Vereine für Nied.-Bayern zuzuwenden. Er sorgte dafür, daß die reichen von ihm gesammelten Materialien, besonders zur Diöcesan-Geschichte, nach seinem Tode in berufene Hände kamen (Hr. P. Benedikt Braummüller in Metten).

Mit ihm schied ein edler Priester und geschickter aufrichtiger Freund der vaterländischen Geschichte von dieser Erde. R. I. P.

Am 9. November 1881 erlöste ihn der Tod von einem langwierigen Sichts- und Stein-Leiden.

Rüstig an Geist und Körper hat Dompropst und Generalvikar Keger rastlos gearbeitet und sich um Staat und Kirche wohl verdient gemacht, wie die Grabinschrift auf dem kathol. Friedhofe unterer Stadt andeutet. R. I. P.

## Georg Heinrich,

Beneficiat in Schierling.

† 1881, 27. Dezember.

Geboren 1. Juli 1835 in Schierling als der Sohn armer Söldnersleute, machte er seine Studien mit gutem Erfolge an den Gymnasien zu Regensburg und Passau (hier absolvirte er im Jahre 1858), studirte Philosophie am Lyceum in Regensburg, hierauf Theologie im „Georgianum“ zu München und wurde am 6. Juli 1862 in Regensburg zum Priester geweiht. Seine Gesundheit war nie eine feste, dagegen seine Neigung zu ruhigem Studium, besonders auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte, schon früh eine rege: ihr hat er denn auch einen großen Theil seines kurzen Lebens gewidmet.

Im Jahre 1862 kam er zur Aushilfe nach Dünzling Pfarrei Abbach, dann als III. Cooperator nach Rottenburg (N.-B.), hierauf als Aushilfspriester nach Rohning, bis ihm 1869 das Frühmeh-Beneficium seines Heimathsortes übertragen wurde. Obwohl kränklich, war er beständig thätig: nur so erklärt sich, daß er neben seinen Berufsarbeiten Muße fand, die Geschichte von Rohning, Rohr u. s. w. zu erforschen und zahlreiche Abhandlungen dem hist. Vereine für Nied.-Bayern zuzuwenden. Er sorgte dafür, daß die reichen von ihm gesammelten Materialien, besonders zur Diöcesan-Geschichte, nach seinem Tode in berufene Hände kamen (Hr. P. Benedikt Braummüller in Metten).

Mit ihm schied ein edler Priester und geschickter aufrichtiger Freund der vaterländischen Geschichte von dieser Erde. R. I. P.

## Georg Freiherr von Stengel,

k., Regierungs- und Kreisbaurath in Regensburg.

† 1882, 9. Mai.

Georg Freiherr von Stengel war geboren am 4. April 1814 zu München als Sohn eines k. Finanzministerialrathes. \*) Im Hause seiner hochgebildeten Eltern verkehrte er im Kreis von Künstlern und Bauleuten, unter ihnen Hefz, Cornelius, Kottmann, Stiglmaier, v. Gärtner u. s. w., wodurch in dem talentvollen Knaben Georg schon frühe die Liebe zu Kunst und Wissenschaft erweckt ward.

Rühmlich absolvirte v. Stengel schon mit 16 Jahren das Gymnasium, bildete sich dann unter Schlotthauer und v. Gärtner an der k. Akademie im Baufache aus, nebenbei philosophische und juridische Studien auf der Universität pflegend, bestand 1835 den Staatskonkurs aus dem Hochbau- und Ingenieurfache und trat dann in Praxis bei der damaligen Pfarfreisregierung.

Während seiner Praxis entschied er sich, als ihm von Gärtner die Bauführung am Max Joseph-Stifte in München übertragen ward, definitiv für das Hochbaufach und führte nun für den Baukunstauschuß vielfache Arbeiten aus, hierunter die Details für die Herstellung des Kuppelgewölbes im Kreuzschiffe des regensburger Domes. Im Jahre 1840 wurde v. Stengel funktionirender, 1841 wirklicher Baukondukteur der Bauinspektion München II, 1844 funktionirender, 1848 wirklicher Civilbau-Inspektor bei der Kreisregierung in Augsburg, endlich 1858 Kreisbaubeamter daselbst, welche Stelle er bis zum 1. April 1872

---

\*) Entstammend dem 1. Zweig der älteren, freiherrlichen Linie in Bayern; s. Lang's Adelsbuch 1815 p. 244.

inne hatte. Während dieser langen Zeit entstanden nach seinen Plänen und theils auch unter seiner Leitung viele Staats-, Gemeinde- und Stiftungsbauten. Großen Antheil hatte er an der Restauration des Domes in Augsburg, die ihm Veranlassung gab, behufs Vorstudien in der damals noch wenig gepflegten Gothik eine größere Reise an den Rhein und nach Schwaben (Ulm, Straßburg, Köln) zu machen. Es ist klar, daß ein Mann begeistert für die Kunst wie Baron Stengel auch hohes Interesse für die Kunstüberreste und Denkmäler alter Zeiten haben mußte und geben die Annalen des augsburger historischen Vereines von seinem Forschereifer bereichertes Zeugniß (Funde von Gersthofen, Westenhofen und in Augsburg). Den Schluß seiner Thätigkeit in Augsburg bildete die Herstellung eines musterhaften, bei der Ausstellung der deutschen Architekten- und Ingenieur-Vereine zu Berlin im Jahre 1874 gerechtes Aufsehen erweckenden Projektes für die Irrenpflege-Anstalt in Kaufbeuren. Den Bau der genannten Anstalt leitete Frhr. v. Stengel zuletzt von Regensburg aus, wohin er im Jahre 1872 als Regierungs- und Kreisbaurath befördert worden war. Mit seinem Eintritte in die Oberpfalz entwickelte sich in diesem Kreise eine besonders rege Bauhätigkeit im Staats-, Stiftungs- und Kommunalbauwesen. Zahlreiche Neu- und Umbauten, alle nach v. Stengel's eigenen Entwürfen entstanden. \*) Diese rastlose Thätigkeit, welche Seine Majestät der König durch Verleihung des Ritterkreuzes I. Classe vom hl. Michael an Frhrn. v. Stengel belohnte, bekundet sich auch in den drei

\*) Wir nennen nur: Erweiterungsbauten: im Zuchthause zu Amberg, in der Gefangenenanstalt zu Sulzbach; Neubauten: Amtsgericht und Gefängnißgebäude in Cham, Obervichtach, Wohenstrauß; Bezirksamtgebäude zu Parsberg; Kirchen in Aufkirchen, Hofdorf, Pyrbau; Chorvikarhaus dahier; Pfarrhöfe in Gemau und Thundorf; Oberförster- und Forsthäuser in Painten, Flossenbürg, Pullenried, Ehenricht, Mitterlangau, Eggersried, Grafenkirchen, Tarölden; Schulhaus in Walderbach; Krankenhäuser in Cham und Falkenstein.

großen Projekten, der Lehrerbildungs-Anstalt in Amberg, deren Van Baron Stengel unter eigener Leitung ausführte, der Kreistaubstummen-Anstalt in Regensburg und der Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll; letzteren großen Erweiterungsbau leitete er gleichfalls selbst, sollte aber leider dessen Vollendung nicht mehr erleben.

Bei seinen großartigen Leistungen als ausübender Staatsbaubeamter war für Baron Stengel selbstverständlich die Bearbeitung umfangreicher historischer Abhandlungen nicht möglich; man würde aber falsch urtheilen, wenn man glauben wollte, daß er deßhalb den historischen Forschungen untreu geworden wäre. Besonders beachtenswerth ist, daß derselbe nie sich durch eine ausschließliche Vorliebe für irgend eine Zeitepoche einseitig leiten ließ, sondern daß er dem künstlerischen Werthe, gleichgültig welchem Baustyle der Gegenstand angehörte, allein Rechnung trug. Daher auch seine große Entrüstung über die in der Neuzeit so häufig überhandgenommene Restaurations-Manie, bei der oft die künstlerisch werthvollsten Alterthümer verschwinden, einem Gebahren, welchem er stets mit größter Entschiedenheit entgegentrat.

Eine Erkältung, die sich Baron Stengel in Karthaus-Prüll zuzog und welche den rastlosen Mann nicht hinderte, obwohl sich unwohl fühlend, dennoch eine Dienstesreise nach Neustadt an der Waldnab anzutreten, sollte leider die Veranlassung seines am 9. Mai daselbst erfolgten Todes sein.

Mit ihm starb ein Künstler der Gärtner'schen Schule, ein Edelmann in des Wortes vollster Bedeutung, ein treuer Familienvater, ein unermüdet thätiger Staatsbeamter, ein Architekt, der bei aller idealen Kunstanschauung die richtige Realisirung der Ausführung bei allen seinen Bauten nie aus dem Auge verlor. Ehre seinem Andenken!

## Joseph Pessler,

Kammerer und Pfarrer in Windischeschenbach.

† 1882, 1. November.

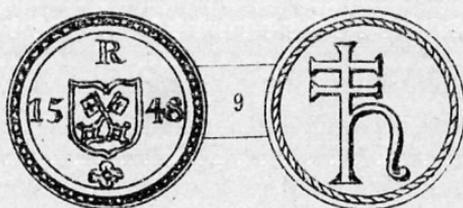
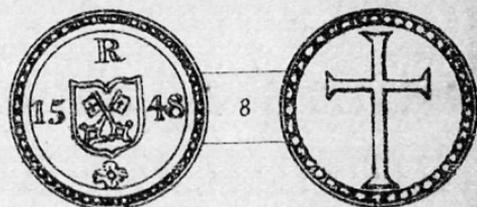
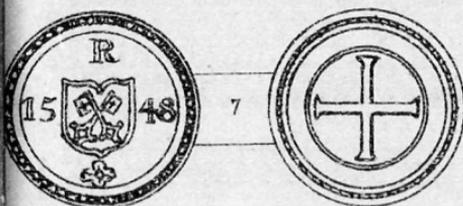
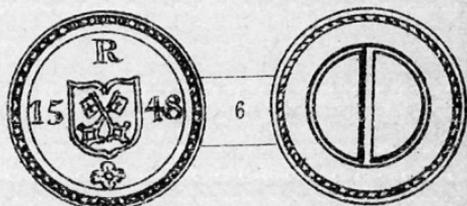
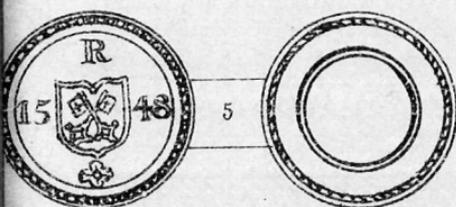
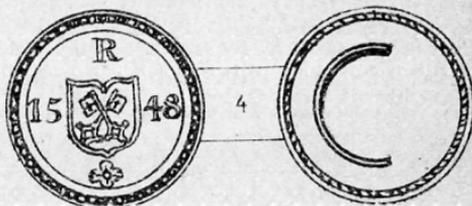
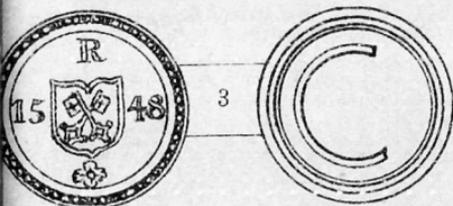
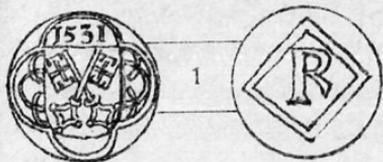
Geboren 22. Februar 1804 zu Schwandorf, trat er nach mit bestem Erfolge vollendeten Studien in das Klerikalseminar zu Regensburg und wurde am 22. Juni 1827 zum Priester ordinirt.

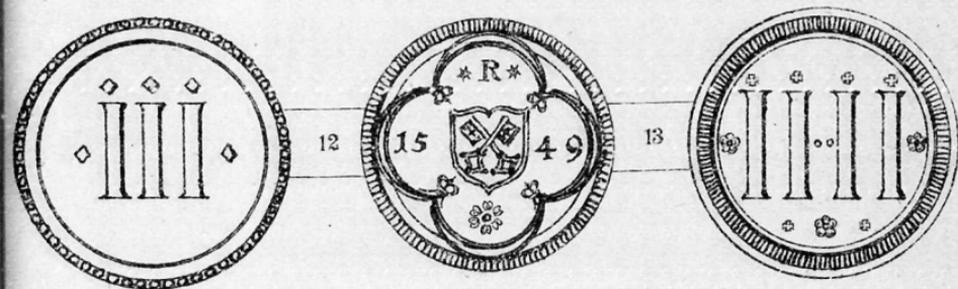
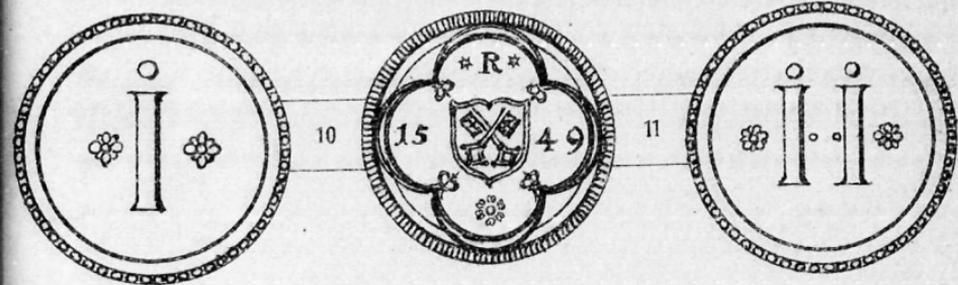
Wir finden ihn stets in der Seelsorge thätig, zuerst als Cooperator in Allersburg, dann (1829) in Leonberg (Def. Schwandorf), dann (1833) in Schwandorf selbst, im Jahre 1834 als IV. Dompfarr-Cooperator in Regensburg, als welcher er besonders durch seine Predigten wirkte und zugleich seine Liebe zu archivalisch-historischen Studien entfaltete. Im Jahre 1836 ward er Beneficiat auf dem Kreuzberge bei Schwandorf, 1838 Pfarrer in Micheldorf, 1844 in Windischeschenbach.

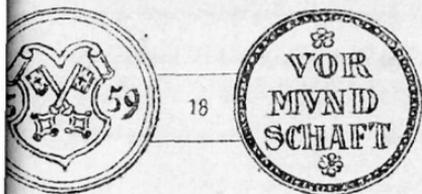
Obwohl seit dieser Zeit immer etwas leidend, so daß er jährlich Urlaub nöthig hatte, und durch Unglücksfälle (z. B. Hagelschlag, Brandunglück in Windischeschenbach) heimgesucht, war er doch unermülich thätig, zugleich als Distrikts-Schul-Inspektor und — lange Jahre — als hervorragendes Landraths-Mitglied, und hat auch durch literarische Arbeiten, insbesondere die „Geschichte seiner Vaterstadt Schwandorf“ (gegen Prof. Hubmann) sich verdient gemacht.

Das ihm verliehene Canonikat bei St. Johann in Regensburg (1867) nahm er nicht an, feierte 1877 als noch rüstiger Greis sein Priesterjubiläum, unternahm im gleichen Jahre eine Romreise, litt aber zuletzt an einem hartnäckigen Magenübel, von welchem ihn ein Schlaganfall in der Nacht vom 1. — 2. November 1882 befreite. R. I. P.

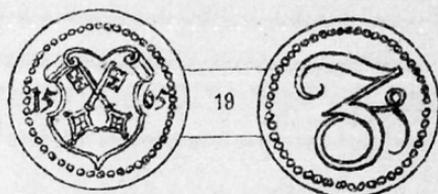








18



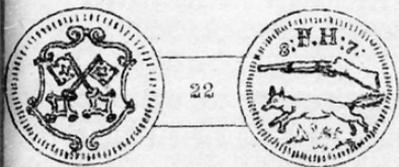
19



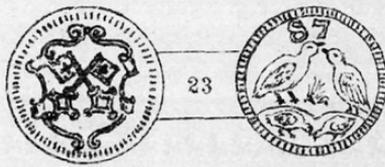
20



21



22



23



24



25



26



27



28



29



30



31



32



33

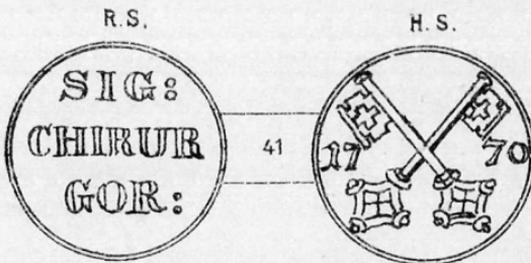
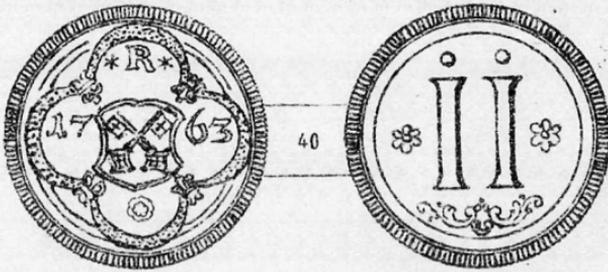


34



35







42

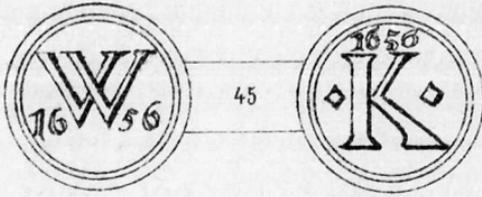


43

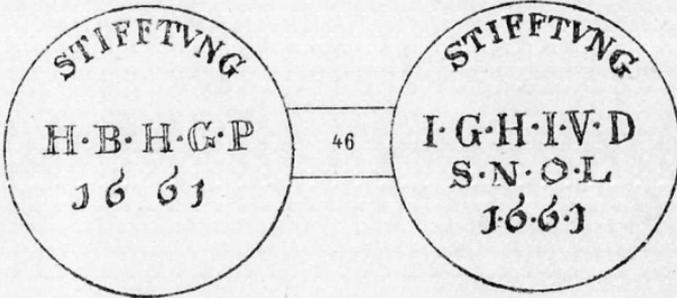


44

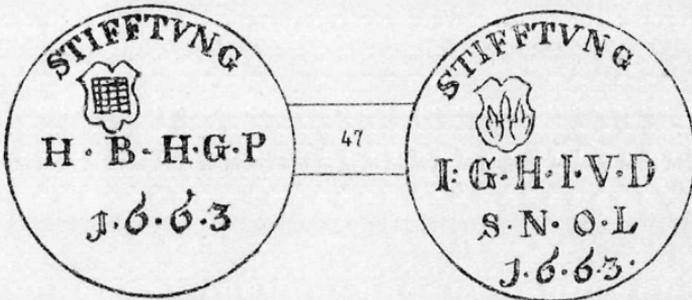




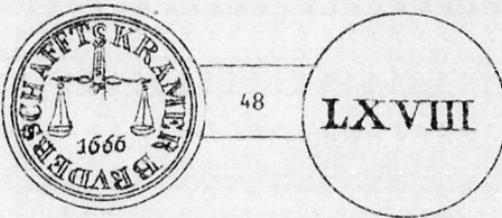
45



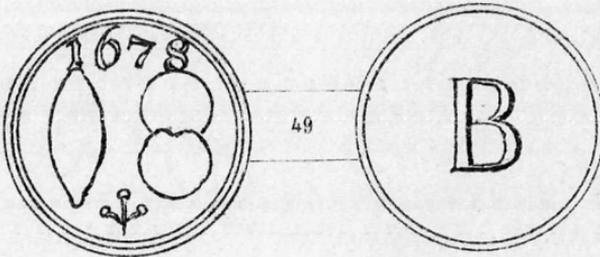
46



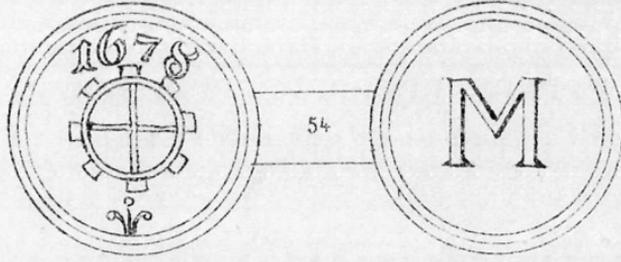
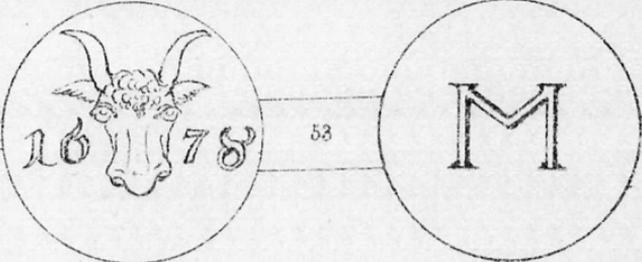
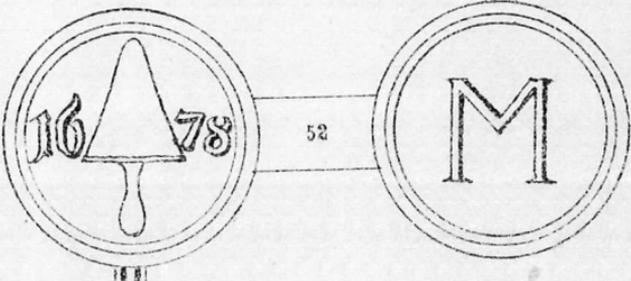
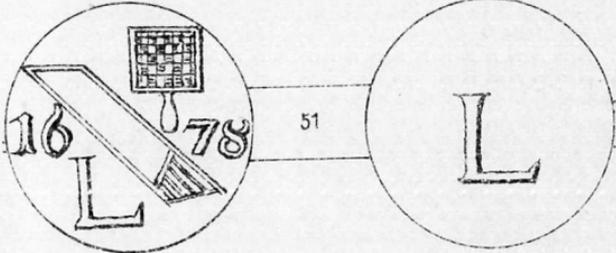
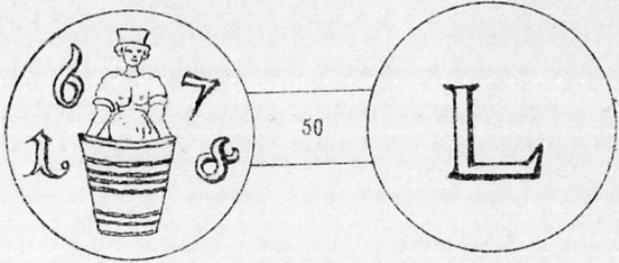
47



48



49

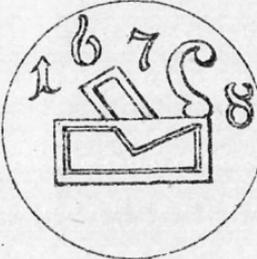
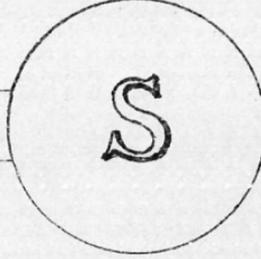




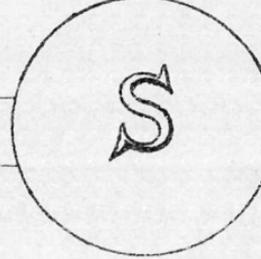
55



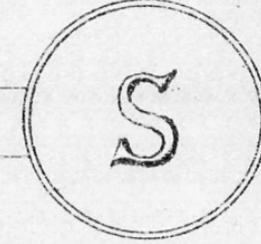
56



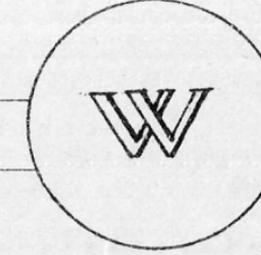
57

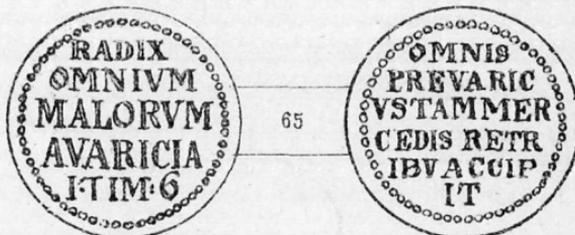
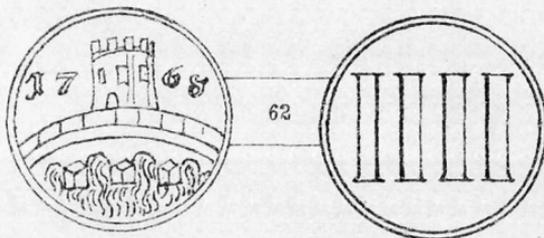
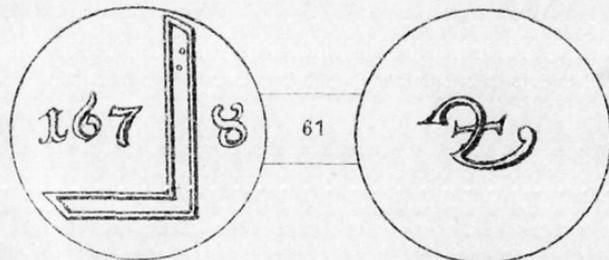
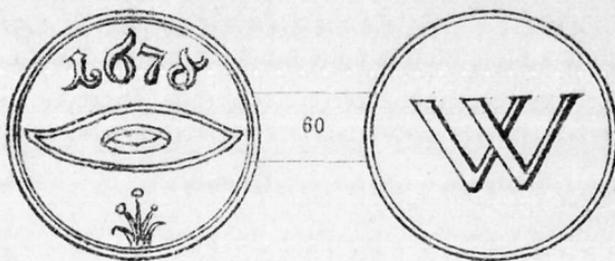


58



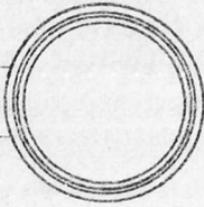
59



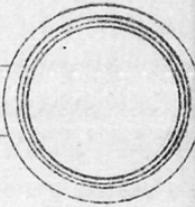




66



67



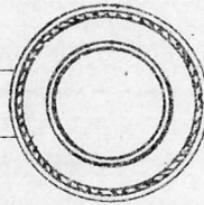
68



69



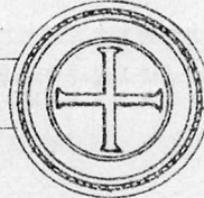
70



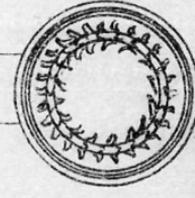
71



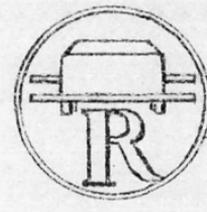
72



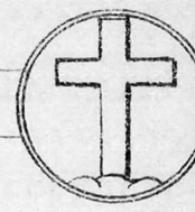
73



74

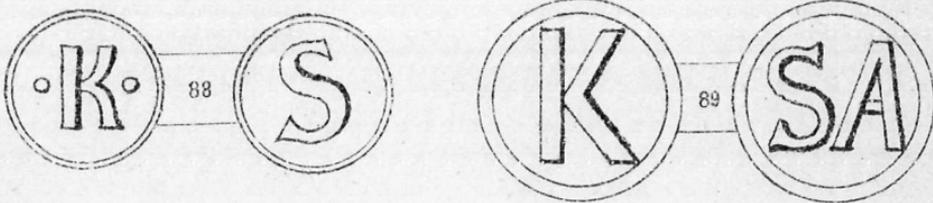


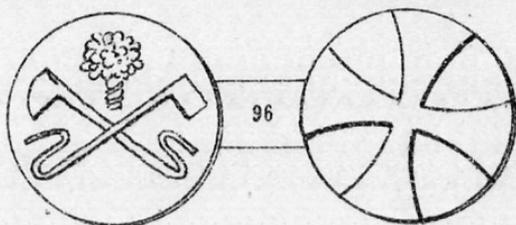
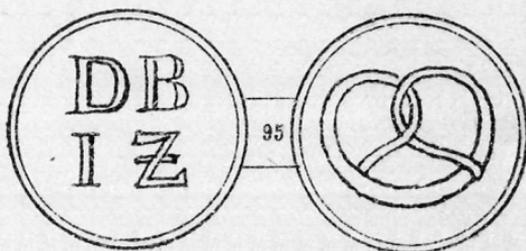
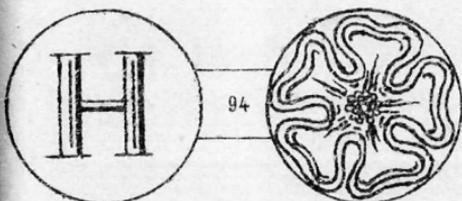
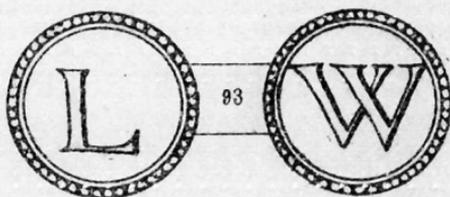
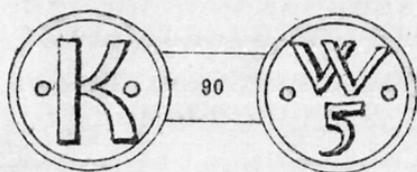
75



76







97



98



99



100



102



101



103



104



105



106



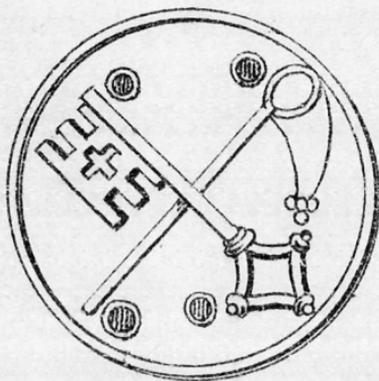
107



108



109



110



111



112



113



114



115



116



117



118



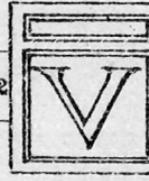
119



120



121



122



123



124



125



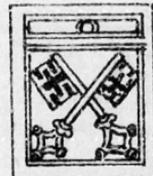
126

R. S.

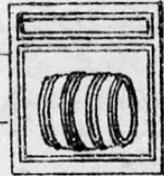


H. S.

127



128





129



130



131



132



133



134



135



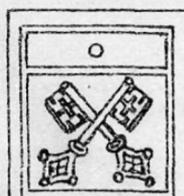
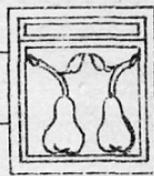
136



137



138



139



140



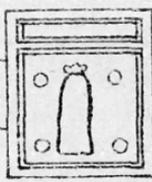
141



142

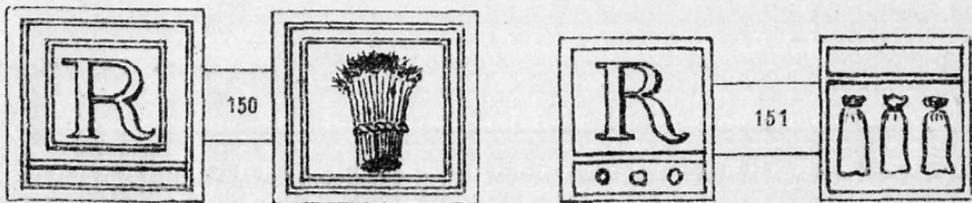
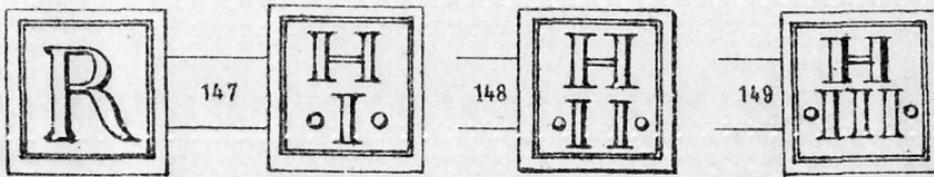
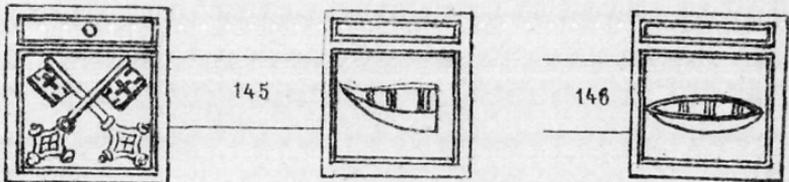


143



144

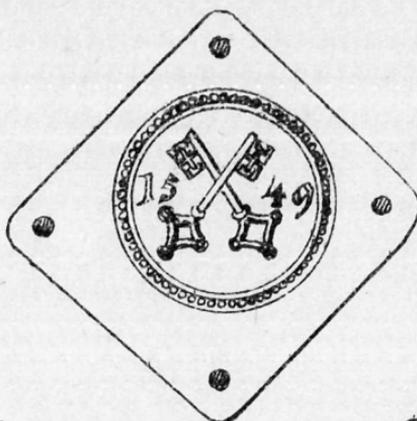




154



155



156



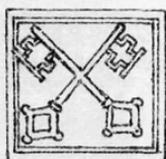
157



158



159



160



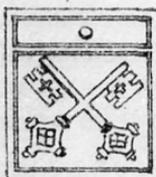
161



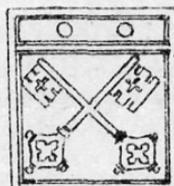
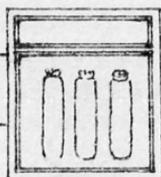
162



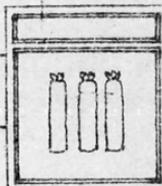
163

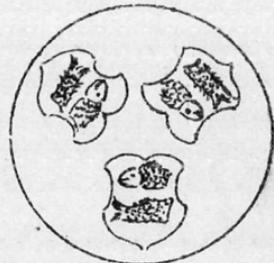
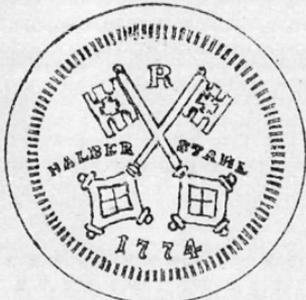
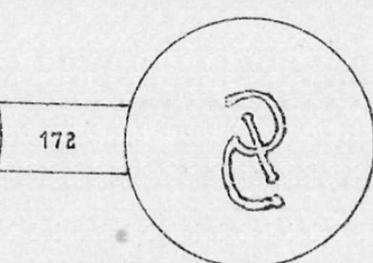
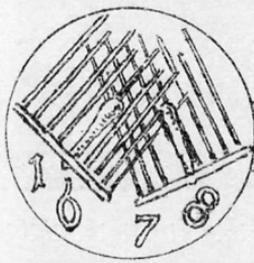
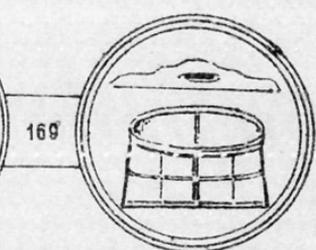
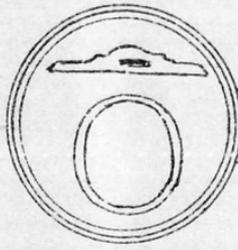
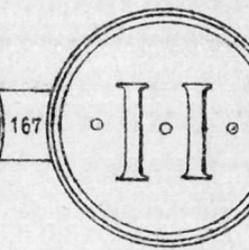
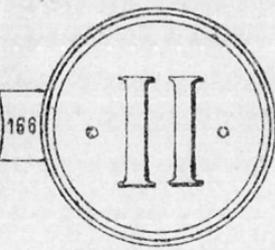


164



165





173

174

